ISSN 1830-7329

Jahresbericht

2012

Der Europäische
Datenschutzbeauftragte

Jahresbericht

2012

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxembourg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013

ISBN 978-92-95076-77-5
doi:10.2804/52194

Printed in Belgium

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem papier (ECF)

Inhalt

1 WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2012

2 AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

3 BERATUNG

7 VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

8 BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTE BEIM EDSB

9 WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2013

HINWEISE FÜR DEN LESER

Im Anschluss an diese Hinweise folgen eine Aufgabenbeschreibung sowie ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten, Peter Hustinx, und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Giovanni Buttarelli, zum Jahresbericht 2012.

Kapitel 1 — **Wichtigste Tätigkeiten 2012** legt die wichtigsten Arbeiten des EDSB im Jahr 2012, die Ergebnisse der strategischen Überprüfung und die in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen erzielten Ergebnisse dar.

Kapitel 2 — **Aufsicht** beschreibt die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der EU ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dieses Kapitel beleuchtet die wichtigsten Themen im Bereich der Vorabkontrollen, weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2012. Des Weiteren beinhaltet dieses Kapitel Informationen über die vom EDSB verabschiedeten Leitlinien zu Konsultationen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung sowie über die Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit.

Kapitel 3 — **Beratung** befasst sich mit den Entwicklungen bezüglich der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen und Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Auswirkungen in einer immer größeren Anzahl von Bereichen. Darüber hinaus wird der Streitbeitritt des EDSB in vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verhandelten Rechtssachen erörtert. Das Kapitel beinhaltet zudem eine Analyse von Querschnittsthemen betreffend neue Entwicklungen in Politik und Rechtsetzung sowie die laufende Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz.

Kapitel 4 — **Kooperation** beschreibt die Arbeiten im Rahmen zentraler Gremien wie der Artikel-29-Datenschutzgruppe sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenzen. Darüber hinaus befasst es sich mit der koordinierten Aufsicht (durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden) über IT-Großsysteme.

Kapitel 5 — **Überwachung von Technologien** vermittelt einen umfassenden Überblick über die technologischen Entwicklungen, die geeignet sind, in naher Zukunft Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu zeitigen.

Kapitel 6 — **Kommunikation** erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, einschließlich Medienarbeit, Sensibilisierungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit sowie Online-Informationsmittel.

Kapitel 7 —**Verwaltung, Haushalt und Personal** umfasst die wichtigsten Bereiche in der Einrichtung des EDSB, darunter Haushalts- und Personalfragen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Kapitel 8 — **Behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) beim EDSB** beinhaltet einen Bericht über die Aktualisierung des Registers der Verarbeitungsvorgänge im Jahr 2012, die 25 neue Meldungen nach sich zog.

Kapitel 9 — **Wichtigste Ziele für 2013** bietet einen Überblick über die Tätigkeit des EDSB und seine wichtigsten Prioritäten für das Jahr 2013.

Der Bericht schließt mit einer Reihe von **Anhängen**. Diese umfassen einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten, Verzeichnisse der Stellungnahmen des EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle, der beratenden Stellungnahmen des EDSB, der Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten sowie ein Organigramm des EDSB-Sekretariats.

Zum vorliegenden Bericht ist auch eine Zusammenfassung verfügbar, die einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2012 gibt.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenlos beim EU Bookshop (http://www.bookshop.europa.eu) bestellt werden.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website http://www.edps.europa.eu zu finden.

Dort kann auch unser Newsletter abonniert werden.

 @EU_EDPS

AUFGABENBESCHREIBUNG, WERTE UND PRINZIPIEN

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die unabhängige Datenschutzbehörde der Europäischen Union, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden: „Verordnung")[1] errichtet wurde. Er hat die Aufgabe, den Schutz personenbezogener Informationen und die Achtung der Privatsphäre zu gewährleisten und den Einsatz bewährter Verfahren in den Organen und Einrichtungen der EU zu fördern.

- Der EDSB **überwacht** und **gewährleistet** den Datenschutz und die Achtung der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU.
- Er **berät** die Organe und Einrichtungen der EU in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Er wird vom EU-Gesetzgeber zu vorgeschlagenen Rechtsvorschriften und zu neuen Strategien konsultiert, die sich auf die Privatsphäre auswirken können.
- Er **überwacht** neue Technologien, die den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigten können.
- Er **tritt** Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union **als Streithelfer bei**, um fachkundigen Rat bei der Auslegung des Datenschutzrechts zu erteilen.
- Er **arbeitet** mit den nationalen Kontrollbehörden und anderen Kontrollinstanzen **zusammen**, um die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Bei der Bewältigung seiner Aufgaben und der Zusammenarbeit mit seinen Interessenträgern orientiert sich der EDSB an den folgenden Grundwerten und Leitprinzipien:

[1] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Grundwerte

- Unparteilichkeit – Der EDSB arbeitet innerhalb des ihm vorgegebenen rechtlichen und politischen Rahmens, ist unabhängig und objektiv und bemüht sich um einen guten Interessenausgleich.
- Integrität – Der EDSB wird den höchsten Verhaltensnormen gerecht und handelt korrekt, wenn dies auch zuweilen unpopulär sein mag.
- Transparenz – Der EDSB erklärt und begründet seine Tätigkeiten in einer klaren, leicht verständlichen Sprache.
- Pragmatismus – Der EDSB erkennt die Bedürfnisse der Beteiligten an und sucht nach praktikablen Lösungen.

Leitprinzipien

- Der EDSB dient dem Interesse der Öffentlichkeit, indem er gewährleistet, dass die Einrichtungen und Organe der EU datenschutzrechtlichen Strategien folgen und einschlägige praktische Vorgaben umsetzen. Er leistet ferner Beiträge zu anderen Politikbereichen, sofern sie den europäischen Datenschutz berühren.
- Der EDSB ist bestrebt, mittels seines Sachverstandes, seiner Autorität und seiner formellen Befugnisse das Bewusstsein dafür zu stärken, dass der Datenschutz ein Grundrecht darstellt und für die Einrichtungen und Organe der EU ein entscheidender Bestandteil verantwortungsvoller öffentlicher Politik und Verwaltung ist.
- Der EDSB konzentriert seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen auf Politik- und Verwaltungsbereiche, in denen das Risiko der Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen oder der Auswirkungen auf den Datenschutz am größten ist. Dabei geht er selektiv und verhältnismäßig vor.

VORWORT

Wir freuen uns, hiermit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorzulegen.

Dieser Bericht bezieht sich auf das Jahr 2012, d. h. das neunte vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB, der als unabhängige Kontrollbehörde sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Darüber hinaus erfasst er das vierte Jahr unserer gemeinsamen Amtszeit als Mitglieder der Behörde.

In diesem Jahr wurden besondere Anstrengungen unternommen, um die Effizienz und Wirksamkeit unserer Einrichtung vor dem Hintergrund der derzeit verfolgten Sparpolitik zu verbessern. In diesem Zusammenhang haben wir eine umfassende strategische Überprüfung abgeschlossen, welche die Festlegung klarer Ziele für den Zeitraum 2013 bis 2014, die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für alle Tätigkeiten des EDSB und die Annahme eines jährlichen Managementplans zum Ergebnis hatte.

Im Laufe des Jahres 2012 hat der EDSB erneut in verschiedenen Tätigkeitsbereichen neue Maßstäbe gesetzt. Bei der Aufsicht über die Organe und Einrichtungen der EU hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben wir mit mehr behördlichen Datenschutzbeauftragten in mehr Organen und Einrichtungen zusammengearbeitet als jemals zuvor. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen unserer neuen Strategie für die Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen sichtbar: Wenngleich einige Organe und Einrichtungen der EU ihre Anstrengungen zur Einhaltung der Datenschutzverordnung noch verstärken sollten, verzeichnen die meisten, darunter auch zahlreiche Agenturen, diesbezüglich gute Fortschritte.

Bei der Beratung zu neuen Rechtsetzungsmaßnahmen haben wir eine Rekordzahl von Stellungnahmen zu einem breiten Spektrum von Themen abgegeben. Die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz stand im Mittelpunkt unseres Interesses. Darüber hinaus wirkten sich die Umsetzung des Stockholmer Programms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie die Digitale Agenda im Datenschutzbereich aus. Gleiches gilt für einige Themen im Bereich des Binnenmarkts, wie beispielsweise die Reform des Finanzsektors, sowie im Gesundheitswesen und im Verbraucherschutz. Ferner haben wir unsere Zusammenarbeit mit anderen Kontrollbehörden verstärkt.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um all denjenigen zu danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen für die Verwirklichung des Datenschutzes in der Praxis verantwortlich sind. Ferner möchten wir diejenigen ermutigen, die sich mit den bedeutenden Herausforderungen befassen, die gegenwärtig auf diesem Gebiet noch vor uns liegen.

Einen ganz besonderen Dank möchten wir schließlich auch unseren eigenen Mitarbeitern aussprechen. Sie leisten hervorragende Arbeit und tragen dadurch in erheblichem Maße zu unserer Effektivität bei.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

1 WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2012

1.1. Allgemeiner Überblick 2012

Die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB nahmen im Jahr 2012 an Umfang und Reichweite weiter zu, während zugleich seine Ressourcen aufgrund von Budgetbeschränkungen effektiv zurückgefahren wurden. Die im vorangegangenen Jahresbericht angekündigte strategische Überprüfung wurde abgeschlossen. In der daraus hervorgegangenen Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 wird die erforderliche Vision und Methodik erläutert, um die Fähigkeit des EDSB zu verbessern, ungeachtet der gegenwärtig verfolgten Sparpolitik effizient und wirksam zu arbeiten. Ergänzend zu dieser Strategie wurden eine Geschäftsordnung und ein jährlicher Managementplan verabschiedet. Diese drei Dokumente stehen in einem engen Zusammenhang und werden in Kapitel 1.2 unten erläutert.

Der Rechtsrahmen[2] in dem der EDSB tätig wird, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann: **Aufsicht**, **Beratung** und **Kooperation**. Diese Funktionen, die weiterhin als strategische Plattformen für die Arbeit des EDSB dienen, gehen aus der Aufgabenbeschreibung hervor:

- Die **Aufsichtsfunktion** besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der EU[3] bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Garantien beachten.
- Die **Beratungsfunktion** besteht darin, die Organe und Einrichtungen der EU bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die **Kooperation** umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule" der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und zielt darauf ab, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen Vision und Haupttätigkeiten des EDSB sowie die im Jahr 2012 erzielten Fortschritte dargelegt werden. Einige wesentliche Elemente werden jedoch in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Im Jahr 2012 wurde ein neuer Sektor IT Policy eingeführt, um die Bewältigung der unterschiedlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz neuer Informationstechnologien zu verbessern. Infolgedessen wurde ein neues Kapitel 5 in diesen Bericht aufgenommen, durch das der Überwachung neuer Technologien größeres Gewicht eingeräumt wird.

Auch die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten nimmt im Rahmen der zentralen Tätigkeiten des EDSB weiter zu. Der Bereich Kommunikation wird in Kapitel 6 gesondert behandelt. Voraussetzung für alle diese Tätigkeiten ist eine sachdienliche Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen, die in Kapitel 7 beschrieben wird.

[2] Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anhang A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anhang B.

[3] Die Begriffe „Organe" und „Einrichtungen" aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist auf folgender Website zu finden: http//europa.eu/agencies/community_agencies/index.fr.htm

Aufsicht und Durchsetzung

Die Aufgaben des EDSB im Bereich der Aufsicht sind breit gefächert und reichen von der Beratung und Unterstützung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) über die Bereitstellung von Handlungsempfehlungen und Schulungen bis hin zur Durchführung von Vorabkontrollen riskanter Datenverarbeitungen oder Untersuchungen, einschließlich Inspektionen vor Ort.

Für den EDSB sind die DSB zentrale Akteure im Rahmen der Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzverordnung. Aus diesem Grund hat der EDSB seine Unterstützung der Arbeit der DSB durch die Teilnahme an DSB-Sitzungen, die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen oder Workshops für DSB, Einzelgespräche mit DSB, die spezifischen Beratungsbedarf hatten, die Einrichtung einer Hotline, über die DSB Fragen stellen können, und die Entwicklung eines eigenen DSB-Bereichs auf seiner Website fortgesetzt.

Im Mai 2012 leitete der EDSB im Rahmen seiner Bemühungen um die Unterstützung der Arbeit der DSB eine Umfrage über deren Status ein. Anhand von Fragebogen wurden im Rahmen dieser Umfrage Aufgabenbereich, Stellung und Ressourcen der DSB untersucht, um kohärente Informationen über Stand und Entwicklung ihrer Funktion zu erheben. Die Schlussfolgerungen dieser Untersuchung wurden in einem Bericht zusammengefasst, in dem eine Reihe positiver Ergebnisse, aber auch einige problematische Bereiche beleuchtet werden, die der EDSB sorgfältig überwachen wird.

Die **Vorabkontrolle** riskanter Verarbeitungen bildete weiterhin einen wichtigen Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Im Jahr 2012 gingen beim EDSB 119 Meldungen zur Vorabkontrolle ein, zu denen 71 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen angenommen wurden. In elf Fällen wurde nach sorgfältiger Analyse eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten. Anders als in den Vorjahren, in denen die Stellungnahmen des EDSB häufig an große EU-Organe gerichtet waren, betraf im Jahr 2012 die Mehrheit seiner Stellungnahmen Agenturen und andere Einrichtungen der EU. Im Großen und Ganzen hatten die im Jahr 2012 angenommenen Stellungnahmen Standardverwaltungsverfahren wie Personalbeurteilungen oder die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Gegenstand, betrafen aber auch Kerntätigkeiten wie Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Einfrieren von Vermögenswerten durch die Kommission, die geänderten Untersuchungsverfahren des OLAF und jährliche Interessenerklärungen. Im Rahmen der Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen des EDSB konnte im Jahr 2012 die erfreuliche Zahl von 92 Fällen abgeschlossen werden.

Im Jahr 2012 gingen 86 Beschwerden beim EDSB ein, dies entspricht einem Rückgang um etwa 20 % gegenüber dem Vorjahr und bestätigt die Wirksamkeit des Online-Beschwerdeformulars im Hinblick auf die Senkung der Zahl der unzulässigen Beschwerden. Von den eingegangenen Beschwerden waren 46 offenkundig unzulässig. Zu den verbleibenden 40 Beschwerden wurden eingehendere Untersuchungen durchgeführt. In 26 der im Jahr 2012 untersuchten Fälle stellte der EDSB fest, dass entweder kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen vorlag oder dass die notwendigen Maßnahmen bereits ergriffen worden waren. In vier anderen Fällen dagegen wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt und Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richteten.

Neben der allgemeinen Überwachungstätigkeit, wie beispielsweise betreffend den Status der DSB, wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB Anlass zu Besorgnis bezüglich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Im Jahr 2012 **besuchte** der EDSB sechs Agenturen, bei denen ein Verdacht auf ein unzureichendes Engagement für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bestand oder eine unzureichende Kommunikation zwischen der Agentur und dem EDSB stattfand. Diese Besuche erwiesen sich im Hinblick auf die Sensibilisierung und die Stärkung des Engagements der Führungsebene für die Einhaltung der Verordnung als sehr wirksam. Der EDSB nahm bei 15 Organen oder Einrichtungen der EU **Inspektionen** vor und führte Folgemaßnahmen zu früheren Inspektionen durch.

Am 23. November 2012 nahm der EDSB **Leitlinien zu Konsultationen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung** an. Dieses Papier bietet Organen und Einrichtungen der EU sowie ihren DSB Handlungsempfehlungen für die Konsultation des EDSB auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung, wobei auf die Rechenschaftspflicht der Organe und Einrichtungen sowie die zentrale Rolle ihrer DSB abgehoben wird.

Darüber hinaus stellte der EDSB Handlungsempfehlungen für die Organe und Einrichtungen der EU in Form von **Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit** bereit.

Beratung

Wie bereits in den Vorjahren nahm die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften weiter zu: Der EDSB legte die Rekordzahl von 33 Stellungnahmen, 15 förmlichen Kommentaren und 37 informellen Kommentaren vor. Die Tatsache, dass dem EDSB immer mehr Rechtsetzungsvorschläge zur Konsultation vorgelegt werden, schlägt sich in seiner Tätigkeitsvorausschau nieder und ist Beleg für die zunehmende Relevanz und Berücksichtigung des Datenschutzes in den Rechtsvorschriften der EU.

Der EDSB war weiterhin eng in die laufenden Arbeiten an der Reform des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz eingebunden. [4] Im März nahm der EDSB eine Stellungnahme zum **Datenschutzreformpaket** an, das im Januar vorgelegt worden war und unter anderem einen Verordnungs- und einen Richtlinienvorschlag umfasste. Auch im Anschluss daran wies er in seinen Reden und Pressemitteilungen sowie in anderen Foren das ganze Jahr über immer wieder auf potenzielle Problembereiche und mögliche Verbesserungen hin. Insgesamt begrüßt der EDSB die vorgeschlagene Verordnung als einen gewaltigen Schritt vorwärts, da sie **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten **gilt**. Zugleich bedauert er jedoch die Entscheidung, den Bereich der Strafverfolgung in einem gesonderten Rechtsinstrument – der vorgeschlagenen Richtlinie – zu regeln, das ein deutlich niedrigeres Schutzniveau bietet. Da die vorgeschlagene Richtlinie **nicht die Anforderung eines kohärenten und hohen Datenschutzniveaus erfüllt**, bleibt sie erheblich hinter der vorgeschlagenen Verordnung zurück. Die Hauptschwäche des Pakets liegt darin, dass der EU-Datenschutzrahmen nach wie vor kein wirklich umfassendes Instrument darstellt.

Der Datenschutz gewinnt weiterhin an Bedeutung: Neben den üblichen Prioritäten, wie beispielsweise dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oder internationalen Datentransfers, waren im Jahr 2012 zunehmend auch der Binnenmarkt und das Gesundheitswesen Gegenstand der Stellungnahmen des EDSB. Inzwischen schlagen sich die rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalen Agenda in einer Fülle einschlägiger Rechtsetzungsvorschläge nieder. Im Folgenden wird eine Auswahl der in den genannten Bereichen abgegebenen Stellungnahmen vorgestellt.

In Bezug auf den **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** war die Frage der Notwendigkeit ein ständiges Thema, da Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verbrechensprävention einen umfassenderen Zugang zu anderen Datenbanken forderten. In seinen Stellungnahmen zu Eurodac, zum SIS II sowie zum Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität wandte sich der EDSB gegen diese Tendenz zu einer schleichenden Ausweitung der Zweckbestimmung und betonte die möglichen schädlichen Folgen einer solchen Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang standen auch übermäßige Datentransfers und die offenkundige Missachtung des Nutzens der Einführung angemessener Datenschutzgrundsätze für die Gewährleistung des Erfolgs von Strafverfolgungsmaßnahmen. Diese Bedenken äußerte der EDSB in seinen Kommentaren zu EUROSUR bzw. zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016.

Im Bereich **Digitale Agenda und Technologie** veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zum Cloud-Computing, in der er die durch Cloud-Computing entstehenden Herausforderungen für den Datenschutz hervorhebt und erklärt, wie diese nach Maßgabe der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung angegangen werden. Die Auswirkungen neuer Technologien sind – und bleiben – in diesem Bereich von höchster Bedeutung und zeigen deutlich die Notwendigkeit der Einführung von Datenschutzgrundsätzen wie beispielsweise des eingebauten Datenschutzes (*Privacy by Design*) und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen (*Privacy by Default*). Dies betonte der EDSB auch in anderen Stellungnahmen zu diesem Themenbereich, wie beispielsweise in seiner Stellungnahme zu intelligenten Messsystemen und in seinen Kommentaren zur Netz- und Informationssicherheit in der EU sowie zum Thema offenes Internet und Netzneutralität.

Zum Thema **Binnenmarkt** veröffentlichte der EDSB ein Paket von Stellungnahmen zu Reformvorschlägen für eine verbesserte Aufsicht über die Finanzmärkte, insbesondere bezüglich der datenschutzrechtlichen Auswirkungen grenzüberschreitender Datentransfers und der Überwachung von Finanzdaten. Obgleich der Wunsch nach einer stärkeren Kontrolle von Finanzdaten durchaus seine Berechtigung hat, unterstreicht der EDSB, dass derartige Daten auch personenbezogene Informationen umfassen können und diesbezügliche Vorschläge daher angemessene Garantien vorsehen müssen. Besonders hervorzuheben sind für das Jahr 2012 ferner die Stellungnahmen des EDSB zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, zu Abschlussprüfungen, Europäischen Risikokapitalfonds und Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum sowie zu den Themen Versicherungsvermittlung, Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Basisinformationsblätter für Anlageprodukte. Wiederholt sprach der EDSB die Empfehlung aus, den Umfang der Ermittlungsbefugnisse der Regulierungsbehörden klarer zu definieren.

Die Abwägung zwischen Transparenz und Datenschutz stellt im Rahmen der Tätigkeit des EDSB ein

[4] http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Consultation/Reform_package

immer wiederkehrendes Thema dar. Im Jahr 2012 nahm der EDSB mehrere Stellungnahmen in unterschiedlichen Bereichen an, welche die **Veröffentlichung personenbezogener Daten** zum Gegenstand hatten. Dabei wurden unterschiedliche Themen abgedeckt, wie beispielsweise die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (*Public Sector Information*, PSI) und die öffentliche Anprangerung von Unternehmen oder Einzelpersonen. In diesen und anderen Stellungnahmen unterstrich der EDSB die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Transparenz, dem Recht auf Privatsphäre, dem Datenschutz und der Notwendigkeit spezifischer Garantien zu finden.

Im Bereich **Gesundheit und Verbraucherschutz** beobachtete der EDSB eine zunehmende Tendenz, neue digitale Technologien mit vorhandenen Verfahren zu verschmelzen, um die Qualität der Leistungen zu verbessern. Derartige Bemühungen sind empfehlenswert, zumal personalisierte Behandlung und Leistungen ein großes Potenzial bergen. Angesichts der Sensibilität personenbezogener Gesundheitsdaten ist es aber nur dann möglich, das Vertrauen der Verbraucher in neue Dienste zu fördern und zu erhalten, wenn grundlegende Datenschutzgrundsätze gewahrt bleiben. Das Zusammenführen von zuvor irrelevanten Daten und Informationen, die zu anderen Zwecken erhoben wurden, stellt nach wie vor eine für diesen Bereich charakteristische Herausforderung dar.

Der EDSB äußerte sich auch zu anderen Vorschlägen, wie beispielsweise zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, zu einem Vorschlag in Bezug auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe und zum Vorschlag für eine Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen.

Rechtssachen

Im Jahr 2012 trat der EDSB vier Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Streithelfer bei.

In der ersten Rechtssache ging es um die vermeintlich mangelnde Unabhängigkeit der österreichischen Datenschutzkommission (DSK). Der EDSB unterstützte den Standpunkt der Kommission, demzufolge die nach österreichischem Recht vorgesehene funktionelle Unabhängigkeit der DSK unzureichend war. Das Gericht folgte dieser Argumentation und befand, dass aufgrund ihrer engen Beziehungen zum Bundeskanzleramt die DSK nicht über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben sein könne.

Das zweite Verfahren, dem der EDSB als Streithelfer des Klägers beitrat, betraf die Rechtssache *Egan und Hackett/Europäisches Parlament* (Rechtssache T-190/10). Dies war seit dem wegweisenden Urteil des Gerichts vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache *Bavarian Lager* (C-28/08 P) die letzte von drei Rechtssachen, in denen das Gericht über das Verhältnis zwischen der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutzverordnung befinden musste. Wie in den beiden anderen Rechtssachen sprach sich der EDSB auch in diesem Fall für eine größere Transparenz aus.

Der EDSB trat zwei weiteren Verfahren als Streithelfer bei, die bei Redaktionsschluss noch anhängig waren. Der erste Fall betraf ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn, das die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde zum Gegenstand hatte. Die zweite Rechtssache wurde vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst verhandelt und betraf einen mutmaßlichen Verstoß gegen die EU-Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 während eines internen Untersuchungsverfahrens der EIB wegen Mobbings.

Mehrere weitere Rechtssachen verfolgte der EDSB mit großer Aufmerksamkeit, ohne den Verfahren als Streithelfer beizutreten, darunter den spanischen Google-Fall, in dessen Zentrum die Frage der Anwendbarkeit der spanischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie im Hinblick auf die Tätigkeiten von Google steht, sowie zwei weitere Rechtssachen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der europäischen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung.

Kooperation

Die wichtigste Plattform für die Kooperation zwischen den Datenschutzbehörden in Europa ist die **Artikel-29-Datenschutzgruppe** (WP29), die eine entscheidende Rolle bei der einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie spielt.

Der EDSB und die Artikel-29-Datenschutzgruppe haben bei einer ganzen Reihe von Themen zusammengearbeitet, vor allem bei der Erarbeitung der Stellungnahmen zu den Themen Zweckbindung und Vereinbarkeit der Nutzung, Muster für die Datenschutzfolgenabschätzung für intelligente Netze und offene Daten, für die der EDSB als Berichterstatter

fungierte. Darüber hinaus hatte der EDSB wesentlichen Anteil an den angenommenen Stellungnahmen mit weiteren Beiträgen zur Diskussion der Datenschutzreform, zum Cloud-Computing, zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht und zu Entwicklungen im Bereich biometrischer Technologien.

Des Weiteren brachte sich der EDSB äußerst aktiv in die koordinierte Aufsicht über Großdatenbanken ein, wie beispielsweise über **Eurodac**, eine europäische Datenbank zur Speicherung der Fingerabdrücke von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern. Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac – die sich aus den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt – kam im Jahr 2012 zweimal in Brüssel zusammen. Die Gruppe nahm einen standardisierten Inspektionsplan für die nationalen Zugangsstellen an, um diese bei ihren nationalen Inspektionen zu unterstützen, und fasste die Vereinbarung eines einheitlichen Verfahrens für den Umgang mit unlesbaren Fingerabdrücken unmittelbar nach dem Abschluss des einschlägigen Berichts im Jahr 2013 ins Auge.

Die Aufsicht über das **Zollinformationssystem** (ZIS) unterliegt einer ähnlichen Regelung. Der EDSB beraumte im Jahr 2012 zwei Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem an. Bei diesen Treffen verabschiedete die Gruppe eine in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Aufsichtsbehörde des ZIS verfasste gemeinsame Stellungnahme zum FIDE-Handbuch sowie den Tätigkeitsbericht für die vorangegangenen zwei Jahre, während das Sekretariat zwei Berichtsentwürfe vorlegte, die, wenn sie 2013 angenommen werden, künftig die Grundlage für mögliche Folgemaßnahmen der Gruppe bilden werden.

Darüber hinaus fand im November 2012 das erste Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das **Visa-Informationssystem** (VIS) statt. Als eine Datenbank mit Informationen (darunter biometrische Daten) über die Visumanträge Drittstaatsangehöriger wird das VIS herangezogen, um Visumbetrug und dem so genannten „Visa-Shopping" in mehreren Mitgliedstaaten vorzubeugen, die Identifizierung der Visuminhaber in der EU zu erleichtern und sicherzustellen, dass Visa von derselben Person beantragt und genutzt werden. Die Gruppe, die in erster Linie die Aufgabe hat, die laufende, schrittweise Einführung des Systems zu beaufsichtigen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, erörterte ihr erstes Arbeitsprogramm und tauschte Informationen über die Tätigkeiten des EDSB und die nationalen Inspektionen in verschiedenen Mitgliedstaaten aus.

Die Kooperation in anderen **internationalen Gremien** wurde weiterhin aufmerksam verfolgt, insbesondere die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten und die Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Im Jahr 2012 wurde die Europäische Konferenz in Luxemburg ausgerichtet. Ihr Schwerpunkt lag auf den jüngsten Entwicklungen bei der Modernisierung der Datenschutzrahmen der EU, des Europarates und der OECD. Gegenstand der Internationalen Konferenz, die in Uruguay stattfand, war der allgemeine Themenbereich *Privacy and Technology in Balance* [Datenschutz und Technologie im Gleichgewicht], wobei besonderes Augenmerk auf Schwellenländer und Fragen im Zusammenhang mit *Profiling* und *Big Data* gelegt wurde.

Interne Organisation

Im Jahr 2012 wurde die Organisation um einen neuen Sektor *IT Policy* ergänzt, der das Fachwissen des EDSB im Bereich Informationstechnologie und Datenschutz erweitern und fokussieren soll. Der Sektor setzt sich aus IT-Sachverständigen mit Erfahrung in praktischen IT-Fragen sowie in den Bereichen Politik und Aufsicht zusammen. Er verbessert die Fähigkeiten des EDSB im Hinblick auf die Bewertung der mit neuen Technologien einhergehenden Datenschutzrisiken, die Zusammenarbeit mit den Technologie-Sachverständigen

Einige EDSB-Kennzahlen 2012

- **71 angenommene Stellungnahmen im Rahmen einer Vorabkontrolle, elf Stellungnahmen zu Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen**
- **86 eingegangene Beschwerden, von denen 40 für zulässig erklärt wurden**
- **27 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen**
- **15 Inspektionen vor Ort und sechs Besuche**
- **eine Veröffentlichung mit Leitlinien** zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit
- **33 abgegebene Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen**, unter anderem zu Initiativen bezüglich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, technologischer Entwicklungen, internationaler Zusammenarbeit, Datentransfers, des Gesundheitswesens und des Binnenmarktes
- **15 abgegebene förmliche Kommentare**, unter anderem zu Rechten des geistigen Eigentums, zur Sicherheit in der Zivilluftfahrt, zur EU-Strafverfolgungspolitik, zum System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung, zur Energieeffizienz und zum Programm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft"
- **37 informelle Kommentare**

anderer Datenschutzbehörden und die Bereitstellung von Handlungsempfehlungen bezüglich der Grundsätze des eingebauten Datenschutzes (*Privacy by Design*) und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen (*Privacy by Default*). Des Weiteren sorgt der neue Sektor dafür, dass der EDSB seine Aufsichtsverfahren und -instrumente im Einklang mit dem technischen Fortschritt weiterentwickeln kann, insbesondere im Hinblick auf IT-Großsysteme, die der koordinierten Aufsicht unterliegen. Ferner wird der Sektor die Entwicklung einer kohärenteren internen IT-Politik des EDSB unterstützen.

Ressourcenmanagement

Den vierteljährlichen Berichten über die Ausführung des Haushaltsplans zufolge, in die auch der Verwaltungsrat einbezogen wird, stieg die Ausführungsrate des Haushaltsplans des EDSB von 75,66 % im Jahr 2010 auf 90,16 % im Jahr 2012. Neue IT-Tools, wie beispielsweise Sysper2 (Personal) und MIPs (Dienstreisemanagement), ermöglichten eine erhöhte Effizienz und Professionalisierung im Personalbereich.

1.2. Vision und Methodik: strategische Überprüfung, Geschäftsordnung und jährlicher Managementplan

Von links nach rechts, die Mitglieder des Verwaltungsgremiums des EDSB: Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Beauftragter, Peter Hustinx, Beauftragter, und Christopher Docksey, Direktor

Im Jahr 2012 erreichte die Einrichtung ihre volle Funktionsfähigkeit. Dies war das Ergebnis koordinierter Prozesse, die im Dezember ihren Abschluss in der Annahme von drei Dokumenten fanden: des Berichts über die strategische Überprüfung, der Geschäftsordnung und des jährlichen Managementplans.

Diese drei Dokumente stehen in einem engen Zusammenhang. So sind die im Zuge der strategischen Überprüfung formulierten Grundwerte und Leitprinzipien in Artikel 15 der Geschäftsordnung verankert. Die Maßnahmen zur Unterstützung der neuen Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 wurden in den jährlichen Managementplan für 2013 aufgenommen.

Alle drei Dokumente bauen auf den Erfahrungen und Maßnahmen auf, die vor oder während ihrer Erarbeitung gewonnen bzw. durchgeführt wurden. So wurde in den im Rahmen der strategischen Überprüfung eingegangenen Beiträgen der Interessenträger die Notwendigkeit unterstrichen, die Kenntnisse über IT-Fragen zu vertiefen sowie eine kohärente und maßgebliche Vision vom Einfluss der Globalisierung und Technologie auf den Datenschutz in der EU zu entwickeln. Als Reaktion darauf wurde, wie im vorstehenden Abschnitt erwähnt, im Jahr 2012 der Sektor *IT Policy* geschaffen.

1.2.1 Strategische Überprüfung und Strategie 2013-2014

Wie im Vorjahresbericht festgestellt, hat der EDSB im Juli 2011 eine strategische Überprüfung eingeleitet. Diese Maßnahme war aufgrund mehrerer Faktoren notwendig geworden. Erstens war die Überprüfung der letzte Schritt eines internen Umstrukturierungsprozesses, den die Datenschutzbeauftragten im Oktober 2009 eingeleitet hatten. Seit seiner Gründung hat sich der EDSB von einer Einrichtung mit zwei Mitgliedern und einem kleinen Sekretariat zu einer voll ausgereiften Behörde mit fast 50 Mitarbeitern entwickelt. Im Rahmen dieses Prozesses wurde das Sekretariat im Jahr 2010 durch die Einführung eines institutionellen Rahmens effektiv umstrukturiert.

Zweitens begann für die Behörde nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Phase, in der sich neue Herausforderungen stellten, darunter insbesondere die immer rascher zunehmende Nutzung des Internets und neuer Technologien, die Entwicklung neuer Programme wie beispielsweise des Stockholmer Programms und der Digitalen Agenda, die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz und die Anwendung des Vertrags von Lissabon selbst. Diese Entwicklungen verursachten eine deutliche Zunahme der Tätigkeiten des EDSB und einen erheblichen Anstieg seiner Arbeitsbelastung.

Drittens ist es aufgrund der knappen Ressourcen zunehmend erforderlich, „mit weniger mehr zu erreichen". Zwar wurden die Ressourcen allmählich ausgebaut, jedoch entspricht diese Aufstockung nicht dem über die Jahre hinweg erfolgten kontinuierlichen Zuwachs in allen Tätigkeitsbereichen des EDSB.

Infolgedessen wurde die strategische Überprüfung in die Wege geleitet, um Prioritäten zu ermitteln und

anschließend die Ressourcen so effizient und wirksam wie möglich auf die Tätigkeiten abzustimmen. Der Prozess wurde von einer Taskforce aus dem Direktor und Vertretern aller Gruppen und Fachbereiche des Hauses durchgeführt. Die Überprüfung wurde 2012 nach einem intensiven Konsultationsverfahren unter internen Akteuren und externen Interessenträgern abgeschlossen. Dieses Verfahren erfolgte mittels interner Sitzungen und einer Online-Umfrage unter etwa 500 externen Interessenträgern, gefolgt von Fokusgruppen und Interviews.

Insgesamt lobten die externen Beteiligten den EDSB als eine sachkundige und maßgebliche Behörde, die sich durch starke Führungskraft und hervorragende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes auszeichnet. Für die weitere Arbeit machten sie jedoch mehrere Vorschläge. Demnach sollte der EDSB unter anderem

- enger mit den Interessenträgern zusammenarbeiten und größeres Verständnis für deren Politik und institutionelle Zwänge zeigen,
- sich stärker darum bemühen, das Bewusstsein für Datenschutzfragen zu stärken und diese Thematik besser zugänglich zu machen,
- seine Kenntnisse im IT-Bereich verbessern,
- selektiv vorgehen und den Schwerpunkt auf Bereiche von hoher Priorität oder mit hohem Risiko legen, und
- die behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und die Datenschutzkoordinatoren /Kontaktstellen (DSK) unterstützen, die in den Organen und Einrichtungen der EU in Sachen Datenschutz an vorderster Front stehen.

Dank dieser wertvollen Beiträge konnte der EDSB seine Grundwerte und Leitprinzipien erarbeiten und einen konkreten Aktionsplan zur Umsetzung seiner strategischen Ziele sowie eine Liste zentraler Leistungsindikatoren für die Erfolgsmessung aufstellen.

Von links nach rechts: Peter Hustinx, EDSB, Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Kommissarin Cecilia Malmström, und Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Beauftragter

Die daraus hervorgegangene Strategie wurde im Dezember 2012 in Form eines Berichts über die Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 mit dem Titel *Für Exzellenz im Datenschutz* verabschiedet. Der Bericht wurde am 22. Januar 2013 veröffentlicht und einer Gruppe ausgewählter Interessenträger aus den Organen und Einrichtungen der EU sowie der Datenschutzgemeinschaft vorgestellt. Der Bericht und ein kurzes Video der Präsentation stehen auf der Website des EDSB zur Verfügung.

Entsprechend den Vorschlägen seiner Interessenträger hat der EDSB seine Prioritäten neu bewertet und eine Neuzuweisung seiner Ressourcen vorgenommen, um seine Effizienz und Wirksamkeit in einem anspruchsvollen und sich ständig wandelnden Umfeld zu steigern.

Durch ein selektives Vorgehen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird er sich dafür einsetzen, dass der Datenschutz in allen Kompetenzbereichen der EU fest in Politik und Recht verankert wird.

Der EDSB konzentriert seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen auf Politik- und Verwaltungsbereiche, in denen das Risiko der Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen oder der Auswirkungen auf den Datenschutz am größten ist.

Unter Einsatz seines Sachverstandes, seiner Autorität und seiner formellen Befugnisse ist der EDSB bestrebt, das Bewusstsein dafür zu stärken, dass der Datenschutz ein Grundrecht darstellt und für die Einrichtungen und Organe der EU ein entscheidender Bestandteil verantwortungsvoller öffentlicher Politik und Verwaltung ist.

Insbesondere hat der EDSB Maßnahmen festgelegt, durch die die Rechenschaftspflicht der politischen Entscheidungsträger und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen stärker hervorgehoben wird bzw. die auf der entscheidenden Rolle der DSB aufbauen. Diese Tätigkeiten werden eine Schlüsselrolle bei den vorgeschlagenen legislativen Reformen spielen, und der EDSB hofft, damit aufzeigen zu können, wie sich die Einhaltung der Bestimmungen trotz bestehender Haushaltszwänge verbessern lässt.

Die Strategie, die im Jahr 2012 angenommen wurde, soll es dem EDSB ermöglichen, dem Datenschutz auf EU-Ebene zu größtmöglicher Wirkung zu verhelfen und durch eine optimale Ressourcennutzung die Effizienz zu steigern. Der EDSB wird die Strategie weiterentwickeln und sich für Exzellenz im Datenschutz über das Jahr 2014 hinaus einsetzen.

1.2.2 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung nach Artikel 46 Buchstabe k der Verordnung wurde ebenfalls im Dezember 2012 angenommen. Die Annahme dieser internen Regelungen stellt einen wichtigen Schritt in der Entwicklung des EDSB als einer Behörde der Europäischen Union dar.

Die Geschäftsordnung geht auf denselben Prozess zurück, der zum Abschluss der strategischen Überprüfung führte. Mit ihr werden in einem einzigen, erschöpfenden Dokument die Organisation und die Arbeitsverfahren des EDSB festgelegt. Sie basiert auf umfassenden Erfahrungen und trägt Verfahren Rechnung, die im Laufe der Jahre entwickelt wurden – insbesondere nach der administrativen Umstrukturierung im Jahr 2010.

Diese internen Regelungen ergänzen die Bestimmungen der Verordnung sowie weitere EU-Rechtsvorschriften über die Pflichten und Befugnisse des EDSB, wie beispielsweise das Statut der Beamten, die Haushaltsordnung und die verschiedenen Vorschriften über die koordinierte Aufsicht.

Zum einen werden somit in der Geschäftsordnung die Grundsätze der Unabhängigkeit, der Good Governance und der guten Verwaltungspraxis in Erinnerung gerufen und angewendet sowie die Anstellungsbehörde, der bevollmächtigte Anweisungsbefugte und der Rechnungsführer bestimmt.

Zum anderen sind darin ausführliche Regelungen für die internen Entscheidungsprozesse, die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und des Verwaltungsrates, die Organisation und die Tätigkeit des Sekretariats, die Planung, die interne Verwaltung sowie die Offenheit und Transparenz der Behörde festgeschrieben. Wie oben festgestellt, sind in der Geschäftsordnung zudem die im Zuge der strategischen Überprüfung entwickelten Grundwerte und Leitprinzipien verankert.

Der Großteil der Regelungen betrifft die konkreten Verfahren für die Ausübung der Kerntätigkeiten des EDSB. Einige dieser Verfahrensregelungen sind bereits in der Verordnung selbst beschrieben, wie beispielsweise das Verfahren für die Vorabkontrolle von Verarbeitungen, und werden durch die Geschäftsordnung ergänzt. Andere Regelungen werden in der Verordnung nicht oder nur zum Teil behandelt, wie beispielsweise die Regelungen über die Zusammenarbeit mit DSB und deren Unterstützung sowie die Regelungen über Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bzw. die Beratung bei Rechtsetzungsvorschlägen.

Die Geschäftsordnung kann auf der Website des EDSB abgerufen werden und wird im Amtsblatt in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht.

1.2.3 Jährlicher Managementplan

Artikel 13 der Geschäftsordnung sieht vor, dass der EDSB gemäß den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis und wirtschaftlicher Haushaltsführung einen jährlichen Managementplan erstellt.

Der jährliche Managementplan bildet die Grundlage für die Planung der Tätigkeiten und das Management der Arbeitsbelastung. Er ergänzt und vervollständigt die im Zuge der strategischen Überprüfung entwickelte langfristige strategische Planung sowie die wöchentliche kurzfristige Planung. Im Jahr 2012 wurde ein Pilotprojekt durchgeführt, das zeigte, dass die regulatorische und beratende Tätigkeit des EDSB ihrem Wesen nach nicht vollständig geplant werden kann. Der EDSB ist an bestimmte Ressourcen gebunden und muss somit in der Lage sein, seine Planung entsprechend anzupassen. Die gewonnenen Erkenntnisse führten dazu, dass Ende 2012 der erste jährliche Managementplan für das Jahr 2013 angenommen wurde.

Entsprechend den in der Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 festgelegten konkreten Zielen und Maßnahmen werden im jährlichen Managementplan die Tätigkeiten beschrieben, die im Jahr 2013 zur Verwirklichung der einzelnen Ziele durchzuführen sind. Um die Fortschritte im Hinblick auf seine Ziele zu bewerten, wird der EDSB regelmäßig die Leistungsdaten für diese Tätigkeiten prüfen.

Darüber hinaus wurde im Zuge der strategischen Überprüfung eine Reihe von Tätigkeiten ermittelt, die für die Realisierung der Ziele des EDSB eine entscheidende Rolle spielen und die daher die Grundlage für die folgenden zentralen Leistungsindikatoren bilden:

1. Zahl der durchgeführten Inspektionen/Besuche
2. Zahl der organisierten oder mitorganisierten Sensibilisierungs- und Weiterbildungsinitiativen in EU-Organen und -Einrichtungen
3. Grad der Zufriedenheit der DSB/DSK mit Weiterbildung und Handlungsempfehlungen
4. Zahl der dem Gesetzgeber vom EDSB unterbreiteten Stellungnahmen sowie förmlichen und informellen Kommentaren
5. Bearbeitungsrate bei den Fällen aus der Tätigkeitsvorausschau, für die Handlungsbedarf festgestellt wurde
6. Zahl der von der Artikel-29-Datenschutzgruppe bearbeiteten Fälle, zu denen der EDSB einen wesentlichen schriftlichen Beitrag geleistet hat
7. Zahl der Fälle, in denen Handlungsempfehlungen zu technologischen Entwicklungen ausgesprochen wurden
8. Zahl der Zugriffe auf die EDSB-Website
9. Ausführungsrate des Haushaltsplans
10. Weiterbildungsquote der EDSB-Mitarbeiter

Anhand dieser zentralen Leistungsindikatoren ist es möglich, über die Auswirkungen der Arbeit des EDSB und die Effizienz bei der Ressourcennutzung Bericht zu erstatten. Die Indikatoren werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, um die Leistungen des EDSB künftig noch weiter zu verbessern. Die ersten Ergebnisse werden in den Jährlichen Tätigkeitsbericht 2013 aufgenommen.

2 AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

Strategisches Ziel

Förderung einer „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen der EU, so dass diese sich ihrer Verpflichtungen bewusst und hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzanforderungen rechenschaftspflichtig sind.

Leitprinzipien

1. Der EDSB nutzt seinen Sachverstand und seine Autorität zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse. Sein Anliegen ist die Sicherung des Schutzes personenbezogener Daten und die Schaffung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Datenschutz und anderen Strategien und politischen Zielen.
2. In seiner Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeit

   - erkennt der EDSB an, dass in erster Linie die Einrichtungen und Organe – d. h. die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und DSB/DSK – rechenschaftspflichtig sind;

   - bemüht sich der EDSB um die Unterstützung der Einrichtungen und Organe, sodass sie ihren Verantwortlichkeiten wirksam nachkommen können, und sorgt in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung der angemessenen Unterstützung, Weiterbildung und Beratung;

   - nimmt der EDSB seine Aufsichtsbefugnisse wahr, um die Verantwortlichkeit der Akteure zu stärken;

   - ist der EDSB bereit, erforderlichenfalls seine Durchsetzungsbefugnisse wahrzunehmen.

2.1. Einleitung

Dem EDSB obliegt in seiner Eigenschaft als unabhängige Aufsichtsbehörde die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofes bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“) beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Pflichten und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Über das gesamte Jahr hinweg hat der EDSB weiterhin seine wichtigsten Aufsichtstätigkeiten wahrgenommen, insbesondere in den Bereichen Vorabkontrollen, Beschwerden und Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Im Jahr 2012 bildete die Vorabkontrolle von Verarbeitungen, die spezifische Risiken bergen, weiterhin einen wichtigen Aspekt der Aufsichtstätigkeit des EDSB. Trotz des Rückgangs der Zahl der erhaltenen Meldungen war bei der Zahl der angenommenen Stellungnahmen ein leichter Zuwachs zu verzeichnen (71 Stellungnahmen, davon 14 Sammelstellungnahmen, die sich mit 44 Meldungen befassten). Obwohl die Zahl der eingegangenen Beschwerden ebenfalls um 20 % sank, stieg die Zahl der Entscheidungen (26 Fälle im Jahr 2012). Im Rahmen der Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nahm der EDSB Leitlinien zu Konsultationen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung an. Mit diesem Papier sollen Organen und Einrichtungen der EU sowie DSB Handlungsempfehlungen für die Konsultation des EDSB auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung geboten werden. Im Jahr 2012 gingen beim EDSB 27 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ein, auf die 23 Antworten ergingen.

Neben seiner gewöhnlichen Aufsichtstätigkeit entwickelte der EDSB ferner im Einklang mit dem im Dezem-

ber 2010 angenommenen Strategiepapier zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen weitere Möglichkeiten, um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu überwachen. Der EDSB führte zwei Umfragen durch, eine zum Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) in allen Einrichtungen und Organen der EU und eine zur Funktion der Datenschutzkoordinatoren bei der Europäischen Kommission. Die Ergebnisse dieser Umfragen wurden in Berichten zusammengeführt, deren erster – zum Status der DSB – im Dezember 2012 veröffentlicht wurde. Neben diesen Bestandsaufnahmen wurden auch gezielte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis bezüglich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Dabei wurde schriftlicher Kontakt mit dem Organ oder der Einrichtung aufgenommen. Darüber hinaus wurden eintägige Besuche durch die Leitung durchgeführt, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen, oder Inspektionen zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen vorgenommen.

Zudem setzte der EDSB seine Sensibilisierungsmaßnahmen und Beratungstätigkeit fort, um die Förderung einer Datenschutzkultur in den Einrichtungen und Organen der EU zu unterstützen. Im Jahr 2012 erfolgte dies in Form von Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit, mittels Weiterbildungsmaßnahmen für Datenschutzkoordinatoren und Workshops für die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie durch die Entwicklung eines eigenen Bereichs für DSB auf der Website des ESDB und einer Hotline für DSB.

2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sind verpflichtet, mindestens einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen (Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung). Einige Organe haben dem DSB einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen DSB für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) bestellt, da dieses unabhängige Funktionen wahrnimmt. Einige Organe haben Datenschutzkoordinatoren (DSK) oder Kontaktstellen ernannt, die alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Direktion oder dem jeweiligen Referat koordinieren sollen.

Im Jahr 2012 wurden elf neue behördliche Datenschutzbeauftragte sowohl in den bestehenden Organen und Einrichtungen als auch in neuen Agenturen bzw. gemeinsamen Unternehmen bestellt, wodurch sich die Gesamtzahl der behördlichen Datenschutzbeauftragten auf 58 erhöhte (der DSB der Europäischen Zentralbank fungiert auch als DSB des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken).

Seit mehreren Jahren halten die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßige Zusammenkünfte ab, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Diese informelle Vernetzung hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen und wurde im Jahr 2012 fortgeführt.

Zur Koordinierung dieser Vernetzung wurde eine Vierergruppe gebildet, die aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit besteht. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet.

Der EDSB nahm an den Sitzungen der DSB im März 2012 bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki und im November 2012 bei der Europäischen Zentralbank teil und nutzte diese Gelegenheiten, um die DSB über den aktuellen Stand der Arbeit des EDSB zu unterrichten und ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes in der EU zu geben. In diesem Jahr legte der EDSB dabei den Schwerpunkt auf die Datenschutzreform, die Entwicklungen auf internationaler Ebene, seinen Fahrplan für das Jahr 2012, in dem seine Aufsichtstätigkeit für dieses Jahr beschrieben ist, den Bericht über den Status der DSB und die strategische Überprüfung des EDSB. Die Sitzungen boten zudem Raum für offene Gespräche zwischen den DSB und dem EDSB über Fragestellungen und Probleme von gemeinsamem Interesse, wie bei-

spielsweise die Speicherung personenbezogener Daten in Beurteilungsverfahren.

Der EDSB veranstaltete im Jahr 2012 mehrere Weiterbildungsmaßnahmen und Workshops für DSB und DSK (siehe Abschnitt 2.7, Orientierungsvorgaben für den Datenschutz). Darüber hinaus fanden Einzelgespräche zwischen Mitarbeitern des EDSB und einigen DSB statt, um deren spezifischem Beratungsbedarf zu entsprechen.

Die Mitarbeiter des Referats Aufsicht und Durchsetzung beantworten zudem telefonische Anfragen von DSB und leisten nach Möglichkeit unmittelbare Unterstützung und bieten Orientierungshilfen zu bestimmten Fragen, während komplexere Fragen in schriftlichen Konsultationen geklärt werden müssen. Im zweiten Halbjahr 2012 wurden mehr als 40 solcher telefonischer Anfragen von Mitarbeitern beantwortet. Als Reaktion auf die Zunahme der telefonischen Anfragen wurde eine direkte Hotline für DSB eingerichtet, unter der zu bestimmten Zeiten ein Mitarbeiter für die telefonische Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht. Diese Maßnahme hat sich als sinnvoll erwiesen, da sie es dem EDSB gestattet, einfache Fragen rasch und informell zu beantworten und zugleich die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen DSB und ESDB zu intensivieren.

2.3. Vorabkontrollen

2.3.1. Rechtsgrundlage

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab zu kontrollieren (Artikel 27 Absatz 1).

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken beinhalten können. Im Jahr 2012 wendete der EDSB die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien[5] bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin an, und zwar sowohl bei Entscheidungen, dass eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht der Vorabkontrolle unterliegt, als auch bei der Empfehlung im Rahmen einer Konsultation, dass eine Vorabkontrolle erforderlich ist (siehe auch Abschnitt 2.3.4.).

2.3.2. Verfahren

2.3.2.1. Meldung

Nachdem der behördliche Datenschutzbeauftragte per E-Mail und unter Verwendung des Standard-Formblatts des EDSB eine Meldung beim Sekretariat eingereicht hat, muss eine Vorabkontrolle durchgeführt werden (Artikel 19 der Geschäftsordnung). Jede zusätzliche Information über die gemeldete Verarbeitung ist dem Meldeformblatt als Anhang beizufügen. Ist der behördliche Datenschutzbeauftragte darüber im Zweifel, ob eine Verarbeitung einer Vorabkontrolle unterliegt, kann er mit dem EDSB diesbezüglich Rücksprache halten (siehe Abschnitt 2.3.4.).

Vorabkontrollen betreffen Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind, aber auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 (dem Datum der Ernennung des ersten EDSB und seines Stellvertreters) oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden (sogenannte nachträgliche oder Ex-post-Vorabkontrollen). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht „vorab" statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden. Als der EDSB seine Tätigkeit aufnahm, sah er sich einem Rückstand bei den Ex-post-Vorabkontrollen betreffend die bereits laufenden Verarbeitungen gegenüber, den es aufzuarbeiten galt. Daher wurde beschlossen, Meldungen zur Ex-post-Vorabkontrolle zu akzeptieren, obwohl es keine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen gab. Diese Phase nähert sich nun ihrem Ende, da davon auszugehen ist, dass die Einrichtungen und Organe der EU ausreichend Zeit hatten, ihre laufenden Verarbeitungen gemäß Artikel 27 der Verordnung zu melden.

Aus diesem Grund erinnerte der EDSB die für die Verarbeitung Verantwortlichen daran, die Meldung aller sensiblen Verarbeitungen an den DSB sicherzustellen, um diesem die Möglichkeit zu geben, seinerseits dem EDSB bis Juni 2013 alle ausstehenden Meldungen zur Vorabkontrolle zu melden.

2.3.2.2. Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung und Artikel 21 der Geschäftsordnung muss der EDSB seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abgeben. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. In komplexen Fällen kann der EDSB die ursprüngliche Frist zudem einmal um weitere zwei Monate verlängern. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des EDSB erfolgt, so gilt sie als positiv. Bislang hat sich der Fall einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings noch nie ergeben. Die Frist läuft ab dem Tag nach Eingang des Meldeformulars. Ist der letzte Tag der Frist ein Feiertag oder ein anderer Tag, an dem das Büro des EDSB geschlossen ist, gilt der darauffolgende Arbeitstag als letzter Termin für die Vorlage der Stellungnahme.

Der EDSB ist verpflichtet, vor der Annahme einer Stellungnahme deren Entwurf der betreffenden

[5] Siehe Jahresbericht 2005, Abschnitt 2.3.1.

Meldungen an den EDSB

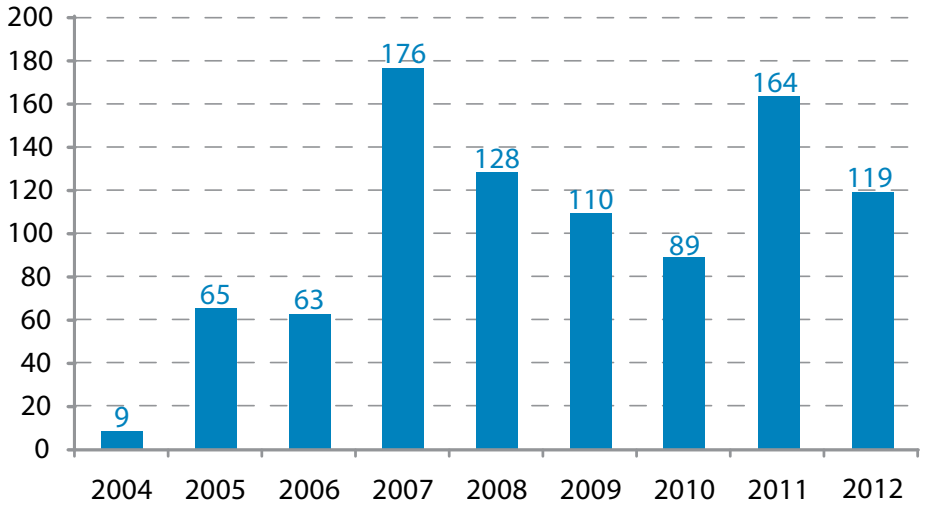

Einrichtung zukommen zu lassen, die sich binnen einer Frist von zehn Tagen zu praktischen Aspekten und sachlichen Ungenauigkeiten äußern kann. Auf Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich, sofern dies gerechtfertigt ist. Gehen innerhalb der Frist keine Rückmeldungen ein, fährt der EDSB mit der Annahme der Stellungnahme fort (Artikel 22 der Geschäftsordnung).

Im Jahr 2012 gingen beim EDSB 119 Meldungen zur Vorabkontrolle ein, von denen zwei zurückgezogen wurden. Zwar hat der EDSB den Rückstand bei den Ex-post-Vorabkontrollen für die meisten EU-Organe aufgearbeitet, doch hat die Zahl der Meldungen infolge der Verarbeitungen der EU-Agenturen – hier insbesondere der neu geschaffenen Agenturen –, der Folgemaßnahmen zu den veröffentlichten Leitlinien sowie mehrerer Besuche bei Agenturen im Jahr 2012 zugenommen.

2.3.2.3. Register

Im Jahr 2012 gingen beim EDSB 119 Meldungen zur Vorabkontrolle ein, von denen zwei zurückgezogen wurden. Zwar hat der EDSB den Rückstand bei den Ex-post-Vorabkontrollen für die meisten EU-Organe aufgearbeitet, doch hat die Zahl der Meldungen infolge der Verarbeitungen der EU-Agenturen – hier insbesondere der neu geschaffenen Agenturen –, der Folgemaßnahmen zu den veröffentlichten Leitlinien sowie mehrerer Besuche bei Agenturen im Jahr 2012 zugenommen.

Gemäß der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen (Artikel 27 Absatz 5). Dieses Register enthält die Angaben nach Artikel 25 sowie die Fristen für die Umsetzung der in den Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen. Im Interesse der Transparenz für die Öffentlichkeit ist das Register über die Website des EDSB zugänglich (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, die nicht im Register aufgeführt werden).

2.3.2.4. Stellungnahmen

Vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen pro Jahr

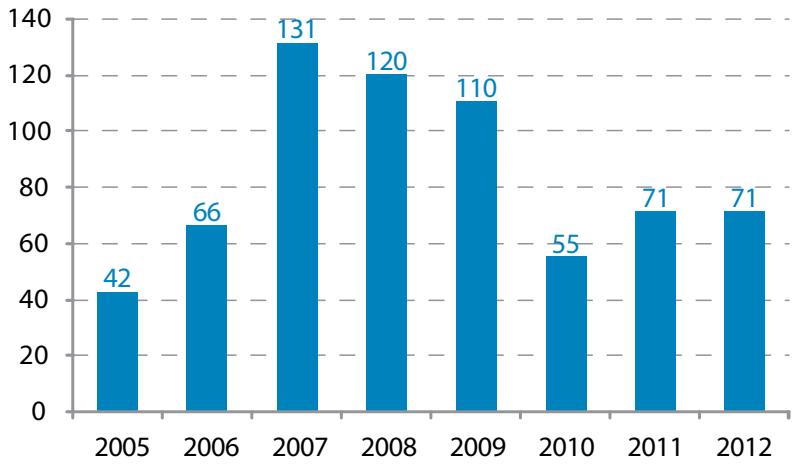

Der endgültige Standpunkt des EDSB bezüglich einer Verarbeitung wird dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen und dem DSB des Organs oder der Einrichtung in Form einer Stellungnahme übermittelt (Artikel 27 Absatz 4). Im Jahr 2012 verabschiedete der EDSB **71 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen und elf Stellungnahmen zu „Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen"** (siehe Abschnitt 2.3.5). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der EDSB mit einer Vielzahl von Fällen in Sammelstellungnahmen befasst hat: Im Jahr 2012 wurden 13 Sammelstellungnahmen abgegeben, die sich mit insgesamt 41 Meldungen befassten (eine kurze Erläuterung des Begriffs Sammelstellungnahme ist Abschnitt 2.3.2.5 zu entnehmen).

Anders als in den Vorjahren, in denen die Stellungnahmen des EDSB häufig an große EU-Organe (Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat) gerichtet waren, betraf im Jahr 2012 die Mehrheit seiner Stellungnahmen Agenturen und andere Einrichtungen der EU. Die EU-Agenturen haben weiterhin Kerntätigkeiten und Standardverwaltungsverfahren entsprechend den vom EDSB eingeführten einschlägigen Verfahren gemeldet (siehe Abschnitt 2.3.2.).

Die Stellungnahmen enthalten in aller Regel eine Beschreibung des Verfahrens, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine rechtliche Analyse der Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung in Einklang steht. Gegebenenfalls werden Empfehlungen ausgesprochen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Bestimmungen erfüllen kann. Abschließend stellt der EDSB in der Regel fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung dann keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, wenn diese Empfehlungen berücksichtigt werden. Der EDSB kann jedoch selbstverständlich auch andere ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung übertragene Befugnisse ausüben.

Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Alle veröffentlichten Stellungnahmen werden in drei Sprachen (sobald die entsprechenden Fassungen vorliegen) und zumeist mit einer Zusammenfassung des Sachverhalts auf der Website des EDSB zur Verfügung gestellt.

Ein Handbuch gewährleistet, dass das gesamte Team demselben Konzept folgt und die Stellungnahmen des EDSB erst nach vollständiger Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden. Dieses Handbuch gibt ein Muster für den Aufbau von Stellungnahmen vor, das sich auf die bisherigen praktischen Erfahrungen gründet und regelmäßig präzisiert und aktualisiert wird. Um sicherzustellen, dass in einem bestimmten Fall alle Empfehlungen befolgt werden und gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen nachgekommen wird, zieht der EDSB ein spezielles Fallbearbeitungssystem heran (siehe Abschnitt 2.3.6.).

2.3.2.5. Verfahren für nachträgliche Vorabkontrollen bei EU-Agenturen

Im Oktober 2008 führte der EDSB ein Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle bei EU-Agenturen ein. Da die Standardverwaltungsverfahren in den meisten EU-Agenturen übereinstimmen und in aller Regel auf Kommissionsbeschlüssen beruhen, sollen Meldungen, die ähnliche Sachverhalte betreffen, zusammengefasst werden. Anschließend wird entweder eine Sammelstellungnahme (für verschiedene Agenturen) abgegeben oder aber eine „begrenzte Vorabkontrolle" durchgeführt, die sich auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Agentur beschränkt. Um den Agenturen zu helfen, ihre Meldeformulare auszufüllen, fasst der EDSB die wichtigsten Aspekte und Schlussfolgerungen in Form thematischer Leitlinien zusammen, die sich auf frühere im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahmen zu dem jeweiligen Thema stützen (siehe Abschnitt 2.7.).

Das Thema der ersten Reihe von Leitlinien des EDSB war die **Einstellung von Personal**. Hieraus ging im Mai 2009 eine Sammelstellungnahme des EDSB hervor, die Meldungen von zwölf Agenturen erfasste. Eine zweite Reihe von Leitlinien wurde den Agenturen Ende September 2009 zum Thema **Verarbeitung von Gesundheitsdaten** übermittelt und führte zu einer im Februar 2011 vorgelegten Sammelstellungnahme zu den Verarbeitungsvorgängen bei 18 Agenturen im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen, ärztlichen Jahresuntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten. Im April 2010 legte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei **Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren** durch EU-Organe und -Einrichtungen vor. Im Juni 2011 gab der EDSB eine Sammelstellungnahme zu diesbezüglichen Verarbeitungsvorgängen bei fünf Agenturen ab. Weitere Leitlinien zu **Anti-Mobbing-Verfahren** führten zur Abgabe einer Stellungnahme im Oktober 2011, die Meldungen von neun Agenturen erfasste.

Im Juli 2011 veröffentlichte der EDSB seine Leitlinien zur **Beurteilung von Beamten** und Bediensteten im Zusammenhang mit der jährlichen Beurteilung sowie mit Probezeit, Beförderung oder Zertifizierung und Bescheinigungsverfahren. Einem anderen Ansatz folgend nahm der EDSB nach Möglichkeit Stellungnahmen zu den Beurteilungsverfahren insgesamt für jede einzelne Agentur an. Seit der Veröffentlichung dieser Leitlinien hat der EDSB auf der Grundlage von 48 eingegangenen Meldungen 24 Stellungnahmen angenommen (davon 21 im Jahr 2012).

Im Dezember 2012 veröffentlichte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der **Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit** (zur thematischen Leitlinie siehe Abschnitt 2.7).

2.3.3. Hauptthemen der Vorabkontrollen

Stellungnahmen 2012 pro Hauptkategorie

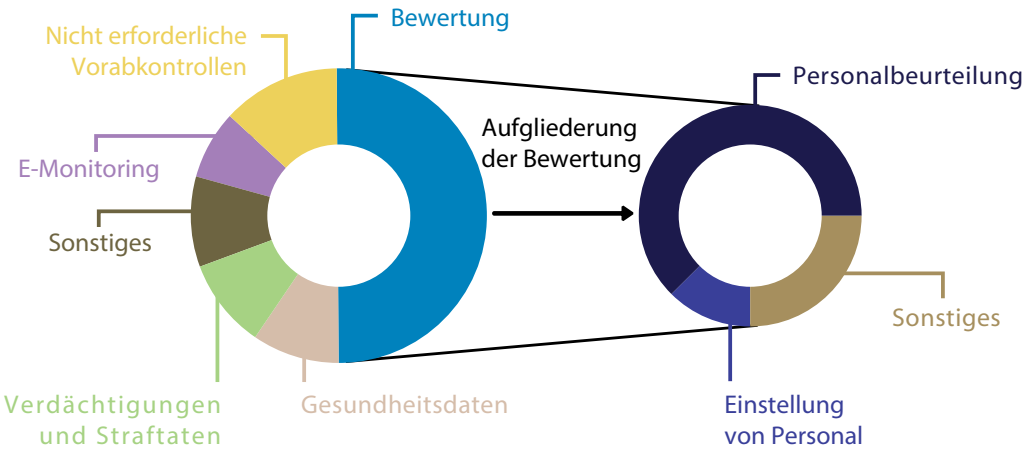

2.3.3.1. Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als Teil restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben

Am 22. Februar 2012 legte der EDSB eine Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission als Teil restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor. Die Maßnahmen, von denen einige auf UN- und andere auf EU-Ebene verabschiedet wurden, schließen unter anderem das **Einfrieren von Geldern** ein. In seiner Stellungnahme beschrieb der EDSB ausführlich die Errichtung eines Rahmens für eine langfristige Vorgehensweise hinsichtlich dieser Maßnahmen.

Um ihre Aufgaben nach Maßgabe der verschiedenen Rechtsgrundlagen für solche Maßnahmen wahrnehmen zu können, verarbeitet die Kommission personenbezogene Daten der in der Liste aufgeführten Personen und ihrer Anwälte. Diese Informationen werden für den Schriftverkehr mit den in der Liste aufgeführten Personen, für ein Überprüfungsverfahren und für die Veröffentlichung von Sanktionslisten herangezogen. Diese Listen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und dienen darüber hinaus als Grundlage für eine konsolidierte Liste, die im Internet veröffentlicht wird.

Der EDSB spricht unter anderem die Empfehlung aus, **die Verarbeitung personenbezogener Daten** auf ein Maß zu **reduzieren**, das tatsächlich für die Identifizierung der in der Liste aufgeführten Personen erforderlich ist, das Überprüfungsverfahren zu verbessern und den in der Liste aufgeführten Personen mehr Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese Empfehlungen sollten auch in künftigen Verordnungen Berücksichtigung finden, durch die restriktive Maßnahmen verhängt werden.

2.3.3.2. Geänderte Untersuchungsverfahren des OLAF

Am 3. Februar 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu einer Vorabkontrolle der neuen Untersuchungsverfahren des OLAF. Zwar waren die Änderungen vorwiegend organisatorischer Natur, jedoch nahm der EDSB insgesamt Bezug auf die Empfehlungen, die er in seinen früheren Stellungnahmen zu OLAF-Verfahren ausgesprochen hat, und brachte einige zusätzliche konkrete Empfehlungen an. Insbesondere richtete der EDSB die folgenden Empfehlungen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen:

- Stärkung **des Datenschutzes und der Garantien** beim Umgang mit besonderen Datenkategorien im Rahmen von **Untersuchungen**;
- Evaluierung der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** der gegenwärtig geltenden Fristen für die Aufbewahrung personenbezogener Daten;
- Übermittlung der Abschlussberichte interner Untersuchungen, insbesondere wenn keine Folgemaßnahme empfohlen wird, ausschließlich auf der Grundlage einer konkreten **Evaluierung der Frage, ob eine solche Übermittlung tatsächlich notwendig ist**;
- Einrichtung eines wirksamen Mechanismus für die Vorgehensweise in Fällen, in denen im Zusammenhang mit Überprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen oder kriminaltechnischen Untersuchungen von Computern vom **Widerspruchsrecht** Gebrauch gemacht oder eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen geltend gemacht wird.

Des Weiteren betonte der EDSB die unvermeidbaren Risiken im Hinblick auf die Verletzung der Privatsphäre im Zusammenhang mit der kriminaltechnischen Untersuchung von Computern, wenn forensische Kopien ganzer Festplatten mit Mitarbeiterdaten angefertigt werden. Daher forderte er das OLAF auf, einen Beurteilungsbericht über die Durchführung seines einschlägigen Protokolls zu erarbeiten und dabei den Schwerpunkt auf Aspekte zu legen, die in einem engeren Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, um gegebenenfalls eine Überarbeitung des Protokolls und der gegenwärtigen Verfahren vornehmen zu können.

Im Rahmen des Verfahrens stellte sich heraus, dass das OLAF die Einrichtung einer neuen internen Datenbank plant, deren Zweck darin bestehen wird, neu eingehende Informationen mit aus anderen Akten abgefragten Informationen (Datenfeldern) abzugleichen, um Übereinstimmungen zu ermitteln. Diese Analyse würde das Verfahren für die Auswahl von Fällen und die mögliche anschließende Untersuchung unterstützen. Der EDSB stellte fest, die neue Datenbank müsse unabhängig gemeldet und einer Vorabkontrolle im Hinblick auf ihre konkreten Merkmale unterzogen werden, und forderte das OLAF daher auf, die Einrichtung und Nutzung der Datenbank bis zum Abschluss der Vorabkontrolle auszusetzen.

2.3.3.3. „Safe Mission Data"

Die Erhebung von Daten im System „Safe Mission Data" (SMD) des Europäischen Parlaments (EP) dient dem Zweck, EP-Delegationen außerhalb der drei Hauptarbeitsorte in Notsituationen rasch und wirksam zu unterstützen.

In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2012 konzentrierte sich der EDSB auf einen der eigentlichen Gründe für den Aufbau des SMD-Systems: die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Personen zu wahren. Grundsätzlich ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten untersagt, aber die Zustimmung der betroffenen Person bildet eine der Ausnahmen, die eine solche Verarbeitung ermöglichen.

Der EDSB vertrat die Auffassung, dass diese Ausnahme für das SMD-System gilt: Die verarbeiteten Gesundheitsdaten werden von betroffenen Personen auf freiwilliger Basis mittels eines Erhebungsformulars bereitgestellt, das explizit besagt, dass keine Verpflichtung zur Erteilung dieser Informationen besteht. In seiner Stellungnahme wies der EDSB auch darauf hin, dass die Gesundheitsdaten unbedingt auf dem aktuellen Stand gehalten werden und korrekt sein müssen.

2.3.3.4. Organisation von Ratssitzungen der Staats- und Regierungschefs, Gipfeltreffen oder offiziellen Sitzungen mit Drittländern

Am 16. März 2012 gab der EDSB eine Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle betreffend die Organisation von Sitzungen und Mahlzeiten anlässlich der Sitzungen der Staats- und Regierungschefs, Gipfeltreffen oder offizieller Sitzungen mit Drittländern sowie des Rates der Europäischen Union und anderer Sitzungen auf Ministerebene oder höher heraus.

Der Zweck der Erhebung personenbezogener Daten für die verschiedenen Sitzungen besteht darin zu gewährleisten, dass den Teilnehmern Mahlzeiten serviert werden, die mit ihren etwaigen medizinischen oder sonstigen Ernährungseinschränkungen sowie mit religiösen und philosophischen Überzeugungen vereinbar sind. Die Erhebung der Blutgruppe der Delegationsleiter erfolgt zum Zweck der Nutzung in medizinischen Notfällen.

Der EDSB vertrat die Ansicht, dass die Verarbeitung dieser Daten gerechtfertigt ist, sofern die Teilnehmer die Informationen über ihre medizinischen Ernährungseinschränkungen und ihre Blutgruppe freiwillig erteilen. Überdies sollte die Zustimmung auf den

Informationen basieren, die den betroffenen Personen vom Rat zum Grund der Anforderung der Daten erteilt werden. Die Verarbeitung der Blutgruppe ist ebenfalls gerechtfertigt, da sie erforderlich ist, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Personen zu wahren.

Abschließend betonte der EDSB die Bedeutung der Datenschutzerklärung, die der Rat allen Teilnehmern zur Verfügung stellen sollte, und empfahl, dass die Bediensteten des Rates spezifische Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen sollten.

2.3.3.5. Telearbeit – Rat der Europäischen Union

Am 23. November 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle betreffend „Telearbeit" an.

Zwar bestanden Zweifel daran, ob Verarbeitungen im Zusammenhang mit Telearbeit der Vorabkontrolle unterliegen, jedoch vertrat der EDSB die Auffassung, dass dies in dem betreffenden Fall im Hinblick auf die Bewertung und Auswahl der hierfür in Frage kommenden Mitarbeiter gegeben sei (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). In einigen anderen Fällen werden unter Umständen Gesundheitsdaten verarbeitet, was ebenfalls eine Vorabkontrolle durch den EDSB rechtfertigen würde (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a).

Zweck der fraglichen Verarbeitung war die Verarbeitung der nach einem Aufruf zur Interessenbekundung für Telearbeit eingegangenen Bewerbungen (administrative Unterstützung des Verfahrens zur Auswahl der Bewerber) und die Verwaltung der Telearbeitsvereinbarungen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche nimmt demnach eine Bewertung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b vor.

In seiner Stellungnahme berücksichtigte der EDSB seine Empfehlungen aus der von ihm genehmigten Pilotregelung zur Telearbeit, d. h. der Rat muss nach Ablauf der Pilotphase und vor der vollständigen Einführung der Telearbeit alle Schlussfolgerungen und vorgenommenen Änderungen vorlegen sowie die persönliche Motivation der Bewerber für die Telearbeit als Beurteilungskriterium berücksichtigen. Ferner dürfen nur Informationen verarbeitet werden, die für die Zwecke der Telearbeit erforderlich sind.

2.3.3.6. Jährliche Interessenerklärungen

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) übermittelte dem EDSB eine Meldung über eine Verarbeitung zum Zwecke der Wahrung der Unabhängigkeit des ECDC von der Industrie, insbesondere bei der Abfassung von Gutachten, Leitlinien und Empfehlungen sowie im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bezüglich neu auftretender Bedrohungen für die menschliche Gesundheit durch Infektionskrankheiten.

Das ECDC hat eine Regelung eingeführt, der zufolge die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirats, alle Sachverständigen, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Bediensteten (AST 5 oder höher) jährliche Interessenerklärungen und spezifische Interessenerklärungen abgeben müssen.

In seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2012 empfahl der EDSB dem ECDC, das Grundrecht auf Datenschutz und das Recht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sorgfältig gegeneinander abzuwägen und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit zu begründen, das Verfahren der Interessenerklärung auf alle ECDC-Bediensteten auszudehnen, sowie die Richtlinien für die Veröffentlichung von Interessenerklärungen und den möglicherweise öffentlichen Charakter der im Rahmen spezifischer Interessenerklärungen erhobenen Daten klarzustellen.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen und die mögliche Offenlegung spezifischer Interessenerklärungen empfahl der EDSB ferner ein proaktives Vorgehen des ECDC, indem beispielsweise die betroffene Person über die mögliche Offenlegung aufgeklärt und vor der Veröffentlichung im Falle eines entsprechenden Antrags auf Zugang zu Dokumenten ihre Zustimmung eingeholt und sie auf ihre Rechte nach Maßgabe der Datenschutzverordnung sowie der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten hingewiesen wird.

In seinem Antwortschreiben begründete das ECDC die Ausdehnung des Verfahrens der Interessenerklärungen auf alle Bediensteten mit dem Hinweis auf deren mögliche Mitarbeit in Bewertungsausschüssen und wissenschaftlichen Gremien. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Interessenerklärungen wurden die Richtlinien des ECDC aktualisiert und das Widerspruchsrecht in die Informationen aufgenommen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden.

2.3.3.7. Internetüberwachung durch das Cedefop (Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Proxy-System)

Am 15. November 2012 gab der EDSB eine Stellungnahme über die Internetüberwachung beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) heraus.

Er begrüßte die vom Cedefop für die Überwachung der Internetnutzung herangezogene Methodik, die auf den Grundpfeilern Transparenz und Vorabinformation, einem Stufenkonzept für das E-Monitoring und den Rechten der Bediensteten basiert.

Insbesondere war der EDSB erfreut über die Tatsache, dass das Cedefop einen allgemeinen Schwellenwert festgelegt hat, oberhalb dessen eine übermäßige Internetnutzung einsetzt, und eine Methodik eingeführt wurde, die es den Mitarbeitern ermöglicht, den Grad ihrer Internetnutzung in Echtzeit festzustellen.

Der EDSB hob einige Aspekte der Verarbeitungsverfahren hervor, die einer Änderung bedurften. Unter anderem sprach er die Empfehlung aus, das Cedefop solle technische Schutzmechanismen einrichten, um zu gewährleisten, dass eine versehentliche Verarbeitung besonderer Datenkategorien (die nicht mit der Untersuchung in Zusammenhang stehen) möglichst gering gehalten wird und es nur in tatsächlich unausweichlichen Fällen zu einer solchen Verarbeitung kommt. In derartigen Fällen sollten die Informationen nicht erfasst oder in den anschließenden Verfahrensschritten weiterverarbeitet werden. Des Weiteren muss das Cedefop die Nutzer individuell aufklären, indem es ihnen beispielsweise per E-Mail seine Richtlinien für die Internetnutzung und seine Datenschutzerklärung übermittelt.

2.3.4. Konsultationen bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle

In Zweifelsfällen können die Organe und Einrichtungen der EU nach Maßgabe vom Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung den EDSB bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle konsultieren. Im Jahr 2012 gingen beim EDSB acht solche Konsultationsersuchen von behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

2.3.4.1. Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit bei der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)

Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) legte eine Meldung über ihre Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit am Arbeitsplatz vor, da die Verarbeitungen für diese Studie eine Einschätzung der Hierarchie und der EACI durch die Mitarbeiter einschließen, die unter den allgemeinen Artikel 27 Ziffer 1 der Datenschutzverordnung fällt.

In seiner Antwort vom 19. Oktober 2012 kam der EDSB zu dem Ergebnis, dass die Verarbeitung keine Vorabkontrolle erforderte. Wie der EDSB außerdem feststellte, könnte zwar die Verarbeitung einiger Antworten von Mitarbeitern im Rahmen der Studie unter anderen Umständen als Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten gewertet werden, in diesem speziellen Fall seien jedoch mehrere Schutzmaßnahmen ergriffen worden (keine Verpflichtung der Mitarbeiter zur Teilnahme an der Studie, Verwendung aggregierter Daten für die Analyse, lediglich Veröffentlichung der allgemeinen Ergebnisse usw.).

Dennoch formulierte der EDSB einige Empfehlungen, um die ordnungsgemäße Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherzustellen; sie betreffen unter anderem die Aufbewahrung von Rohdaten in dem für die Durchführung der Zufriedenheitserhebung herangezogenen Tool, Änderungen der Datenschutzerklärung, mittels derer die Mitarbeiter über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung unterrichtet werden, und das Verfahren für die Kompilierung der aggregierten Informationen.

2.3.5. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden

Im Jahr 2012 wurde in acht Fällen nach sorgfältiger Analyse eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten. In solchen Fällen (auch bezeichnet als „Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen“) kann der EDSB dennoch Empfehlungen abgeben. Darüber hinaus wurden zwei Meldungen zurückgezogen und eine Meldung ersetzt.

2.3.5.1. Flexible Arbeitszeit und die Anwendung MATRIX bei der FRA

Am 12. April 2012 und am 12. September 2012 befand der EDSB, dass die in zwei Meldungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) beschriebenen Verarbeitungen nicht der Vorabkontrolle unterlagen, namentlich die Verarbei-

tungen im Zusammenhang mit der flexiblen Arbeitszeit und der Anwendung MATRIX. Diese beiden Meldungen standen in einem Zusammenhang, da die Verarbeitungen im Rahmen des Informationsmanagementsystems (namens MATRIX) der Agentur erfolgen.

Der EDSB kam zu dem Schluss, die Verarbeitungen zur flexiblen Arbeitszeit unterlägen nicht der Vorabkontrolle, weil die Datenverarbeitung nicht dazu bestimmt sei, die Leistung, Kompetenz oder Arbeitsfähigkeit zu bewerten. Dennoch sprach der EDSB einige Empfehlungen im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Verordnung im Rahmen der Datenverarbeitung aus. Er ersuchte die Agentur, in ihrem Verfahren klar darauf hinzuweisen, dass der Zweck der Verarbeitungen nicht mit einer Leistungsbewertung in Zusammenhang steht. Darüber hinaus forderte er die Agentur auf, einen Informationsvermerk für die Bediensteten einzuführen und den Nachweis dafür zu erbringen, dass dieser dem Personal zur Verfügung gestellt wurde.

Im Hinblick auf die Meldung für eine Vorabkontrolle bezüglich der Verarbeitungen im Rahmen der Anwendung MATRIX kam der EDSB zu dem Ergebnis, dass es nach Maßgabe der Verordnung keine Grundlage dafür gebe, die im Rahmen von MATRIX durchgeführten Verarbeitungen, wie sie von der Agentur gemeldet wurden, einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Der Zweck der Verarbeitungen liege nicht in der Beurteilung Einzelner, sondern in der Evaluierung des Projektstatus und der Fortschritte der Agentur insgesamt im Hinblick auf die in ihrem Jahresarbeitsprogramm festgelegten Ziele.

Der EDSB empfahl der Agentur, die Notwendigkeit ihrer Vorgehensweise hinsichtlich der Aufbewahrung der im MATRIX-System gespeicherten Daten zu überdenken. Des Weiteren sprach der EDSB die Empfehlung aus, die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, sobald sie für die Zwecke des Projektmanagements im Rahmen des Mehrjahresrahmens nicht mehr erforderlich sind, und dem EDSB die geänderte Aufbewahrungsfrist mitzuteilen. Schließlich ersuchte der EDSB die Agentur, einen Informationsvermerk für die Bediensteten einzuführen und den Nachweis dafür zu erbringen, dass dieser dem Personal zur Verfügung gestellt wurde.

2.3.5.2. Erhebung des EP über die Work-Life-Balance weiblicher MdEP

Der EDSB wurde zu der Frage konsultiert, ob eine Erhebung über die Work-Life-Balance (Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben) der weiblichen Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) einer Vorabkontrolle bedurfte. Am 23. Oktober 2012 entschied der EDSB, dass die betreffenden Verarbeitungen nicht der Vorabkontrolle unterliegen.

Zweck der Datenverarbeitung war die Ermittlung von Zusammenhängen zwischen dem Berufs-, Familien- und Privatleben der MdEP und die Erhebung von Informationen zu der Frage, was die Verwaltung unternehmen könnte, um Frauen die Tätigkeit im EP zu erleichtern.

Grundsätzlich hätte Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a die Grundlage für eine Vorabkontrolle bilden können (mögliche Verarbeitungen von Gesundheitsdaten). Die Entscheidung des EDSB, dass die Verarbeitung nicht der Vorabkontrolle unterliegt, basierte auf einer Analyse der Maßnahmen, die im Hinblick auf die Eindämmung der in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung beschriebenen Risiken ergriffen worden waren. Der EDSB berücksichtigte die Tatsache, dass der Zweck der Verarbeitung nicht die Verarbeitung von Gesundheitsdaten war, sondern die Berechnung statistischer Schlussfolgerungen aus aggregierten Daten. Des Weiteren wurden die MdEP in einer Datenschutzerklärung darüber unterrichtet, dass sie nicht verpflichtet waren, an der Erhebung teilzunehmen, dass es den Teilnehmern freistand, Fragen nach Belieben nicht zu beantworten, und dass nicht mehr Informationen verarbeitet würden, als erforderlich.

In seinen Empfehlungen schlug der EDSB dem EP vor, zwischen der Speicherung der individuellen Fragebogen und der aggregierten Daten zu unterscheiden, da der Zweck der Verarbeitung darin lag, die Informationen in aggregierter Form zu nutzen, um statistische Schlussfolgerungen abzuleiten, und eine sehr kurze Aufbewahrungsfrist für die einzelnen Antworten vorzusehen. Des Weiteren ersuchte er das EP, seinen Entwurf der Einwilligungserklärung dahingehend zu vervollständigen, dass er Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung entspreche.

2.3.6. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle

Der EDSB schließt Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle in der Regel mit der Erklärung ab, dass die Verarbeitung nicht gegen die Verordnung verstößt, sofern bestimmte Empfehlungen umgesetzt werden. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Der EDSB räumt den Organen und Einrichtungen eine Frist von drei Monaten ab der Annahme der Stellungnahme ein, um Rückmeldungen zur Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen zu übermitteln. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm nach Maßgabe von Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben.

Bisher haben sich die Organe und Einrichtungen stets dafür entschieden, den Empfehlungen des EDSB zu folgen, und mithin waren keine Durchführungsbeschlüsse erforderlich. In dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, fordert der EDSB die Organe und Einrichtungen auf, ihm von drei Monaten mitzuteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung seiner innerhalb Empfehlungen ergriffen haben.

Nach Auffassung des EDSB ist diese Weiterverfolgung **für die Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung** der Verordnung **von ausschlaggebender Bedeutung**. Im Einklang mit seinem 2010 veröffentlichten Strategiepapier zur „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001" geht der EDSB davon aus, dass die betreffenden Organe und Einrichtungen über die Umsetzung der von ihm abgegebenen Empfehlungen **Rechenschaft** ablegen. Das bedeutet, sie tragen die Verantwortung für diese Umsetzung und müssen dies gegenüber dem EDSB belegen können. Kommt ein Organ oder eine Einrichtung den Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

2.3.7. Fazit

Die 71 Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle vermittelten wertvolle Einblicke in die Verarbeitungen bei der europäischen Verwaltung und gaben dem EDSB die Gelegenheit, Empfehlungen auszusprechen, die zu einer kohärenten Gewährleistung des Grundrechts des Einzelnen auf Datenschutz beitragen werden. Die Bedeutung dieser Tätigkeit liegt darin, dass sie dem EDSB die Möglichkeit verschafft, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu prüfen, bevor eine Verarbeitung eingeführt wird.

Diese Kontrolle wird in Fällen vorgenommen, die spezifische Risiken bergen und entsprechend den in der Verordnung beschriebenen Kriterien ausgewählt werden. Dieser selektive Ansatz der Aufsichtstätigkeit des EDSB ermöglicht es ihm, sich auf jene Fälle zu konzentrieren, in denen Grundrechte in Gefahr sein könnten, und dabei eine präventive und vorbeugende Rolle zu spielen.

Die im Jahr 2012 durchgeführten Vorabkontrollen gaben dem EDSB die Möglichkeit, die Einhaltung zahlreicher wesentlicher Aspekte des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten, wie beispielsweise der Datenminimierung, des eingebauten Datenschutzes, der Verhältnismäßigkeit usw. Der EDSB wird auch künftig solche Leitlinien für Organe und Agenturen bereitstellen und für eine weitere Vereinfachung des Meldeverfahrens für die Agenturen Sorge tragen.

Im Jahr 2012 schloss der EDSB bei der Weiterverfolgung seiner Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen 92 Fälle ab. Der EDSB wird die Befolgung seiner Empfehlungen auch künftig sorgfältig beobachten und weiterverfolgen, um sicherzustellen, dass die Organe und Agenturen die von ihm abgegebenen Empfehlungen zügig und in zufriedenstellender Weise umsetzen.

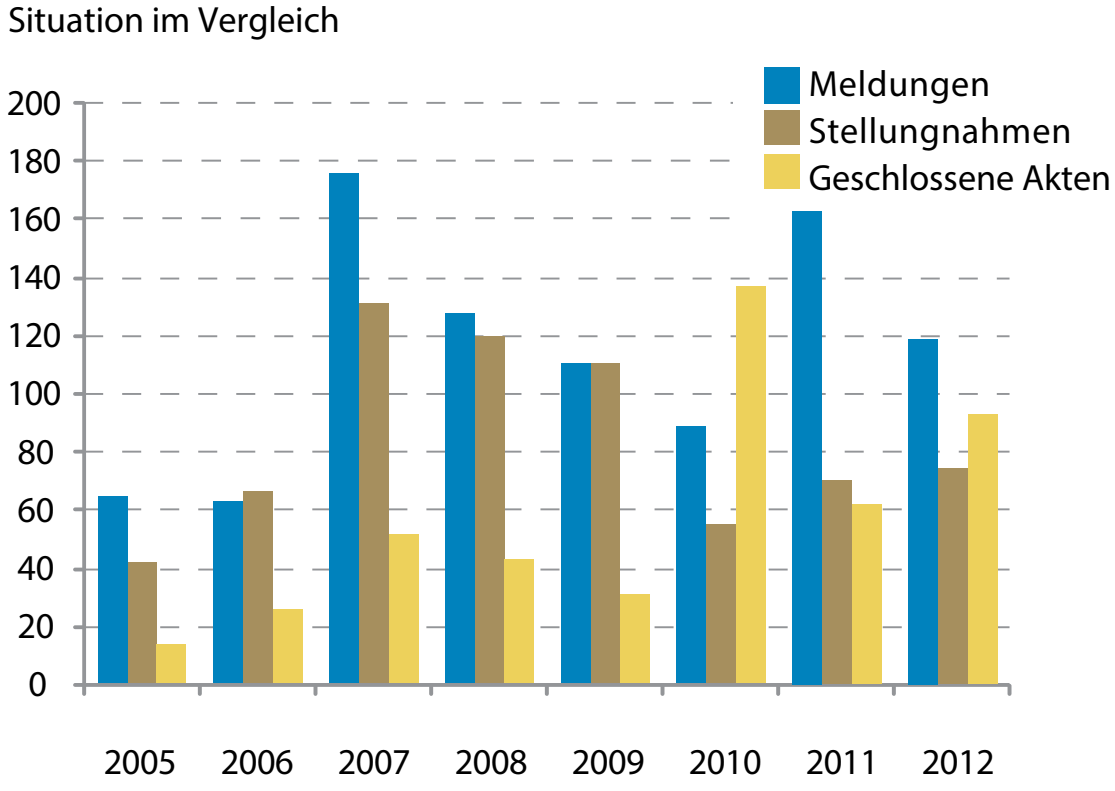

2.4. Beschwerden

2.4.1. Mandat des EDSB

Zu den Hauptaufgaben des EDSB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehört, dass er „[Beschwerden] hört und prüft" und „von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch[führt]" (Artikel 46).

Grundsätzlich kann eine Beschwerde von einer Einzelperson nur bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen ihre Rechte betreffend den Schutz ihrer personenbezogenen Daten vorgebracht werden. Allerdings können EU-Beamte und -Bedienstete unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer direkt von der Datenverarbeitung betroffen ist oder nicht, mutmaßliche Verstöße beanstanden. Auch das Statut der Beamten der Europäischen Union gestattet die Einreichung einer Beschwerde beim EDSB (Artikel 90b).

Nach der Verordnung kann der EDSB nur Beschwerden prüfen, die von **natürlichen** Personen eingereicht werden. Beschwerden, die von Unternehmen oder anderen juristischen Personen eingereicht werden, sind nicht zulässig.

Beschwerdeführer müssen ferner ihren Namen angeben; anonyme Anfragen werden daher nicht berücksichtigt. Anonyme Angaben können jedoch im Rahmen eines anderen Verfahrens (z. B. einer selbst eingeleiteten Untersuchung oder eines Ersuchens um Übermittlung einer Meldung bezüglich einer Datenverarbeitung und dergleichen) berücksichtigt werden.

Eine Beschwerde beim EDSB kann nur die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Der EDSB befasst sich nicht mit allgemeinen Missständen in der Verwaltungstätigkeit, der inhaltlichen Änderung von Dokumenten, die ein Beschwerdeführer anzufechten wünscht, oder der Gewährung von Schadensersatzzahlungen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, muss es sich um eine Tätigkeit **eines Organs oder einer Einrichtung der EU** handeln. Im Übrigen ist der EDSB keine Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden.

2.4.2. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden

Der EDSB bearbeitet Beschwerden nach Maßgabe des bestehenden Rechtsrahmens, der Geschäftsordnung des EDSB, der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und der für alle Organe und Einrichtungen der EU geltenden guten Verwaltungspraxis.

Ein leitender Mitarbeiter eines Forschungsinstitutes hatte an einem Forschungsprojekt unter der Leitung eines EU-Organs mitgearbeitet und beschwerte sich über das Ergebnis eines Audits dieses Projekts. Der Auditdienst des Organs, welches das Projekt finanziert hatte, erachtete einige der Ausgaben des Beschwerdeführers als ungerechtfertigt und forderte ihre Erstattung. Im Zuge des Audits hatten die Prüfer einige personenbezogene Daten verarbeitet, und nach Auffassung des Beschwerdeführers war das Audit unrechtmäßig, weil die betroffenen Personen nicht in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hatten. Der EDSB folgte der Argumentation des Beschwerdeführers nicht, da sich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge eines Audits auf eine andere Rechtsgrundlage stützt als die Einwilligung der betroffenen Person. Daher wurde in diesem Fall keine Untersuchung zu der Beschwerde eingeleitet.

In allen Phasen der Bearbeitung einer Beschwerde hält sich der EDSB entsprechend Artikel 33 seiner Geschäftsordnung an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung führt er angemessene Maßnahmen durch, bei denen er Folgendes in Betracht zieht:

- die Art und Schwere des behaupteten Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- die Höhe des Schadens, den eine oder mehrere betroffene Personen als Folge des Verstoßes erlitten haben können;

Ein britischer Staatsangehöriger reichte beim EDSB Beschwerde über die Weigerung der österreichischen Datenschutzbehörde ein, seine Beschwerde in englischer statt in deutscher Sprache zu bearbeiten. Der Beschwerdeführer ersuchte den EDSB, die österreichische Datenschutzbehörde anzuweisen, seine Beschwerde in englischer Sprache zu bearbeiten, oder die Beschwerde und ihre Anhänge ins Deutsche zu übersetzen. Der EDSB klärte den Beschwerdeführer darüber auf, dass der EDSB weder für die Aufsicht über die nationalen Datenschutzbehörden noch dafür zuständig sei, Bürgern Übersetzungsdienste zur Verfügung zu stellen, welche sich bei der Ausübung ihrer Rechte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten Sprachbarrieren gegenübersähen.

- die potenzielle gesamte Tragweite des Falles in Bezug auf sonstige berührte öffentliche und/oder private Interessen;
- die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden kann;
- den genauen Zeitpunkt der Vorkommnisse, jede Verhaltensweise, die keine Auswirkungen mehr zu verzeichnen hat, die Beseitigung solcher Auswirkungen oder eine geeignete Garantie für deren Beseitigung.

Im Februar 2011 aktualisierte der EDSB das Verfahren der Einreichung von Beschwerden durch die Bereitstellung eines interaktiven **Online-Beschwerdeformulars** auf seiner Website. Dieses Formular hilft den Beschwerdeführern bei der Beurteilung der Zulässigkeit ihrer Beschwerde und dabei, dem EDSB nur relevante Angelegenheiten vorzutragen. Zudem ermöglicht es dem EDSB die Analyse vollständigerer und relevanterer Informationen, sodass die Bearbeitung der Beschwerden beschleunigt und die Zahl der offenkundig unzulässigen Beschwerden verringert werden kann. Das Formular liegt in englischer, französischer und deutscher Sprache vor. Seit September 2011 wird ein Beschwerdeführer, der per E-Mail eine Beschwerde in einer dieser Sprachen einreicht, aufgefordert, das Online-Formular auszufüllen. Durch diese Maßnahme ging die Zahl unzulässiger Beschwerden im Jahr 2012 um etwa 38 % zurück.

Der Beschwerdeführer muss in der Beschwerde eindeutig angegeben sein. Des Weiteren muss die Beschwerde schriftlich in einer der Amtssprachen der EU eingereicht werden und alle erforderlichen Informationen beinhalten, die ein besseres Verständnis der Sachlage ermöglichen. Jede beim EDSB eingegangene Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Die Vorabprüfung einer Beschwerde dient im Besonderen der Feststellung, ob eine Beschwerde die Voraussetzungen für eine weitergehende Untersuchung erfüllt, und ferner, ob es ausreichende Gründe für eine Untersuchung gibt.

Der **interne Leitfaden** des EDSB soll den Mitarbeitern Leitlinien für die Bearbeitung von Beschwerden an die Hand geben. Dieser Leitfaden wurde im September 2011 aktualisiert, um der veränderten Organisationsstruktur des EDSB und den jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Bearbeitung von Beschwerden Rechnung zu tragen. Ferner führte der EDSB ein **statistisches Instrument** zur Überwachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden ein, das insbesondere der Beobachtung der Fortschritte in bestimmten Fällen dienen soll.

Eine Beschwerde, die nicht in den **Zuständigkeitsbereich** des EDSB fällt, wird für unzulässig erklärt, und der Beschwerdeführer wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus verweist der EDSB den Beschwerdeführer gegebenenfalls an andere zuständige Stellen (z. B. den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, einzelstaatliche Datenschutzbehörden usw.), bei denen die Beschwerde eingereicht werden kann.

Beschwerden, die **eindeutig unbedeutende** Tatsachen vorbringen oder deren Untersuchung **unverhältnismäßige Anstrengungen** erfordern würde, werden nicht weiter verfolgt. Der EDSB kann nur Beschwerden prüfen, die einen **tatsächlichen oder potenziellen** und nicht nur rein hypothetischen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Dabei prüft er unter anderem, welche alternativen Möglichkeiten zur Klärung der betreffenden Frage durch den Beschwerdeführer oder den EDSB bestehen. So kann der EDSB beispielsweise sowohl eine Untersuchung aus eigener Initiative zu einem allgemeinen Problem einleiten als auch eine Untersuchung zu einem von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Einzelfall durchführen. In diesen Fällen wird der Beschwerdeführer über alle verfügbaren Verfahrensweisen unterrichtet.

Eine Beschwerde ist grundsätzlich **unzulässig**, wenn sich der Beschwerdeführer **nicht zuerst an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung gewandt hat**, um Abhilfe zu schaffen. Falls sich der Beschwerdeführer nicht an das Organ oder die Einrichtung gewandt hat, sollte er dem EDSB hinreichende Gründe dafür nennen, warum er dies unterlassen hat.

Wenn die Angelegenheit bereits von einer Verwaltungsstelle geprüft wird, z. B. wenn eine interne Untersuchung durch das betreffende Organ oder

Ein EU-Bürger wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass sich seine personenbezogenen Daten auf einer von einem EU-Organ geführten Liste der von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossenen Personen und Unternehmen befanden. Er beschwerte sich beim EDSB darüber, von dem Organ nicht über die Gründe für seine Aufnahme in diese Liste unterrichtet worden zu sein. Der EDSB erklärte ihm, seine Beschwerde sei nur dann zulässig, wenn das Organ, das seine personenbezogenen Daten verarbeitet habe, nicht auf eine einschlägige Eingabe seinerseits reagiert habe. Er solle sich daher mit seinem Anliegen zunächst an das betreffende Organ wenden und den EDSB nur dann kontaktieren, wenn er nicht innerhalb der in den Datenschutzbestimmungen vorgeschriebenen Fristen Zugang zu Informationen erhalte.

Ein Bediensteter eines EU-Organs reichte beim EDSB Beschwerde darüber ein, dass im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens seine ärztlichen Unterlagen an andere Mitarbeiter weitergegeben worden waren. Nachdem der EDSB seine Untersuchung dieser Beschwerde aufgenommen hatte, reichte der Beschwerdeführer vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst eine Klage ein, die teilweise auf demselben Sachverhalt beruhte. Der EDSB beschloss, seine Untersuchung ruhen zu lassen, bis das Urteil des Gerichts ergangen war. Angesichts der Schwere des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen entschied der EDSB, dem Gerichtsverfahren als Streithelfer des Klägers beizutreten.

die betreffende Einrichtung im Gange ist, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Der EDSB kann jedoch auf der Grundlage der besonderen Sachlage des jeweiligen Falles entscheiden, die Ergebnisse dieser Verwaltungsverfahren abzuwarten, bevor er eine Untersuchung einleitet. Demgegenüber wird die Beschwerde für unzulässig erklärt, wenn die gleiche Angelegenheit (der gleiche Sachverhalt) bereits von einem Gericht geprüft wird.

Um eine einheitliche Behandlung von Beschwerden im Hinblick auf den Datenschutz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, haben der **Europäische Bürgerbeauftragte** und der EDSB im November 2006 eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet. Wurde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über dieselben Tatsachen eingereicht, prüft der EDSB deren Zulässigkeit im Lichte dieser Absichtserklärung. Darin heißt es unter anderem, dass eine Beschwerde, die bereits untersucht wurde, nicht durch die jeweils andere Einrichtung wieder aufgenommen werden sollte, sofern keine bedeutenden neuen Erkenntnisse unterbreitet werden.

Nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 3 der Geschäftsordnung des EDSB muss eine Beschwerde innerhalb einer bestimmten **Frist** eingereicht werden. Eine Beschwerde ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt einzureichen, an dem der Beschwerdeführer von dem betreffenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Wird eine Beschwerde als zulässig erachtet, leitet der EDSB eine **Untersuchung** in angemessenem Umfang ein. Diese Untersuchung kann ein Auskunftsgesuch an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung, eine Überprüfung relevanter Unterlagen, ein Treffen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine Inspektion vor Ort umfassen. Der EDSB ist befugt, von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu verlangen. Zudem ist ihm Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeiten ausübt.

Am Ende der Untersuchung wird dem Beschwerdeführer wie auch dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen eine **Entscheidung** zugesandt. In seiner Entscheidung legt der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Standpunkt zu einer möglichen Verletzung der Datenschutzbestimmungen durch das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung dar. Die **Kompetenzen des EDSB** sind umfassend: So kann er die betroffenen Personen beraten, den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen, aber auch die Verarbeitung von Daten verbieten oder in der jeweiligen Sache den Gerichtshof anrufen.

Jede betroffene Partei kann um eine **Überprüfung** der Entscheidung des EDSB ersuchen. Der Antrag auf Überprüfung muss binnen eines Monats ab dem Datum des Eingangs der Entscheidung eingereicht werden und darf nur auf neue Aspekte oder rechtliche Argumente abzielen, die der EDSB zuvor nicht berücksichtigt hat. Unabhängig von einem möglichen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des EDSB können nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 263 AEUV auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden.

Im Jahr 2012 wurde keine Entscheidung des EDSB vor dem Gerichtshof angefochten.

2.4.3. Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer

*Der EDSB erkennt an, dass einige Beschwerdeführer Risiken für ihr Privatleben oder ihre berufliche Laufbahn eingehen, wenn sie Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen melden, und dass den Beschwerdeführern und Hinweisgebern, die dies wünschen, daher **Vertraulichkeit** zuzusichern ist. Andererseits hat sich der EDSB dazu verpflichtet, auf **transparente Weise** zu arbeiten und zumindest die Grundzüge seiner Entscheidungen zu veröffentlichen. Die internen Verfahren des EDSB spiegeln diese heikle Gratwanderung wider.*

Beschwerden werden in aller Regel vertraulich behandelt. **Vertrauliche Behandlung** bedeutet, dass der EDSB personenbezogene Daten ausschließlich für die Bearbeitung der Beschwerde verwendet. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung zu gewährleisten, ist es jedoch in der Regel notwendig, die relevanten Dienststellen des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung und, sofern dies für die Untersuchung erforderlich ist, beteiligte Dritte über den Inhalt der Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers zu informieren. Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Geschäftsordnung des EDSB legt dieser den Inhalt einer Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers nur in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung erforderlichen Maße offen. Der EDSB nimmt außerdem den behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Organs bzw. der jeweiligen Einrichtung beim gesamten Schriftwechsel zwischen dem EDSB und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung in den Verteiler auf.

Wenn der Beschwerdeführer gegenüber dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Dritten seine **Anonymität** wahren möchte, wird er aufgefordert, seine Gründe hierfür zu erläutern. Der EDSB analysiert daraufhin die Argumente des Beschwerdeführers und prüft die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der anschließenden Untersuchung durch den EDSB. Ist der EDSB der Auffassung, dass die Anonymität des Beschwerdeführers nicht gewährleistet werden kann, so erläutert er seine Beweggründe hierfür und fragt den Beschwerdeführer, ob er damit einverstanden ist, dass der EDSB die Beschwerde untersucht, ohne seine Anonymität zu gewährleisten, oder ob er die Beschwerde lieber zurückziehen möchte.

Entscheidet sich der Beschwerdeführer dafür, die Beschwerde zurückzuziehen, wird das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung nicht über das Vorliegen der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. In einem solchen Fall kann der EDSB andere Schritte in Bezug auf diese Angelegenheit ergreifen, ohne das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen. So kann er etwa aus eigener Initiative eine Untersuchung einleiten oder um die Meldung einer Datenverarbeitung ersuchen.

Während einer Untersuchung sowie nach ihrer Beendigung werden alle **mit der Beschwerde in Zusammenhang stehenden Dokumente**, einschließlich der endgültigen Entscheidung, nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der EDSB ist gesetzlich hierzu verpflichtet. Auf der Website des EDSB und in seinem Jahresbericht können jedoch Informationen über die Beschwerde in einer Form veröffentlicht werden, die keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder beteiligter Dritter zulässt.

2.4.4. Behandelte Beschwerden im Jahr 2012

2.4.4.1. Anzahl der Beschwerden

Im Jahr 2012 gingen **86 Beschwerden** beim EDSB ein (dies entspricht einem **Rückgang** um etwa 20 % gegenüber dem Vorjahr und bestätigt die Wirksamkeit des auf der Website des EDSB verfügbaren **Online-Beschwerdeformulars** im Hinblick auf die Senkung der Zahl der unzulässigen Beschwerden). Davon waren 46 Beschwerden offenkundig **unzulässig**, in den meisten Fällen, weil sie sich auf die Verarbeitung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene bezogen und nicht etwa auf eine Verarbeitung durch ein Organ oder eine Einrichtung der EU.

Die verbleibenden 40 Beschwerden erforderten eine eingehende Untersuchung (ein Anstieg um 54 % gegenüber dem Vorjahr). Darüber hinaus befanden sich 15 zulässige Beschwerden, die in früheren Jahren eingereicht worden waren (vier im Jahr 2009, drei im Jahr 2010 und acht im Jahr 2011), am 31. Dezember 2012 noch in der Untersuchungs-, Prüf- oder Follow-up-Phase.

2.4.4.2. Beschwerdeführer

Von den 86 eingegangenen Beschwerden wurden 20 (23 %) von Bediensteten der Organe oder Einrichtungen der EU eingereicht, einschließlich ehemaliger Bediensteter und Stellenbewerbern. Bei den übrigen 66 Beschwerden stand der Beschwerdeführer offenbar in keinem Beschäftigungsverhältnis zur EU-Verwaltung.

Zahl der eingegangenen Beschwerden

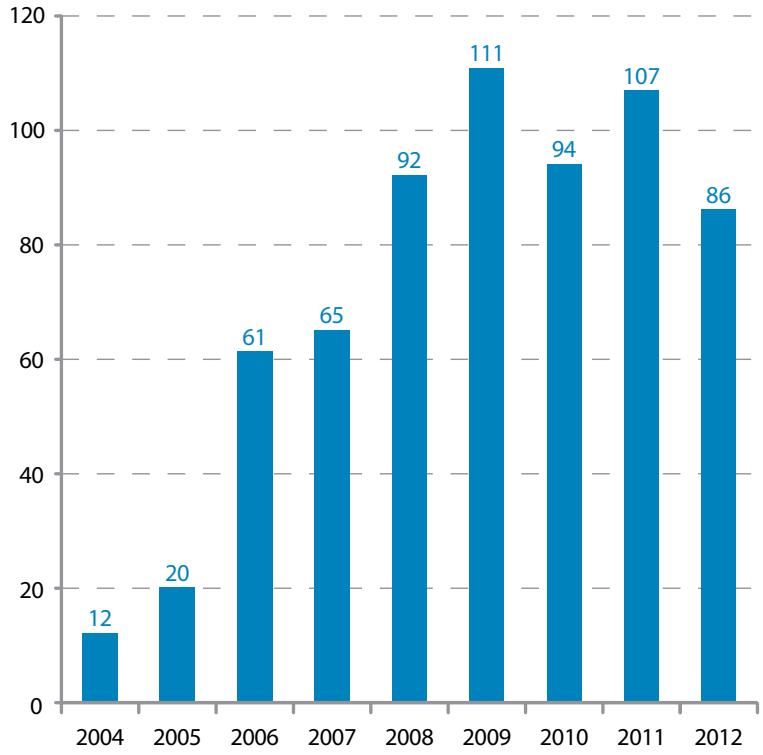

Betroffene EU-Organe und -Einrichtungen

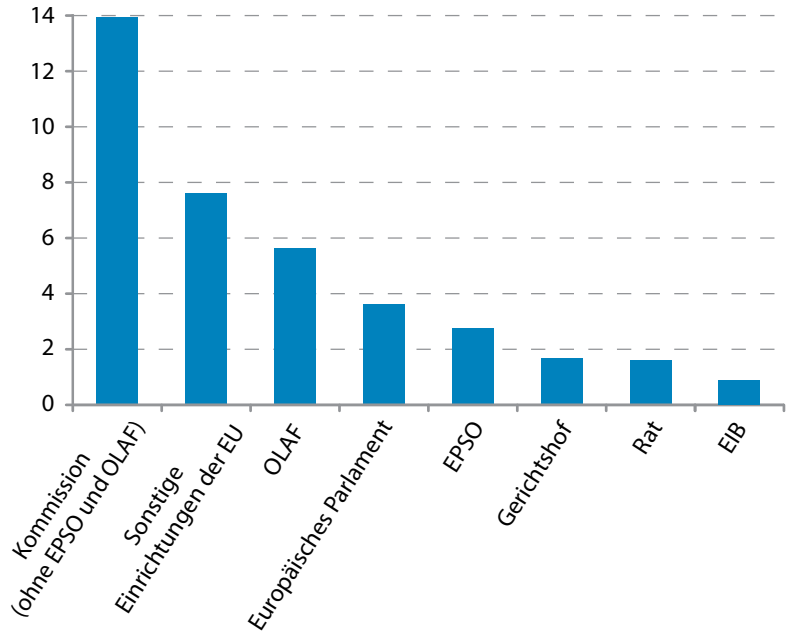

2.4.4.3. Betroffene Organe und Einrichtungen und Anzahl der Beschwerden

Von den im Jahr 2012 eingereichten 40 zulässigen Beschwerden richteten sich die meisten gegen die Europäische Kommission, das OLAF, das Europäische Parlament, und das EPSO. Dies war zu erwarten, da die Europäische Kommission und das Europäische Parlament mehr personenbezogene Daten verarbeiten als andere Organe und Einrichtungen der EU. Die relativ hohe Zahl der Beschwerden gegen das OLAF und das EPSO dürfte auf die Art der Tätigkeiten dieser Einrichtungen zurückzuführen sein.

Art der mutmaßlichen Verstöße

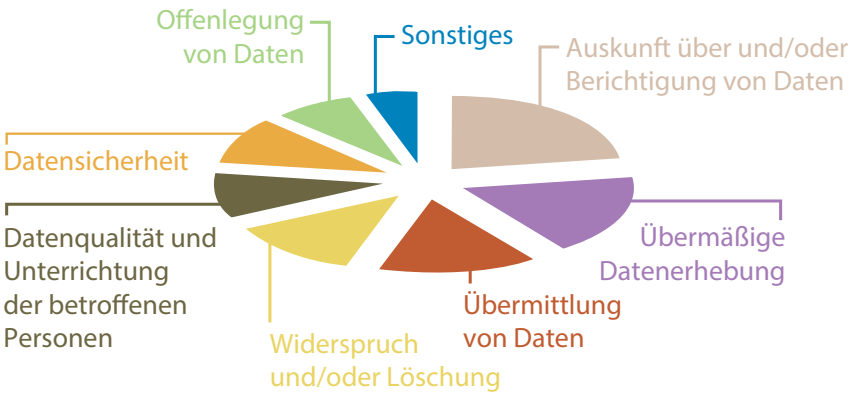

2.4.4.4. Sprache der Beschwerden

Die meisten Beschwerden wurden auf Englisch (69 %), Französisch (13 %) oder Deutsch (8 %) eingereicht. Beschwerden in anderen Sprachen kamen vergleichsweise selten vor (10 %).

2.4.4.5. Art der mutmaßlichen Verstöße

Im Jahr 2012 brachten die Beschwerdeführer in erster Linie die folgenden Verstöße vor:

- Verstöße gegen die Rechte der betroffenen Personen, wie beispielsweise gegen das Recht auf Auskunft und/oder Berichtigung (23 %) oder das Recht auf Widerspruch und/oder Löschung (13 %);
- Übermäßige Erhebung personenbezogener Daten (18 %), Übermittlung personenbezogener Daten (15 %), Datenqualität und Unterrichtung der betroffenen Personen (10 %), Datensicherheit (10 %) und Offenlegung von Daten (8 %).

2.4.4.6. Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB

In 26 der im Jahr 2012 untersuchten Fälle stellte der EDSB fest, dass kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen vorlag oder dass die notwendigen Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen von den für die Verarbeitung Verantwortlichen während der Untersuchung des EDSB ergriffen worden waren.

Der EDSB erhielt eine Beschwerde, wonach einige Akten der Personalvertretung einer EU-Einrichtung für alle Mitarbeiter frei zugänglich seien. Der EDSB befand, es liege kein Hinweis auf einen signifikanten Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen vor, der eine weitere Untersuchung der Angelegenheit rechtfertige. Infolgedessen schloss der EDSB den Fall ab.

In vier anderen Fällen hingegen wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt und Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen richteten.

In einer beim EDSB eingereichten Beschwerde wurde geltend gemacht, dass eine EU-Einrichtung den Namen eines Informanten, der ein Bediensteter eines EU-Organs war, an dessen Vorgesetzte weitergegeben habe. Nach einer Untersuchung der Angelegenheit befand der EDSB, dass die Offenlegung der Identität des Informanten eine unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten und damit einen Verstoß gegen Artikel 22 der Verordnung dargestellt habe.

In einem Fall entschied der EDSB aufgrund der ihm im Rahmen einer Beschwerde übermittelten Anschuldigungen, eine umfassendere Inspektion vor Ort in den Räumlichkeiten des betreffenden EU-Organs durchzuführen.

2.5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

*Der EDSB ist für die Überwachung und **Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** zuständig. Die Überwachung erfolgt im Wege regelmäßiger **allgemeiner Umfragen**. Neben dieser **allgemeinen Bestandsaufnahme** wurden auch **gezielte Überwachungsmaßnahmen** durchgeführt, wenn der EDSB infolge seiner Aufsichtstätigkeit Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in bestimmten Organen oder Einrichtungen hatte. Diese Überwachungsmaßnahmen erfolgten in Form eines eintägigen **Kontrollbesuchs** bei der betreffenden Einrichtung, um gegen etwaige Verstöße gegen die Verordnung vorzugehen. Schließlich wurden in bestimmten Organen und Einrichtungen **Inspektionen** zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen durchgeführt.*

2.5.1. Allgemeine Überwachung und Berichterstattung: Bericht über den Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten und Umfrage zur Funktion des Datenschutzkoordinators

In seinem Strategiepapier vom Dezember 2010 kündigte der EDSB an, er werde *„diese regelmäßigen ‚Umfragen' auch künftig fortführen, um sicherzugehen, dass er über ein repräsentatives Bild von der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Organen/Einrichtungen der EU verfügt, und um angemessene interne Ziele festzusetzen, um seine Ergebnisse umsetzen zu können"*.

Der EDSB setzt sich seit jeher für eine Stärkung der Funktion der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der EU-Verwaltung ein. Daher leitete er im Mai 2012 eine Umfrage zu den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) in die Wege, um die Einhaltung von Artikel 24 der Verordnung durch die Organe und Einrichtungen der EU zu überprüfen. Die Bedeutung der Funktion der DSB wird auch im Paket von Vorschlägen für eine Reform der EU-Regeln zum Datenschutz anerkannt, das gegenwärtig vom EU-Gesetzgeber erörtert wird.

Anhand von Fragebogen wurden im Rahmen dieser Umfrage Aufgabenbereich, Position und Ressourcen (Zeit, Unterstützung und Weiterbildung) der DSB untersucht, um kohärente Informationen über Stand und Entwicklung der Funktion der DSB zu erheben. Die im Zuge dieser Umfrage gezogenen Schlussfolgerungen wurden in einem Bericht zusammengetragen. Um einen Vergleich zu ermöglichen, wurden die Antworten nach Gruppen von Organen und Einrichtungen in drei Tabellen dargestellt.

In seinen Schlussfolgerungen begrüßte der EDSB die Tatsache, dass nahezu alle Organe und Einrichtungen der EU einen DSB benannt haben, die allgemeine Einhaltung einer Amtszeit zwischen zwei und fünf Jahren, die bereits innerhalb des Netzes der DSB gewonnenen Erfahrungen, die administrative Zuordnung der meisten DSB zur Leitung des Organs oder der Einrichtung sowie die Tatsache, dass viele DSB über einen unterstützenden Mitarbeiterstab verfügten.

Auf der anderen Seite wird in dem Bericht jedoch auch auf mehrere Bereiche hingewiesen, die Anlass zu Bedenken geben. Insbesondere wird der EDSB die tatsächliche Dauer der Amtszeit von DSB, die Vertragsbedienstete sind, die zahlreichen Wechsel bei den DSB und die möglichen Interessenkonflikte sorgfältig im Auge behalten. Letzteres gilt insbesondere für jene DSB, die in Teilzeit tätig und der Verwaltung zugeordnet sind. Gegebenenfalls wird sich der EDSB auf Einzelfallbasis mit diesen Problemstellungen befassen.

Des Weiteren wird er die Schlussfolgerungen dieses Berichts bei der Planung seiner künftigen Tätigkeiten im Bereich Aufsicht und Durchsetzung berücksichtigen. Der Bericht über den Status der DSB wurde im Dezember 2012 veröffentlicht.

Im Juni 2012 leitete der EDSB eine Umfrage über die Funktion des Datenschutzkoordinators (DSK) bei der Europäischen Kommission in die Wege. Diese Fragebogenerhebung ist Teil eines umfassenderen Projekts, welches die Funktion der DSK in allen Einrichtungen, Organen oder Dienststellen der Europäischen Union zum Gegenstand hat, die ein Netz von Datenschutzkoordinatoren eingerichtet haben. Die im Zuge dieser allgemeinen Umfrage erhobenen Daten werden anschließend für die Erarbeitung eines Papiers über die Funktion der DSK in den Einrichtungen und Organen der EU herangezogen. Die Ergebnisse der Umfrage werden in einem Bericht zusammengefasst, der im Jahr 2013 veröffentlicht werden soll.

2.5.2. Besuche

Der EDSB unterstützt den Ansatz der Rechenschaftspflicht der Organe und Einrichtungen, wird jedoch gegebenenfalls auch selbst aktiv. Ein Besuch ist eine typische gezielte Maßnahme des EDSB.

Ein Besuch ist ein Instrument zur Förderung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, dessen Zweck darin besteht, das Engagement des leitenden Managements eines Organs oder einer Agentur für die Einhaltung der Verordnung zu verbessern. Die Entscheidung für einen Besuch wird in der Regel bei einer unzureichenden Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, bei fehlender Kommunikation oder mit dem Ziel der Sensibilisierung getroffen. Grundlage dieser Entscheidung sind die Informationen, die der EDSB im Zuge der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, beispielsweise im Rahmen einer allgemeinen Umfrage, erhoben hat. Zunächst findet ein Vor-Ort-Besuch des EDSB oder seines Stellvertreters statt, gefolgt von einem Schriftverkehr über einen spezifischen Plan, der zwischen dem EDSB und der besuchten Einrichtung vereinbart wird.

Zwischen Januar und Dezember 2012 besuchte der EDSB sechs EU-Agenturen: REA, ERCEA, ETF, EASA, ECDC und Frontex.

Maßstab für die Bewertung der Ergebnisse dieser Besuche ist das Ausmaß, in dem das Bewusstsein für den Datenschutz gestärkt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufgrund des Engagements der Führungsebene verbessert, die Kenntnisse des EDSB über die Agenturen vertieft und insgesamt die Zusammenarbeit mit den besuchten Agenturen ausgebaut und gefördert wurde. Insbesondere die ETF arbeitete aktiv mit dem EDSB

zusammen und verabschiedete konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der im Plan vereinbarten Empfehlungen.

Im Rahmen der Bemühungen um eine Sensibilisierung für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Förderung des Engagements der Führungsebene nahm der stellvertretende EDSB, Giovanni Buttarelli, im Oktober 2012 in Stockholm an der Sitzung der Direktoren der EU-Agenturen teil. Er stellte die wichtigsten Grundsätze des Entwurfs der neuen Datenschutzverordnung vor – wie beispielsweise Rechenschaftspflicht, Verringerung des Verwaltungsaufwands, Transparenz, Sicherheit sowie wirksame Aufsicht und Durchsetzung –, um die Notwendigkeit zu unterstreichen, die Integration dieser Konzepte in die EU-Agenturen vorwegzunehmen. Darüber hinaus betonte er die Bedeutung der Rolle der DSB und verwies nachdrücklich darauf, wie wichtig es sei, die DSB zu unterstützen. Ferner ergriff Herr Buttarelli die Gelegenheit, die neue Strategie des EDSB für Konsultationen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung vorzustellen (siehe Abschnitt 2.6.1).

2.5.3. Inspektionen

Inspektionen bilden ein weiteres wichtiges Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Sie gründen sich auf Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung.

Der EDSB verfügt über weitreichende Befugnisse, die es ihm gestatten, zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung der EU ihre Tätigkeiten ausüben, Zugang zu erhalten. Diese Befugnisse gewährleisten, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seine Aufgabe wahrzunehmen.

Er kann aus eigener Initiative oder aufgrund einer Beschwerde Inspektionen durchführen.

Gemäß Artikel 30 der Verordnung sind die Organe und Einrichtungen der EU gehalten, den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie auf Verlangen Auskünfte erteilen und Zugang gewähren.

Bei den Inspektionen **überprüft der EDSB die Gegebenheiten** vor Ort, um sich zu vergewissern, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Nach Abschluss der Inspektionen erhalten die geprüften Organe und Einrichtungen stets entsprechende Rückmeldungen.

Der EDSB hat im Jahr 2012 Folgemaßnahmen zu früheren Inspektionen fortgeführt. Darüber hinaus nahm der EDSB im Februar bzw. April Inspektionen bei Eurodac und beim HABM vor. Gezielte Inspektionen vor Ort fanden im Juni und Juli bei 13 EU-Organen und Einrichtungen in Brüssel statt, wobei untersucht wurde, wie diese die Öffentlichkeit über die Videoüberwachung ihrer Räumlichkeiten unterrichten.

Folgemaßnahmen zu der Inspektion bei der Gemeinsamen Forschungsstelle – Europäische Kommission

Ende 2010 nahm der EDSB eine Inspektion vor Ort bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra vor. In seinem diesbezüglichen Inspektionsbericht befasste sich der EDSB mit der Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter der JRC und beschrieb gravierende Mängel in den verschiedenen vom Sicherheitsdienst eingeführten Verfahren (Sicherheitsüberprüfung vor der Einstellung, Sicherheitsuntersuchungen, Zugangskontrolle und Aufzeichnung von Notrufen). Im Jahr 2012 überwachte der EDSB die Umsetzung seiner Empfehlungen mittels vierteljährlicher Berichte der JRC. Der vierte und letzte Bericht der JRC ging im Spätsommer 2012 ein.

Der Teil des Inspektionsberichts, der die Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter der JRC zum Gegenstand hat, wurde Ende 2012 abgeschlossen, während die Empfehlungen des EDSB zu den analysierten Sicherheitsfragen dazu führten, dass die Europäische Kommission ein Verfahren im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung abschaffte. Darüber hinaus wurde eine Reihe neuer Sicherheitsregeln verabschiedet. Die Meldungen über diese neuen Sicherheitsverfahren wurden dem EDSB im Dezember 2012 übermittelt und werden im Jahr 2013 untersucht.

Folgemaßnahmen zum Sicherheitsaudit der Zentraleinheit des Visa-Informationssystems

Im November 2011 führte der EDSB ein Sicherheitsaudit der Zentraleinheit des Visa-Informationssystems (VIS) durch. Im Zuge des Audits wurde untersucht, ob physische Infrastruktur, Personal, Organisation und IT-Einrichtungen den in den anwendbaren Rechtsvorschriften sowie im Beschluss der Kommission über den Sicherheitsplan für den Betrieb des Visa-Informationssystems (2010/260/EU) vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen entsprachen.

Zwar wurden keine entscheidenden Sicherheitsprobleme festgestellt, die ein vorübergehendes Verarbeitungsverbot gerechtfertigt hätten, jedoch ermittelte der EDSB mehrere bedeutende Sicherheitsrisiken, die er in seinem Bericht vom Juni 2012 beschrieb. Auf-

grund dieser Risiken verlangte er umgehende Maßnahmen der Verwaltungsbehörde.

Die Europäische Kommission übermittelte dem EDSB entsprechende Berichte über die Folgemaßnahmen. Bei der Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Sicherheitsaudit ausgesprochenen Empfehlungen wurden erhebliche Fortschritte erzielt, jedoch waren zum Zeitpunkt der Übergabe des Systems an die neue Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen mehrere Probleme weiterhin ungelöst. Diese Agentur nahm ihre Tätigkeit am 1. Dezember 2012 auf.

Inspektion von EURODAC

Im Februar 2012 nahm der EDSB eine zweite Inspektion von Eurodac vor. Gegenstand dieser zweiten Inspektion war die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des EDSB aus der ersten Inspektion des Jahres 2006 und dem Sicherheitsaudit des Jahres 2007 sowie die Bewertung der allgemeinen organisatorischen und technischen Verfahren für den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit in Eurodac plus.

Die Inspektion umfasste ein Sicherheitsaudit und erstreckte sich auf die Informationssysteme der operativen Zentraleinheit (*Central Unit*, CU) und der Backup-Zentraleinheit (*Business Continuity Unit*, BCU). Alle von der Eurodac-Zentraleinheit durchgeführten Datenverarbeitungen wurden auf Anwendungs-, Datenbank- und Serverebene geprüft. Darüber hinaus wurden die einschlägigen organisatorischen, technischen und physischen Sicherheitsmaßnahmen untersucht.

Der EDSB stellte ein hohes allgemeines Datenschutz- und Sicherheitsniveau der Eurodac-Zentraleinheit fest. Die Vorschriften der Eurodac-Verordnung bezüglich der Datenverarbeitung werden eingehalten (Art der gespeicherten Informationen, Datenaufbewahrungsfristen, spezifische Vorschriften für die vorgezogene Löschung und die Sperrung von Daten usw.). Es wird eine spezifische Sicherheitsstrategie verfolgt, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Eurodac-Managements klar festgelegt sind und die ausführliche Verfahren für verschiedene Aspekte der IT-Sicherheit vorsieht.

Für den Schutz personenbezogener Daten auf Anwendungs-, Datenbank- und Serverebene wurde eine Reihe technischer Sicherheitsmaßnahmen implementiert. An allen Eurodac-Standorten gibt es strenge physische Sicherheitsmaßnahmen. Die meisten Empfehlungen des EDSB aus der Inspektion (2006) und dem Sicherheitsaudit (2007) wurden bei Eurodac plus berücksichtigt.

Inspektion beim HABM

Im April 2012 nahm der EDSB eine Inspektion beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

vor, um dort das Bewusstsein für den EDSB, seine Befugnisse und die Bedeutung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu schärfen. Das HABM wurde aufgrund einer Risikobewertung für die Inspektion ausgewählt – das Amt hatte in der EDSB-Umfrage 2011 eine der für seine Vergleichsgruppe festgelegten Benchmarks nicht erfüllt. Allgemeine Ziele der Inspektion waren die Überprüfung von Sachverhalten und Verfahren, insbesondere als Folgemaßnahme zu bestimmten Beschwerden, und die Kontrolle der vollständigen Umsetzung der in einer Reihe von Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen ausgesprochenen Empfehlungen.

Das HABM kooperierte während der gesamten Inspektion umfassend und konstruktiv. Nach einer gründlichen Prüfung der erhobenen Daten sprach der EDSB eine Reihe von Empfehlungen aus. Das HABM setzte diese zügig um, sodass der Fall im November 2012 abgeschlossen werden konnte.

Gezielte Inspektion zur Videoüberwachung

Am 14. November 2012 veröffentlichte der EDSB einen Bericht über die Ergebnisse einiger Inspektionen vor Ort, die zwischen dem 15. Juni und dem 18. Juli 2012 in den Räumlichkeiten von 13 Organen und Einrichtungen der EU mit Sitz in Brüssel durchgeführt worden waren. Diese thematischen Inspektionen waren Teil der Maßnahmen, die im Follow-up-Bericht des ESDB vom Februar 2012 über den Stand der Einhaltung der Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung durch die Organe und Einrichtungen der EU aus dem Jahr 2010 angekündigt worden waren.

Auf der Grundlage seiner Erkenntnisse sprach der EDSB Empfehlungen für die untersuchten Organe und Einrichtungen der EU aus, um eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Videoüberwachung zu gewährleisten. Diese Empfehlungen betrafen unter anderem

- das Anbringen, den Standort und den Inhalt von Hinweisen vor Ort (Piktogramme mit einigen grundlegenden Angaben), die kenntlich machen, dass der betreffende Bereich überwacht wird;

- eine ausführlichere Datenschutzerklärung, in der Gründe und Form der Videoüberwachung sowie die Schutzvorkehrungen und die Möglichkeiten des Einzelnen zur Wahrnehmung seiner Rechte zusammenfassend dargestellt sind;
- eine online verfügbare Videoüberwachungsstrategie, in welcher das Konzept des betreffenden Organs bzw. der betreffenden Einrichtung ausführlich beschrieben wird.

Die Rückmeldungen der untersuchten Organe und Einrichtungen werden derzeit geprüft.

2.6. Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

2.6.1. Konsultationen und Beratung nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d

Am 23. November 2012 nahm der EDSB Leitlinien zu Konsultationen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung an. Mit diesem Papier sollen Organen und Einrichtungen der EU sowie DSB Handlungsempfehlungen für die Konsultation des EDSB auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung geboten werden.

Nach Maßgabe von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung unterrichten die Organe und Einrichtungen der EU den EDSB über die Ausarbeitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Des Weiteren hat der EDSB gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung die Aufgabe, die Organe und Einrichtungen der EU von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, zu beraten.

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die das Recht auf Datenschutz berühren, müssen die Organe und Einrichtungen der EU sicherstellen, dass vor der Annahme der Maßnahme der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnung angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird. Eine der wirksamsten Vorgehensweisen besteht hier darin, die DSB von Beginn an einzubinden und ihre Empfehlungen als interne Sachverständige einzuholen.

Wie in den Leitlinien des EDSB erläutert, sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen gehalten, den EDSB ausschließlich dann zu konsultieren, wenn die Angelegenheit entweder a) eine gewisse Neuheit oder Komplexität birgt (bezüglich derer der DSB oder das Organ/die Einrichtung tatsächlich im Zweifel ist) oder b) eindeutig die Rechte der betroffenen Personen berührt (beispielsweise aufgrund der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken, aufgrund der Größenordnung der Maßnahme usw.). Grundsätzlich sollte sich der EDSB nur mit Konsultationen befassen, die zunächst dem DSB des betreffenden Organs bzw. der betreffenden Einrichtung vorgelegt wurden (Artikel 24 Absatz 3 der Geschäftsordnung).

Im Rahmen der Konsultationen zu den von Organen oder Einrichtungen geplanten verwaltungs-

rechtlichen Maßnahmen wurde im Jahr 2012 eine Vielzahl von Themen untersucht, von denen einige im Folgenden dargestellt werden.

2.6.1.1. Inrechnungstellung der Kosten für private Festnetztelefonate der einzelnen Mitarbeiter durch die EFSA

Am 1. März 2012 antwortete der EDSB auf ein Konsultationsersuchen bezüglich der Verfahrensvorschriften der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, denen zufolge jedem einzelnen Mitarbeiter die Kosten für seine privaten Festnetztelefonate in Rechnung gestellt werden.

Der EDSB befasste sich zunächst mit der Frage, ob ihm diese Verfahrensvorschrift der EFSA zur Vorabkontrolle gemeldet werden musste. Der EDSB betonte, es sei zu unterscheiden zwischen der Verarbeitung von Daten ausschließlich für die verwaltungstechnische Abrechnung des Telefonverkehrs ohne jede Bewertung des Verhaltens des Einzelnen einerseits und der Verarbeitung von Daten mit dem Ziel der Überwachung und Beurteilung des Verhaltens des Einzelnen andererseits (beispielsweise, um eine übermäßige oder unerlaubte Nutzung des Telefons durch Mitarbeiter aufzudecken). Während die erstgenannte Form der Datenverarbeitung als solche nicht der Vorabkontrolle unterliegt, ist für Letztere durchaus eine derartige Kontrolle vorzunehmen. Zwar enthielten die schriftlichen Verfahrensvorschriften der EFSA einen Verweis auf die Prüfung der genehmigten Nutzung der Telekommunikationssysteme, jedoch stellte der DSB der EFSA klar, dass der einzige Zweck der Regelung in der Abrechnung und Verwaltung der Haushaltsmittel liege, und schlug daher vor, diesen Verweis zu streichen.

Der EDSB vertrat die Auffassung, dass einige der in der Musterrechnung des Telekommunikationsunternehmens enthaltenen Datenkategorien für die Abrechnung nicht erforderlich seien. Insbesondere schlug er vor, die Datenfelder mit Informationen zur Identifizierung der angerufenen Personen und der nicht angenommenen Anrufe aus der Rechnung zu streichen.

Darüber hinaus empfahl der EDSB, nur einer begrenzten Zahl von Personen Zugang zu den Daten zu gewähren und diese befugten Personen daran zu erinnern, dass der einzige Zweck der Daten in der Abrechnung und Verwaltung der Haushaltsmittel besteht. Schließlich sollte die EFSA ihren gegenwärtigen und künftigen Mitarbeitern angemessene Informationen gemäß Artikel 11 oder Artikel 12 der Verordnung zur Verfügung stellen.

2.6.1.2. Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses der Beamten und Bediensteten der europäischen Organe und Einrichtungen im Internet

Die Veröffentlichung der Namen, Aufgaben und Kontaktangaben von Beamten und Bediensteten auf den Websites europäischer Organe oder Einrichtungen ist mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Organe oder Einrichtungen verbunden und unterliegt somit der Verordnung. Dementsprechend muss die Veröffentlichung dieser Daten auf einem der in Artikel 5 der Verordnung aufgeführten Gründe für die Verarbeitung basieren.

In seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2012 befand der EDSB, die Veröffentlichung eines Mitarbeiterverzeichnisses könne auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung basieren, da sie im öffentlichen Interesse erfolge, d. h. um die Zugänglichkeit und Transparenz entsprechend Artikel 1 EUV und Artikel 15 AEUV zu verbessern. Allerdings obliegt es den betreffenden Organen oder Einrichtungen, im Einzelfall oder nach Mitarbeiterkategorien zu evaluieren, ob eine solche Veröffentlichung in bestimmten Fällen erforderlich ist und welche Daten veröffentlicht werden müssen (beispielsweise aufgrund der Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiter, ihrer häufigen Kontakte mit externen Anspruchsgruppen usw.).

Im Sinne der Stärkung und Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung empfahl der EDSB, die betreffenden Organe oder Einrichtungen sollten einen Beschluss oder einen anderen Verwaltungsakt verabschieden, um den Zweck, die Voraussetzungen und Modalitäten für die Veröffentlichung und andere relevante Merkmale des Verzeichnisses festzulegen.

Die gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter sollten nach Maßgabe der Verordnung (Artikel 11 und Artikel 12) klare und verständliche Informationen erhalten und das Recht haben, aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen Widerspruch gegen die Veröffentlichung einzulegen (Artikel 18). Darüber hinaus sollten die betreffenden Organe oder Einrichtungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass im Verzeichnis enthaltene personenbezogene Daten für Zwecke des Direktmarketings, des Spammings oder anderer böswilliger Handlungen verwendet werden (vgl. Artikel 38 Absatz 2).

2.6.1.3. EACI – für unbefristete Verträge sollten nur relevante Bescheinigungen erfasst werden

Der EDSB wurde vom DSB der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezüglich der Erfassung von CAST-Bescheinigungen aller bei der EACI beschäftigten Vertragsbediensteten konsultiert.

Ziel der Bearbeitung von CAST-Bescheinigungen ist es, die Personalakten von Vertragsbediensteten zu vervollständigen und zu aktualisieren, da dies die Voraussetzung für einen unbefristeten Vertrag mit der EACI ist. In seiner Antwort vom 23. Juli 2012 befand der EDSB, dass die Verarbeitung prinzipiell der Verordnung entspricht.

Allerdings stellte der EDSB fest, dass die Mitarbeiter der EACI von der Personalabteilung auch um Vorlage von CAST-Bescheinigungen gebeten werden, die sich auf eine andere Funktionsgruppe als diejenige beziehen, für die sie bei der EACI eingestellt wurden und für die sie einen unbefristeten Vertrag erhalten sollen. Für diesen besonderen Fall hob der EDSB hervor, dass CAST-Bescheinigungen nicht als für den neuen Zweck relevant betrachtet werden können und empfahl, die Personalabteilung solle lediglich diejenigen CAST-Bescheinigungen verlangen, die für die Funktionsgruppe, für die die Bediensteten eingestellt wurden, relevant sind.

2.6.1.4. Konsultation zu den überarbeiteten Mustern für Datenschutzklauseln des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), die in Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit mit Drittlandsbehörden und internationalen Organisationen Verwendung finden sollen

In seinen Stellungnahmen vom 3. April 2012 und vom 16. Juli 2012 erkannte der EDSB an, dass die Fähigkeit des OLAF zum Informationsaustausch mit Drittlandsbehörden und internationalen Organisationen bei der Bekämpfung von Betrug mit internationaler Dimension eine wichtige Rolle spielt. Jeglicher Austausch personenbezogener Daten muss allerdings im Einklang mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der EU erfolgen, insbesondere mit Artikel 9 der Verordnung.

Der EDSB forderte das OLAF nachdrücklich auf, die vorhandenen substanziellen Garantien, die Mechanismen für die Einhaltung der Vorschriften und die Rechtsbehelfsmechanismen zu stärken. Unter anderem sprach der EDSB die folgenden Empfehlungen aus:

- Das OLAF sollte seine Partner mit Bedacht auswählen und eine erste Beurteilung ihrer Fähigkeit und Bereitschaft vornehmen, die Klauseln der **Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit** und ihrer Anhänge einzuhalten.
- Das OLAF sollte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, mit denen sich, soweit möglich, die korrekte Anwendung der Vereinbarung durch die Partner überprüfen lässt, und dem EDSB regelmäßig Bericht erstatten.
- Tritt ein Problem auf, sollten OLAF und seine Partner alles in ihren Kräften Stehende für dessen Lösung unternehmen; dazu gehören gegebenenfalls und bei Bedarf auch konkrete Zugeständnisse an betroffene Personen.

2.6.1.5. Übermittlung medizinischer Daten aus Einstellungsuntersuchungen zwischen den ärztlichen Diensten der Organe

Entsprechend dem Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-46/09, V/Europäisches Parlament, reichte die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission ein Konsultationsersuchen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung bezüglich der Übermittlung medizinischer Daten aus Einstellungsuntersuchungen zwischen den ärztlichen Diensten der Organe ein. Die GD HR übermittelte den vom Kollegium der Verwaltungsleiter zu genehmigenden Entwurf einer Schlussfolgerung, eine Erläuterung zu diesem Entwurf, einen Entwurf eines Formblatts für eine Einwilligungserklärung und eine Datenschutzerklärung.

Der EDSB ermittelte drei Bereiche, zu denen Analysen vorzunehmen waren.

- Im Hinblick auf die *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung* stellte er klar, dass die Verarbeitung nicht ausschließlich auf einer Einwilligung basieren

dürfe, da diese im Kontext einer Beschäftigung eine schwache Rechtsgrundlage darstelle und somit lediglich als ergänzende Schutzmaßnahme für den Datentransfer zu gelten habe. Er empfahl, die Kommission solle eindeutig darauf hinweisen, dass die internen Regelungen die wichtigste Rechtsgrundlage darstellen, wie dies in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgeschrieben sei.

- Zum Grundsatz der *Notwendigkeit* unterstrich die Kommission den „Nutzen" der Gründe für den Datentransfer: Die Vermeidung einer zweiten Untersuchung durch ein weiteres Organ verringere die Kosten, beschleunige das Verfahren und wirke Betrugsversuchen entgegen. Der EDSB verwies auf das Urteil in der Rechtssache V/*Europäisches Parlament* (Randnummer 131), in dem der Grundsatz der Notwendigkeit durch die Verwendung des Begriffs der „Unerlässlichkeit" gestärkt wurde. Der EDSB empfahl der Kommission, Gründe vorzubringen, aus denen der Transfer notwendig und unerlässlich im Sinne von Artikel 7 der Verordnung sei, und jeden Verweis auf einen reinen „Nutzen" zu unterlassen.

- Bezüglich der *Einwilligung und des Rechts, diese zurückzuziehen*, hatte die Kommission einen Opt-in-Mechanismus vorgesehen. Der EDSB schlug jedoch vor, die Kommission solle konkret angeben, dass die betroffenen Personen ihre Einwilligung jederzeit und nicht nur innerhalb von zehn Tagen zurückziehen und unbeschadet ihrer Rechte ihre Einwilligung verweigern können. Ferner sollten betroffene Personen, die ihre Einwilligung verweigern, nicht des Betrugs verdächtigt werden.

Im Rahmen des Follow-up zu dieser Konsultation stellte der EDSB fest, dass die Kommission angemessene Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen hat. Die Kommission wird daher ihren Entwurf einer Schlussfolgerung dem Kollegium der Verwaltungsleiter zur Genehmigung vorlegen, sodass die Organe und Einrichtungen der EU im Sinne einer Harmonisierung dieselben internen Regelungen verabschieden können.

2.7. Orientierungsvorgaben für den Datenschutz

Die bei der Anwendung der Datenschutzverordnung gesammelte Erfahrung ermöglichte es den Mitarbeitern des EDSB, ihr Fachwissen in allgemeine Orientierungsvorgaben für die Organe und Einrichtungen umzusetzen. Im Jahr 2012 erfolgte dies mittels Folgemaßnahmen zu den zuvor verabschiedeten Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit, durch Weiterbildungsmaßnahmen für DSK und Workshops für die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie durch die Einrichtung eines eigenen Bereichs für DSB auf der Website des ESDB und einer telefonischen Hotline für DSB.

Der EDSB erarbeitet gegenwärtig Leitlinien für Urlaub und Abwesenheiten, Ausschreibungen, Auswahl von Sachverständigen, elektronische Überwachung und Datenübermittlungen.

2.7.1. Thematische Leitlinien

Follow-up-Bericht über die Leitlinien zur Videoüberwachung

Im Februar 2012 hat der EDSB einen Follow-up-Bericht vorgelegt, in dem er den Stand der Einhaltung seiner im März 2010 veröffentlichten Leitlinien zur Videoüberwachung durch die EU-Organe und -Einrichtungen erörtert.

Dieser Follow-up-Bericht stellt eine systematische und vergleichende Analyse der Sachstandsberichte dar, die von 42 EU-Organen und -Einrichtungen eingereicht wurden. Im Ergebnis konnte sich der EDSB vergewissern, dass die Leitlinien dazu beigetragen hatten, Bewusstsein und Transparenz im Hinblick auf die Videoüberwachung innerhalb der Einrichtungen zu stärken.

Der EDSB stellte fest, dass die Organe und Einrichtungen, von denen Sachstandberichte eingegangen sind, beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um die Leitlinien einzuhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Beteiligung insgesamt, den begrenzten Einsatz von Videoüberwachungssystemen, die die Privatsphäre stark verletzen, sowie die Ansätze zu einem „Privacy by design" (eingebauter Datenschutz).

Zugleich äußerte der EDSB seine Enttäuschung darüber, dass beinahe zwei Jahre nach der Annahme der Leitlinien und mehr als zwei Jahre nach Beginn des Beratungsprozesses die Umsetzung der Leitlinien in mehreren Einrichtungen auf Eis gelegt worden sei oder mit erheblichen Verzögerungen stattfinde. Dies betreffe Aspekte wie den Inhalt der vor Ort anzubringenden Hinweise auf die Videoüberwachung, die Veröffentlichung von Videoüberwachungsrichtlinien im Internet, fehlende Folgenabschätzungen sowie unzureichende Datenschutzschulungen.

In seinem Follow-up-Bericht wies der EDSB nicht nur auf vorbildliche Verfahren hin, sondern beleuchtete auch die Defizite in denjenigen Organen und Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung der Leitlinien im Rückstand sind. Darüber hinaus kündigte er Folgemaßnahmen an.

Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit

Im Dezember 2012 veröffentlichte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung von Abwesenheiten und Gleitzeit.

Die Leitlinien haben die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung krankheitsbedingter Fehlzeiten, des Jahresurlaubs und aller Formen der Dienstbefreiung im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen zum Gegenstand. Darüber hinaus beinhalten sie eine Analyse der Verarbeitungen im Rahmen des Zeiterfassungssystems für die Gleitzeit.

Die Leitlinien sollen allen behördlichen Datenschutzbeauftragten und für die Verarbeitung Verantwortlichen praktische Orientierung und Hilfestellung bei der Aufgabe bieten, dem EDSB bestehende und/oder künftige Datenverarbeitungsvorgänge zu melden. Das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde im Oktober 2012 zu dem Entwurf konsultiert. Die Leitlinien sollen jenen Organen und Einrichtungen, die bislang keine Verfahren gemeldet haben, als Grundlage für die Meldung dienen und von allen Organen und Einrichtungen als praktische Handlungsempfehlung herangezogen werden.

Im Hinblick auf die Verarbeitungen im Zusammenhang mit Abwesenheiten verweist der EDSB nachdrücklich auf die Vertraulichkeitspflicht der mit der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten (besonde-

rer Datenkategorien) betrauten Personen sowie auf die Verpflichtung, die Qualität der verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Ein weiterer wichtiger Aspekt, auf dem besonderes Augenmerk liegen muss, ist die Aufbewahrungsfrist für Daten über Abwesenheiten.

Im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten für die Gleitzeiterfassung nennt der EDSB Beispiele für Fälle, in denen eine Meldung zur Vorabkontrolle erforderlich bzw. nicht erforderlich ist. Der EDSB verweist zudem nachdrücklich auf das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Berichtigung. Schließlich analysiert er in den Leitlinien die Möglichkeiten für eine Verknüpfung der Daten aus Zeiterfassungssystemen mit anderen Systemen.

2.7.2. Weiterbildung und Workshops

Am 14. Juni und am 20. September 2012 organisierte der EDSB in Brüssel zwei Workshops für Datenschutzkoordinatoren (DSK). Mit 42 bzw. 13 Teilnehmern waren beide Veranstaltungen gut besucht. Begrüßt wurden Datenschutzkoordinatoren aus sieben Organen und Einrichtungen (Kommission, Europäisches Parlament, Rat, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank, Europäischer Auswärtiger Dienst, Rechnungshof). Im Zuge dieser Workshops hielten DSB und Mitarbeiter des EDSB aus dem Bereich Aufsicht Vorträge, die gute Einblicke sowohl in die Theorie als auch in vorbildliche Verfahren vermittelten. Die Teilnehmer äußerten sich positiv über die Workshops und betonten unter anderem den wertvollen Austausch mit Kollegen aus anderen Organen und Einrichtungen sowie mit Mitarbeitern des EDSB.

Nach der Veröffentlichung der Leitlinien des EDSB über Personalbeurteilungen[6] und diesbezüglicher Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen, in denen er sich erneut mit den Aufbewahrungsfristen für Beurteilungsdaten befasst hatte, veranstaltete der EDSB am 4. Dezember 2012 einen Workshop über die Aufbewahrung von Daten im Rahmen von Personalbeurteilungen. Zu den Teilnehmern des Workshops, der in den neuen Diensträumen des EDSB stattfand, zählten Vertreter von Personalabteilungen, Beauftragte für die Verwaltung von Dokumenten, DSB des Rates, der Kommission, des Europäischen Parlaments, der EZB und der Exekutivagenturen sowie Mitarbeiter des EDSB. Ziel dieses Workshops war es, die Erörterung der geltenden Aufbewahrungsfristen für Beurteilungsdaten in Personalakten und der diesbezüglichen Datenschutzregelungen voranzutreiben. Der EDSB hoffte, ein besseres Verständnis für die Erfordernisse der EU-Verwaltung zu gewinnen und Aufbewahrungsfristen für die in diesem Zusammenhang erfassten und verarbeiteten Dokumente festzulegen.

Letztendlich vereinbarten die Teilnehmer, eine Umfrage durchzuführen, um Informationen (ausführliche Beispiele) über die Erfordernisse der Verwaltung im Hinblick auf die Aufbewahrung besonderer Kategorien von Dokumenten zu erheben. Diese sollte nach ihrem Abschluss an alle DSB zur Weiterleitung an die einschlägigen Abteilungen übermittelt werden, um weitere Beiträge einzuholen. Die so zusammengetragenen Informationen könnten die Grundlage für die Erarbeitung eines Vorschlags für angemessene Aufbewahrungsfristen für besondere Kategorien von Dokumenten bilden.

2.7.3. „DPO Corner“ und andere Instrumente

Wie im Jahresbericht 2011 angekündigt, wurde im Juli 2012 auf der Website des EDSB die „DPO Corner“ eingerichtet. Dabei handelt es sich um einen geschützten Bereich, zu dem nur die DSB der Organe und Einrichtungen der EU Zugang haben. Er bietet einschlägige Informationen und praktische Instrumente zu Unterstützung der DSB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie beispielsweise Informationen über Rolle und Aufgaben der DSB, eine Vielzahl von Mustern und Präsentationen für die Sensibilisierungstätigkeit der DSB, Zusammenfassungen der jüngsten Entwicklungen aus der Welt des Datenschutzes und einen Veranstaltungskalender (Weiterbildungsmaßnahmen und Sitzungen). Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Darüber hinaus wurde eine Hotline eingerichtet, über die DSB Antworten auf grundlegende Fragen erhalten oder an einen Sachbearbeiter weitergeleitet werden, der Fragen zu einem bestimmten Thema oder Fall beantworten kann (siehe Abschnitt 2.2, Behördliche Datenschutzbeauftragte).

[6] Die Leitlinien sind auf der Website des EDSB verfügbar: http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf

3 BERATUNG

Strategisches Ziel

Sicherstellung der Anerkennung der Datenschutzanforderungen durch den EU-Gesetzgeber (Kommission, Parlament und Rat) und der Einbeziehung des Datenschutzes in neue Rechtsvorschriften

Leitprinzipien

- Der EDSB ist bestrebt, bereits in einer frühen Phase der politischen Entscheidungsfindung konstruktiv mit politischen Entscheidungsträgern zusammenzuarbeiten.
- Der EDSB stützt sich auf seine Kenntnisse in den Bereichen Recht und Technologie, um kreative Lösungen zu finden, die sowohl den politischen Zielen als auch den Grundsätzen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre förderlich sind.
- Der EDSB erarbeitet praktische Lösungen, insbesondere in komplexen Politikbereichen, in denen es bisweilen schwer ist, ein Gleichgewicht herzustellen und eine angemessene Beurteilung vorzunehmen.
- Der EDSB setzt sich dafür ein, dass der Datenschutz in allen Kompetenzbereichen der EU fest in Politik und Recht verankert wird.

3.1. Einleitung: Jahresrückblick und wichtigste Tendenzen

Im Jahr 2012 waren im Datenschutz bedeutende Veränderungen zu beobachten. Die Kommission veröffentlichte auch in diesem Jahr eine ganze Reihe von Rechtsetzungsvorschlägen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, wobei die umfassende Reform der geltenden Datenschutzbestimmungen das wichtigste Thema bildete. Dieses Projekt stellte im Jahr 2012 erneut einen wichtigen Punkt der Agenda des EDSB dar und wird auch mit Fortschreiten des Rechtsetzungsverfahrens nicht an Bedeutung verlieren. Die vergangenen und laufenden Debatten im Europäischen Parlament und im Rat haben für ein zunehmendes Interesse an dieser Reform seitens zahlreicher öffentlicher und privater Interessenträger sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU gesorgt. Der Prozess hat ferner ein grundlegendes Verständnis der EU-Organe und Einrichtungen für die der Reform zugrundeliegenden Prinzipien offenbart.

Im Trend der vergangenen Jahre hat sich die Vielfalt der in den Stellungnahmen des EDSB behandelten Themenbereiche weiter vergrößert. Neben traditionellen Prioritäten, wie z. B. der Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oder internationalen Datentransfers, gewinnen neue Themen an Bedeutung. Bei mehreren der 2012 angenommenen Stellungnahmen standen der digitale Markt und der Verbraucherschutz im Online-Umfeld im Mittelpunkt. Besonders hervorzuheben sind hier die Themen personenbezogene Gesundheitsdaten und personenbezogene Kreditinformationen.

Ferner veröffentlichte der EDSB im Jahr 2012 eine Stellungnahme zum **Cloud-Computing**, in der er nachdrücklich auf die Datenschutzgrundsätze und die Bedeutung ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung in diesem wichtigen Bereich hinwies und die erforderlichen Standards für den Datenschutz in der Cloud ausführlich beschrieb und begründete. Zweck solcher Stellungnahmen ist die Bereitstellung von Handlungsempfehlungen und Benchmarks für in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückende Themen und datenschutzrechtliche Fragen.

Die fortschreitende **Interoperabilität** zwischen modernen **Verbrauchertechnologien** und dem **Internet** (wie beispielsweise bei intelligenten Geräten) ist mit neuen Herausforderungen verbunden,

wenn es darum geht, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Zwecke zu beschränken, für die diese Daten erhoben wurden. Der Zugang zu vertraulichen Informationen sowie die Nutzung zuvor irrelevanter oder unzugänglicher Daten zu neuen Zwecken standen im Zentrum einiger der jüngsten Arbeiten des EDSB. Ein Beispiel für diese Entwicklung sind intelligente Messsysteme, zu denen der EDSB eine Stellungnahme abgegeben hat. Derartige Systeme können zwar erhebliche Energieeinsparungen ermöglichen, bergen jedoch zugleich des Potenzial für eine Form der häuslichen Überwachung.

In Bezug auf den **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** war die Frage der Notwendigkeit ein ständiges Thema. Der EDSB gab mehrere Stellungnahmen ab, in denen dieser Grundsatz des Datenschutzes eine herausragende Rolle spielte. Dies war der Fall bei den Stellungnahmen des EDSB zu Eurodac[7], zum SIS II[8] und zum Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität[9]. Der EDSB ist sich der zunehmenden Neigung der Strafverfolgungsbehörden voll bewusst, zum Zwecke der Verbrechensprävention einen umfassenderen Zugang zu anderen Datenbanken, wie beispielsweise der Zoll- und Einwanderungsbehörden, zu fordern.

Auch zum **Binnenmarkt** wurden 2012 mehrere Stellungnahmen verfasst, wobei ein zusätzlicher Schwerpunkt auf dem digitalen Markt lag. Unter anderem nahm der EDSB ein Paket von vier Stellungnahmen zum Thema Finanzmarktregulierung an[10].

3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten

3.2.1. Umsetzung der Beratungsstrategie

Obwohl sich die Arbeitsverfahren des EDSB auf dem Gebiet der Beratung im Laufe der Jahre weiterentwickelt haben, hat sich das grundlegende Konzept nicht geändert. Das im März 2005 verabschiedete Strategiepapier mit dem Titel *Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten* ist nach wie vor aktuell, wenngleich es jetzt im Lichte des Vertrags von Lissabon gelesen werden muss.

Die wichtigsten Instrumente der Beratungstätigkeit des EDSB sind seine – auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angenommenen – förmlichen Stellungnahmen, welche eine vollständige Analyse aller datenschutzbezogenen Elemente eines Vorschlags der Kommission oder sonstigen relevanten Instruments beinhalten.

Die Beratung bei Rechtsetzungsvorschlägen auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung bildet den Kern der Beratungsfunktion des EDSB. Nach diesem Artikel konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen annimmt. In seinen Stellungnahmen analysiert der EDSB umfassend die datenschutzrechtlichen Aspekte eines Vorschlags oder sonstigen Texts.

In der Regel verfasst der EDSB Stellungnahmen zu nichtlegislativen Dokumenten (wie Arbeitsdokumenten, Mitteilungen oder Empfehlungen der Kommission) nur dann, wenn für diese der Datenschutz eine zentrale Rolle spielt. Gelegentlich verfasst er Kommentare mit stärker beschränkter Zielsetzung, um rasch eine grundlegende politische Botschaft zu vermitteln, einen oder mehrere technische Aspekte zu beleuchten oder frühere Bemerkungen zusammenzufassen oder zu wiederholen.

Der EDSB begleitet die Organe und Einrichtungen der EU in allen Phasen der Politikentwicklung und Gesetzgebung als Berater und macht sich im Rahmen seiner beratenden Funktion ein breites Spektrum weiterer Instrumente zunutze. Auch wenn diese Tätigkeit enge Kontakte mit den Organen voraussetzt, bleibt für den EDSB die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit von überragender Bedeutung.

Zudem stehen dem ESDB weitere Instrumente zur Verfügung, wie beispielsweise Präsentationen, erläuternde Schreiben, Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen. So werden häufig im Anschluss an die Veröffentlichung von Stellungnahmen Präsentationen im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments oder in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates durchgeführt.

Unlängst wurde die Veröffentlichung von *Prospektivstellungnahmen* in das Instrumentarium des EDSB aufgenommen. Der EDSB bedient sich dieses neuen Instruments, um Bedeutung und Nutzen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Datenschutzgrundsätze zu erläutern. Diese Stellungnahmen, die der EDSB auf eigene Initiative verfasst, stehen nicht mit einem bestimmten Rechtsetzungsvorschlag in Zusammenhang, sondern sollen vielmehr Handlungsempfehlungen geben und als Prüfsteine für grundlegende datenschutzrechtliche Fragestellungen und Grundsätze dienen.

Die Beratungen mit der Kommission finden in verschiedenen Stufen der Ausarbeitung von Vorschlägen statt; je nach Themenstellung und der Herangehensweise der Dienststellen der Kommission variiert die Häufigkeit solcher Kontakte. Dies gilt insbesondere für langfristige Projekte wie die Reform des

7 Siehe Abschnitt 3.4.6.

8 Siehe Abschnitt 3.4.4.

9 Siehe Abschnitt 3.4.3.

10 Siehe Abschnitt 3.5.3.

Rechtsrahmens für das OLAF, für die der EDSB in unterschiedlichen Phasen Beiträge leistete.

Formalen Beratungsmaßnahmen gehen recht häufig informelle Kommentare voraus. Wenn die Kommission eine neue Rechtsetzungsmaßnahme mit Auswirkungen auf den Datenschutz erarbeitet, wird der Entwurf dem EDSB in aller Regel während der dienststellenübergreifenden Konsultation, also vor der abschließenden Fertigstellung und Veröffentlichung des Vorschlags, übermittelt. Diese informellen Kommentare – im Jahr 2012 waren es 37 – ermöglichen die Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem der Text eines Vorschlags noch relativ problemlos geändert werden kann. Die Übermittlung informeller Kommentare an die Kommission ist ein probates Mittel, um zu gewährleisten, dass den Grundsätzen des Datenschutzes bereits in der Entwurfsphase eines Rechtsetzungsvorschlags ordnungsgemäß Rechnung getragen wird. Auf diese Weise können kritische Fragen sehr häufig bereits in dieser Phase geklärt werden. Die informellen Kommentare sind grundsätzlich nicht öffentlich. Wenn anschließend eine Stellungnahme oder förmliche Kommentare verfasst werden, nimmt der EDSB darin für gewöhnlich darauf Bezug, dass zuvor informelle Kommentare vorgelegt wurden.

Nach der Vorlage von Kommentaren oder Stellungnahmen des EDSB finden regelmäßige Kontakte mit den einschlägigen Dienststellen des betreffenden Organs statt. In manchen Fällen sind der EDSB und seine Mitarbeiter stark in die Debatten und Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat eingebunden. In anderen Fällen ist die Kommission in der Anschlussphase der wichtigste Gesprächspartner.

Anzahl der legislativen Stellungnahmen zwischen 2004 und 2012

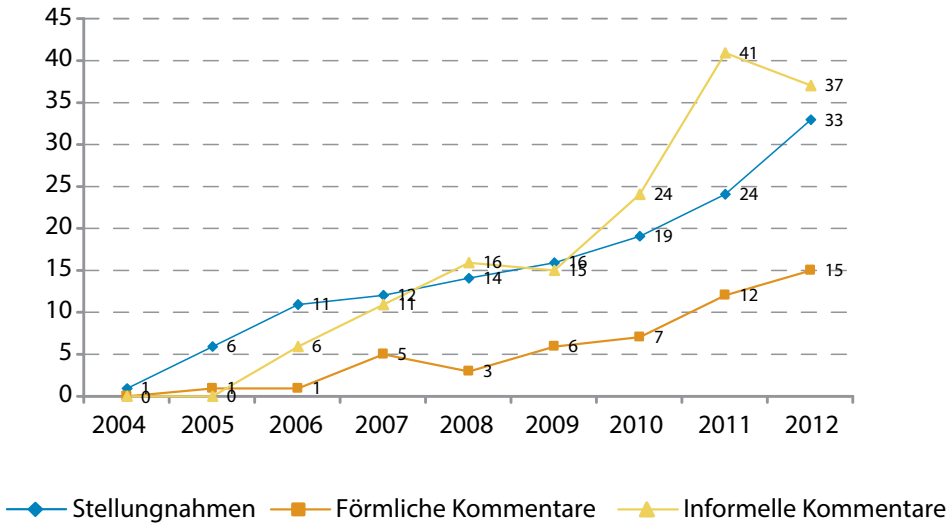

3.2.2. Ergebnisse des Jahres 2012

Im Jahr 2012 setzte sich die stetige Zunahme der Zahl der angenommenen Stellungnahmen fort. Der EDSB gab 33 Stellungnahmen, 15 förmliche Kommentare und 37 informelle Kommentare zu einer breiten Palette von Themen ab. Mit diesen Stellungnahmen und anderen Instrumenten der Einflussnahme setzte der EDSB die Prioritäten für das Jahr 2012 um, wie sie in seiner Tätigkeitsvorausschau abgesteckt wurden.

3.3. Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz

Das wichtigste Rechtsetzungsvorhaben des Jahres 2012 war für den EDSB zweifelsohne das Datenschutzreformpaket. Er unterstrich wiederholt die Notwendigkeit auf den neuesten Stand gebrachter und strengerer EU-Datenschutzvorschriften, und am 25. Januar verabschiedete die Kommission ihr Reformpaket, das zwei Rechtsetzungsvorschläge umfasst: einen Vorschlag für eine allgemeine Verordnung zum Datenschutz und einen Vorschlag für eine spezielle Richtlinie zum Datenschutz im Bereich Polizei und Justiz.

In einer ersten Reaktion begrüßte der EDSB die allgemeine Verordnung als einen riesigen Schritt vorwärts für den Datenschutz in Europa und einen ausgezeichneten Ausgangspunkt für die Annahme europäischer Regeln zum Datenschutz, die robust genug sind, um den Herausforderungen, vor die uns die Informationstechnologie stellt, gerecht zu werden.

Andererseits äußerte er sich jedoch äußerst kritisch über den unzureichenden Inhalt der Richtlinie. Er betonte, dass die Kommission ihrem Versprechen,

ein robustes System für den Datenschutz im Bereich Polizei und Justiz zu schaffen, nicht gerecht geworden sei, und stellte die Frage, warum die Kommission diesen Bereich von ihrer Absicht, einen umfassenden Rechtsrahmen vorzulegen, ausgeschlossen habe.

Der EDSB Peter Hustinx trifft Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die Bundesjustizministerin Deutschlands

Am 7. März 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme an, in der er seinen Standpunkt zu den beiden Vorschlägen ausführlicher darlegte. In einer öffentlichen Erklärung kam er zu dem Schluss, dass mit den beiden Rechtsetzungsvorschlägen Europa nach wie vor weit von einem umfassenden Paket von Datenschutzregeln auf nationaler und EU-Ebene in allen Politikbereichen der EU entfernt sei. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Vorschläge zahlreiche existierende EU-Datenschutzregeln unangetastet ließen, so zum Beispiel die Datenschutzregeln für die EU-Organe und -Einrichtungen, sowie alle spezifischen Instrumente im Bereich der Strafverfolgung.

Was die vorgeschlagene Richtlinie betrifft, so begrüßte der EDSB die Tatsache, dass der Vorschlag auch die innerstaatliche Verarbeitung personenbezogener Daten abdeckt, als besondere Verbesserung. Zugleich betonte er jedoch, dass diese Garantie nur dann einen Mehrwert habe, wenn die Richtlinie das Datenschutzniveau in dem Bereich deutlich anhebe, was aber nicht der Fall sei.

Er unterstrich, dass die vorgeschlagenen Regeln für den Datenschutz im Strafverfolgungsbereich unannehmbar schwach seien. Er stellte fest, dass es in vielen Fällen keine wie auch immer geartete Rechtfertigung dafür gebe, von den in der Verordnung vorgeschlagenen Regeln abzuweichen. Des Weiteren betonte er, der Strafverfolgungsbereich brauche einige spezielle Regeln, aber keine generelle Absenkung des Datenschutzniveaus.

Der EDSB äußerte sich insbesondere besorgt über die folgenden Aspekte:

- Mangel an Rechtssicherheit bezüglich der Weiterverwendung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden;
- Fehlen einer allgemeinen Verpflichtung für Strafverfolgungsbehörden, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu belegen;

In seiner Stellungnahme zum Datenschutzreformpaket unterstrich der EDSB mehrere positive Aspekte der Verordnung:

- Die Vorschriften werden in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten;
- sie werden viele komplexe Regelungen und Unstimmigkeiten beseitigen, die aus den derzeit geltenden verschiedenen Umsetzungsgesetzen der Mitgliedstaaten herrühren;
- sie werden die Rechte natürlicher Personen stärken;
- sie werden die Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen für ihren Umgang mit personenbezogenen Daten stärken;
- durch sie werden die Rolle und die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden deutlich aufgewertet, und zwar nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf EU-Ebene im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB).

Zugleich äußerte der ESDB Bedenken unter anderem zu den folgenden Aspekten:

- Es bestehen Möglichkeiten, grundlegende Prinzipien und Rechte einzuschränken;
- es gibt mögliche Ausnahmeregelungen für die Datenübermittlung in Drittländer;
- der Kommission werden im Mechanismus für die Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Aufsichtsbehörden übermäßige Befugnisse übertragen;
- es sind neue Gründe für Ausnahmen vom Prinzip der Zweckbindung vorgesehen.

- unzureichende Bedingungen für Datenübermittlungen in Drittländer;
- unangemessen eingeschränkte Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Im Laufe des Jahres hielt der EDSB mehrere Vorträge, in denen er seinen Standpunkt zum Reformpaket erläuterte, und beteiligte sich an den einschlägigen Diskussionen. Er stand dem EU-Gesetzgeber weiterhin mit Empfehlungen oder Erläuterungen zu seiner Position zur Verfügung. Ferner leistete er im Rahmen seiner Mitwirkung in der Artikel-29-Datenschutzgruppe Beiträge zu mehreren konkreteren Fragestellungen.

Darüber hinaus unternahm der EDSB Anstrengungen, um die Diskussion voranzutreiben. Im September und November organisierte er in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie (ERA) zwei Seminare zu den Vorschlägen. Bei diesen Seminaren kamen zahlreiche Sachverständige aus nationalen Verwaltungen, Datenschutzbehörden, Organen der EU, wissenschaftlichen Einrichtungen, Drittländern und dem privaten Sektor zusammen. Ferner wurde eine Website zum Reformprozess eingerichtet, auf der alle einschlägigen Dokumente bereitgestellt werden und die über einen Link auf der Website des EDSB zugänglich ist.

Die beiden Vorschläge wurden im Europäischen Parlament und im Rat ausgiebig erörtert und haben die Aufmerksamkeit zahlreicher Interessengruppen aus dem öffentlichen Sektor, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft auf sich gezogen. Die Lobbyaktivitäten in diesem Rechtsetzungsverfahren waren außergewöhnlich intensiv.

Als federführender Ausschuss für das Reformpaket wurde der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Parlaments benannt. Für die Verordnung und die Richtlinie wurden zwei Berichterstatter ernannt, die eng zusammenarbeiteten. Aktuelle Informationen über die erzielten Fortschritte wurden in mehreren Arbeitsdokumenten erfasst, in denen die Ausgangspunkte und die wichtigsten Aspekte für die weiterführende Debatte erläutert wurden. Die jährliche Interparlamentarische Ausschusssitzung im Oktober 2012 war den beiden Vorschlägen gewidmet. Die beiden Berichtsentwürfe wurden noch im Jahr 2012 zur Übersetzung gesandt und am 9. Januar 2013 veröffentlicht. Die Abstimmung im Plenum ist für das zweite Halbjahr 2013 geplant. Gegen Ende des Jahres 2012 wurden Berichtsentwürfe mehrerer anderer Ausschüsse veröffentlicht.

Im Rat schritt der Prozess langsamer voran. In einer Reihe langer, zweitägiger Sitzungen der Arbeitsgruppe „Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) erörterte der Rat unter der Federführung des dänischen und des zyprischen Ratsvorsitzes jeden einzelnen Artikel der Vorschläge. Der Verordnung wurde bei diesen Sitzungen die größte Aufmerksamkeit gewidmet, da die vorgeschlagene Richtlinie insgesamt weniger begeistern konnte.

Im Rat wurden zeitgleich mehrere zentrale Themen erörtert, wie beispielsweise eine mögliche Differenzierung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in der Verordnung, die Verringerung des Verwaltungsaufwands der für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Ausweitung der Befugnisse der Kommission bezüglich der Verabschiedung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten. Unter irischem Vorsitz kündigte der Rat an, im Jahr 2013 zügiger voranzuschreiten, und fasste den Abschluss der ersten Lesung für Anfang 2013 ins Auge.

3.4. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie internationale Zusammenarbeit

Im Jahr 2012 nahm der EDSB drei förmliche Kommentare und drei Stellungnahmen zum Thema RFSR und internationale Zusammenarbeit an.

3.4.1. EUROSUR

Am 8. Februar 2012 legte der EDSB Kommentare zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) vor. Ziel dieses Vorschlags ist die Verbesserung der Koordinierung zwischen den Grenzkontrollbehörden und der Grenzüberwachung. Hierzu errichten die Mitgliedstaaten nationale Koordinierungszentren, deren Bewertungen in das von FRONTEX erarbeitete „europäische Lagebild" einfließen.

Obgleich die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Absicht des Vorschlags ist, sind Situationen vorstellbar, in denen eine solche Verarbeitung vorkommen könnte. Daher empfahl der EDSB die Einführung einer Bestimmung, die explizit und erschöpfend die Umstände aufzählt, unter denen personenbezogene Daten in EUROSUR verarbeitet werden dürfen, sowie die Klarstellung der Vorschriften über den Austausch von Informationen mit Drittländern.

3.4.2. Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Am 18. Juni 2012 richtete der EDSB ein Schreiben an die Europäische Kommission, in dem er sich zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU äußerte. Wenngleich der Vorschlag nicht direkt die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet,

machte der EDSB die Kommission auf einige Aspekte im Zusammenhang mit den Auswirkungen aufmerksam, die einige Bestimmungen bei Umsetzung auf nationaler Ebene auf den Datenschutz haben können.

3.4.3. Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität

Am 29. Juni 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zur Mitteilung der Europäischen Kommission zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) an. Er empfahl, Position und Zuständigkeit des EC3 im Hinblick auf den geltenden Rechtsrahmen und Aufgabenbereich von Europol zu klären. Des Weiteren warnte der EDSB vor den mit der geplanten direkten Kommunikation zwischen dem EC3 und dem Privatsektor sowie mit internationalen Datentransfers verbundenen Datenschutzrisiken.

3.4.4. Migration zu SIS II

Am 9. Juli 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) an. Nach seiner Inbetriebnahme wird das SIS II erweiterte Funktionalitäten bieten, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Nutzung biometrischer Daten, neue Kategorien von Ausschreibungen, die Möglichkeit zur Verknüpfung unterschiedlicher Ausschreibungen (z. B. Personen- und Fahrzeugausschreibungen) sowie eine Fazilität für direkte Abfragen.

Der EDSB begrüßte die im Vorschlag vorgenommene Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt der Migration die SIS-II-Verordnung in Kraft treten wird. Er wies jedoch auch auf Aspekte hin, die wichtige Risiken darstellen könnten und folglich thematisiert werden sollten, um sicherzustellen, dass die Migration wie geplant ablaufen wird.

Im Einzelnen sprach der EDSB die folgenden Empfehlungen aus: Bessere Definition des Umfangs der Migration im Rahmen des Vorschlags, da eindeutig klargestellt werden sollte, welche Datenkategorien migriert werden, ob die Migration eine Umwandlung der Daten beinhaltet, und wenn dies der Fall ist, welche Änderungen vorgenommen werden; es sollte eine umfassende Analyse der mit der Migration verbundenen Risiken sowie der Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken durchgeführt werden; es sollte eine konkrete Verpflichtung vorgesehen werden, die im Zuge der Migration vorgenommenen Verarbeitungen zu protokollieren; die Testpflichten sollten strenger geregelt werden; es sollten spezifische Sicherheitsmaßnahmen mit Blick auf die mit der Migration verbundenen Risiken aufgenommen werden.

3.4.5. Menschenhandel

Am 10. Juli 2012 veröffentlichte der EDSB seine Kommentare zur Mitteilung der Kommission über eine Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels für den Zeitraum 2012 bis 2016. Der EDSB begrüßte die Strategie und deren Ausrichtung auf den Schutz der Grundrechte, wies jedoch darauf hin, dass die Bekämpfung des Menschenhandels ein Bereich ist, der erhebliche Datenverarbeitungen erforderlich macht, die in vielen Fällen auch personenbezogene Daten betrifft und folglich Risiken der Verletzung der Privatsphäre mit sich bringt.

Er betonte, dass der Datenschutz eine Grundvoraussetzung für das gegenseitige Vertrauen sowohl zwischen den Opfern und den an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Behörden als auch zwischen den Behörden selbst darstellt. Des Weiteren zeigte der EDSB anhand praktischer und durchführbarer Vorschläge auf, welchen Beitrag der Datenschutz zu einer effektiveren und effizienteren Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren leisten kann.

3.4.6. Eurodac-Verordnung

Am 5. September 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern an. Eine bedeutsame Änderung in dieser Neufassung des Vorschlags ist der Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac-Daten.

Der EDSB räumte ein, dass die Verfügbarkeit einer Fingerabdruckdatenbank ein weiteres hilfreiches Instrument zur Verbrechensbekämpfung sein kann, wies jedoch darauf hin, dass der Zugang zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken schwerwiegende Auswirkungen auf den Schutz der personenbezogenen Daten einer gefährdeten Bevölkerungsgruppe hat, und stellte in Frage, ob die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit eines solchen Zugangs tatsächlich gegeben seien.

Sofern allerdings Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Zugangs zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken ausreichend durch solide Nachweise und zuverlässige Statistiken belegt sind, wären nach Auffassung des EDSB dennoch wirksamere Garantien in den Vorschlag aufzunehmen, wie beispielsweise das Vorliegen eindeutiger Hinweise, dass der mutmaßliche Täter Asyl beantragt hat, eine tatsächlich unabhängige Prüfung und dieselben Zugangsbedingungen für Europol wie für die Mitgliedstaaten.

3.4.7. Sonderausschuss für organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (CRIM) des Europäischen Parlaments

Ziel des im Jahr 2012 vom Europäischen Parlament eingesetzten Sonderausschusses für organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (CRIM) ist es, die Größenordnung dieser Aktivitäten und ihrer Auswirkungen auf die Europäische Union sowie die derzeitige Umsetzung von EU-Vorschriften in diesem Zusammenhang zu analysieren und zu bewerten.

Zum Ende seines Mandats am 1. April 2013 muss der Ausschuss seine strategischen Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen und Initiativen in diesen Bereichen und damit zusammenhängenden Feldern der Sicherheitspolitik vorlegen. Da diese Fragen erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz haben, war der EDSB erfreut, eine dauerhafte Einladung zu den Sitzungen des CRIM-Ausschusses zu erhalten. Er verfolgte die Arbeit des Ausschusses und leistete gegebenenfalls Beiträge.

3.5. Binnenmarkt, einschließlich Finanzdaten

Im Jahr 2012 nahm der EDSB eine Reihe von Stellungnahmen an, in denen er sich mit Maßnahmen zum Binnenmarkt befasste und von denen einige die Finanzmärkte zum Gegenstand hatten.

3.5.1. Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern

Am 27. Januar 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern an. Ziel des Vorschlags ist in erster Linie eine Überarbeitung der Bestimmungen über den automatischen Informationsaustausch sowie über den Informationsaustausch auf Ersuchen zwischen den Mitgliedstaaten.

Obgleich eine engere Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden im Hinblick die Bekämpfung des Betrugs bei Verbrauchssteuern von Nutzen sein könnte, vertrat der EDSB die Auffassung, dass stärkere Garantien bezüglich der Verarbeitung und des Austauschs von Informationen erforderlich sind.

3.5.2. Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Am 8. März 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an. Die beiden zentralen Aspekte des Vorschlags betreffen die Einführung eines Vorwarnungsmechanismus sowie eines freiwilligen Europäischen Berufsausweises. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgen. Der EDSB beharrte darauf, dass der von der Kommission vorgeschlagene Vorwarnungsmechanismus verhältnismäßig bleiben müsse, und verlangte weitere Datenschutzgarantien. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Abwägens von Rechten und Interessen, einschließlich der Unschuldsvermutung, empfahl der EDSB unter anderem, der Vorschlag solle festlegen, dass Vorwarnungen nur übermittelt werden dürfen, nachdem eine zuständige Behörde oder ein Gericht eines Mitgliedstaates entschieden hat, einer Person die Ausübung ihres Berufs in dessen Hoheitsgebiet zu untersagen, bestimmen, dass die Vorwarnung keine Informationen über die Umstände und Gründe des Verbots beinhalten darf, den Zeitraum für die Speicherung der Vorwarnungen klären und auf das absolute Mindestmaß beschränken sowie sicherstellen, dass die Empfängerbehörde sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit Vorwarnungen erhält, vertraulich behandelt und nicht weitergibt oder veröffentlicht, sofern nicht die Daten im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats veröffentlicht wurden, der sie übermittelt hat.

3.5.3. Vorschläge für eine Reform der Finanzmarktregeln

Mehrere Vorschläge der Kommission für die Reform der Finanzmarktregeln gaben Anlass zu ähnlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Dies zeigt, dass konzertierte Bemühungen unternommen werden müssen, um diesen Bedenken zu begegnen und Datenschutzgarantien in die Reformvorschläge aufzunehmen.

Am 10. Februar 2012 veröffentlichte der EDSB ein Paket von vier Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission für die Reform der Finanzmarktregeln in der EU. Die vier Vorschläge betreffen allesamt die Überwachung von Finanzdaten und haben somit erhebliche Auswirkungen auf das Grundrecht auf Datenschutz. Die Stellungnahmen haben die Reform der Bankrechtsvorschriften, die Richtlinie und die Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, die Verordnung und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Überarbeitung der Verordnung über Ratingagenturen zum Gegenstand.

Alle diese Vorschläge gaben Anlass zu ähnlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Daher sprach der EDSB die folgenden übergreifenden Empfehlungen aus: Aufnahme materiellrechtlicher Bestimmungen, durch welche die Anwendbarkeit der geltenden Datenschutzvorschriften stärker betont wird; Ergänzung der Vorschriften über Datentransfers in Drittländer um konkrete Garantien; Beschränkung des Zugangs zu Privaträumen; Beschränkung der Aufzeichnung von Telefongesprächen und Datenübermittlungen auf ganz bestimmte, gravierende Verstöße gegen die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften; klare Nennung der Kategorien von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen, die von Finanzinstituten gespeichert und/oder Überwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen; Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismä-

ßigkeit der vorgeschlagenen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen, wobei angemessene Garantien bezüglich der Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung festzulegen sind; Sicherstellung des Schutzes der Identität von Whistleblowern (internen Hinweisgebern); Gewährleistung der Wahrung des Rechts der beschuldigten Person auf Verteidigung und Anhörung sowie des Rechts, gegen eine sie betreffende Entscheidung oder Maßnahme wirksame Rechtsmittel einzulegen.

3.5.4. Abschlussprüfung

Am 13. April 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu zwei Vorschlägen der Kommission bezüglich Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen. Die Vorschläge gaben in mehreren Bereichen – darunter Informationsaustausch, Dokumentation, Veröffentlichung von Sanktionen und Meldung von Verstößen – Anlass zu datenschutzrechtlichen Bedenken.

3.5.5. Europäische Risikokapitalfonds und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Am 14. Juni 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme über die Vorschläge der Kommission für eine Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und für eine Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum. Der EDSB äußerte in erster Linie Bedenken darüber, dass die vorgeschlagenen Verordnungen im Hinblick auf die Datenschutzfragen zu allgemein gehalten seien. In einigen Fällen sei nicht klar, ob es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen gewisser Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnungen kommen werde, zum Beispiel im Hinblick auf den Informationsaustausch, die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und die Einrichtung der Datenbanken der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

3.5.6. Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union

Am 9. Juli 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission bezüglich Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und Zentralverwahrern. Der EDSB äußerte Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen über die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden sowie den Informationsaustausch und forderte die Aufnahme besonderer Garantien.

3.5.7. Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Am 19. Juli 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit.

Der EDSB begrüßte die in dem Vorschlag über die Entsendung von Arbeitnehmern unternommenen Bemühungen, auf datenschutzrechtliche Bedenken einzugehen, sowie die Tatsache, dass für die Verwaltungszusammenarbeit die Nutzung eines bestehenden Systems, nämlich des Binnenmarktinformationssystems (IMI), vorgeschlagen wird. In der Praxis bietet das IMI bereits eine Reihe von Datenschutzgarantien. Dessen ungeachtet bestehen nach wie vor gewisse Bedenken, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem bilateralen Austausch, dem Zugriff auf Register und dem „Warnmechanismus“. Der

EDSB empfahl eine weitere Klarstellung und Garantien, um diese Bedenken auszuräumen.

3.5.8. Versicherungsvermittlung, OGAW und Basisinformationsblätter für Anlageprodukte

Am 23. November 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu drei Vorschlägen der Kommission bezüglich der Basisinformationsblätter für Anlageprodukte für Kleinanleger, der Versicherungsvermittlung und des Schutzes von Anlegern, die Anteile von Investmentfonds kaufen. Die größten datenschutzrechtlichen Bedenken des EDSB betrafen die Notwendigkeit der Klärung der Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden, die Einrichtung einer Datenbank durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), die Veröffentlichung verwaltungsrechtlicher Sanktionen, einschließlich der Identität der verantwortlichen Personen, und die Meldung von Rechtsverletzungen (sogenannte *whistle-blowing schemes*).

3.6. Digitale Agenda und Technologie

Im Jahr 2012 unternahm die Kommission erhebliche Anstrengungen, um die Umsetzung der Digitalen Agenda und der Strategie Europa 2020 voranzutreiben. Einige dieser Maßnahmen waren für den Datenschutz von erheblicher Relevanz und wurden daher vom EDSB sorgfältig verfolgt.

Neben den unten beschriebenen Initiativen gab der EDSB ferner Empfehlungen zu weiteren im Rahmen des Aktionsplans für die Digitale Agenda vorgelegten Vorschlägen ab, namentlich zum Rechtsrahmen für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen, zum Vorschlag für eine Verordnung über die EU-weite Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten[11], zur Mitteilung über eine Europäische Verbraucheragenda[12] und zur Mitteilung über die Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität[13].

3.6.1. Cloud-Computing

Am 16. November 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über die *Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa* an, in welcher er die mit dem Cloud-Computing verbundenen Herausforderungen für den Datenschutz beleuchtete. Die Zuweisung von Verantwortung und Rechenschaftspflicht sowie der Zugriff auf die „in der Cloud" gespeicherten Daten stehen weiterhin im Zentrum der meisten dieser Problemstellungen. Daher betonte der EDSB die Bedeutung der Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen für diese und

[11] Siehe Abschnitt 3.7.1.

[12] Siehe Abschnitt 3.7.3.

[13] Siehe Abschnitt 3.4.3.

andere Datenschutzgrundsätze, um jede Ambiguität in ihrer Anwendbarkeit und praktischen Umsetzung zu vermeiden.

Mit seiner Stellungnahme reagierte der EDSB nicht nur auf die Mitteilung, sondern beleuchtete auch die im Allgemeinen mit dem Cloud-Computing verbundenen Herausforderungen für den Datenschutz und erklärte, wie diesen mittels der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung begegnet wird, wenn die überarbeiteten Regelungen in Kraft treten.

In seiner Stellungnahme zum Cloud-Computing unterstrich der EDSB, es sei notwendig, dass die Anbieter von Cloud-Diensten Verantwortung übernehmen und für die von ihnen angebotenen Dienste in vollem Umfang rechenschaftspflichtig sind, sodass sie gemeinsam mit den Cloud-Kunden ihre Datenschutzverpflichtungen erfüllen können.

Des Weiteren betonte er, die vorgeschlagene Datenschutzverordnung sehe klare Regelungen vor, die nach ihrer Verabschiedung mit dafür sorgen würden, dass sich die Verantwortung für den Datenschutz nicht „in den Wolken" verflüchtige. Der EDSB warnte ferner, die Komplexität der Cloud-Computing-Technologie könne nicht als Rechtfertigung für eine Herabsetzung von Datenschutzstandards dienen.

Der EDSB richtete unter anderem die folgenden Empfehlungen an die zuständigen politischen Entscheidungsträger:

- Entwicklung standardisierter allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Datenschutzvoraussetzungen für Handelsverträge, öffentliches Auftragswesen und internationale Datenübermittlung festlegen;
- Klarstellung und weitere Anleitung dazu, wie wirksame Datenschutzmaßnahmen in der Praxis und die Anwendung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften zu gewährleisten sind;
- Unterstützung der Entwicklung vorbildlicher Verfahren zu Themen wie beispielsweise der Verantwortung der für die Verarbeitung Verantwortlichen/der Auftragsverarbeiter, der Fristen für die Aufbewahrung der Daten in der Cloud, der Übertragbarkeit von Daten und der Wahrnehmung der Datenschutzrechte durch die betroffenen Personen;
- Entwicklung von Standards und Zertifizierungsverfahren, die Datenschutzkriterien in vollem Umfang berücksichtigen, und gesetzliche Definition des Begriffs der Übermittlung von Daten und der Kriterien für Zugang zu Daten in der Cloud durch Strafverfolgungsbehörden außerhalb der EWR-Länder.

3.6.2. Offene-Daten-Paket

Am 18. April 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Offene-Daten-Paket an, in der er die Notwendigkeit unterstrich, stets konkrete Datenschutzgarantien aufzunehmen, wann immer Informationen des öffentlichen Sektors (PSI) personenbezogene Daten beinhalten. Er empfahl, öffentliche Stellen sollten einen proaktiven Ansatz verfolgen, wenn sie personenbezogene Daten für eine Weiterverwendung bereitstellen. Darüber hinaus sollte die betreffende öffentliche Stelle eine datenschutzrechtliche Beurteilung vornehmen, bevor sie PSI, die personenbezogene Daten beinhalten, zur Verfügung stellt.

In den Vorschlag sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, der zufolge die Lizenzbedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors eine Datenschutzklausel enthalten. Gegebenenfalls sollten die Daten vollständig oder teilweise anonymisiert werden, und in den Lizenzbedingungen sollte ausdrücklich die erneute Bestimmung natürlicher Personen und die Weiterverwendung personenbezogener Daten für Zwecke verboten werden, die die betroffenen Personen individuell berühren könnten.

Weiter empfahl der EDSB, die Kommission solle weitere Leitlinien zu den Themen Anonymisierung und Lizenzen formulieren und die Artikel-29-Datenschutzgruppe (ein Beratungsgremium, in dem neben der Kommission die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie der EDSB vertreten sind) konsultieren.

3.6.3. Intelligente Messsysteme

Am 8. Juni 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme an.

Darin betonte er, die europaweite Einführung intelligenter Messsysteme könne zwar viele Vorteile mit sich bringen, ermögliche jedoch auch die massive Erhebung personenbezogener Daten aus europäischen Haushalten, sodass genau verfolgt werden könne, was die Mitglieder eines Haushalts in der Privatsphäre ihrer Wohnung tun. Daher warnte der EDSB, dass Kundenprofile weitaus mehr als nur den

Energieverbrauch überwachen würden, falls keine angemessenen Garantien vorgesehen würden.

Angesichts dieser Risiken forderte er die Kommission auf zu prüfen, ob auf EU-Ebene weitere rechtsetzende Maßnahmen erforderlich seien. Darüber hinaus sprach der EDSB pragmatische Empfehlungen für solche Rechtsinstrumente aus und schlug vor, dass einige Maßnahmen bereits mit einer Änderung der Energieeffizienzrichtlinie, die seinerzeit im Europäischen Parlament und im Rat beraten wurde, umgesetzt werden könnten. Dies solle zumindest die Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen umfassen, eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen und Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten zu melden.

Der EDSB empfahl, bis zur Verabschiedung oder in Ergänzung weiterer legislativer Maßnahmen solle die Task Force der Kommission für intelligente Netze ein Muster für die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen erarbeiten. Des Weiteren solle eine genauere Hilfestellung zu den folgenden Aspekten gegeben werden: Rechtsgrundlage der Verarbeitung und der Wahlmöglichkeiten für betroffene Personen (einschließlich der Häufigkeit der Ablesung der Messgeräte), Anwendung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre und anderer verfügbarer Techniken für die Datenminimierung, Aufbewahrungsfristen und direkter Zugang der Verbraucher zu ihren Energieverbrauchsdaten, darunter auch Empfehlungen hinsichtlich der Offenlegung individueller Profile gegenüber Kunden, der Logik der für das Data Mining verwendeten Algorithmen und der Aufklärung über das Vorhandensein einer Fern-Ein-/Ausschaltung.

3.6.4. Verordnung über elektronische Vertrauensdienste

Am 27. September 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Vertrauen und Zutrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt an, die an die Stelle des derzeit geltenden Rechtsrahmens für elektronische Signaturen treten soll (festgelegt in der Richtlinie 1999/93/EG). Ziel des Vorschlags ist zum einen die Stärkung des Vertrauens in europaweite elektronische Transaktionen und zum anderen die Gewährleistung der grenzübergreifenden rechtlichen Anerkennung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung, elektronischer Signaturen sowie der damit verbundenen Vertrauensdienste.

Der EDSB wies nachdrücklich darauf hin, dass bei allen unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Datenverarbeitungsvorgängen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden müssen, und zwar insbesondere durch die folgenden Maßnahmen: angemessene Information der Nutzer von Vertrauensdiensten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Bestimmung der Kategorien personenbezogener Daten, die für den Zweck der grenzüberschreitenden Identifizierung verarbeitet werden sollen, Förderung der Nutzung von Technologien des eingebauten Datenschutzes bei elektronischen Diensten, um zu erreichen, dass keine bzw. weniger personenbezogene Informationen offen gelegt werden (Beispiel: Pseudonymisierung), Festlegung eines gemeinsamen Katalogs von Sicherheitsvorkehrungen für Vertrauensdienste und Identifizierungssysteme, Sicherstellung, dass die in dem Vorschlag eingeführten Verpflichtungen bei Verletzungen des Datenschutzes mit den in anderen Rechtsvorschriften zum Datenschutz vorgesehenen Verpflichtungen im Einklang stehen (d. h. mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung).

3.6.5. Besseres Internet für Kinder

Am 17. Juli 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu der von der Europäischen Kommission vorgelegten *Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder*. In dieser Strategie ist eine Reihe von Maßnahmen für Branchenunternehmen, Mitgliedstaaten und die Kommission vorgesehen. Zu ihnen zählen unter anderem die Stärkung der elterlichen Kontrolle sowie die Ausweitung von Datenschutzeinstellungen, Alterseinstufungen, Meldemöglichkeiten, Hotlines und der Zusammenarbeit zwischen Branchenunternehmen, Hotline-Anbietern und Strafverfolgungsbehörden.

Der EDSB begrüßte die Anerkennung des Datenschutzes als Schlüsselelement und zeigte die konkreten Mittel auf, die helfen können, den Schutz und die Sicherheit von Kindern im Online-Umfeld aus Sicht des Datenschutzes zu verbessern. Insbesondere sprach der EDSB die folgenden Empfehlungen aus: Verweis auf Datenschutzrisiken und Präventivmaßnahmen im Rahmen von Sensibilisierungskampagnen, Einführung von datenschutzfreundlicheren Voreinstellungen für Kinder, einschließlich Schutzmechanismen im Hinblick auf die Änderung der Voreinstellungen, Anwendung geeigneter Instrumente für die Altersüberprüfung, die aus datenschutzrechtlicher Sicht keinen unangemessenen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, Vermeidung von Direktmarketing und verhaltensorientierter Internetwerbung, die konkret auf Minderjährige abzielen. Er forderte die Kommission auf, die Ausweitung datenschutzfreundlicher Selbstregulierungsmaßnahmen zu unterstützen und die Möglichkeit weiterer gesetzlicher Regelungen auf EU-Ebene zu prüfen.

Darüber hinaus äußerte der EDSB Bedenken in Bezug auf die Initiativen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet und sprach unter anderem die folgenden Empfehlungen aus: Der Einsatz von Meldemöglichkeiten sollte sich auf eine geeignete Rechtsgrundlage stützen und es sollte klar definiert werden, welche Formen unrechtmäßiger Aktivitäten gemeldet werden können; die Meldemöglichkeiten über Hotlines sollten klarer festgelegt und harmonisiert werden, z. B. durch einen Europäischen Verhaltenskodex, in dem gemeinsame Meldeverfahren und eine Meldevorlage unter

Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Garantien festgelegt sind; die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Strafverfolgungsbehörden müssen klarer geregelt werden.

Das legitime Ziel, gegen illegale Inhalte vorzugehen, und die hierfür eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Einige Aufgaben, wie etwa die Überwachung der Telekommunikationsnetze, sollten in erster Linie den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben.

3.6.6. Netz- und Informationssicherheit in der EU

In seinen Kommentaren vom 10. Oktober 2012 zur Strategie für die Netz- und Informationssicherheit in der EU hob der EDSB die besondere Bedeutung hervor, die der Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Erarbeitung einer solchen Strategie zukommt. Er verwies insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit der klaren Definition von Gefahren für die Netzsicherheit und deren Meldung sowie mit den Bedingungen und Garantien für den Informationsaustausch zwischen dem nichtöffentlichen Sektor und öffentlichen Einrichtungen. Ferner betonte er, dass sich in diesem Zusammenhang die Gelegenheit biete, Grundsätze wie den des eingebauten Datenschutzes umzusetzen.

3.6.7. Offenes Internet und Netzneutralität

Am 15. Oktober 2012 legte der EDSB als Reaktion auf die öffentliche Konsultation der Kommission Kommentare vor, in denen er betonte, wie bereits in seiner Stellungnahme zu Netzneutralität (7. Oktober 2011) ausgeführt, gäben Verfahren der Internetverkehrssteuerung Anlass zu datenschutzrechtlichen Bedenken.

Unter anderem sollten zahlreiche Datenschutzgrundsätze – wie Zweckbindung, Angemessenheit und Rechenschaftspflicht – bei der Ausarbeitung alternativer Verfahren, die einen weniger starken Eingriff in die Privatsphäre darstellen, als Orientierungspunkte dienen. Darüber hinaus schlug der EDSB einige Möglichkeiten vor, wie Internetdienstanbieter die Transparenz ihrer Verfahren der Internetverkehrssteuerung für die Endnutzer verbessern könnten, indem sie insbesondere über stärker in die Privatsphäre eingreifende Formen der Verarbeitung Informationen bereitstellen und die Endnutzer darüber aufklären, wie sie ihre Einwilligung in Fällen zurückziehen können, in denen diese die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung darstellt.

3.7. Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Jahr 2012 nahm der EDSB im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz eine Reihe förmlicher Kommentare und drei Stellungnahmen zu mehreren Vorschlägen der Kommission an.

3.7.1. Formen der alternativen Beilegung grenzübergreifender verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und Verordnung über die Einrichtung einer Plattform für die Online-Streitbeilegung

Am 12. Januar 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu den Vorschlägen für eine Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung grenzübergreifender verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und eine Verordnung über die Einrichtung einer Plattform für Online-Streitbeilegung an.

Zwar wurden in den Vorschlägen bereits Datenschutzgrundsätze berücksichtigt, jedoch empfahl der EDSB eine Konkretisierung der Zuständigkeiten der für die Verarbeitung Verantwortlichen, eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Personen und eine Klarstellung der Beschränkung der Zugangsrechte.

3.7.2. Frühwarn- und Reaktionssystem und grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen

Am 28. März 2012 verabschiedete der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission über die Ausweitung des bestehenden Frühwarn- und Reaktionssystems (*Early Warning Response System, EWRS*) auf neue grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen wie beispielsweise Bedrohungen biologischen oder chemischen Ursprungs sowie umweltbedingte Bedrohungen.

Der EDSB empfahl eine Klarstellung der Regelungen über die Ermittlung von Kontaktpersonen sowie der Beziehung zwischen EWRS und *Ad-hoc-Überwachungsnetzen*. Des Weiteren sollten die Anforderungen an Datensicherheit und Vertraulichkeit konkretisiert werden.

3.7.3. Europäische Verbraucheragenda

Am 16. Juli 2012 veröffentlichte der EDSB Kommentare zur *Europäischen Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum*, in denen er die Hebung von Synergien zwischen Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherrechten und zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere im digitalen Umfeld empfahl.

Die in der Europäischen Verbraucheragenda vorgeschlagenen Sensibilisierungskampagnen, Schulungsprogramme und Verhaltenskodizes können noch größere Wirkung entfalten, wenn sie Elemente zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten beinhalten.

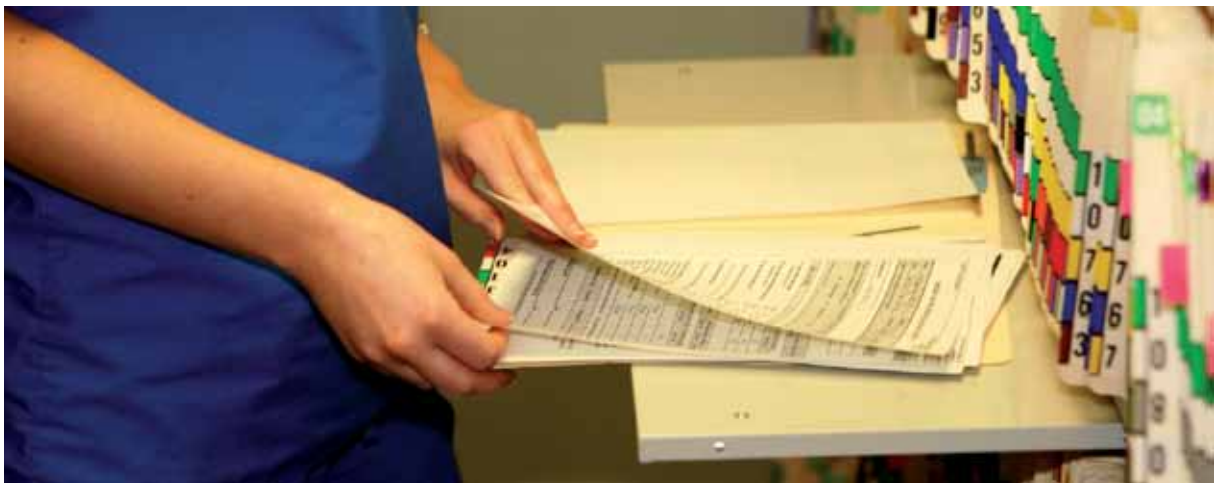

3.7.4. Klinische Prüfungen

Am 19. Dezember 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln an. Der EDSB begrüßte die Tatsache, dass in der vorgeschlagenen Verordnung besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gelegt wurde, fand allerdings auch Verbesserungsmöglichkeiten.

Er empfahl, in der vorgeschlagenen Verordnung ausdrücklich auf die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten Bezug zu nehmen, zu klären, ob personenbezogene Gesundheitsdaten in den EU-Datenbanken für klinische Prüfungen verarbeitet werden müssen, und gegebenenfalls klarzustellen, für welchen Zweck eine solche Verarbeitung erfolgt. Des Weiteren sollte auf das Recht von Privatpersonen auf Sperrung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und eine Maximalspeicherfrist für die Aufbewahrung personenbezogener Daten festgelegt werden.

3.8. Veröffentlichung personenbezogener Informationen

Die Abwägung zwischen Transparenz und Datenschutz stellt im Rahmen der Tätigkeit des EDSB ein immer wiederkehrendes Thema dar. Im Jahr 2012 nahm der EDSB mehrere Stellungnahmen an, in denen er sich intensiv mit der Veröffentlichung personenbezogener Informationen befasste.

Zunächst veröffentlichte er am 10. Februar 2013 ein Paket von vier Stellungnahmen zu verschiedenen Vorschlägen für die Reform der Finanzmarktregeln[14]. Diese Vorschläge sahen unter anderem die öffentliche Anprangerung von Unternehmen oder Einzelpersonen vor. Ähnliche Themen waren Gegenstand der Stellungnahmen zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union[15] (9. Juli) sowie zu den Themen Versicherungsvermittlung, OGAW und Basisinformationsblätter für Anlageprodukte[16] (23. November).

In all diesen Stellungnahmen unterstrich der EDSB die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Transparenz, dem Recht auf Privatsphäre, dem Datenschutz und der Notwendigkeit spezifischer Garantien zu finden. Er betonte, die Aufgabe des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes sei es nicht, den öffentlichen Zugang zu Informationen zu verhindern, wann immer personenbezogene Informationen im Spiel seien, oder die Transparenz über Gebühr einzuschränken. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sollten sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur dann veröffentlicht werden, wenn dies gerechtfertigt ist und den unterschiedlichen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird.

Der Umfang der Veröffentlichung personenbezogener Daten sollte proaktiv und zum frühestmöglichen Zeitpunkt analysiert werden, wobei die betroffenen Personen entsprechend zu unterrichten sind, sodass sie die Möglichkeit haben, ihre Rechte wahrzunehmen.

Am 18. April 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Offene-Daten-Paket an[17]. Da dieser Vorschlag Maßnahmen umfasste, die auf eine Ausweitung der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors abzielten, ersuchte der EDSB um weitere Einzelheiten darüber, in welchen Situationen und unter welchen Bedingungen personenbezogene Daten möglicherweise für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt würden.

Er analysierte die einzelnen Vorschläge vor dem Hintergrund der Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen Bavarian Lager (C-28/08P) und Schecke (C-92/09 und C-93/09). Die Änderung des Vorschlags für die Finanzierung, die Verwaltung und

[14] Siehe Abschnitt 3.5.3.

[15] Siehe Abschnitt 3.5.6.

[16] Siehe Abschnitt 3.5.8.

[17] Siehe Abschnitt 3.6.2.

das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), zu dem der EDSB am 9. Oktober 2012 eine Stellungnahme angenommen hat, war in der Tat eine Folgemaßnahme zum Urteil in der Rechtssache Schecke. Darin waren die EU-Rechtsvorschriften über die Offenlegung personenbezogener Informationen von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die Gelder aus EU-Fonds erhalten, für ungültig erklärt worden, da keine Maßnahmen in Erwägung gezogen worden waren, welche einen weniger schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellten.

In mehreren Vorschlägen hatte die Kommission eindeutig versucht, in den Rechtsvorschriften ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und Datenschutz herzustellen. Die Anmerkungen des EDSB bezogen sich im Wesentlichen auf die fehlende klare Definition des Zwecks der Offenlegung.

Darüber hinaus gab es keinen Hinweis darauf, dass die verschiedenen Verfahren, Modalitäten und Detailtiefen der öffentlichen Bereitstellung personenbezogener Daten tatsächlich sorgfältig geprüft worden waren, um die Maßnahme zu ermitteln, die den geringsten Eingriff in die Privatsphäre darstellen würde. Wiederholt musste der EDSB auf die Sensibilität der betroffenen Informationen hinweisen (z. B. personenbezogene Daten, die auf politische Ansichten schließen lassen oder mit Straftaten in Zusammenhang stehen), die bei der Beurteilung und Rechtfertigung ihrer Veröffentlichung sowie der Einbeziehung geeigneter Garantien Berücksichtigung finden müssen.

Gleiches gilt für den Vorschlag für das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen, zu dem der EDSB am 13. Dezember 2012 eine Stellungnahme angenommen hat. In seinen Empfehlungen befasste sich der EDSB mit einer Reihe relevanter Aspekte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten über Mitglieder, Spender und Beitragszahler dieser Einrichtungen.

3.9. Weitere Themen

Im Jahr 2012 veröffentlichte der EDSB auch Stellungnahmen zu Themen, bei denen der Datenschutz keine zentrale, sondern eher eine Nebenrolle spielte, namentlich zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe und zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe.

3.10. Strategie des EDSB für den Zugang zu Dokumenten

Als Einrichtung der EU unterliegt der EDSB der Verordnung des Jahres 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Die Zahl der Anträge auf Zugang zu vom EDSB verwalteten Dokumenten ist gegenüber den Vorjahren gestiegen. Im Jahr 2012

gingen **zehn** Anträge auf Zugang zu Dokumenten ein. Zudem wurde der EDSB **in zwei Fällen** von EU-Organen zu entsprechenden Anträgen konsultiert. In allen diesen zwölf Fällen wurde der Zugang zu Dokumenten oder Informationen gewährt.

Um die derzeitige Praxis zu konsolidieren und eine kohärente Anwendung der Regelungen zu gewährleisten, hat der EDSB ein Handbuch mit Handlungsempfehlungen für seine Mitarbeiter, die mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten befasst sind, angenommen. Ein Assistent wurde ausdrücklich mit der Aufgabe betraut, die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Handbuches zu gewährleisten.

Um die Bedeutung zu unterstreichen, die der EDSB diesem Thema beimisst, ist für seine Website die Einrichtung eines speziellen Bereichs geplant, in dem seine Transparenzpolitik beschrieben und ein nutzerfreundliches Tool für Anträge auf Zugang zu Dokumenten bereitgestellt werden soll. Die Inbetriebnahme des Bereichs ist für 2013 geplant.

3.11. Rechtssachen

Im Jahr 2012 wurde keine Entscheidung des EDSB vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten, und der EDSB seinerseits veranlasste keine Verfahren gegen andere Organe oder Einrichtungen der EU. Der Gerichtshof urteilte in zwei Fällen, denen der EDSB als Streithelfer beigetreten war. Darüber hinaus beantragte der EDSB in zwei weiteren Fällen, die noch anhängig sind, seine Zulassung als Streithelfer.

Im ersten Urteil ging es um die vermeintlich mangelnde Unabhängigkeit der österreichischen Datenschutzkommission (DSK). In der Rechtssache *Kommission/Österreich* (C-614/10) trat der EDSB dem Verfahren als Streithelfer der Kommission bei.

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2012 entschied das Gericht, dass die österreichische Datenschutzkommission nicht über die in der Datenschutzrichtlinie vorgeschriebene Unabhängigkeit verfügte. Insbesondere befand das Gericht, dass die nach österreichischem Recht vorgesehene funktionelle Unabhängigkeit der DSK unzureichend sei und diese aufgrund ihrer engen Beziehungen zum Bundeskanzleramt nicht über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben sein könne.

Nach der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (C-518/07) war dies bereits das zweite Verfahren, das die Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden zum Gegenstand hatte und dem der EDSB als Streithelfer beitrat. Der EDSB begrüßte das Urteil des Gerichts vom 9. März 2009, das weitgehend der von ihm bei der gerichtlichen Anhörung im April vorgebrachten Argumentation folgte.

Nach dem Urteil in der Rechtssache *Kommission/Österreich* erklärte der EDSB, das Gericht habe erneut unterstrichen, dass die vollständige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden eine verpflichtende gesetzliche Vorschrift darstelle. Dieses Urteil stütze die Bedeutung des Datenschutzes als ein Grundrecht sowie die Notwendigkeit der Unparteilichkeit als Voraussetzung für seinen wirksamen Schutz im einzelstaatlichen Recht. Die Entscheidung des Gerichts sei auch für die Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz relevant, durch den die Rolle der Datenschutzbehörden gestärkt werden müsse.

Das zweite Verfahren, dem der EDSB als Streithelfer beitrat, betraf die Rechtssache *Egan und Hackett/Europäisches Parlament* (T-190/10). Dies war seit dem wegweisenden Urteil des Gerichts vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache Bavarian Lager (C-28/08 P) die letzte von drei Rechtssachen, in denen das Gericht über das Verhältnis zwischen der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutzverordnung befinden musste. Zuvor war der EDSB in den beiden anderen Verfahren als Streithelfer aufgetreten, namentlich in den Rechtssachen Valero Jordana/Kommission (T-161/04) und Dennekamp/Europäisches Parlament (T-82/09), in denen die Urteile im Jahr 2011 ergingen.

Die beiden Klägerinnen in der Rechtssache Egan und Hackett/Europäisches Parlament hatten Zugang zu zwei Dokumenten beantragt, die mit den Anträgen von zwei MdEP auf Zulage für parlamentarische Assistenz in Zusammenhang standen und in denen Namen von Assistenten genannt wurden. Das Parlament hatte den Zugang mit der Begründung verweigert, die Namen stellten personenbezogene Informationen dar, deren Offenlegung die Privatsphäre der betroffenen Personen verletzen würde.

Der EDSB trat dem Verfahren als Streithelfer der Klägerinnen bei und brachte vor, das Parlament habe es versäumt, eine konkrete und individuelle Prüfung nach Maßgabe der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durchzuführen und einen möglichen Zugang gemäß der Datenschutzverordnung in Erwägung zu ziehen. In seinem Urteil vom 28. März 2012 erklärte das Gericht die Verweigerung des Zugangs für nichtig, da das Parlament nicht nachgewiesen habe, in welchem Maße

die Offenlegung von Dokumenten, die Namen ehemaliger Assistenten von MdEP enthielten, deren Recht auf Privatsphäre konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

Der erste der beiden bei Redaktionsschluss noch anhängigen Fälle betrifft ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden, das sich in diesem Fall gegen Ungarn richtet (C-288/12). Der EDSB hat seine Zulassung als Streithelfer beantragt.

Das zweite anhängige Verfahren betrifft die Rechtssache ZZ/EIB vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst (F-103/11). Während eines internen Untersuchungsverfahrens der EIB wegen Mobbings war die vollständige Beschwerde über das angebliche Mobbing, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Dokumente (darunter ärztliche Gutachten) dem Beschuldigten übermittelt worden. Die Klägerin macht geltend, dies stelle einen Verstoß gegen die Datenschutzverordnung dar. Der EDSB ist dem Verfahren als Streithelfer der Klägerin beigetreten, da die Klage auf einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen basiert.

Mehrere weitere Rechtssachen verfolgte der EDSB im Jahr 2012 mit großer Aufmerksamkeit, ohne den Verfahren als Streithelfer beizutreten: Zunächst wurden dem Gerichtshof im spanischen Google-Fall (C-313/12) Fragen bezüglich der Anwendbarkeit der spanischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie im Hinblick auf die Tätigkeiten von Google vorgelegt, die physisch in vollem Umfang außerhalb der EU erbracht werden.

Zwei weitere Rechtssachen standen in Zusammenhang mit der Gültigkeit der europäischen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung. Nach Maßgabe dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung von Telefonverbindungsdaten (mit Ausnahme des Inhalts der Gespräche) ihrer Kunden für einen Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten verpflichten. In Deutschland wurde nach der Nichtigerklärung der Umsetzungsvorschriften durch das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich kein neues Gesetz verabschiedet. Die Europäische Kommission leitete gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Versäumnisses der Umsetzung der Richtlinie ein (Rechtssache C-329/12). Deutschland begründete dieses Versäumnis mit dem Argument, die Richtlinie verstoße gegen die Charta der Grundrechte. Dieselbe Frage nach der Vereinbarkeit der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung mit Grundrechten wurde im Zusammenhang mit einer Vorabentscheidung aufgeworfen, um die ein irisches Gericht ersucht hatte (Rechtssache C-293/12). Im Jahr 2012 hatte der Gerichtshof noch in keiner dieser drei Rechtssachen ein Urteil erlassen.

3.12. Prioritäten für 2013

Im Januar 2013 wird der EDSB seine siebte öffentliche Tätigkeitsvorausschau in seiner Eigenschaft als Berater zu EU-Rechtsetzungsvorschlägen vorlegen, in der seine Prioritäten im Bereich der Beratung für das kommende Jahr festgelegt werden. Der EDSB steht vor der Herausforderung, seiner zunehmenden Bedeutung bei der Rechtsetzung gerecht zu werden und dabei trotz der begrenzten Ressourcen hochwertige und weithin anerkannte Beiträge zu leisten.

Seit einigen Jahren zeichnen sich mehrere aus Datenschutzsicht bemerkenswerte Tendenzen ab:

1. Die Notwendigkeit, die Auswirkungen vorgeschlagener Rechtsinstrumente auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu berücksichtigen, gewinnt in allen EU-Politikbereichen zunehmend an Bedeutung. Immer deutlicher zeigt sich, dass es nicht möglich ist, das Grundrecht auf Datenschutz alleine durch Datenschutzvorschriften zu regeln, sondern dass der Datenschutz in vielen verschiedenen Politikbereichen eine Rolle spielen muss.
2. Es ist eine verstärkte Tendenz zu beobachten, den Verwaltungsbehörden sowohl auf EU- als auch auf einzelstaatlicher Ebene wirksame Datenerhebungs- und Untersuchungsinstrumente an die Hand zu geben. Dies trifft insbesondere für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und in Bezug auf die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Finanzaufsicht zu.
3. In diesem Zusammenhang ist die zunehmende Bedeutung der Überwachung des Internets sowohl durch Behörden als auch durch private Akteure im Kontext von Missständen im Internet zu betrachten, von der Bekämpfung von Kinderpornografie und Cyberkriminalität bis hin zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums.
4. Die EU-Rechtsvorschriften ermöglichen zusehends einen erheblichen Austausch von Informationen zwischen den einzelstaatlichen Behörden, wobei oftmals EU-Einrichtungen und IT-Großsysteme (mit oder ohne Zentraleinheit) mit immer stärkerer Rechenleistung einbezogen sind. Aufgrund der möglichen Folgen dieses Informationsaustauschs für die Privatsphäre der Bürger – indem z. B. die Überwachung des Lebens der Bürger erleichtert wird – müssen daher die politischen Entscheidungsträger und Akteure bei der Festlegung von Datenschutzanforderungen im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens sorgfältige Überlegungen anstellen.

5. In den letzten Jahren waren, vornehmlich bedingt durch die weitverbreitete Nutzung des Internets und von Geolokalisierungstechnologien, beeindruckende technologische Entwicklungen zu verzeichnen. Diese Entwicklungen haben einschneidende Auswirkungen auf das Recht der Bürger auf Privatsphäre und Datenschutz.

Die beschriebenen politischen und technologischen Entwicklungen belegen, dass sich Datenschutz und Privatsphäre zu echten Querschnittsthemen entwickelt haben. Das bedeutet ferner, dass die Nachfrage nach Empfehlungen des EDSB zu vorgeschlagenen Rechtsetzungsvorhaben steigen wird, und dies zu einer Zeit, in der er nur über begrenzte Ressourcen verfügt.

In der Strategie des EDSB für den Zeitraum 2013 bis 2014 wurde daher als allgemeines Prinzip festgelegt, dass der EDSB seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen auf Politikbereiche konzentrieren wird, welche die größten Auswirkungen auf den Datenschutz haben, wobei er selektiv und verhältnismäßig vorgehen wird.

Infolgedessen verpflichtet sich der EDSB, im Jahr 2013 umfassende Ressourcen für die Analyse von Vorschlägen mit strategischer Bedeutung bereitzustellen.

Darüber hinaus hat der EDSB eine Reihe weniger augenfälliger Initiativen von geringerem strategischem Stellenwert ermittelt, die unter Umständen dennoch für den Datenschutz bedeutsam sind. Die Tatsache, dass sie in die Tätigkeitsvorausschau des EDSB aufgenommen wurden, bedeutet zwar, dass sie regelmäßig verfolgt werden, heißt aber nicht, dass der EDSB stets Stellungnahmen oder förmliche Kommentare zu diesen Initiativen abgeben wird.

In seiner Tätigkeitsvorausschau nennt der EDSB die folgenden Hauptprioritäten:

a) Auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz

- Vorschläge für eine allgemeine Datenschutzverordnung und eine Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung vom 25. Januar 2012
- Anstehende Vorschläge, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz in den Organen und Einrichtungen der EU

b) Technologische Entwicklungen und Digitale Agenda sowie Rechte des geistigen Eigentums und Internet

- Überwachung des Internets (z. B. Bekämpfung der Kinderpornografie und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums)
- Cybersicherheit
- Cloud-Computing

c) Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- Eurojust-Reform
- Europol-Reform
- Cyberkriminalität
- Paket „Intelligente Grenzen“
- Verhandlungen über Datenschutzabkommen mit Drittländern

d) Finanzsektor

- Regulierung der Finanzmärkte sowie Aufsicht über diese Märkte und ihre Akteure
- Bankenaufsicht
- Geldwäsche

e) Elektronische Gesundheitsdienste

- Vorschläge über klinische Prüfungen und Medizinprodukte
- Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste

4 KOOPERATION

Strategisches Ziel

Ausbau der guten Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden und insbesondere der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Gewährleistung einer stärkeren Kohärenz des Datenschutzes in der EU

Leitprinzipien

- Der EDSB stützt sich auf seine Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich der Datenschutzbestimmungen und ihrer praktischen Umsetzung.
- Der EDSB ist bestrebt, die Kohärenz der Datenschutzbestimmungen innerhalb der EU zu stärken.

4.1. Artikel-29-Datenschutzgruppe

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein durch Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) eingesetztes unabhängiges Beratungsgremium. Sie berät die Europäische Kommission unabhängig zum Thema Datenschutz und leistet einen Beitrag zur Entwicklung harmonisierter Datenschutzstrategien in den EU-Mitgliedstaaten.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe setzt sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden, des EDSB und der Kommission zusammen (wobei Letztere auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahrnimmt). Sie spielt eine zentrale Rolle bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.

Im Jahr 2012 leistete der EDSB weiterhin aktiv Beiträge zu den Tätigkeiten der Datenschutzgruppe, insbesondere im Rahmen seiner Mitwirkung in den Untergruppen zu bestimmten Themenbereichen wie „Grenzen, Reisen und Strafverfolgung", „Elektronische Behördendienste", „Finanzangelegenheiten", „Zukunft des Datenschutzes", „Internationale Datenübermittlung", „Zentrale Bestimmungen" und „Technologie".

Des Weiteren war der EDSB Berichterstatter bzw. Mitberichterstatter für die Stellungnahme zu Zweckbindung und Vereinbarkeit der Nutzung (Untergruppe „Zentrale Bestimmungen"), die Stellungnahme zum Muster für die Datenschutzfolgenabschätzung für intelligente Netze (Untergruppe „Technologie") und die Stellungnahme zu offenen Daten (Untergruppe „Elektronische Behördendienste"). Die Annahme dieser drei Stellungnahmen ist für Anfang 2013 geplant.

Darüber hinaus leistete der EDSB wesentliche Beiträge zu den im Jahr 2012 angenommenen Stellungnahmen zur Erörterung der Datenschutzreform (zwei Stellungnahmen)[18], zum Cloud-Computing[19], zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht[20] und zu Entwicklungen im Bereich biometrischer Technologien[21].

[18] Stellungnahme 08/2012 mit weiteren Beiträgen zur Diskussion der Datenschutzreform – WP 199, 5. Oktober 2012; Stellungnahme 01/2012 zu den Reformvorschlägen im Bereich des Datenschutzes – WP 191, 23. März 2012.

[19] Stellungnahme 05/2012 zum Cloud Computing – WP 196, 1. Juli 2012.

[20] Stellungnahme 04/2012 zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht – WP 194, 7. Juni 2012.

[21] Stellungnahme 3/2012 zu Entwicklungen im Bereich biometrischer Technologien – WP 193, 27. April 2012.

Des Weiteren wirkte der EDSB an Tätigkeiten der Datenschutzgruppe zu anderen Themen mit, zu denen diese in Form von Schreiben Stellung nahm. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist das Schreiben zu den Änderungen in der Datenschutzerklärung von Google.

Der EDSB arbeitet auch mit den nationalen Datenschutzbehörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten nötig ist. Dies geschieht insbesondere durch den Austausch aller nützlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis.

Eine zunehmende Bedeutung gewinnt die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden bei der Entwicklung internationaler Großsysteme wie Eurodac, für deren Aufsicht ein koordinierter Ansatz erforderlich ist (siehe Abschnitt 4.2.).

4.2. Koordinierte Aufsicht

4.2.1. EURODAC

Die wirksame Aufsicht über Eurodac fußt auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB.

Eurodac ist ein IT-Großsystem zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der EU und mehrerer assoziierter Länder aufgegriffen werden[22].

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac setzt sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammen. Der EDSB nimmt die Sekretariatsgeschäfte der Koordinierungsgruppe wahr und organisierte in dieser Funktion im Juni und November des Jahres 2012 jeweils ein Treffen in Brüssel. Die Koordinierungsgruppe richtete ihre Tätigkeiten an ihrem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2010 bis 2012 aus und nahm im Jahr 2012 mehrere Vorhaben in Angriff:

Eine Methodik für nationale Inspektionen

Eine der wichtigsten Leistungen der Gruppe war in diesem Jahr die Ausarbeitung des standardisierten Inspektionsplans für die nationalen Zugangsstellen von Eurodac, der bei dem Treffen im November angenommen wurde. Dieser Fragebogen ist nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern soll die Zugangsstellen bei ihren nationalen Inspektionen unterstützen. Er umfasst die bestehenden formellen und informellen Verfahren, mit denen eine sichere und rechtmäßige Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Übertragung und sonstige Verarbeitung von Eurodac-Informationen in, zwischen, zu und von den nationalen Zugangsstellen und der Zentraleinheit gewährleistet werden soll.

Maßnahme zu unlesbaren Fingerabdrücken

Bei den beiden Treffen der Eurodac-Gruppe im Jahr 2012 wurden die laufenden Vorbereitungen für die Maßnahme zu unlesbaren Fingerabdrücken erörtert. Grundsätzlich einigte man sich darauf, dass ein EU-weit einheitliches Verfahren sowohl für Asylbewerber als auch für Asylbehörden von Vorteil wäre. Die Arbeiten dauern noch an, die Annahme des Abschlussberichts ist für Mitte 2013 geplant.

Das nächste Treffen der Eurodac-Gruppe wird im Frühjahr 2013 stattfinden.

4.2.2. VIS

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist eine Datenbank mit Informationen über Visumanträge Drittstaatsangehöriger, in der unter anderem auch biometrische Daten gespeichert werden. Diese Informationen werden erhoben, wenn ein Visumantrag bei einem Konsulat eines EU-Mitgliedstaats eingereicht wird, und herangezogen, um Visumbetrug und sogenanntem „Visa-Shopping" in mehreren Mitgliedstaaten vorzubeugen, die Identifizierung der Visuminhaber in der EU zu erleichtern und sicherzustellen, dass Visa von derselben Person beantragt und genutzt werden. Das VIS wurde auf regionaler Ebene eingeführt und im Oktober 2011 in Nordafrika in Betrieb genommen. Anschließend wurde das VIS in zwei weiteren Regionen eingeführt: im Mai 2012 im Nahen Osten und im Oktober 2012 in der Golfregion.

[22] Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.

Im November 2012 war der EDSB Gastgeber des ersten Treffens der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa-Informationssystem. Die Gruppe setzt sich aus den nationalen DSB und dem EDSB zusammen und hat die Aufgabe, die schrittweise Einführung des Systems zu überwachen, etwaige Probleme zu untersuchen – beispielsweise im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Mitgliedstaaten externe Dienstleistungserbringer mit gemeinsamen Aufgaben betrauen – und für den Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Ländern zu sorgen.

Die Koordinierungsgruppe erörterte den Entwurf ihres ersten Arbeitsprogramms und tauschte Informationen über die Tätigkeiten des EDSB und die nationalen Inspektionen in verschiedenen Mitgliedstaaten aus. Das nächste Treffen wird im Frühjahr 2013 stattfinden.

4.2.3. ZIS

Zweck des Zollinformationssystems (ZIS) ist die Schaffung eines Warnsystems im Rahmen der Betrugsbekämpfung, das jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit verschafft, Daten in das System einzugeben und einen anderen Mitgliedstaat um Feststellung und Unterrichtung, verdeckte Registrierung, gezielte Kontrollen oder operative und strategische Analysen zu ersuchen.

Das ZIS speichert Informationen über Waren, Transportmittel, Personen und Unternehmen sowie über die Zurückhaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Waren und Barmitteln mit dem Ziel der Prävention, Ermittlung und Verfolgung von Handlungen, die dem Zoll- oder Agrarrecht (ehemals „erste Säule der EU“) zuwiderlaufen oder gravierende Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften (ehemals „dritte Säule“ der EU) darstellen. Der letztgenannte Bereich wird aufgrund seiner Rechtsgrundlage von einer Gemeinsamen Aufsichtsbehörde (GAB) aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden beaufsichtigt.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das ZIS wurde als Plattform konzipiert, auf der die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 766/2008[23] für die Aufsicht über das ZIS zuständigen Datenschutzbehörden – der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden – entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammenarbeiten, um eine koordinierte Aufsicht über das ZIS zu gewährleisten.

Die Koordinierungsgruppe hat die folgenden Aufgaben:

- Untersuchung von Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung von ZIS-Operationen;
- Untersuchung von Schwierigkeiten, die im Zuge der Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden entdeckt wurden;
- Untersuchung von Problemen mit der Auslegung oder Anwendung der ZIS-Verordnung;
- Ausarbeitung von Empfehlungen für gemeinsame Lösungen für bestehende Probleme;
- Bemühungen um die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Der EDSB nimmt die Sekretariatsgeschäfte der Koordinierungsgruppe wahr und organisierte in dieser Funktion im Jahr 2012 zwei Treffen in Brüssel (im Juni und Dezember). Beim Junitreffen verabschiedete die Gruppe eine in Zusammenarbeit mit der GAB des ZIS verfasste gemeinsame Stellungnahme zum FIDE-Handbuch sowie den Tätigkeitsbericht für die vorangegangenen zwei Jahre. Nach der Erörterung des aktuellen Stands der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 wurden zwei Arbeitsdokumente an die Gruppe übermittelt, auf deren Grundlage bis zum nächsten Treffen vollständige Berichte ausgearbeitet werden sollen.

Bei dem Treffen im Dezember stellte der EDSB die zentralen Aspekte der Folgemaßnahmen zu den Vorabkontrollen beim OLAF vor. Anschließend folgte eine Präsentation der Kommission (OLAF) zu den jüngsten Entwicklungen bei der Folgenabschätzung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates und den technischen Fortschritten beim ZIS. Das Sekretariat legte zwei Berichtsentwürfe vor, zu denen noch Antworten und einige Klarstellungen ausstanden und in denen die möglichen Tätigkeiten der Gruppe für das Jahr 2013 beschrieben wurden, namentlich die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Zugangs zu ZIS und FIDE sowie die Untersuchung der Möglichkeiten für eine Sensibilisierung für die Rechte der betroffenen Person.

[23] Verordnung (EG) Nr. 766/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

4.3. Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats treffen sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu besprechen, und Informationen und Erfahrungen über unterschiedliche Themen auszutauschen.

Am 3./4. Mai 2012 fand die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Luxemburg statt. Ihr Schwerpunkt lag auf den jüngsten Entwicklungen bei der Modernisierung der Datenschutzrahmen der EU, des Europarates und der OECD. Die Konferenzteilnehmer äußerten sich anerkennend zu den gegenwärtigen Bemühungen um die Sicherstellung umfassenderer Rechte für Bürger und Verbraucher sowie um wirksame Wege für ihre Wahrnehmung unter Berücksichtigung von technologischen Veränderungen und Globalisierung.

Verstärktes Augenmerk lag bei der Konferenz auf der europäischen Datenschutzreform. Die Datenschutzbeauftragten verabschiedeten eine Entschließung, in der sie zahlreiche Aspekte der Kommissionsvorschläge begrüßten, die auf eine Stärkung der Rechte des Einzelnen und auf Kohärenz abzielten, jedoch auch feststellten, dass weitere Verbesserungen erforderlich seien, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Richtlinie über den Datenschutz in den Bereichen Polizei und Strafverfolgung den Grundprinzipien der vorgeschlagenen allgemeinen Datenschutzverordnung entspreche.

4.4. Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, u. a. Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Staaten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz.

Auf der 34. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, die am 25./26. November 2012 in Uruguay stattfand, sprachen mehr als 90 Redner aus 40 Ländern. Im Fokus der Konferenz zu dem allgemeinen Themenbereich *Privacy and Technology in Balance* [Datenschutz und Technologie im Gleichgewicht] stand das Phänomen gigantischer Datenmengen, der so genannten *Big Data*. Unter den namhaften Rednern waren u. a. Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Datenschutzbeauftragter, die beide verschiedene Sitzungen der Konferenz leiteten.

Bei der Konferenz wurden zwei Entschließungen verabschiedet – zum Thema Cloud-Computing und zur Zukunft des Datenschutzes. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Notwendigkeit einer Vertiefung der Zusammenarbeit im Sinne der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Privatsphäre, Daten und IT-Sicherheit, um die mit der Nutzung des Cloud-Computing verbundenen Risiken einzudämmen, die gemeinsamen Herausforderungen im Hinblick auf den Datenschutz wirksamer zu bewältigen und künftige datenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen.

Als Folgemaßnahme zu den Erörterungen, die im Jahr 2011 in Mexiko-Stadt über die weltweite Erhebung und Verarbeitung immer größerer Mengen personenbezogener Daten (Big Data) sowohl durch private als auch durch öffentliche Akteure geführt worden waren, wurde die Uruguay-Erklärung zum Profiling verabschiedet. In der Erklärung wird unterstrichen, dass die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre, insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung, weiterhin die Basis bilden werden, auf der Verarbeitungen beurteilt werden sollten.

Vor oder zeitgleich mit der Konferenz wurden zahlreichen Nebenveranstaltungen organisiert, wie beispielsweise die „*Public Voice Conference*“ mit Teilnehmern aus der Zivilgesellschaft und ein Empfang des Europarates anlässlich des bevorstehenden Beitritts Uruguays als erstem außereuropäischen Land zum Übereinkommen 108.

Die 35. Internationale Konferenz findet im September 2013 in Warschau statt.

4.5. Drittländer und internationale Organisationen

4.5.1. Übereinkommen 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Übereinkommen 108 des Europarates wurde 1981 zur Unterzeichnung aufgelegt und umfasst vor dem Hintergrund des zunehmenden grenzüberschreitenden Datenflusses in automatischen Verfahren eine Reihe von Datenschutzgarantien für den Einzelnen. Das Übereinkommen bildete die Grundlage für die Richtlinie 95/46/EG und wird derzeit selbst in einem gesonderten Verfahren einer Prüfung unterzogen. In seiner Funktion als Beobachter mit Rederecht nahm der EDSB im September und November des Jahres 2012 an zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses zum Übereinkommen 108 teil. Dies war für ihn eine wichtige Gelegenheit, um die laufende Überarbeitung des Übereinkommens zu verfolgen und Einfluss darauf zu nehmen.

In der Septembersitzung erörterte das Büro des Beratungsausschusses die vorgeschlagenen Änderungen am Text des Übereinkommens. Der EDSB schlug einige Möglichkeiten für eine Stärkung des Datenschutzes vor, wie beispielsweise die Harmonisierung des vorgeschlagenen Textes, um die Kohärenz des Übereinkommens zu gewährleisten, die Beibehaltung der Vorschrift über die *ausdrückliche Einwilligung* und die Klarstellung des Unterschieds zwischen der *Verarbeitung personenbezogener* Daten und einer *datei mit personenbezogenen daten*. Nach der Sitzung wurde eine geänderte Fassung des Textes mit der Bitte um schriftliche Anmerkungen verteilt.

Der neue vorläufige Entwurf des Übereinkommens, in dem viele der Empfehlungen des EDSB berücksichtigt wurden, wurde in der Novembersitzung verabschiedet. Diese schloss mit der Vereinbarung, dem Ministerrat Anfang 2013 einen Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens vorzulegen.

4.5.2. Internationaler Workshop zum Datenschutz in internationalen Organisationen

WORLD CUSTOMS ORGANIZATION
ORGANISATION MONDIALE DES DOUANES

Am 8./9. November 2012 organisierte die Weltzollorganisation (WZO) mit Unterstützung des EDSB in Brüssel den 4. Internationalen Workshop zum Datenschutz in internationalen Organisationen. Der Workshop bot ein Forum für Diskussionen über den Datenschutz in internationalen Organisationen. Es kamen Fachleute aus den Organen und Einrichtungen der EU sowie aus internationalen Organisationen zusammen, um vorbildliche Verfahren zu erörtern und auszutauschen.

Im Rahmen der zweitägigen Veranstaltung fanden mehrere Sitzungen unter der Leitung von Vertretern des EDSB und der WZO statt. Diese Sitzungen stellten eine Gelegenheit dar, die Teilnehmer über die jüngsten für internationale Organisationen relevanten Entwicklungen zu unterrichten, darunter auch über die Themen Datenschutz (Europarat und OECD), europäisches Reformpaket zum Datenschutz, Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, Übermittlung von Daten an Dritte, Verarbeitung von Mitarbeiterdaten, Sicherheitsverstöße und deren Meldung sowie Cloud-Computing. Der Workshop war wieder ein voller Erfolg, da er den Teilnehmern die Gelegenheit gab, sich auszutauschen, und damit zur Intensivierung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs zwischen den DSB der Organe und Einrichtungen der EU sowie den für den Datenschutz zuständigen Mitarbeitern anderer internationaler Organisationen beitrug.

5 ÜBERWACHUNG VON TECHNOLOGIEN

5.1. Technologische Entwicklungen und Datenschutz

Aus technologischen Entwicklungen erwachsen häufig neue Herausforderungen für den Datenschutz. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien führen ihrerseits zu gesetzgeberischen und regulatorischen Maßnahmen. Der rasante technologische Fortschritt im IKT-Bereich wirkt sich auf zahlreiche Bevölkerungsgruppen aus, ist mit den entsprechenden Risiken der Verarbeitung personenbezogener Informationen verbunden und sorgt damit für eine zunehmende Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes.

Um diesbezüglich zweckmäßige Beiträge leisten zu können, müssen Datenschutzbehörden, darunter auch der EDSB, Analysen durchführen, die den aktuellen technologischen Chancen und Risiken Rechnung tragen. Infolgedessen hat der EDSB im Zuge der in Kapitel 1.2 beschriebenen Überprüfung seiner Strategie die interne Organisationsstruktur entsprechend angepasst und einen Sektor *IT Policy* eingerichtet, der einschlägiges Fachwissen bereitstellt, wichtige Erkenntnisse beisteuert und damit die Fähigkeiten des EDSB zur Überwachung technologischer Entwicklungen stärkt. Im Rahmen dieser Aufgaben wurde auch dieses Kapitel verfasst, in dem die zukunftsorientierte Analyse der verschiedenen erörterten Themen durch die IT-Sachverständigen des EDSB vorgestellt wird.

- Der EDSB wirkt aktiv in einer Reihe von Taskforces, mit Technologie befassten Untergruppen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsgruppen der Kommission, Standardisierungsinitiativen und ausgewählten Konferenzen mit, um sicherzustellen, stets auf dem aktuellen Stand der für den Datenschutz relevanten Entwicklungen und der vorbildlichen Verfahren im Technologiebereich zu sein.
- Er ist bemüht, seine Fähigkeiten zur Überwachung im technischen Bereich auszubauen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen Handlungsempfehlungen für die technischen Aspekte der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus spricht er im Rahmen themenspezifischer Leitlinien fachliche Empfehlungen aus.
- Er berät den EU-Gesetzgeber in der Frage, wie den Auswirkungen technologischer Initiativen und Maßnahmen auf den Datenschutz in Politik und Gesetzgebung Rechnung getragen werden kann.
- Der EDSB wendet die Grundsätze des Datenschutzes auf seine internen IT-spezifischen Aufgabenstellungen an, wie beispielsweise auf die Verwaltung des künftigen Fallbearbeitungssystems.

Im Wege einer kontinuierlichen Beurteilung der technologischen Entwicklungen und ihrer potenziellen Folgen für den Datenschutz unterstützt der Sektor den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Bereichen Aufsicht und Durchsetzung sowie Politik und Zusammenarbeit.

5.2. Künftige technologische Entwicklungen

5.2.1. Anwendung der Grundsätze des Datenschutzes auf neue Technologien

Seit ihren frühen Tagen in den 70er Jahren war das Potenzial der automatischen Datenverarbeitung eine treibende Kraft für die Bemühungen der Gesellschaft um den Schutz der Grundrechte des Einzelnen. Selbst in jenen Tagen, als ein Großrechner weniger leistungsstark war als ein Smartphone von heute, waren sich die Verfechter des Datenschutzes des Potenzials der Technologie bewusst, Kontrolle über den Einzelnen zu ermöglichen und die persönlichen Freiheiten zu beschneiden.

Den Grundstein des Datenschutzes bildeten Grundprinzipien wie Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung und unabhängige Aufsicht, deren Entwicklung mit dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel einherging. Sie wurden mit beachtlicher Voraussicht formuliert und haben bis heute Gültigkeit. Inzwischen sind viele der technischen Beschränkungen der Vergangenheit überwunden worden, und angesichts der gänzlich neuen Möglichkeiten der Datenverarbeitung ist es nun notwendiger denn je, diese technologischen Entwicklungen zu beobachten, zu bewerten, um einen wirksamen Datenschutz zu gewährleisten. Nach Maßgabe der Datenschutzverordnung, in der auch die Errichtung des EDSB verankert ist, hat dieser die Aufgabe, für eine solche Boebachtung zu sorgen und die Öffentlichkeit sowie den europäischen Gesetzgeber über die Relevanz der Entwicklungen zu unterrichten.

5.2.2. Entwicklungen im Unternehmensbereich

Große Datenmengen, sogenannte *Big Data*, werden eine treibende Kraft für die Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie sein.

Es ist allgemein anerkannt, dass die unter dem Begriff Big Data stattfindenden Entwicklungen direkt auf die Fortschritte in der Informationstechnologie zurückzuführen sind, welche die Einrichtung von Data-Warehouses im Petabyte-Bereich möglich und die Verarbeitung riesiger Datenmengen erschwinglich gemacht haben. Es heißt, dass mittlerweile Tag für Tag eine Datenmenge von 2,5 Quintillionen Bytes erzeugt wird,[24] was bedeutet, dass nahezu der gesamte heute vorhandene digitale Datenbestand (90 %) in den beiden letzten Jahren produziert wurde. Diese Produktionsrate kann künftig nur weiter steigen.

Ungeachtet dieser beeindruckenden Quantitäten steht eine qualitative Bestimmung nach wie vor aus: Der Begriff *Big Data* entbehrt noch immer einer eindeutigen und allgemeinen Definition. Derzeit sind *Big Data* definiert als eine riesige Menge unterschiedlichster Daten, die zur Verbesserung des Verbrauchererlebnisses und letztendlich zur Ertragssteigerung genutzt werden[25]. Die künftigen Entwicklungen werden zu einem präziseren Begriff der *Big Data* und einer Differenzierung der verschiedenen Datenkategorien und Anwendungsbereiche führen.

Die derzeitigen Maßnahmen zur Umsetzung der *Offene-Daten*-Strategien, welche die Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors für die Nutzung im Privatsektor vorsehen, dürfte ein zentraler Ansatzpunkt für Initiativen im Bereich der Big Data werden. Zugleich wird die Zahl der analytischen Anwendungen für die Verwaltung unterschiedlicher Datenkategorien, die durch den Einzelnen erzeugt werden – wie Text-, Video- und Audiodaten – in erheblichem Maße steigen.

Die Klarstellung des Begriffs Big Data wird parallel zu den Bemühungen um die Bewältigung der technischen Herausforderungen verlaufen, welche nach wie vor mit der Verarbeitung riesiger Datenmengen verbunden sind. Sowohl der öffentliche als auch der private Sektor haben ein Interesse daran, *verwertbare Informationen*[26] hervorzubringen, die zu einer Verbesserung der Wirksamkeit, Produktivität und Entscheidungsfindung sowie der Leistung insgesamt beitragen könnten.

Mit einem besseren Verständnis der Methoden und Instrumente für die Analyse von *Big Data* und einer Differenzierung der Anwendungsbereiche wird deutlich werden, dass nicht alle Big Data zwangs-

[24] http://www-01.ibm.com/software/data/bigdata/

[25] Schroeck, M., Shockley, R., Smart, Dr. J., Romero-Morales, D. und Tufan, Prof. P. (2012), *Analytics: „The real-world use of big data. How innovative enterprises extract value from uncertain data"*, <http://public.dhe.ibm.com/common/ssi/ecm/en/gbe03519usen/GBE03519USEN.PDF>

[26] Siehe Fußnote 25

läufig auch „personenbezogene" Daten sind. Dennoch wird die Verarbeitung von Big Data zweifelsohne Herausforderungen für den Schutz personenbezogener Daten mit sich bringen. Ein Bereich, in dem dies bereits zu beobachten ist, sind die *sozialen Daten*, die durch die aktive Nutzung sozialer Netzwerke erzeugt werden.

Die sozialen Netzwerke sind ausgereift und mittlerweile für alle Generationen und Berufsgruppen relevant.

Während Betreiber *sozialer Netzwerke* immer neue Nutzer akquirieren müssen, um geschäftlich zu überleben, und sei es nur für den Erhalt und die Verjüngung ihrer Nutzergruppen, ist es wahrscheinlich, dass auch für jeden einzelnen Nutzer mehr *soziale Daten* erzeugt werden. In einem gewissen Maße wird dies durch die Einführung neuer Funktionen und die intensivere Nutzung von Anwendungen in sozialen Medien im Rahmen der Soziogramme der Nutzer vorangetrieben.

Die zunehmende Aktivität wird zu einem Anstieg der ständigen Einspeisung von Nachrichten und der Nutzungszeiten führen. Noch wichtiger ist, dass sich soziale Netzwerke, um mit ihren Tätigkeiten Geld zu verdienen, darum bemühen, ihre Bestände an personenbezogenen Informationen durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern zu erweitern. Die Nutzer sozialer Netze erhalten bereits auf der Grundlage der Berechtigungen ihrer sozialen Profile Zugang bei verschiedenen Online-Diensten und – Plattformen, beispielsweise zu Inhalten (Musik, Videos), Spielen, speziellen sozialen Diensten (Dating, Reisen) oder Shopping-Angeboten. Mit diesen Verknüpfungen kann ein soziales Netzwerk Informationen über die Transaktionen seiner Nutzer bei diesen Diensteanbietern erheben und den kommerziellen Wert seines Datenbestands beispielsweise für Marketing- und Werbezwecke steigern.

Des Weiteren bieten soziale Medien häufig neue und stärker auf den Nutzer zugeschnittene Leistungen sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher an, die sie auf der Grundlage immer ausgefeilterer Analyse- und Profilingtechniken entwickeln. Das Soziogramm, d. h. die digitale Darstellung der Beziehungen zwischen den Nutzern eines sozialen Netzwerks, bietet mit großer Wahrscheinlichkeit umfassende Einblicke in bestimmte Nutzergruppen (indem beispielsweise deren Vorlieben für bestimmte Marken oder die Fanseiten von Prominenten ausgewertet werden). Auf der Grundlage dieser Techniken entwickelte Dienstleistungen werden auch Verbrauchern angeboten. Sie ermöglichen die Durchführung gründlicherer Suchen anhand persönlicher Profile und die Vertiefung von Beziehungen aufgrund gemeinsamer Interessen.

Das unternehmerische Interesse an der kommerziellen Nutzung von Ortungsdaten wird schließlich zur Entwicklung fortschrittlicher Anonymisierungsverfahren führen.

Kommunikationsgeräte erheben nicht länger nur reine Kommunikationsdaten. *Mobile ortungsbasierte Dienstleistungen* werden für die verstärkte Nutzung von Ortungsdaten eine zentrale Rolle spielen. Da die Nutzung von Ortungsdaten einen besonders starken Eingriff in die Privatsphäre darstellen kann, hat ihr der EU-Gesetzgeber strenge Grenzen gesetzt, wie beispielsweise in den Rechtsvorschriften über elektronische Kommunikation und die Speicherung von Verbindungsdaten zu Strafverfolgungszwecken.

Ortungsdaten aus anderen Quellen, wie beispielsweise aus der Nutzung von RFID oder, allgemeiner ausgedrückt, des *Internets der Dinge*, sind Gegenstand einer politischen und wissenschaftlichen Debatte, in der versucht wird, die Auswirkungen dieser Technologien auf die Privatsphäre zu verringern. Auf der Suche nach Möglichkeiten, höhere Erträge zu generieren, werden sich Unternehmen sehr für die immensen Mengen von Ortungsdaten aus *geographischen Informationssystemen* (GIS) und *globalen Systemen zur Positionsbestimmung* (GPS) interessieren, die integraler Bestandteil der meisten intelligenten Geräte sind. Um jedoch von der Nutzung ortungsbasierter Dienstleistungen profitieren zu können, müssen die Unternehmen gewährleisten, dass die Verbraucher ihnen vertrauen und sich bewusst sind, dass ihre Daten erhoben und genutzt werden.

Eine Möglichkeit für die Begrenzung der Auswirkungen der Nutzung von Ortungsdaten auf die Privatsphäre könnte die Anwendung von Anonymisierungsalgorithmen sein. Die Wirksamkeit der „Anonymisierung von Ortungsdaten" mit dem Ziel des Schutzes der Privatsphäre ist unter Computerwissenschaftlern ein viel diskutiertes, vielleicht sogar kontroverses Thema. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die Löschung aller identifizierenden Merkmale aus den Daten nicht ausreicht. Zusätzliche Techniken wie das Blurring (Verwischen der Genauigkeit von Ortungsdaten) und der Ausschluss bestimmter Bereiche (Privatsphäre) aus der Ortung sowie die Eingrenzung der Ortungszeiträume könnten sich hier als zweckmäßig erweisen.

Zweifelsohne werden diese Techniken die Aufmerksamkeit der Unternehmen auf sich ziehen[27]. Die aus den gegenwärtigen Verfahren in einigen Märkten gewonnenen Erfahrungen (China, Japan und Südko-

[27] Für weitere Informationen siehe Wood, J. (2012), *Preserving Location Privacy by Distinguishing between Public and Private Spaces*, http://locationanonymization.com/PrivateSpaces.pdf.

rea) werden für den afrikanischen, europäischen und nordamerikanischen Markt angepasst.

Die Nachfrage nach der Integration des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes in intelligente Geräte dürfte in Zukunft steigen.

Intelligente Geräte wie Smartphones, Tablets und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen sind auf dem Vormarsch und verändern unsere Möglichkeiten der Interaktion. Die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten in Echtzeit bietet den Nutzern nie dagewesene Mehrwertdienste. Diese reichen von auf Ortungsdaten basierenden Kontextdiensten über Entfernungssensoren, die automatische Anpassung an die Präferenzen der Verbraucher und mobile Gesundheitsdienste, bei denen medizinische Informationen verarbeitet und an Ärzte und Gesundheitszentren übermittelt werden, bis hin zur Nutzung von Chipkarten in Smartphones für Zahlungen mittels NFC-Technologie[28].

In einem solchen Umfeld sehen sich die Nutzer Problemen bezüglich Datenkontrolle und Datenmanagement gegenüber. Die Informationen werden häufig standardmäßig und in nicht transparenter Weise erhoben. Große Datenmengen werden an App-Eigentümer und Anbieter verhaltensorientierter Werbung übermittelt, ohne dass eine in voller Sachkenntnis und freiwillig erteilte Einwilligung vorliegt, wobei die betroffene Person nur unzureichend, wenn überhaupt, über die Art und den Grund der Erhebung und Weiterverwendung ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet wird. Mobile Sicherheit ist noch nicht hinreichend ausgereift, um mit den verarbeiteten kritischen Daten angemessen umzugehen.

Sichere, vertrauenswürdige und datenschutzfreundliche mobile Umgebungen, die ebenfalls reibungslose Nutzererfahrungen gewährleisten, werden daher für die dauerhafte Akzeptanz und die sichere Nutzung intelligenter Geräte und der damit verbundenen Dienstleistungen von allergrößter Bedeutung sein. Alle Akteure der Wertschöpfungskette, einschließlich der Plattformentwickler, App-Entwickler, App-Stores und Telekommunikationsunternehmen, müssen an dieser Entwicklung mitwirken.

Die Nutzung intelligenter Messgeräte und Netze wird sich als vorteilhaft erweisen, wenn erst die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bedenken ausgeräumt sind.

Die intelligente und bedarfsgerechte Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie, insbesondere von Strom und Gas, sind für eine nachhaltige Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Intelligente Messgeräte und intelligente Netze gelten als zentrale Voraussetzungen, um eine Stromversorgung zu gewährleisten und dem Verbraucher (Privatpersonen sowie Unternehmen), die Möglichkeit zu Kosteneinsparungen und umweltfreundlichem Verhalten zu bieten. Zu diesem Zweck werden Informationen über die Nutzer erhoben – in erster Linie Verbrauchsdaten durch regelmäßige Ablesungen, in Zukunft möglicherweise aber auch weitere, detailliertere Informationen.

Industrie, Verbraucherverbände und andere Interessenträger arbeiten gemeinsam mit der Kommission

[28] Nahfeldkommunikation

an der Koordinierung der Maßnahmen zur Einführung intelligenter Messgeräte und intelligenter Netze. Man bemüht sich unter anderem um eine Standardisierung, um für Interoperabilität und sicheren Betrieb zu sorgen und die Akzeptanz der Nutzer zu erreichen, indem die Vorteile aufgezeigt und der Schutz der Privatsphäre sowie der personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Mit der Einführung intelligenter Messgeräte werden die Risiken für Datenschutz und Sicherheit steigen. Die Nutzung verschiedener Kommunikationsnetze sowie die Verlagerung von Hacker-Aktivitäten auf kritische Infrastrukturen, die Industrie und das Internet der Dinge sorgen für eine weitere Verschärfung der Risiken für die Cyber-Sicherheit. Die Erhebung von Informationen über das Verbraucherverhalten könnte Energieanbieter dazu verleiten, aus personenbezogenen Informationen Kapital zu schlagen.

Die Privatsphäre der Nutzer muss durch die Gewährleistung von Grundprinzipien wie Datenminimierung oder -vermeidung, Notwendigkeit und Zweckbindung geschützt werden. *Eingebauter Datenschutz* und *beste verfügbare Techniken* sind Datenschutzgrundsätze, die nachdrücklich durchgesetzt werden müssen, beispielsweise durch die Nutzung von Anonymisierung/Pseudonymisierung und Aggregationstechniken. Datenschutzfolgenabschätzungen sind Instrumente für eine risikobasierte Beurteilung von Datenschutzrisiken.

Um eine Steigerung der Nutzerzahlen zu erreichen, müssen die Anbieter von Cloud-Diensten sicherstellen, dass sie ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Cloud-Computing dürfte die IT-Industrie grundlegend verändern. Verglichen mit dem herkömmlichen Modell der IT-Dienstleistungen bietet Cloud-Computing sowohl dem Einzelnen als auch Organisationen erhebliche Vorteile, wie beispielsweise Kosteneinsparungen, höhere Flexibilität, schnellere Einführung und nutzungs- statt kapazitätsabhängige Entgelte. Es ist davon auszugehen, dass der Markt für Cloud-Dienste drastisch wachsen wird.

Bislang ist die Entwicklung hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Viele Unternehmen fürchten, mit dem Umzug in die Cloud die Kontrolle über ihre Dateninfrastruktur aufzugeben, und bringen diesen Diensten daher nur wenig Vertrauen entgegen. Einige Cloud-basierte Lösungen bergen ein hohes potenzielles Risiko eines Lock-in-Effekts. Darüber hinaus werden auch Sicherheitsbedenken als ein reales Problem wahrgenommen. Die für die Lösung dieser Probleme erforderlichen Technologien stecken noch in den Kinderschuhen und sind auf bestimmte Cloud-Anbieter oder *Software-as-a-service*-Modelle zugeschnitten. Es sind noch erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf Entwicklung und Standardisierung vonnöten, um weithin anerkannte Sicherheitsniveaus zu schaffen.

Cloud-Computing ist ein Trend, den die europäischen Organe unter keinen Umständen außer Acht lassen dürfen. Es werden also Leitlinien für die Nutzung des Cloud-Computing in öffentlichen Verwaltungen erarbeitet werden müssen. Wie der EDSB in seiner letzten Stellungnahme zu diesem Thema erläutert hat, stellt die Tatsache, dass Cloud-Kunden in aller Regel wenig Einfluss auf die Geschäftsbedingungen für die von Cloud-Anbietern erbrachten Dienstleistungen haben, ein großes Problem dar. Cloud-Kunden müssen gewährleisten, dass sie in der Lage sind, ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen dennoch nachzukommen.

5.2.3. Strafverfolgung und Sicherheit

Es werden innovative Methoden für die Erhebung von Beweisen in Cloud-Diensten entwickelt.

Mit seiner weiteren Verbreitung wird das Cloud-Computing wahrscheinlich auch für kriminelle Anwendungen interessant, sei es als Instrument zur Unterstützung von Straftaten, sei es als deren Zielscheibe. Angesichts dieser Entwicklung werden Strafverfolgungsbehörden neue Wege für die Durchführung von Ermittlungen sowie die Erhebung und Sicherung von Beweisen finden müssen.

Die Cloud-Forensik ist die neue wissenschaftliche Disziplin für die Ermittlung, Erhebung, Untersuchung und Analyse von Cloud-Daten, wobei zugleich die Integrität der Informationen und die Überwachungskette der Daten strikt gewahrt bleibt. Die Cloud-Umgebung schafft eine neue Komplexität und ermöglicht es, Beweise durch Fernzugriff, von den im Netzwerk verfügbaren virtuellen Maschinen sowie in großem Stil zu erheben.

Noch komplexer wird das Verfahren dadurch, dass viele Cloud-Akteure eingebunden werden müssen, wie beispielsweise Provider, Verbraucher, Informationsmakler, Telekommunikationsunternehmen und Prüfer, sowie durch die vielschichtigen Eigentümerstrukturen und Rechtsverhältnisse. Vor diesem Hintergrund könnten die im Bereich der Cloud-Forensik tätigen Akteure datenschutzrechtliche Belange leicht aus den Augen verlieren. Es liegt auf der Hand, dass kreative Lösungen entwickelt werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Privatsphäre der betroffenen Personen, welche die Cloud-Infrastruktur gemeinsam nutzen, nicht durch forensische Aktivitäten verletzt wird.

Datenschutzbehörden werden sich denselben Schwierigkeiten gegenübersehen.

Die Kontrollen an den Grenzen werden durch automatische Grenzkontrollsysteme verbessert.

Angesichts der weiterhin steigenden Zahl der Reisenden werden die vorhandenen Infrastrukturen an internationalen Grenzübergängen bei der Bewältigung dieses erhöhten Reiseverkehrs unter extremen Druck geraten. Um ein kosteneffizientes Funktionieren weiterhin sicherzustellen, werden neue Konzepte und Lösungen erarbeitet. Bei *automatischen Grenzkontrollen* werden Passagiere an Grenzübergängen mittels neuer Technologien kontrolliert, die unter Aufsicht von Grenzschutzbeamten eingesetzt werden. Dank automatischer Grenzkontrollsysteme könnten sich die Grenzschutzbeamten auf Personen konzentrieren, die als risikobehaftet gelten, während die Mehrheit der Reisenden das automatische System passieren kann.

Die Einführung automatischer Grenzkontrollsysteme wird zwar gemeinhin befürwortet, Zeitablauf und Methoden müssen allerdings noch festgelegt werden. Was den *Zeitpunkt der Einführung* betrifft, so bestehen die größten Herausforderungen in der Sicherstellung der globalen Interoperabilität der Systeme, der Heranführung der Reisenden an die Nutzung der Systeme und der Schulung der Grenzschutzbeamten, sodass diese in der Lage sind, ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Arbeitserleichterung zu wahren. Die *Methoden* müssen noch festgelegt werden, klar ist jedoch, dass biometrische Technologien, die nach wie vor Anlass zu datenschutzrechtlichen Bedenken geben, bei automatischen Grenzkontrollsystemen eine zentrale Rolle spielen werden. Derzeit sind Fingerabdrücke und Gesichtserkennung die am häufigsten eingesetzten Verfahren, es ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit noch weitere Methoden (beispielsweise Iris-Scanner) eingeführt werden.

Darüber hinaus wird mit zunehmender Automatisierung der Grenzkontrollsysteme der Ruf nach deren Integration in zentrale Datenbanken (wie SIS, VIS, Datenbanken bekannter Straftäter usw.) laut werden, die wiederum datenschutzrechtliche Bedenken aufwerfen wird.

Der Einsatz mobiler Körperscanner wird Polizeieinsätze verändern.

Körperscanner werden an europäischen Flughäfen etwa seit 2007 eingesetzt und haben mittlerweile in der ganzen Welt Verbreitung gefunden. Im Jahr 2010 zog die niederländische Polizei die Nutzung einer mobilen Variante dieser Technologie auf den Straßen in Erwägung, um Personen mit einem gewissen Abstand nach Waffen zu durchsuchen und dadurch individuelle Körperkontrollen zu vermeiden. In den Vereinigten Staaten gibt es ähnliche Programme seit Anfang 2012, als der New Yorker Polizeidienst (NYPD) mit der Erprobung dieser Geräte begann, die auf den Polizeifahrzeugen montiert waren. Anfang 2013 wurden diese mobilen Körperscanner für das NYPD bestellt.

Es ist wahrscheinlich, dass diese Scanner im Laufe des Jahres 2013 in den Vereinigten Staaten weitere Verbreitung finden werden. Der EDSB wird die Entwicklungen in diesem Bereich sorgfältig beobachten und sich dabei auf die Pläne für den Einsatz dieser neuen Technologie durch europäische Strafverfolgungsbehörden konzentrieren. Zunächst werden Reichweite und Auflösung dieser Scanner begrenzt sein. Mit der Verbesserung der Technologie wird jedoch auch die Reichweite vergrößert, sodass es möglich sein wird, Personen auf der Straße verdeckt zu scannen, während eine verbesserte Auflösung die Erzeugung detaillierterer Bilder erlauben wird.

Die Aufnahmen von Videoüberwachungssystemen werden automatischen Analysen unterzogen.

Der EDSB befasst sich bereits seit mehreren Jahren mit Videoüberwachungssystemen und veröffentlichte 2012 Leitlinien für deren Einsatz in den Organen und Einrichtungen der EU. Mit dem zunehmenden Einsatz dieser Systeme steigt die Menge der zu verarbeitenden Informationen. Aufnahmen von Videoüberwachungssystemen beinhalten eine Fülle von Informationen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche über die erforderlichen Ressourcen verfügt, um den Inhalt zu analysieren.

Um diesem Problem zu begegnen, suchen Strafverfolgungsbehörden nach Methoden für eine Automatisierung der Analyse von Aufnahmen aus der Videoüberwachung. Beispielsweise wird mit dem EU-finanzierten Projekt INDECT unter anderem das Ziel verfolgt, eine Lösung für die intelligente Überwachung der Aufnahmen aus der Videoüberwachung und die automatische Entdeckung von verdächtigen Verhaltensweisen oder Gewalt in städtischen Gebieten mit automatischen Rückmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden zu finden.

Bei der Arbeit an Projekten wie INDECT müssen sich Wissenschaftler auch mit der Frage auseinandersetzen, welche Auswirkungen die Instrumente und Systeme auf die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz haben können, wenn die Inhalte weiterverwendet werden. Um bei einem Projekt ein

angemessenes Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Rechten wie dem Recht auf Schutz der Privatsphäre herzustellen, ist es ratsam, dieses Gleichgewicht bereits von Beginn an im Auge zu behalten.

Technische Optionen wie die Anonymisierung von Daten, begrenzte Aufbewahrungsfristen usw. können einbezogen werden, wenn entsprechende Forschungsziele festgelegt wurden. Es besteht das Risiko, dass ohne diese Kriterien entwickelte Technologien nur schwer oder gar nicht betrieben werden können, ohne die Bürgerrechte zu verletzen.

Der Einsatz von Drohnen wird die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS), auch bekannt als unbemannte Flugkörper (UAV) oder Drohnen, wurden für die militärische Anwendung entwickelt und werden nach wie vor überwiegend in diesem Bereich eingesetzt. Kürzlich wurde im Internet eine mit einer 1,8-Gigapixel-Kamera ausgestattete Drohne dokumentiert, die aus einer Höhe von 5,3 Kilometern operiert und ein Gebiet von 2,5 Quadratkilometern erfasst[29].

Inzwischen werden auch zunehmend zivile und wissenschaftliche Anwendungen mit unterschiedlichen Merkmalen verfügbar. Sie beinhalten zumeist eine Form der Fernerkundung, -beobachtung oder -überwachung anhand von Aufnahmen einer hochauflösenden Kamera. Die Technologie selbst wird weiterentwickelt, und es wird nicht mehr lange dauern, bis sie im großen Stil eingesetzt wird. So werden mittlerweile Drohnen auch bei einigen Sportveranstaltungen zur Überwachung eingesetzt[30].

[29] http://www.liveleak.com/view?i=e95_1359267780

[30] http://rt.com/news/london-olympics-security-drones-007/

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser neuen Technologie zu untersuchen, hat die GD Unternehmen der Kommission eine umfassende Konsultation über die Zukunft der zivilen Anwendung von Drohnen in Europa durchgeführt. Drohnen können gewinnträchtige kommerzielle fluggestützte Dienstleistungen für unterschiedlichste Einsatzgebiete ermöglichen, beispielsweise in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft und -fischerei, Strom- oder Gasleitungsüberwachung, Infrastrukturkontrolle, Kommunikations- und Rundfunkdienste, drahtlose Kommunikationsrelais- und satellitenbasierte Ergänzungssysteme, Überwachung natürlicher Ressourcen, Medien und Unterhaltung, digitale Kartierung, Land- und Wildtierbewirtschaftung, Luftqualitätskontrolle und management. Die Kommission sieht für diese Technologie ein enormes Potenzial und somit auch die Notwendigkeit von Rechtsvorschriften, um eine sichere Integration von Drohnen in den europäischen Luftraum zu bewerkstelligen.

Im Gegensatz zu fest installierten Videoüberwachungssystemen fliegen Drohnen. Sie bergen also das Potenzial, einzigartige Perspektiven zu bieten, weil sie die Beobachtung öffentlicher Plätze aus der Luft ermöglichen könnten. Ihre Beweglichkeit kann genutzt werden, um sich fortbewegenden Objekten oder Personen zu folgen, ohne mehrere Videoaufzeichnungen aus verschiedenen fest installierten Kameras zusammenführen zu müssen.

Eine Drohnenüberwachung ist nicht immer augenfällig und häufig quasi anonym. Drohnen sind zwar unbemannt, werden jedoch manuell gesteuert, und die von ihnen aufgezeichneten Bilder können in Systeme eingespeist werden, die das Bildmaterial analysieren. Technisch gesehen könnten die Aufnahmen unbegrenzt gespeichert werden. Die rasante Entwicklung der Drohnentechnologie stellt unser Verständnis von Überwachung und Beobachtung in Frage.

5.2.4. Sonstige Entwicklungen

Die erhöhte Nachfrage nach Datenschutztechnologien wird dazu führen, dass Normen, Verfahren und Instrumente für deren Wirksamkeit und Verantwortlichkeit entwickelt werden.

Nach Maßgabe der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter Folgenabschätzungen für Verarbeitungen durchführen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen. Darüber hinaus schreibt der Vorschlag einen eingebauten Datenschutz und datenschutzfreundliche Voreinstellungen als verpflichtende Verfahren für die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes vor.

Die ersten Bemühungen um die Ausgestaltung eines *Rahmens für die Datenschutzfolgenabschätzung* auf EU-Ebene richteten sich auf RFID-Anwendungen[31]. Der zweite Versuch wird von der Industrie für intelligente Netze und intelligente Messsysteme sowie deren Interessengruppen unternommen. Die Ergebnisse des von der Kommission kofinanzierten Projekts PIAF[32] wurden Ende 2012 veröffentlicht. Darunter ist eine Reihe von Empfehlungen für Politik und Praxis im Zusammenhang mit Datenschutzfolgenabschätzungen. In absehbarer Zukunft wird auch die internationale Normungsorganisation ISO ein diesbezügliches Normungsvorhaben in Angriff nehmen.

In vielen Bereichen, in denen Risiken für die Privatsphäre bestehen, werden Konzepte des *eingebauten Datenschutzes* umgesetzt, so beispielsweise für das Identitäts- und Vertrauensmanagement, Cloud-Computing-Dienste, intelligente Messgeräte und Netze, biometrische Technologien und vieles andere. Es wäre hilfreich, wenn die im Zuge der Forschungsarbeiten gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis getestet und angewendet würden.

Datenschutzmanagement und *eingebauter Datenschutz* werden auch Gegenstand eines ISO/IEC-Normungsverfahrens sein. Die Kommission ist gehalten, die Möglichkeit einer Beauftragung der europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC/ETSI) mit der Entwicklung einer Norm für den eingebauten Datenschutz in der Sicherheitsbranche zu prüfen.

Datenschutzverletzungen werden auch weiterhin unter Beweis stellen, dass im Online-Umfeld niemand vor Angriffen gefeit ist.

Wie in den Vorjahren war auch 2012 ein breites Spektrum von Unternehmen und Organisationen von Datenschutzverletzungen betroffen. Internationale Internet-Unternehmen und große nationale Unternehmen, deren Kundendaten kompromittiert wurden, waren von einer ganzen Reihe von Angriffen gegen die Sicherheit von personenbezogenen Daten betroffen. Auch dies ist Beleg dafür, dass im Online-Umfeld niemand vor Angriffen gefeit ist.

Wird eine solche Datenschutzverletzung öffentlich bekannt, zieht dies in aller Regel gravierende Folgen für die Stelle nach sich, die für den Schutz der kompromittierten Daten zuständig war. Nicht selten wird berichtet, dass die Bereinigung eines solchen Vorfalls Hunderttausende von Euro (oder vergleichbare Summen in anderen Währungen) gekostet hat, wie beispielsweise im Fall LinkedIn, einem weithin bekannten sozialen Netzwerk für Fach- und Führungskräfte, in dem die verschlüsselten Passwörter der Nutzer im Internet veröffentlicht wurden. LinkedIn gab bekannt, man habe alleine für diesen Vorfall annähernd 1 Mio. USD (etwa 740 000 EUR) für „forensische Ermittlungen und andere Wiederherstellungskosten" ausgegeben. Über die Kosten für die Nutzer, die wahren Opfer dieser Verstöße, sind keine Informationen verfügbar.

Dem *Data Breach Investigations Report* 2012 von Verizon zufolge wären 97 % „der Verstöße durch einfache oder zwischengeschaltete Kontrollen vermeidbar gewesen". Es ist wahrscheinlich, dass sich diese bedauerliche Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen wird und größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Grundsicherheit zu verbessern sowie die für die Verarbeitung Verantwortlichen rechenschaftspflichtig zu machen und sie zu verpflichten, die betroffenen Personen über Datensicherheitsverletzungen zu unterrichten. Jüngste Studien aus den USA lassen darauf schließen, dass in jedem vierten Fall von Datensicherheitsverletzungen die betroffene Person Opfer von Identitätsdiebstahl wird. Die daraus resultierenden Schäden zeigen nachdrücklich die Notwendigkeit, diese Entwicklungen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz Berücksichtigung finden, wann immer dies möglich ist.

[31] http://ec.europa.eu/information_society/policy/rfid/pia/index_en.htm

[32] Das Projekt „*A Privacy Impact Assessment Framework for data protection and privacy rights*" [Ein Rahmen für die Datenschutzfolgenabschätzung für das Recht auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre] wird von der Europäischen Kommission kofinanziert und soll die EU und ihre Mitgliedstaaten zu einer zukunftsgerichteten Vorgehensweise im Hinblick auf die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen als einem Instrument zur Beurteilung der Erfordernisse und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Verarbeitung personenbezogener Daten bewegen.

6 INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Strategisches Ziel

Entwicklung einer effektiven Kommunikationsstrategie

6.1. Einleitung

Der Informations- und Kommunikationsarbeit kommt wesentliche Bedeutung zu, wenn es darum geht, dass der EDSB in der EU-Verwaltung und in der Öffentlichkeit Gehör findet und richtig verstanden wird. Ziel des EDSB ist es, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass der Datenschutz ein Grundrecht darstellt und für die Organe der EU ein unabdingbarer Bestandteil guter öffentlicher Politik und Verwaltung ist. Um dies zu erreichen, wurde die Entwicklung einer kreativen und effektiven Kommunikationsstrategie als zentrales Ziel in die Strategie des EDSB für den Zeitraum 2013 bis 2014 aufgenommen. Darüber hinaus wurde in Artikel 52 der Geschäftsordnung des EDSB die Verpflichtung verankert, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mittels dieser Strategie soll der EDSB auf EU-Ebene zu einer maßgeblichen Instanz für alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten werden, für eine verbesserte **Wahrnehmung** auf institutioneller Ebene sorgen und **das Bewusstsein** sowohl für seine Haupttätigkeiten (Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen und im Rahmen von Vorabkontrollen, spezifische Informationen für betroffene Personen, Schulung der EU-Datenschutzbeauftragten) als auch für den Datenschutz im Allgemeinen **schärfen**.

Diesbezüglich wurden zwar bereits erhebliche Fortschritte erzielt, jedoch muss die Sensibilisierung für die Rolle und die Aufgaben des EDSB auf EU-Ebene noch weiter gestärkt werden, wobei seine Kommunikationstätigkeit eine entscheidende Rolle spielt.

Die verbesserte Wahrnehmung des EDSB auf institutioneller Ebene trägt der Bedeutung seiner drei Hauptaufgaben Rechnung: seiner Aufsichtsfunktion gegenüber allen Organen und Einrichtungen der EU, die personenbezogene Daten verarbeiten beteiligt sind, seiner Beratungsfunktion für die Organe (Kommission, Rat und Parlament), die an der Ausarbeitung und Annahme neuer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte beteiligt sind, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, sowie seiner Kooperationsfunktion gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den verschiedenen Kontrollinstanzen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Rechts.

Indikatoren wie etwa die Zahl der Informationsersuchen seitens der EU-Bürger, der Medien- und Interviewanfragen, der Abonnenten des Newsletters, der Follower des EDSB auf Twitter sowie der Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen und der Zugriffe auf die Website zeigen, dass der EDSB erfolgreich sein Ziel realisiert, auf EU-Ebene eine maßgebliche Instanz für Fragen des Datenschutzes zu werden.

6.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik

Die Ausgestaltung der Kommunikationspolitik des EDSB ist auf seine Zielgruppen zugeschnitten und erfolgt flexibel, d. h. entsprechend spezifischen Merkmalen, die mit Blick auf das Alter, die Größe und das Mandat der Behörde sowie die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen von Belang sind.

6.2.1. Hauptpublikum und wichtigste Zielgruppen

Die Kommunikationspolitik und -tätigkeiten der meisten anderen Organe und Einrichtungen der EU sprechen in aller Regel die EU-Bürger insgesamt an. Der unmittelbare Einwirkungsbereich des EDSB ist viel deutlicher umrissen. Er bezieht sich in erster Linie auf die Anspruchsgruppen (Stakeholder) des EDSB: Organe und Einrichtungen der EU, von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und Bedienstete der EU im Besonderen, politische Interessengruppen der EU sowie die Datenschutzgemeinschaft. Dementsprechend ist für die Kommunikationspolitik des EDSB keine „Massenkommunikation" erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzbelange wesentlich von einem eher indirekten Vorgehen ab, das beispielsweise über die nationalen Datenschutzbehörden erfolgt.

Dessen ungeachtet interagiert der EDSB aber durchaus mit der Öffentlichkeit, und zwar durch eine Reihe von Kommunikationsmitteln, wie beispielsweise seine Website, Twitter, Newsletter und Sensibilisierungsveranstaltungen, wobei er in regelmäßigem Kontakt mit interessierten Kreisen steht – z. B. durch Studienbesuche beim EDSB – und an öffentlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Konferenzen teilnimmt.

6.2.2. Zielgruppengerechte Sprache

Die Kommunikationspolitik des EDSB kann nur dann wirksam sein, wenn sie der Besonderheit seines Tätigkeitsbereichs Rechnung trägt. Datenschutzfragen erscheinen Laien häufig als zu technisch und schwer verständlich. Um dem zu begegnen, muss die Sprache, in der sich der EDSB mitteilt, zielgruppengerecht angepasst werden. Wendet sich der EDSB in seiner Informations- und Kommunikationsarbeit an die breite Öffentlichkeit, ist daher eine klare und verständliche Sprache ohne unnötigen Fachjargon von entscheidender Bedeutung. Wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2012 insbesondere bei der Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit und der allgemeinen Presse beständige Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen. Das übergeordnete Ziel lautet in diesem Zusammenhang, die übermäßig „juristisch" und „technisch" geprägte Vorstellung vom Datenschutz zu korrigieren. In seiner Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 verpflichtet sich der EDSB daher, in einer für die Öffentlichkeit leicht verständlichen Weise zu kommunizieren.

Wird ein Fachpublikum angesprochen, wie beispielsweise Datenschutzfachleute, EU-Interessengruppen usw., ist selbstverständlich die Verwendung der einschlägigen Fachsprache angemessen. Der EDSB nutzt gezielt die Möglichkeiten des Einsatzes unterschiedlicher Kommunikationsstile und Register, um dieselben Nachrichten unterschiedlichen Zielgruppen zu vermitteln.

Bereits seit dem Jahr 2010 erfolgt die Presse- und Kommunikationstätigkeit des EDSB in mindestens drei Sprachen – Englisch, Französisch und Deutsch. Dadurch soll ein größtmögliches Publikum erreicht werden.

6.3. Beziehungen zu den Medien

Um sein Image als kommunikativer und zuverlässiger Partner zu pflegen und auf EU-Ebene zu einer unabhängigen, maßgeblichen Instanz für den Datenschutz zu werden, verfolgt der EDSB das Ziel, regelmäßige Kontakte zu allen Medien aufzubauen und zu erhalten.

Der EDSB bemüht sich, so weit wie möglich für Journalisten ansprechbar zu sein, sodass die Öffentlichkeit seine Tätigkeiten verfolgen kann. Er kommuniziert mit den Medien regelmäßig mittels Pressemitteilun-

gen, Interviews und Presseveranstaltungen. Die Bearbeitung der regelmäßigen Medienanfragen bedeutet eine weitere Gelegenheit, um mit den Medien in Kontakt zu bleiben.

6.3.1. Pressemitteilungen

Im Jahr 2012 gab der Pressedienst 17 Pressemitteilungen heraus. Die meisten betrafen die Tätigkeiten des EDSB in den Bereichen **Aufsicht** und **Beratung**, insbesondere **neue Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen**, die für die breite Öffentlichkeit von unmittelbarer Relevanz waren. Zu den in Pressemitteilungen behandelten Themen zählten die Strategie für eine Reform des Datenschutzes, der Bericht über die allgemeine Umfrage zur Einhaltung der Vorschriften, die Finanzmärkte, das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA), intelligente Messsysteme, Fahrerkarten für Berufskraftfahrer, Videoüberwachung, das Offene-Daten-Paket, die Änderung der Eurodac-Verordnung, die Rechtssache *Kommission/Österreich*, Cloud-Computing und die Leitlinien des EDSB für behördliche DSB.

Die Pressemitteilungen werden auf der Website des EDSB und in der interinstitutionellen Datenbank der Kommission für Pressemitteilungen (RAPID) auf Englisch, Französisch und Deutsch veröffentlicht. Darüber hinaus werden sie an einen regelmäßig aktualisierten Empfängerkreis von Journalisten und anderen Interessenten verteilt. Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen ziehen in der Regel eine umfassende Berichterstattung sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachpresse nach sich. Außerdem werden Pressemitteilungen häufig auf institutionellen und nichtinstitutionellen Websites wiederveröffentlicht. Das Spektrum reicht hier von den Organen und Einrichtungen der EU über Bürgerrechtsgruppen und akademische Institutionen bis hin zu IT-Unternehmen und anderen Akteuren.

6.3.2. Interviews in den Medien

Im Jahr 2012 gaben der EDSB und der stellvertretende EDSB 40 Direktinterviews für Journalisten von Printmedien, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien in ganz Europa und den Vereinigten Staaten.

Die Interviews wurden entweder in Form von Artikeln in der allgemeinen oder auf IT- oder EU-Themen spezialisierten internationalen, nationalen und europäischen Presse veröffentlicht oder in Rundfunk und Fernsehen ausgestrahlt.

Gegenstand der Interviews waren horizontale Themen wie die gegenwärtigen und bevorstehenden Herausforderungen auf dem Gebiet des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes. Des Weiteren wurden dabei konkretere Themen angesprochen, die im Jahr 2012 für Schlagzeilen gesorgt hatten, darunter ACTA, intelligente Messgeräte, Cloud-Computing, Eurodac, die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken, digitale Rechte, die Vorratsdatenspeicherung und die Datensicherheit.

6.3.3. Pressekonferenzen

Im Jahr 2012 fanden drei erfolgreiche Presseveranstaltungen statt: am 7. März ein Pressefrühstück zum Datenschutzreformpaket der EU, am 20. Juni eine Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts 2011 des EDSB – die auch die Gelegenheit bot, die Reformvorschläge weiter zu diskutieren – und schließlich am 16. November ein weiteres Pressefrühstück zum Thema Cloud-Computing.

Bei diesen Veranstaltungen hatten Journalisten die Möglichkeit, Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, stellvertretender ESDB, Fragen konkret zu diesen Themen zu stellen, aber auch zum weiteren Kontext des EU-Datenschutzes und den Herausforderungen, die sich künftig in diesem Zusammenhang stellen werden.

6.3.4. Medienanfragen

In Jahr 2012 gingen beim EDSB etwa 46 schriftliche Medienanfragen ein, in denen der EDSB um Kommentare, die Klärung von Sachverhalten sowie Stellungnahmen und Informationen ersucht wurde. Das Medieninteresse richtete sich auf ein breites Themenspektrum, wie beispielsweise Cookies, elektronische Gesundheitsdienste, Fluggastdatensätze, Eurodac, Videoüberwachung – viele Anfragen hatten allerdings die EU-Datenschutzreform, intelligente Messgeräte, Cloud-Computing und ACTA zum Gegenstand.

6.4. Informations- und Beratungsanfragen

Im Jahr 2012 befasste sich der EDSB mit 116 Anfragen von Bürgern oder Interessengruppen, in denen er um Informationen oder Unterstützung ersucht wurde. Diese Zahl ist zwar niedriger als im Vorjahr, für eine kleine Einrichtung ist sie aber dennoch bemerkenswert. Der Stellenwert des EDSB bei den

Anspruchsgruppen im Datenschutzbereich, verstärkt durch seine Kommunikationsarbeit und deutliche Verbesserungen seiner Website sowie neue Kommunikationsmittel wie Informationsblätter und Twitter, sorgen dafür, dass der EDSB seine Botschaften immer wirksamer kommuniziert.

Informationsanfragen werden von Einzelpersonen und anderen Akteuren eingereicht. Hierbei reicht das breite Spektrum von im EU-Umfeld und/oder im Bereich des Schutzes der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Informationstechnologie tätigen Interessengruppen (wie beispielsweise Anwaltskanzleien, Unternehmensberater, Lobbyisten, NRO, Verbände, Universitäten usw.) bis hin zu Bürgern, die sich weiter über Fragen der Privatsphäre informieren möchten oder um Unterstützung beim Umgang mit diesbezüglichen Problemen ersuchen.

Bei den meisten dieser Anfragen handelte es sich im Jahr 2012 tatsächlich um Beschwerden von EU-Bürgern über Themen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen. Diese Beschwerden bezogen sich zumeist auf mutmaßliche Verletzungen des Datenschutzes durch Behörden, staatliche oder private Unternehmen sowie Online-Dienste und Technologien. Andere Fälle betrafen unter anderem den Datenschutz in den Mitgliedstaaten, die Übermittlung von Daten, die übermäßige Erhebung von Daten und die langen Reaktionszeiten von Datenschutzbehörden.

Wenn diese Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit des EDSB liegen, ergeht eine Antwort an den Beschwerdeführer, in der der Aufgabenbereich des EDSB erläutert und dem Betroffenen empfohlen wird, sich an die zuständige nationale Stelle zu wenden, d. h. in der Regel an die Datenschutzbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates oder gegebenenfalls die Europäische Kommission oder andere zuständige Organe und Einrichtungen der EU.

Zu den übrigen Arten von Informationsanfragen gehörten Fragen in Bezug auf die Tätigkeiten, Rolle und Funktion des EDSB, die EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz und ihre Überprüfung, Cloud-Computing, ACTA, elektronische Gesundheitsdienste, Cookies und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, biometrische Technologien, Einwilligung, IT-Großsysteme wie SIS und Eurodac sowie auf die datenschutzrelevanten Themen in der EU-Verwaltung, wie z. B. Verarbeitungsvorgänge von Organen und Einrichtungen der EU.

6.5. Studienbesuche

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Sensibilisierung für den Datenschutz empfängt der EDSB regelmäßig die unterschiedlichsten Gruppen. In den letzten Jahren handelte es sich dabei häufig um Wissenschaftler und Forscher oder um Sachverständige für europäisches Recht, Datenschutz oder IT-Sicherheitsfragen.

Im Jahr 2012 zählten Vertreter der Datenschutzbehörden Norwegens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu den Besuchern. Am 17. April begrüßte der EDSB die Teilnehmer der Delegation aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in seinen Diensträumen und sprach mit ihnen über Videoüberwachung, koordinierte Aufsicht und Datenschutz am Arbeitsplatz. Die norwegische Delegation besuchte den EDSB am 3. Dezember und interessierte sich sehr für seine Ausführungen über die EU-Datenschutzreform, die Artikel-29-Datenschutzgruppe und die Aufsichtsfunktion des EDSB im öffentlichen Sektor der EU.

6.6. Online-Informationsmittel

6.6.1. Website

Die Website stellt weiterhin den wichtigsten Kommunikationskanal des EDSB dar und wird als solcher täglich aktualisiert. Über diese Plattform können auch verschiedene Dokumente abgerufen werden, die aus den Tätigkeiten des EDSB hervorgehen: Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen sowie zu Vorschlägen für EU-Rechtsvorschriften, Arbeitsprioritäten, Veröffentlichungen, Vorträge des EDSB und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Pressemitteilungen, Newsletter und Informationen über Veranstaltungen usw.

Weiterentwicklung der Website

Bei der Weiterentwicklung der Website des EDSB wurden im Jahr 2012 große Fortschritte erzielt. Am bedeutendsten war diesbezüglich die Überarbeitung der Bereiche Aufsicht und Beratung. Um die Suchfunktion und die Navigation nach thematischen Kategorien zu verbessern, wurde ein Filtersystem eingeführt. Für die Besucher der Website sollte es nun einfacher sein, nach Dokumenten zu den verschiedenen Themen zu suchen, mit denen sich der EDSB befasst.

Des Weiteren wurde eine neue Suchfunktion für das EDSB-Register entwickelt, das eine Suche nach Dokumenten nicht nur nach Themen, sondern auch nach Organen oder Daten erlaubt.

Im Jahr 2012 wurde auf der Website ein eigener Bereich für DSB eingerichtet, das „DPO Corner". Das

DPO Corner wurde als passwortgeschütztes Extranet gestaltet und dient als Kommunikationsplattform für alle behördlichen DSB der Organe und Einrichtungen der EU. Innerhalb nur weniger Monate nach ihrer Freischaltung erhielt die DPO Corner ein enormes positives Feedback als ein Forum, das die Kontakte zwischen EDSB und behördlichen DSB erleichtert.

Darüber hinaus wurden an der Website die folgenden Veränderungen vorgenommen:

- Implementierung des RSS-Feeds;
- weitere Verbesserung des 2011 eingeführten elektronischen Beschwerdeformulars;
- grafische Änderungen der Homepage.

Im Jahr 2013 wird der EDSB seine Bemühungen um eine Verbesserung der Leistung der Website fortsetzen.

Verkehr und Navigation

Einer Analyse der Verkehrs- und Navigationsdaten zufolge wurde die Website des EDSB im Jahr 2012 von insgesamt 83.618 neuen Besuchern aufgerufen, was einem deutlichen Anstieg gegenüber 2011 (+27,5 %) entspricht. Die Gesamtzahl der Besuche belief sich im Jahr 2012 auf 179 542 und war damit um 40,4 % höher als im Vorjahr. Im Oktober und November 2012 wurden jeweils mehr als 18 000 Besucher verzeichnet.

Ab dem 1. Januar 2013 wird die Zahl der Zugriffe auf die Website einen der zehn zentralen Leistungsindikatoren des EDSB darstellen (siehe oben, Abschnitt 1.2 zur strategischen Überprüfung des EDSB sowie die über die Website abrufbare Strategie 2013-2014).

Nach der Startseite wurden die Seiten „Beratung", „Presse & Aktuelles", „Veröffentlichungen" und „Aufsicht" am häufigsten angezeigt. Aus den Statistiken geht hervor, dass die meisten Besucher über einen Link von einer anderen Seite – z. B. dem Europa-Portal oder der Website einer nationalen Datenschutzbehörde – auf die Website zugreifen. Etwa 40 % der Zugriffe erfolgten über eine direkte Adresse, ein Lesezeichen oder einen Link in einer E-Mail. Links von Suchmaschinen werden nur von einigen wenigen Besuchern verwendet.

6.6.2. Newsletter

Der Newsletter des EDSB ist ein wertvolles Instrument, um die Leser über die die jüngsten Tätigkeiten des EDSB zu informieren und auf Neuigkeiten auf der Website aufmerksam zu machen. Er vermittelt einen Überblick über einige der neuesten Stellungnahmen des EDSB zu EU-Rechtsetzungsvorschlägen und zu Vorabkontrollen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion, in denen er besondere Auswirkungen auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre erörtert. Außerdem finden sich dort nähere Angaben zu den anstehenden und den jüngsten Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen sowie Vorträge des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters. Der Newsletter ist auf der Website des EDSB in englischer, französischer und deutscher Sprache abrufbar, und die Leser können sich über ein Online-Abonnement in die Mailing-Liste aufnehmen lassen.

Im Jahr 2012 wurden fünf Ausgaben des EDSB-Newsletters veröffentlicht, im Durchschnitt eine Ausgabe alle zwei Monate (ausgenommen Juli und September). Die Zahl der Abonnenten stieg von 1 750 am Ende des Jahres 2011 auf 1 950 am Ende des Jahres 2012. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete der EU-Organe und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, akademische Kreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien.

6.6.3. Twitter

Twitter ist ein weltweit beliebtes soziales Medium. Der Nutzer kann textbasierte Nachrichten von bis zu 140 Zeichen, so genannte Tweets, veröffentlichen und lesen. Der Dienst wird als die *SMS des Internets* beschrieben, allerdings sind Tweets grundsätzlich für jedermann lesbar.

Am 1. Juni 2012 ist auch der EDSB zur Twitter-Gemeinde gestoßen (@EU_EDPS) und hat damit den ersten Schritt hin zu einer interaktiven Online-Kommunikation getan. Bis zu diesem Zeitpunkt war der EDSB nur passiv in Twitter vertreten, da sowohl er selbst als auch datenschutzrelevante Themen regelmäßig Gegenstand von Twitter-Botschaften waren.

Die Nutzungspolitik des EDSB für Twitter kann auf seiner Website eingesehen werden. Sie entspricht seinem schrittweisen Ansatz, sich eines modernen Informations- und Kommunikationsinstruments zu bedienen, das mit begrenzten Ressourcen verwaltet werden kann.

Im Einklang mit dieser Nutzungspolitik beziehen sich die Tweets des EDSB in erster Linie auf die folgenden Themen:

- Pressemitteilungen;
- neue Stellungnahmen;
- neue Veröffentlichungen;
- Reden und Artikel;
- Videos;
- Links zu interessanten, den EDSB oder den Datenschutz betreffenden Artikeln;
- Ankündigung der Teilnahme an Veranstaltungen.

Bis zum Ende des Jahres 2012 veröffentlichte der EDSB 83 Tweets, folgte 150 anderen Twitter-Nutzern und hatte selbst 312 Follower. Im Jahr 2013 wird der Erfolg des Twitter-Kontos überprüft und die Nutzungspolitik gegebenenfalls überarbeitet und aktualisiert.

6.7. Veröffentlichungen

6.7.1. Jahresbericht

Der Jahresbericht ist eine der wichtigsten Veröffentlichungen des EDSB. Er erläutert die Tätigkeiten des EDSB in seinen Schwerpunktbereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation während des Berichtsjahres und umreißt die wichtigsten Prioritäten für das Folgejahr. Außerdem werden in ihm die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklungen in den Bereichen Verwaltung, Haushalt und Personal beschrieben. Den Tätigkeiten des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Bericht kann für verschiedene Gruppen und Einzelpersonen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene von Interesse sein; hierzu zählen von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und EU-Bedienstete im Besonderen, die Organe und Einrichtungen der EU, Datenschutzbehörden, Datenschutzfachleute, in diesem Bereich tätige Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten sowie andere Interessenten, die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten auf EU-Ebene suchen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter legten den EDSB-Jahresbericht 2011 am 20. Juni 2012 dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vor. Zudem wurden die wichtigsten Punkte des Berichts bei der am selben Tag veranstalteten Pressekonferenz vorgestellt.

6.7.2. Themenspezifische Veröffentlichungen

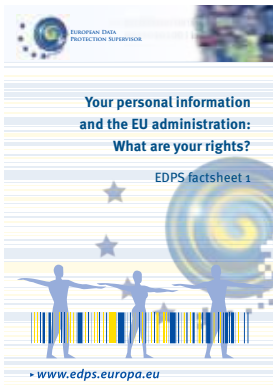

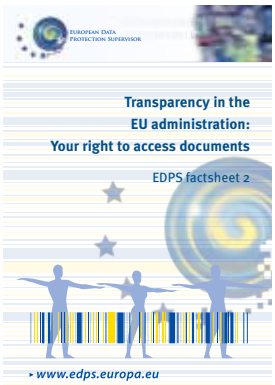

Im Jahr 2012 veröffentlichte der EDSB auf seiner Website sein erstes thematisches Informationsblatt mit dem Titel *Ihre personenbezogenen Daten und die EU-Verwaltung: Welche Rechte haben Sie*? Das Informationsblatt ist in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar.

Die Informationsblätter dienen der Veröffentlichung gezielter Informationen über datenschutzrelevante Fragen, die von strategischer Bedeutung für den EDSB sind, als Orientierungshilfe für die Allgemeinheit und andere interessierte Kreise. Zu den weiteren Themen der Informationsblätter zählen die *Transparenz der EU-Verwaltung: Ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten*, der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, intelligente Messgeräte, Verletzungen des Datenschutzes, Videoüberwachung und die Aufsichtsfunktion des EDSB. Der EDSB plant, bis Ende 2013 möglichst viele dieser Informationsblätter auf seiner Website in englischer, französischer und deutscher Sprache zu veröffentlichen.

6.8. Sensibilisierungsveran-staltungen

Der EDSB ist bestrebt, sich bietende Gelegenheiten zu nutzen, um die zunehmende Relevanz der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hervorzuheben und das Bewusstsein der Allgemeinheit für die Rechte der betroffenen Personen und die diesbezüglichen Pflichten der EU-Verwaltung zu schärfen.

6.8.1. Datenschutztag 2012

Am 28. Januar 2012 begingen die im Europarat vertretenen Länder sowie die Organe und Einrichtungen der EU zum fünften Mal den Europäischen Datenschutztag. Dieser findet am Jahrestag der Annahme des Übereinkommens des Europarates zum Schutz personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr. 108) statt, des ersten verbindlichen internationalen Rechtsakts im Bereich des Datenschutzes.

Dieser Tag ist für den EDSB eine hervorragende Gelegenheit, um die Bediensteten der EU und andere Interessierte für ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes zu sensibilisieren. Eine Videobotschaft des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters wurde an institutionelle Interessengruppen verteilt und auf der Website des EDSB bereitgestellt. Thema der Botschaft waren der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz als Grundrechte, wobei auch die tägliche Verarbeitung personenbezogener Daten und die damit verbundenen Risiken beleuchtet wurden.

Wie jedes Jahr bot der EDSB auch dieses Mal seine Unterstützung für die Sensibilisierungsbemühungen der DSB in den Organen und Einrichtungen der EU an.

Ebenfalls wie gewöhnlich nahm er zudem an den von der Kommission und dem Rat organisierten Veranstaltungen teil. Am 25. Januar hielten der EDSB und sein Stellvertreter Vorträge bei einem Frühstückstreffen mit den DSB und DSK der Kommission.

Darüber hinaus nahm der EDSB an anderen Veranstaltungen teil, wie z. B. an der fünften internationalen Konferenz *„Computer, Privatsphäre und Datenschutz"*, die vom 25. bis zum 27. Januar in Brüssel stattfand und eine Brücke zwischen Politikern, Wissenschaftlern, Fachleuten aus der Praxis und Aktivisten schlagen soll, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, neu aufkommende Fragen hinsichtlich der Achtung der Privatsphäre, des Datenschutzes und der Informationstechnologie zu diskutieren. Der europäische Datenschutzrahmen sowie der Datenschutz im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums und grenzüberschreitenden Strömen personenbezogener Daten waren Themen nur einiger der Podiumsdiskussionen, an denen der EDSB teilnahm. Die Abschlussansprache der Konferenz hielt wie üblich der EDSB.

6.8.2. Tag der offenen Tür der EU 2012

Am 12. Mai 2012 nahm der EDSB erneut am Tag der offenen Tür der EU-Organe teil. Der Tag der offenen Tür der EU bietet dem EDSB eine hervorragende Gelegenheit, um das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit dafür zu schärfen, dass die Privatsphäre und persönliche Informationen geschützt werden müssen, und auf die Rolle des EDSB aufmerksam zu machen.

Mitarbeiter des EDSB begrüßten die Besucher an einem Informationsstand des EDSB im Hauptgebäude des Europäischen Parlaments und beantworteten Fragen zum Recht der EU-Bürger auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre. Die Besucher konnten außerdem an dem unterhaltsamen Datenschutzquiz des EDSB teilnehmen und erhielten Informationsmaterial. Die an einem großen Bildschirm angeschlossene Infrarotkamera war einer der großen Publikumsmagnete des Standes. Zwar gab es keinen direkten Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten, doch den Besuchern wurden die potenziellen Risiken neuer Technologien für die Privatsphäre auf eine Weise bewusst gemacht, die ins Auge stach und zum Nachdenken anregte.

7 VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

Strategisches Ziel

Bessere Nutzung der personellen, finanziellen, technischen und organisatorischen Ressourcen des EDSB

Leitprinzipien

Der EDSB ist bestrebt, zu einer maßgeblichen Instanz in Datenschutzfragen zu werden. Im Sinne einer wirksamen Zusammenarbeit mit seinen Anspruchsgruppen sorgt er darum für den Ausbau der Fachkenntnisse und die Stärkung des Selbstvertrauens seiner Mitarbeiter.

7.1. Einleitung

Vor dem Hintergrund der Sparpolitik nahm der EDSB 2012 zum zweiten Mal drastische Haushaltskürzungen vor. Um *mit weniger mehr* zu erreichen, wurden neue Kontrollmechanismen wie beispielsweise vierteljährliche Überprüfungen der Ausführung des Haushaltsplans und drei Planungsebenen (monatlich, jährlich und strategisch) eingeführt, die eine bessere Überwachung der Tätigkeiten sowie eine wirksamere Ressourcenzuweisung ermöglichten.

Strategisches Denken, eine bessere Planung, eine wirksamere Zuweisung und Verwendung von Ressourcen standen 2012 auch im einem weiteren Sinne ganz oben auf der Agenda des EDSB.

Ende 2012 zog der EDSB von seinen bisherigen Diensträumen in der Rue Montoyer 63 in neue Büroräume in der Rue Montoyer 30 um. Wie bereits zuvor wurden diese neuen Büroräume im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung vom Europäischen Parlament gemietet, dessen Dienststellen den EDSB auch weiterhin in allen die Bereiche IT, Infrastruktur und Logistik betreffenden Angelegenheiten unterstützen. Dieser erfolgreiche und mehrfach verzögerte Umzug war das Ergebnis von Brainstorming-Maßnahmen und der Arbeit einer internen Taskforce, die wiederum Teil der allgemeinen strategischen Überprüfung des EDSB waren.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2012 deutliche Effizienzverbesserungen im Personalbereich realisiert, indem Sysper2 (Verwaltungssystem für Personalakten) und MIPS (Anwendung für die Koordinierung von Dienstreisen) integriert wurden, zwei Systeme, die im Wesentlichen für die Europäische Kommission entwickelt wurden.

Zudem wurde dank einer verbesserten Zuweisung und Kontrolle der Finanzressourcen eine hohe Mittelverwendungsrate von etwa 90 % erzielt.

Entsprechend dem jährlichen Managementplan 2012 wurde eine Beschaffungsfunktion eingerichtet. Diese ermöglichte die Einleitung von Beschaffungsverfahren, die in vollem Umfang vom EDSB verwaltet werden.

7.2. Haushalt, Finanzen und Beschaffung

7.2.1. Haushalt

EDSB – Haushaltsentwicklung 2004 bis 2013

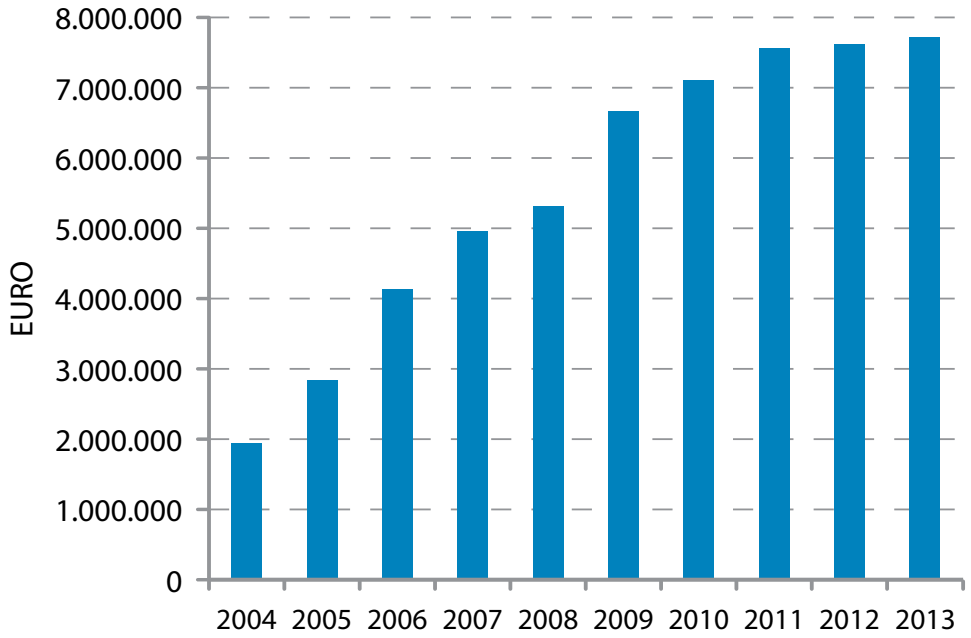

Im Jahr 2012 wurden dem EDSB Haushaltsmittel in Höhe von 7.624.090 EUR zugewiesen. Dies entspricht einer Zunahme um 0,79 % gegenüber dem Vorjahreshaushalt. Berücksichtigt man jedoch die für 2012 prognostizierte Inflationsrate von 1,9 %, sind die Haushaltsmittel nominal zurückgegangen.

In einer Phase der Sparpolitik und im Einklang mit anderen EU Organen, Einrichtungen und Mitgliedstaaten hat der EDSB massive Anstrengungen im Hinblick auf eine signifikante Konsolidierung seines Haushalts unternommen. Bei einem kleinen Haushalt ist dies eine besonders schwierige Aufgabe. Im Unterschied zu anderen, seit langem bestehenden EU-Organen und -Einrichtungen mit relativ umfangreichen Ressourcen, ist der EDSB eine kleine Behörde am Anfang ihrer Entwicklung. Dank einer grundlegenden Umverteilung von Ressourcen und der Ermittlung negativer Prioritäten gelang es dem EDSB, seine Haushaltsmittel zu kürzen.

Um dieser Situation, in der zum einen die Haushaltsmittel gekürzt werden, zugleich aber die Zuständigkeiten zunehmen, gerecht zu werden, hat der EDSB eine Strategie der optimierten Ressourcennutzung eingeführt, um mit *weniger* Einsatz *mehr* zu erreichen. Die 2011 eingeführte vierteljährliche Überprüfung der Ausführung des Haushaltsplans wurde verbessert und erwies sich als das zentrale Instrument für die wirksame Nutzung der begrenzten Ressourcen des EDSB.

Infolge dieser Vorgehensweise verbesserte sich die Mittelverwendungsrate des EDSB deutlich von 76 % im Jahr 2010, auf 85 % im Jahr 2011 und prognostizierten 90 % für 2012.

7.2.2. Finanzen

In der Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2011 wurden keine Bedenken geäußert oder Empfehlungen an den EDSB gerichtet. Dennoch wurden mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung und auf die Verbesserung der Verlässlichkeit und Qualität der Finanzdaten des EDSB die folgenden Schritte unternommen:

a) Ausarbeitung einer Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, die im Januar 2013 verabschiedet werden soll;

b) Ausarbeitung einer Erläuterung für geringwertige Anschaffungen, die ausgefüllt und jedem Auftragsschein oder Vertrag beigefügt werden soll; die Annahme dieser Erläuterung ist für Januar 2013 geplant;

c) Einführung der Anwendung für die Koordinierung von Dienstreisen (MIPS) zur Verbesserung der Kontrolle und Transparenz;

d) Aufnahme eines neuen Titels III in den Haushaltsplan des EDSB, um der möglicherweise bevorstehenden Einrichtung eines Europäischen Datenschutzausschusses zu entsprechen, dessen Sekretariat dem EDSB obliegen wird (zu diesem Zeitpunkt waren noch keine zusätzlichen Mittelzuweisungen beantragt);

e) Annahme eines internen Verfahrens für die Erstattung von Repräsentationsausgaben.

Die Kommission leistete im Jahr 2012 vor allem im Hinblick auf die Rechnungsführung weiterhin Unterstützung in Finanzangelegenheiten – der Rechnungsführer der Kommission ist zugleich Rechnungsführer des EDSB.

7.2.3. Beschaffung

Im Sinne einer größeren Autonomie bei der Vergabe von Aufträgen verabschiedete der EDSB im Juni 2012 seine eigenen *Step-by-step procurement Guidelines for low value contracts* [Leitlinien für geringwertige Verträge: Schritt für Schritt][33].

In der Folge wurden 2012 zwei Verfahren in die Wege geleitet: im Juni ein wettbewerbliches Verhandlungsverfahren über eine Videoproduktion und im Dezember ein Verhandlungsverfahren über Unterstützung im IT-Bereich. Für die diesbezüglich zu unterzeichnenden Verträge wurden insgesamt 73 200 EUR veranschlagt.

7.3. Personal

7.3.1. Einstellung von Personal

Der EDSB ist eine vergleichsweise kleine Einrichtung der EU, die von ihren Mitarbeitern Vielseitigkeit und die Bewältigung einer hohen Arbeitsbelastung verlangt. Die Folge daraus ist, dass jedes Ausscheiden eines Mitarbeiters problematisch ist, da nur schwer Ersatz zu finden ist und bis dahin die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung der übrigen Kollegen noch steigt. Es ist also von vorrangiger Bedeutung, schnellstmöglich geeignete Mitarbeiter einzustellen, und das Personalteam nimmt diese Aufgabe mit großer Sorgfalt wahr, um die Folgen des Ausscheidens von Mitarbeitern möglichst gering zu halten.

Im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2007 bis 2013 bestimmten der Rat und das Europäische Parlament für den EDSB eine Politik des moderaten, aber stetigen Wachstums. Dank dieser Politik war es dem EDSB möglich, sein Personal bis 2013 Jahr für Jahr um zwei Mitarbeiter aufzustocken. Im Jahr 2013 schließlich sollten alle Planstellen gemäß Stellenplan besetzt sein. Neue Kollegen wurden unverzüglich zur Unterstützung bei der Bewältigung der infolge der wachsenden Bedeutung des Datenschutzes, der verbesserten Wahrnehmung des EDSB und des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon zunehmenden Arbeitsbelastung eingesetzt.

Nach dem allgemeinen Auswahlverfahren zum Datenschutz im Jahr 2009 führte der EDSB in den darauf folgenden Jahren zahlreiche Einstellungsverfahren durch. Mittlerweile sind die Reservelisten aus dem Auswahlverfahren zum Datenschutz praktisch ausgeschöpft. Zudem gingen zahlreiche Bewerbungen von EU-Beamten aus anderen Organen oder Einrichtungen beim EDSB ein, was die zunehmende Außenwirkung des EDSB als attraktiver Arbeitgeber belegt.

Im Jahr 2012 stellte der EDSB sieben Beamte ein, von denen drei dem neuen Sektor *IT Policy* (siehe Abschnitt 7.3.5), zwei dem Referat Personal, Haushalt und Verwaltung – nachdem dort ein Mitarbeiter ausgeschieden und eine interne Umstrukturierung des Referats vorgenommen worden war – und jeweils einem den beiden Datenschutzreferate zugewiesen wurden.

Neben diesen Beamten wurden eine abgeordnete nationale Sachverständige (für das Referat Aufsicht und Durchsetzung) und drei Vertragsbedienstete (für die Referate Aufsicht und Durchsetzung sowie Politik und Beratung) eingestellt. Insgesamt nahm das Referat Personal, Haushalt und Verwaltung im Jahr 2012 die Einstellung von elf neuen Mitarbeitern vor, die aufgrund der Mitarbeiterfluktuation oder der Aufstockung des Personalbestands notwendig wurden.

Die unten stehende Grafik zeigt das signifikante Wachstum der Behörde in den letzten drei Jahren, nach der Einrichtung von drei neuen Sektoren (Information und Kommunikation, Operation, Planung und Unterstützung sowie *IT Policy*). In den Referaten (Aufsicht und Durchsetzung, Politik und Beratung sowie Personal, Haushalt und Verwaltung) wurden keine signifikanten Personaleinsparungen vorgenommen.

7.3.2. Professionalisierung des Personalbereichs

Nachdem das Personalteam in Jahr 2011 mehrere interne Leitfäden und Beschlüsse angenommen hatte, verfasste es seinen ersten Bericht über die Personalkennzahlen sowie vergangene und geplante Aktivitäten, der dem Verwaltungsrat des EDSB im Jahr 2012 zur Prüfung vorgelegt wurde.

Des Weiteren ermöglichten die umfassenden Bemühungen und Verhandlungen des EDSB mit mehreren Dienststellen der Europäischen Kommission schließlich die Nutzung der Sysper2-Softwarefamilie. Das Ergebnis ist eine Vereinfachung und Professionalisierung des Personalbereichs der kompakten Behörde des EDSB.

Im Zuge der Vorbereitung auf einen Besuch des internen Auditdienstes führte das Personalteam eine umfassende Überprüfung all seiner Tätigkeiten durch. Dabei wurden die Beschlüsse, Arbeitsabläufe, Prozesse, Archivmanagementverfahren usw. im Zusammenhang mit jeder einzelnen Tätigkeit

[33] Diese Leitlinien müssen entsprechend der neuen Haushaltsordnung geändert werden, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

EDSB – Entwicklung der Mitarbeiterzahlen nach Gruppen von Bediensteten

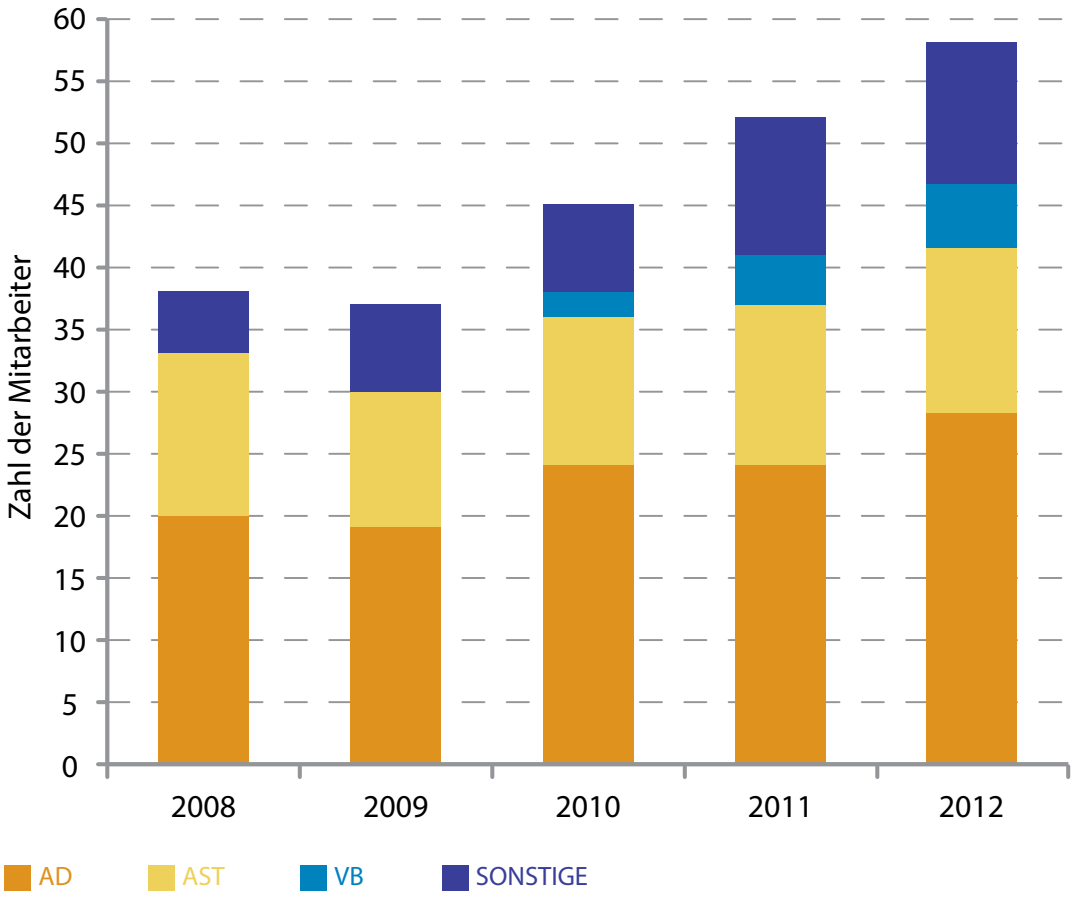

Personalentwicklung beim EDSB zwischen 2008 und 2013

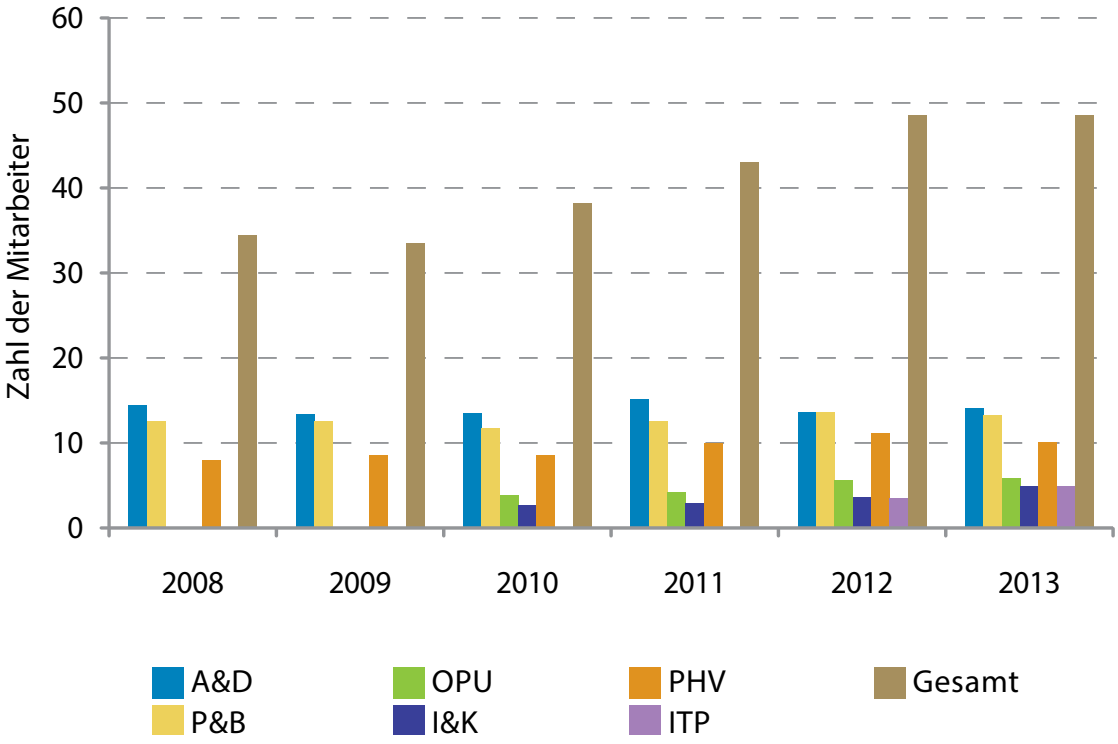

gründlich analysiert, um etwaige Inkohärenzen oder Ineffizienzen zu ermitteln, die aus dem Wachstum der Einrichtung in den letzten Jahren entstanden sein könnten. Viele dieser Aspekte wurden 2012 in Angriff genommen und die verbliebenen werden im Jahr 2013 ausgeräumt.

Als eine Folge dieser Überprüfung wurden mehrere Durchführungsbeschlüsse des EDSB aktualisiert und 16 Datenschutzmeldungen übermittelt oder aktualisiert.

7.3.3. Praktikantenprogramm

Im Jahr 2012 investierte der EDSB weiter in das 2005 eingeführte Praktikantenprogramm. Dieses Programm bietet Hochschulabsolventen die Gelegenheit, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis einzusetzen. Sie haben die Möglichkeit, in den operativen Referaten, dem Referat Personal, Haushalt und Verwaltung, dem Sektor Information und Kommunikation sowie dem Sektor *IT Policy* im Rahmen der täglichen Arbeit des EDSB praktische Erfahrungen zu gewinnen.

Im Rahmen des Programms werden im Durchschnitt vier Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei pro Jahr zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten (März bis Juli und Oktober bis Februar) angeboten werden. In Ausnahmefällen und unter strengen Zulassungskriterien kann der EDSB auch unbezahlte Praktikanten aufnehmen, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer beruflichen Entwicklung Erfahrungen sammeln möchten. Die Zulassungskriterien und sonstigen Bestimmungen für das Praktikantenprogramm sind in dem einschlägigen Beschluss des EDSB festgelegt, der auf seiner Website verfügbar ist.

Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, tragen zur theoretischen und zur praktischen Arbeit der Behörde bei und können dabei nützliche Erfahrungen aus erster Hand gewinnen. Ursprünglich wurden die Praktikanten in den Referaten Politik und Beratung, Aufsicht und Durchsetzung sowie Personal, Haushalt und Verwaltung eingesetzt. Im Jahr 2012 wurden zusätzlich Praktikanten für den Sektor Information und Kommunikation sowie den neu eingerichteten Sektor *IT Policy* eingestellt.

Seit Oktober 2012 kann aufgrund der größeren Räumlichkeiten im neuen Gebäude die Einstellung weiterer unbezahlter Praktikanten in Erwägung gezogen werden.

7.3.4. Programm für abgeordnete nationale Sachverständige

Das Programm für abgeordnete nationale Sachverständige beim EDSB lief im Januar 2006 an. Im Durchschnitt werden jährlich ein bis zwei nationale Sachverständige von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zum EDSB abgeordnet. Durch diese Abordnungen kann der EDSB von den Kompetenzen und Erfahrungen solcher Mitarbeiter profitieren und seine Außenwirkung in den Mitgliedstaaten erhöhen. Im Gegenzug verschafft dieses Programm den abgeordneten nationalen Sachverständigen die Gelegenheit, sich mit Datenschutzfragen auf EU-Ebene vertraut zu machen.

Im Jahr 2012 endete der Abordnungszeitraum einer deutschen nationalen Sachverständigen. Daher wurde eine neue nationale Sachverständige von der Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreichs (ICO) abgeordnet.

7.3.5. Organigramm

Das Organigramm des EDSB wurde 2012 aktualisiert. Am 1. April 2012 wurde der neue Sektor *IT Policy* eingerichtet. Dieser Sektor umfasst zwei aus dem Referat Aufsicht und Durchsetzung übertragene Stellen, eine Stelle aus dem Referat Politik und Beratung sowie eine neue Stelle, die von der Haushaltsbehörde für 2012 genehmigt und mit dem Sektorleiter besetzt wurde. Im Jahr 2013 wird dieser Sektor durch einen weiteren Posten verstärkt.

Der zunehmend wichtigen Rolle der Koordinatoren wurde ebenfalls Rechnung getragen. Diese Funktion wurde im Jahr 2012 weiter ausgebaut, indem die bereits vorhandenen Koordinatoren bestätigt sowie neue Koordinatoren benannt und ihre Funktionen und Zuständigkeiten geklärt wurden. Des Weiteren wurde der Begriff *Leiter eines Tätigkeitsbereichs* eingeführt. Anschließend wurden sechs solcher Leiter einzelner Tätigkeitsbereiche benannt (drei im Referat Aufsicht und Durchsetzung, zwei im Referat Politik und Beratung und einer im Referat Personal, Haushalt und Verwaltung).

7.3.6. Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen sind für den EDSB (wie für andere Einrichtungen der EU auch) im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. Innerhalb des begrenzten Ermessensspielraums, den dieser Rechtsrahmen zulässt, ist das Personalteam bemüht, für die Mitarbeiter so attraktive und flexible Bedingungen wie möglich zu schaffen, insbesondere für Mitarbeiter mit Kindern.

Die Gleitzeitregelung wird von den Mitarbeitern sehr geschätzt. Derzeit erfassen 99,5 % aller Mitarbeiter ihre Arbeitsstunden in Sysper2. 10 % nutzen die Gleitzeitregelung nur, um in den Genuss der flexiblen Arbeitszeiten zu kommen, während die übrigen das System nicht nur wegen der flexiblen Arbeitszeiten nutzen, sondern auch, um einen Frei-

Anteil der wahrgenommenen Schulungstage (%)

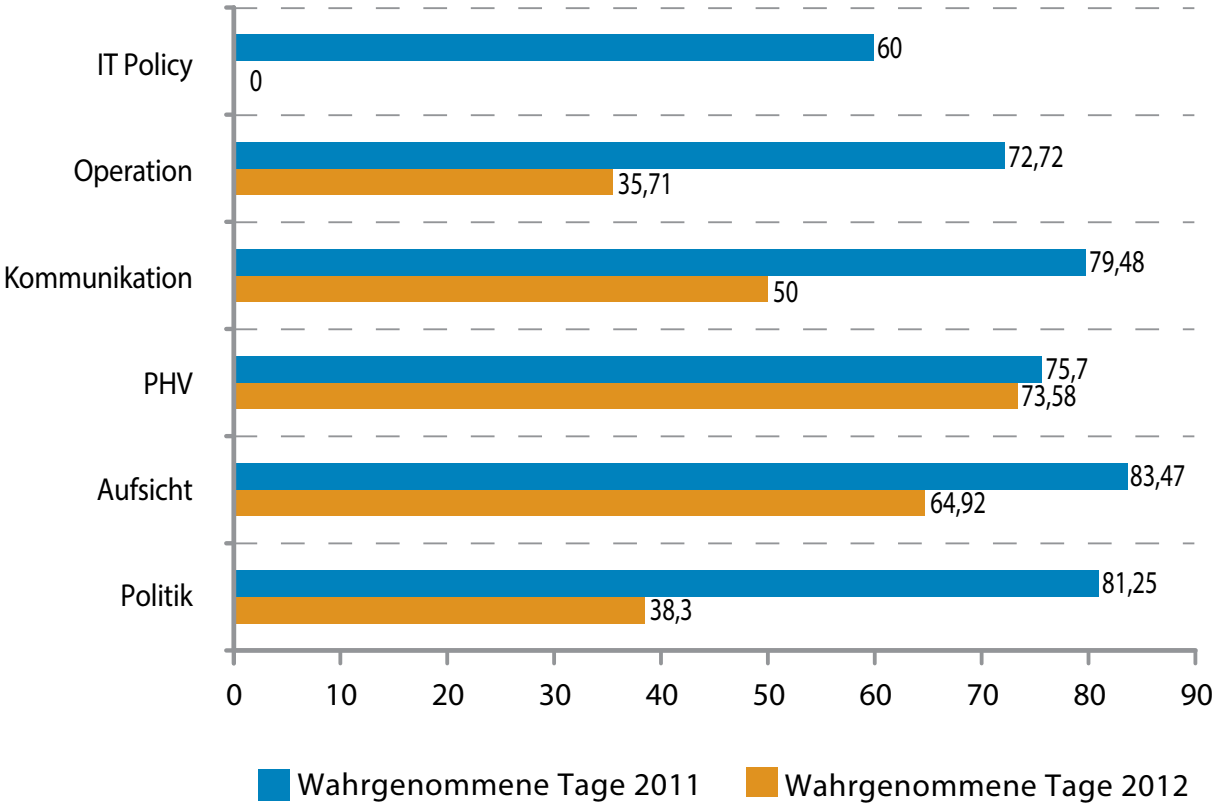

zeitausgleich für geleistete Überstunden in Anspruch zu nehmen (Tage oder halbe Tage).

Seit Mai 2012 wird das Gleitzeitverfahren im Zeiterfassungsmodul von Sysper2 verarbeitet. Alle Anträge und Genehmigungen laufen über diese Anwendung.

Nach zahlreichen Gesprächen zwischen der EDSB-Leitung und der Personalvertretung erging im Juli 2012 ein Beschluss des EDSB über die Einführung der Telearbeit, der sich weitgehend an einem ähnlichen Beschluss der Kommission orientierte. Anschließend wurde die Telearbeitsregelung im September 2012 als Pilotprojekt eingeführt. Die Pilotphase wird im Februar 2013 enden, woraufhin gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden. Es stehen zwei Telearbeitsregelungen zur Auswahl: strukturell und punktuell. Bei der strukturellen Telearbeit wird regelmäßig zu Hause gearbeitet (höchstens einen Tag oder zwei halbe Tage wöchentlich), während die punktuelle Regelung Situationen abdecken soll, in denen ein Mitarbeiter aus irgendeinem Grund nicht ins Büro kommen kann, aber dennoch in der Lage ist, zu arbeiten (höchstens zwölf Tage pro Jahr).

In der Pilotphase nutzten zwei Mitarbeiter die strukturelle Telearbeit, während 19 Anträgen auf punktuelle Telearbeit stattgegeben wurde.

7.3.7. Weiterbildung

Im Bereich Weiterbildung und Laufbahnentwicklung wurden beim EDSB im Jahr 2011 im Hinblick sowohl auf die Zahl der absolvierten Schulungen als auch auf die Vielfalt der Schulungen erhebliche Verbesserungen erzielt. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2012 fort, da sich das Personal zunehmend mit den über Syslog2 (ein System, in dem das Weiterbildungsangebot der Kommission und die Schulungsanträge verwaltet werden) bereitgestellten Angeboten vertraut machte.

In der Folge stieg die Zahl der Schulungstage deutlich an (um 60,51 % gegenüber 2011). Der Anteil der tatsächlich wahrgenommenen Schulungstage im Verhältnis zu den zu Jahresbeginn in den Weiterbildungsplänen geschätzten Tagen stieg ebenfalls von 56,82 % im Jahr 2011 auf 77,59 % im Jahr 2012.

Die drei wichtigsten Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter des EDSB sind die Kommission, die Europäische Verwaltungsakademie (EUSA), auf die etwa ein Drittel aller vom EDSB-Personal absolvierten Schulungen entfällt, sowie andere externe Anbieter wie beispielsweise europäische Ausbildungsinstitute, die einige insbesondere für Rechtsreferenten wichtige spezifische Schulungen anbieten. Die unten stehende Abbildung zeigt den Verlauf der Entwicklung.

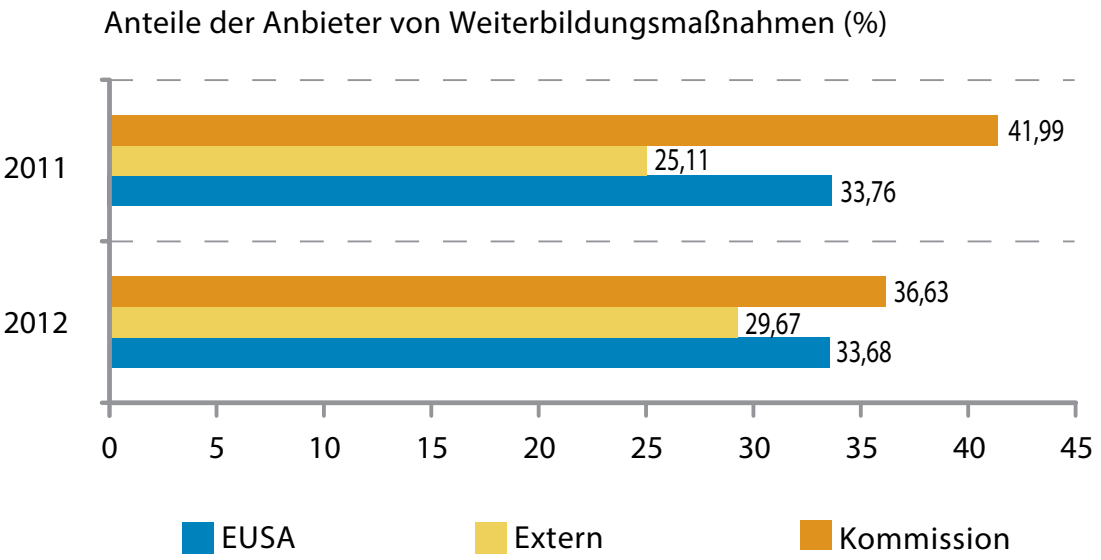

Im Jahr 2012 wurden für die EDSB-Mitarbeiter zwei maßgeschneiderte Schulungen angeboten: eine Fortsetzung der von der europäischen Verwaltungsakademie angebotenen Schulung *Erste Schritte als Führungskraft* sowie eine speziell für das Referat Aufsicht konzipierte Schulung zu *Befragungen im Rahmen von Inspektionen*. Diese letztgenannte Schulung (die von Mitarbeitern der französischen Datenschutzbehörde, der CNIL, absolviert und empfohlen wurde) war insbesondere vor dem Hintergrund der Aufsichtsbefugnisse des EDSB relevant (Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). An jeder dieser Schulungen nahmen zwölf EDSB-Mitarbeiter teil.

Die für die neuen Bediensteten der mittleren Führungsebene angebotene Fachschulung für Führungskräfte wurde im Jahr 2012 fortgesetzt und hatte eine greifbare Optimierung der Planung, Koordinierung und Umsetzung von Leitlinien bei der Leitungssitzung des Direktors zur Folge.

7.3.8. Soziale Aktivitäten

Der EDSB profitiert von einer Kooperationsvereinbarung mit der Kommission, in deren Rahmen die Eingliederung von neu eingestellten Bediensteten von der Kommission unterstützt wird, beispielsweise durch rechtliche Hilfe in privaten Angelegenheiten (Mietvertrag, Steuern, Immobilien usw.) und das Angebot zur Teilnahme an verschiedenen sozialen Veranstaltungen und zur Mitwirkung in Netzen. Neue Mitarbeiter werden vom Datenschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Direktor persönlich begrüßt. Neben ihrem Tutor treffen die neuen Kollegen auch Mitarbeiter des Referats Personal, Haushalt und Verwaltung, die ihnen einen verwaltungstechnischen Leitfaden aushändigen und sie über die übrigen besonderen Verfahren beim EDSB informieren.

Der EDSB baute die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung weiter aus: Die Kinder seiner Mitarbeiter haben Zugang zu den Kinderkrippen, den Europäischen Schulen, den Einrichtungen zur nachschulischen Betreuung und den Ferienbetreuungszentren der Kommission. Zudem nimmt der EDSB als Beobachter an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments zu Prävention und Schutz am Arbeitsplatz teil, der die Verbesserung des Arbeitsumfelds zum Ziel hat.

Im Jahr 2012 wurden unter tatkräftiger Mithilfe der Personalvertretung verschiedene soziale Veranstaltungen organisiert.

In den neuen Räumlichkeiten wurde den Mitarbeitern ein Pausenraum, die Cloud, zur Verfügung gestellt, in dem sie sich zu einem Kaffee, zum Mittagessen oder zu sozialen Aktivitäten zusammenfinden können. Darüber hinaus finden in diesem Raum die Sitzungen der Personalvertretung statt.

7.4. Kontrollfunktionen

7.4.1. Interne Kontrolle

Das seit 2006 bestehende interne Kontrollsystem dient dem Management des Risikos der Verfehlung operativer Ziele. Im Jahr 2012 wurde die Liste der Umsetzungsmaßnahmen erweitert, um eine effizientere interne Kontrolle der vorhandenen Verfahren zu gewährleisten. So wurden beispielsweise zur Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle unter anderem die folgenden Maßnahmen ergriffen: Bereitstellung einer überarbeiteten Version aller Stellenbeschreibungen, Verabschiedung einer Geschäftsordnung (Artikel 46 Buchstabe k der Ver-

ordnung (EG) Nr. 45/2001), Vorstellung der Tätigkeiten der Referate für alle Mitarbeiter, Handbuch für den Zugang zu Dokumenten und Einführung eines neuen Risikoregisters.

Im Januar 2013 wird ein überarbeiteter Beschluss über die Normen für die interne Kontrolle angenommen werden, um das Konzept zu vereinfachen, die Wirksamkeit der Normen zu verbessern und die Eigenverantwortung zu stärken.

Nach der Verabschiedung des jährlichen Managementplans zu Jahresbeginn erging im Juli 2012 ein Beschluss zum Risikomanagement, der moderne Instrumente vorsieht, die bei der Ermittlung von Risiken und möglicher Vorgehensweisen helfen. Risikomanagement ist mehr als nur eine Bewertung von Risiken. Es bedeutet auch, dass Kontrollen und Maßnahmen eingerichtet werden, die anschließend weiterverfolgt werden müssen. Infolgedessen wurde das Risikomanagement als ein wesentliches Element in der Gesamtstrategie für das *umfassende Qualitätsmanagement* des EDSB verankert.

Der EDSB nahm den jährlichen Tätigkeitsbericht und die vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung zur Kenntnis. Insgesamt ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bietet, für die er verantwortlich ist.

7.4.2. Interner Auditdienst

Der interne Prüfer der Kommission, der Leiter des internen Auditdienstes (IAS), ist zugleich der interne Prüfer des EDSB.

In Folge des Berichts über die im November 2011 vorgenommene Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen, der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und der Inspektionen wurde im April 2012 ein weiterer Bericht mit einer Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die Folgemaßnahmen erfordern.

Im Juni 2012 legte der IAS des Weiteren einen Beratungsbericht über das Inspektionsverfahren beim EDSB vor. Ziel dieser Beratung war die Bereitstellung von Empfehlungen für eine weitere Verbesserung dieses Verfahrens. Als verbesserungsfähig wurden unter anderem genannt: das strategische Konzept, die Inspektionsverfahren, das Ressourcenmanagement und die vom EDSB im Sinne einer effizienten und wirksamen Durchführung des Verfahrens eingerichteten Beobachtungsmaßnahmen.

Im Mai 2012 legte der IAS den Jahresbericht 2011 über das interne Audit (Artikel 86 Absatz 3 der Haushaltsordnung) vor, in dem die im Jahr 2011 beim EDSB vorgenommenen internen Prüfungen zusammenfassend beschrieben werden.

Die Folgemaßnahmen zu zwei der sechs anhängigen offenen Empfehlungen aus früheren Audits wurden vom IAS abgeschlossen, während die übrigen vier wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen werden.

Da der EDSB und der IAS ein gemeinsames Interesse im Bereich der Prüfungen haben, wurde im Mai 2012 eine Absichtserklärung unterzeichnet, die es beiden ermöglicht, ihren Aufgaben so effizient wie möglich nachzukommen. Die Absichtserklärung wurde unter voller Wahrung der jeweiligen Rechte und Pflichten sowie der Unabhängigkeit der beiden Parteien nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsinstrumente unterzeichnet.

Zugleich wurde eine Dienstgütevereinbarung zwischen dem IAS und dem EDSB unterzeichnet. Seit der interne Prüfer der Kommission im September 2004 zum internen Prüfer des EDSB bestimmt wurde, hat der IAS seine Auditdienste im Rahmen einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und EDSB erbracht. Da die interinstitutionelle Vereinbarung mit der Kommission im Dezember 2013 ausläuft, wird diese Dienstgütevereinbarung als eigenständiges Dokument fungieren, auf dessen Grundlage solche Auditdienste künftig erbracht werden.

Schließlich wurde im Mai 2012 auch die Aufgabencharta des IAS unterzeichnet. In dieser Charta sind die Aufgaben, Zielsetzungen sowie die Berichterstattungs- und Arbeitsbedingungen verankert, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion des IAS gegenüber dem EDSB wesentlich sind.

7.4.3. Externe Prüfung

Als Einrichtung der EU wird der EDSB vom Europäischen Rechnungshof geprüft. Nach Maßgabe von Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt der Rechnungshof eine

jährliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des EDSB durch und legt eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Dies erfolgt im Rahmen des sogenannten *Entlastungsverfahrens* anhand von Prüfungsfragen und Interviews.

Hinsichtlich der Entlastung für das Jahr 2011 wurden die vom Rechnungshof gestellten Fragen vom EDSB in zufriedenstellender Weise beantwortet. Im Juni 2012 befand der Rechnungshof in einem Schreiben an den EDSB, dass „*sich aus der durchgeführten Prüfung keine Bemerkungen ergeben*" haben.

Der Rechnungshof (Artikel 143 der Haushaltsordnung) stellte fest, er habe keine wesentlichen Mängel in den geprüften Bereichen ermittelt und die infolge seiner Prüfung getroffenen Maßnahmen (Sozialzulagen) seien wirksam. Der EDSB hat die Analyse des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen und gedenkt, sein System für eine zeitnahe Überwachung und Kontrolle weiter zu verbessern.

Im Januar 2012 nahm der Direktor des EDSB an der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments teil, bei der die Entlastung des EDSB erörtert wurde, und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Das Europäische Parlament erteilte dem EDSB Entlastung zur Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010

7.5. Infrastruktur

Die Diensträume des EDSB befinden sich in einem der Gebäude des Europäischen Parlaments. Aufgrund einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit unterstützt das Parlament des EDSB darüber hinaus in den Bereichen IT und Infrastruktur.

Nach langen und sorgfältigen Vorbereitungen im Jahr 2011 und einem Großteil des Jahres 2012 fand schließlich der Umzug des EDSB in seine neuen Büroräume in der Rue Montoyer 30 in Brüssel statt. Dank der engen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament waren die effiziente Planung und reibungslose Durchführung des Umzugs im Oktober 2012 gewährleistet, wobei die Unterbrechung der Tätigkeit der Behörde auf ein Minimum reduziert werden konnte. Der EDSB nutzte die Gelegenheit des Umzugs für IT-Investitionen und die Aktualisierung einiger IT-Einrichtungen. So wurde beispielsweise ein Videokonferenzsystem erworben, das Einsparungen im Bereich der Ausgaben für Dienstreisen ermöglichen soll, da diese Technologie die Teilnahme des EDSB an externen Sitzungen von seinen Diensträumen aus erlaubt.

Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar wurde vom EDSB eigenverantwortlich weitergeführt, während das Bestandsverzeichnis für IT-Ausstattung im Rahmen einer „Flat-Rate"-Vereinbarung mit dem EP von der GD ITEC des Parlaments geführt wird.

7.6. Verwaltungsumfeld

7.6.1. Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der EDSB kann sich aufgrund einer 2004 mit den Generalsekretariaten von Kommission, Parlament und Rat geschlossenen Vereinbarung, die 2006 (um drei Jahre) und 2010 mit der Kommission und dem Parlament (um zwei Jahre) verlängert wurde, in zahlreichen Bereichen auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützen. Im Dezember 2011 wurde eine Verlängerung der zweijährigen Vereinbarung von den Generalsekretären der Kommission und des Parlaments sowie vom Direktor des EDSB unterzeichnet.

Angesichts des Umzugs des EDSB in seine neuen Diensträume wünschte das Europäische Parlament im Jahr 2012 jedoch eine Überarbeitung seiner allgemeinen Verwaltungsvereinbarung mit dem EDSB, einschließlich deren Anhängen über Infrastruktur, Sicherheit, IT usw., um den Anforderungen und Verpflichtungen beider Seiten besser gerecht zu werden und die entsprechenden Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren. Über die Inhalte der neuen allgemeinen Verwaltungsvereinbarung und ihrer Anhänge einigte man sich im Jahr 2012, die Unterzeichnung wird zu Beginn des Jahres 2013 erfolgen. Diese Verwaltungszusammenarbeit ist für den EDSB von zentraler Bedeutung, da sie eine höhere Effizienz und Skaleneffekte ermöglicht.

Im Jahr 2012 wurde die enge interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Humanressourcen und Sicherheit, Haushalt, Interner Auditdienst, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA), dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union und verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments (IT-Dienststellen, insbesondere mittels Vereinbarungen über die Wartung und Entwicklung der Website des EDSB, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Post, Telefon, Bürobedarf usw.) fortgesetzt. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen, die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem nahm der EDSB weiterhin an interinstitutionellen Aus-

schreibungen teil und konnte so seine Effizienz in vielen Verwaltungsbereichen steigern und Fortschritte im Hinblick auf die Erlangung einer größeren Autonomie erzielen. Ein gutes Beispiel für die Ergebnisse dieser interinstitutionellen Zusammenarbeit ist die Kooperation mit der GD DIGIT und der GD HR der Kommission sowie mit dem PMO, welche im Jahr 2012 die Integration der Sysper2- und MIP-Softwarefamilien ermöglicht hat.

Der EDSB ist Mitglied verschiedener interinstitutioneller Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Er gehört unter anderem dem Kollegium der Verwaltungschefs, dem Verwaltungsausschuss der gemeinsamen Krankheitsfürsorge, dem Ausschuss für die Vorbereitung von Statutsfragen (*Comité de Préparation pour les Questions Statutaires*), dem Statutsbeirat (*Comité du Statut*), der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EUSA, dem Leitungsausschuss des EPSO, der EPSO-Arbeitsgruppe, dem gemeinsamen paritätischen Ausschuss (*Commission paritaire commune*) und dem Ausschuss für die Vorbereitung sozialer Angelegenheiten (*Comité de préparation pour les affaires sociales*) an.

Am 22. Oktober 2012 besuchte das Team Personal, Haushalt und Verwaltung den Rechnungshof und nahm an einer Reihe von Workshops über bewährte Verfahren in den Bereichen Personalverwaltung, Haushalt/Finanzen und Verwaltung teil. Im Ergebnis der dabei geführten Diskussionen werden im Jahr 2013 neue Arbeitsverfahren und Ideen umgesetzt.

7.6.2. Dokumentenverwaltung

Im Jahr 2012 erfolgte die Anpassung eines Dokumenten- und Archivmanagementsystems mit Fallbearbeitungsfunktion an die Anforderungen der Tätigkeit des EDSB. Dieses System ist in der Lage, Dokumente und Archive in Fallakten für alle Tätigkeiten des EDSB zu speichern. Die Akten werden entsprechend einem Ablageplan klassifiziert.

Das System umfasst neben einer komplexen Zugangskontrolle Funktionen wie Posterfassung, Aufbewahrungszeitpläne, Stoppen von Aufbewahrungsfristen aus rechtlichen Gründen, Versionskontrolle, Verschlagwortung, Volltext- und Datenbanksuche, Prüfpfade, Berichterstattung und Arbeitsabläufe.

Das System soll ab dem Jahr 2013 eingesetzt werden.

EDSB Ausführung des Haushaltsplans im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit

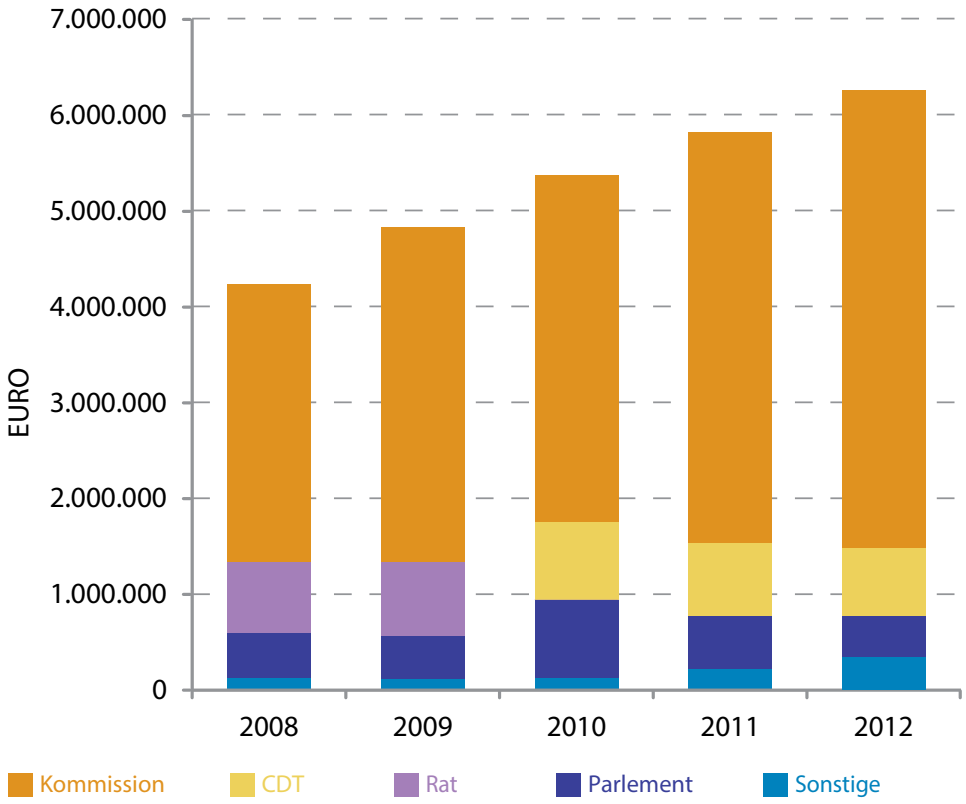

8 BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE BEIM EDSB

8.1. Das Team der behördlichen Datenschutzbeauftragten beim EDSB

Die Funktion der behördlichen DSB beim EDSB ist mit zahlreichen Herausforderungen verbunden: Sie muss unabhängig sein innerhalb einer unabhängigen Einrichtung und den hohen Erwartungen ihrer Kollegen entsprechen, die für Datenschutzfragen besonders stark sensibilisiert sind und ein besonderes Gespür dafür haben. Zugleich muss sie Lösungen vorlegen, die anderen Organen und Einrichtungen als Maßstab dienen können.

Zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Erweiterung ihrer Fachkenntnisse hat die behördliche Datenschutzbeauftragte beim EDSB die im vom Netzwerk der behördlichen Datenschutzbeauftragten[34] herausgegebenen DSB-Papier über berufliche Standards empfohlene IAPP-Schulung (*International Association of Privacy Professionals*) absolviert und die Prüfung zur *Certified Information Privacy Professional/Europe* (CIPP/E) erfolgreich abgelegt. Darüber hinaus nahm die DSB im November 2012 am IAPP-Kongress teil, um ihre Fachkenntnisse weiter zu vertiefen.

8.2. Register der Verarbeitungsvorgänge

Nach der erneuten Überprüfung aller bereits vorliegenden Meldungen über Verarbeitungsvorgänge beim EDSB im Jahr 2011 wurden das Bestandsverzeichnis und seine Umsetzung im Jahr 2012 aktualisiert. Es wurden 25 neue Meldungen eingereicht

Meldungen nach Artikel 25

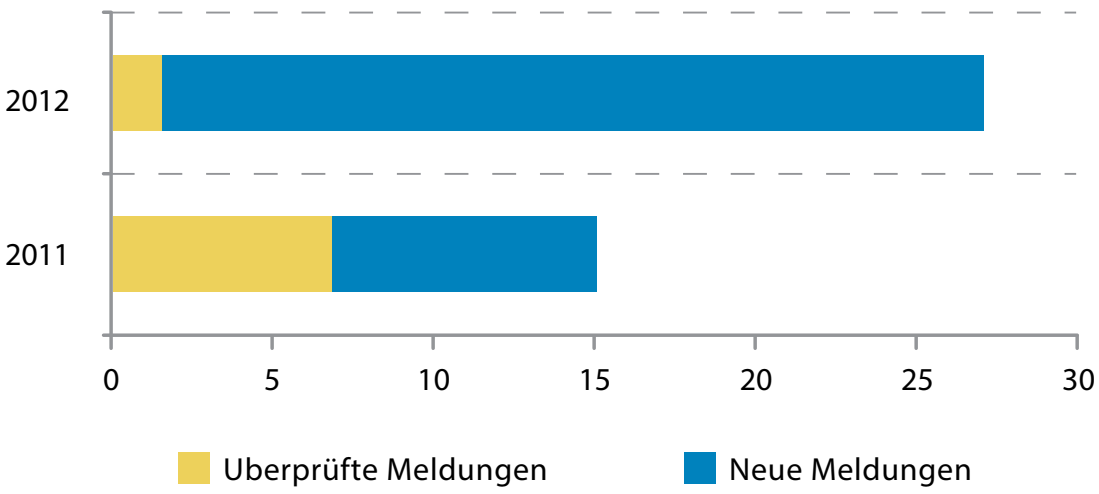

[34] Berufliche Standards für Datenschutzbeauftragte der Organe und Einrichtungen der EU im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, 14. Oktober 2010.

Meldungen nach Artikel 25 nach Referaten/Sektoren des EDSB

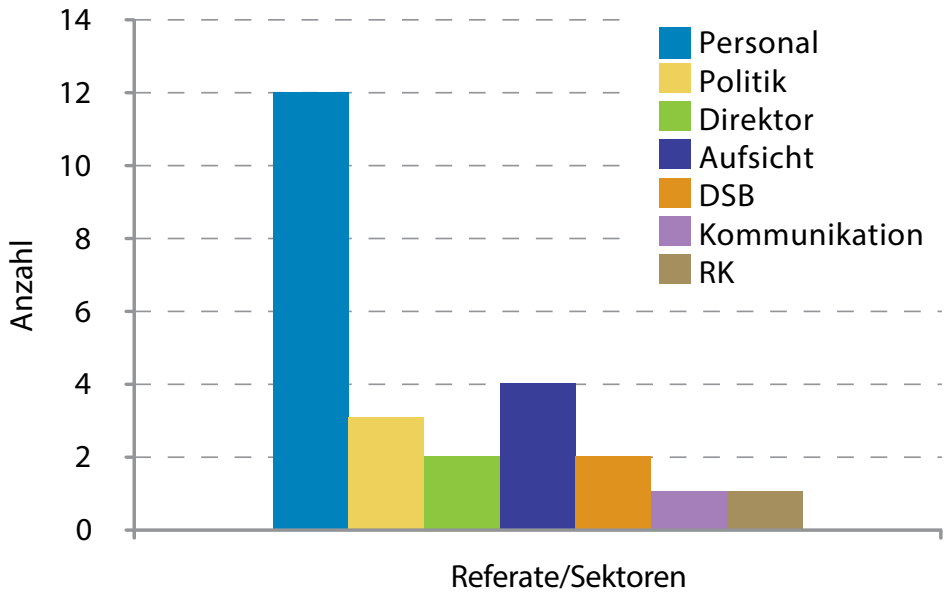

und zwei bereits vorliegende Meldungen erneut überprüft.

Es wurden folglich 93,02 % der im Bestandsverzeichnis erfassten Verarbeitungen gemeldet und eingeführt.

Die 25 neuen Meldungen nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 waren wie im Grafik oben angezeigt auf die Referate und Sektoren des EDSB verteilt.

Dank der erheblichen Anstrengungen des Personalteams konnten alle Meldungen über Verarbeitungsvorgänge abgeschlossen werden. Andere Referate, Sektoren und Funktionen (wie der Direktor, die DSB und der Rechnungsführungskorrespondent/RK) hatten jeweils weniger Verarbeitungsvorgänge zu melden. Insgesamt entfielen auf diese anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen jedoch 52 % der neuen Meldungen. Die oben stehende Grafik vermittelt einen allgemeinen Überblick über alle Verarbeitungsvorgänge beim EDSB.

Im Einklang mit den EDSB-Leitlinien verfasste die behördliche Datenschutzbeauftragte die nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an den EDSB zu übermittelnden Meldungen. Letzten Endes waren 2012 nur einige wenige neue Meldungen gemäß dieser Vorschrift abzugeben.

Die wichtigste Zielsetzung der DSB für das Jahr 2013 ist es, die drei fehlenden Meldungen (eine Meldung bezüglich des Fallbearbeitungssystems, das im Laufe des Jahres 2012 vollständig in Betrieb genommen wird, und zwei weitere Meldungen der Personalvertretung) sowie von Meldungen über etwaige neue Verarbeitungsvorgänge, die sich im Laufe des Jahres 2013 als notwendig erweisen sollten, zu erhalten und zu bearbeiten.

8.3. EDSB-Umfrage 2012 zum Status der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Im Mai 2012 leitete der EDSB eine fragebogengestützte Umfrage zum Status der behördlichen DSB in die Wege, um die Einhaltung von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Organe und Einrichtungen der EU zu überprüfen. Im Juni legte der Direktor des EDSB in Beantwortung der Umfrage einen vollständigen Überblick über den Status und die Entwicklung der Funktion der behördlichen DSB beim EDSB selbst vor. Die vorgelegten Informationen betrafen Bestellung und Mandat, Weiterbildung, Position und Ressourcen der DSB.

8.4. Information und Sensibilisierung

Die behördliche Datenschutzbeauftragte misst sowohl intern als auch extern der Sensibilisierung der an unterschiedlichen Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der Kommunikation über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim EDSB einen hohen Stellenwert bei.

Was die **externe Kommunikation** betrifft, so wird der eigene DSB-Bereich auf der Website des EDSB, in dem Informationen über Aufgabe und Tätigkeiten behördlicher Datenschutzbeauftragter bereitstellt werden, regelmäßig aktualisiert, sodass das aktualisierte Register und alle gemeldeten Verarbeitungen von jedermann konsultiert werden können. Im Oktober 2012 ging bei der DSB der erste Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ein. Die Antwort mit einem Link zum Register auf der EDSB-Website wurde umgehend am nächsten Tag versandt.

Im Jahr 2012 nahm die behördliche DSB an den **Treffen des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten** in Helsinki und Frankfurt teil. Diese Treffen bieten eine einzigartige Möglichkeit, sich auszutauschen, gemeinsame Probleme zu erörtern und über vorbildliche Verfahren zu sprechen. Es wurde vereinbart, dass der EDSB Gastgeber des Treffens des Netzwerks der behördlichen Datenschutzbeauftragten im zweiten Halbjahr 2013 sein wird.

Im Hinblick auf die **interne Kommunikation** bietet das Intranet des EDSB eine wirksame Möglichkeit zur Kommunikation mit den Mitarbeitern. Der DSB-Bereich im Intranet stellt für die Mitarbeiter nützliche Informationen bereit: die zentralen Aspekte der Aufgaben der DSB, die Durchführungsbestimmungen, den DSB-Aktionsplan und Informationen über die Tätigkeiten der DSB.

Der DSB-Bereich im Intranet beinhaltet eine sehr detaillierte Liste von Datenschutzerklärungen (25 neue rechtliche Vermerke) mit allen relevanten Informationen (gemäß Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) über die Verarbeitungsvorgänge beim EDSB, die allen Mitarbeitern die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht.

Zudem wurde die DSB zur möglichen Nutzung von Twitter beim EDSB konsultiert. Aufgrund ihrer Empfehlung entschied der Verwaltungsrat zugunsten der Nutzung dieses neuen Instruments für die Kommunikation mit Interessengruppen. Die infolgedessen erforderliche Erklärung über den Haftungsausschluss bezüglich der Nutzung von Twitter als Informationsplattform wurde auf der Website des EDSB veröffentlicht[35].

Darüber hinaus trägt die DSB zur Sensibilisierung des Personals bei, indem sie regelmäßig eine *Einführung in die Verordnung* (EG) Nr. 45/2001 für neue Mitarbeiter, Praktikanten und Beamte anbietet, die unter Umständen keine Experten für Datenschutz sind. Mit dieser Präsentation sollen die Mitarbeiter an datenschutzrelevante Themen sowie an den Auftrag und die Werte des EDSB herangeführt werden.

[35] Siehe https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS/Legal_notice/Twitter_policy

9 WICHTIGSTE ZIELE FÜR DAS JAHR 2013

Für das Jahr 2013 wurden in der allgemeinen Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 die im Folgenden aufgeführten Ziele ausgewählt. Über die diesbezüglich erreichten Ergebnisse wird im Jahr 2014 berichtet.

9.1. Aufsicht und Durchsetzung

- **Ex-post-Vorabkontrollen**

Als der EDSB im Jahr 2004 eingerichtet wurde, sah er sich einem Rückstand bei Vorabkontrollen, die sich auf bereits laufende Verarbeitungen bezogen (sog. Ex-Post-Vorabkontrollen) gegenüber, den es aufzuarbeiten galt. Daher wurde beschlossen, Meldungen zur Ex-post-Vorabkontrolle zu akzeptieren, obwohl es keine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen gab. Diese Phase nähert sich nun ihrem Ende, da davon auszugehen ist, dass die Einrichtungen und Organe der EU ausreichend Zeit hatten, um dem EDSB ihre laufenden Verarbeitungen zu melden. Diesbezüglich schrieb der EDSB die Organe und Einrichtungen der EU im Juli 2012 an und forderte sie auf, bis Juni 2013 alle ausstehenden Mel-

dungen zur Ex-post-Vorabkontrolle einzureichen. Infolgedessen ist beim EDSB für das erste Halbjahr 2013 eine Zunahme der Arbeitsbelastung zu erwarten.

- **Handlungsempfehlungen und Weiterbildung**

Die Einbeziehung des Begriffs der Rechenschaftspflicht in den Datenschutzrahmen bedeutet auch, dass die EU-Verwaltungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu dokumentieren. Der EDSB ist der Auffassung, dass behördliche DSB und DSK in Programmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht stets eine bedeutende Rolle spielen. Um die Arbeit der behördlichen DSB und DSK sowie die Förderung einer Datenschutzkultur in den Organen und Einrichtungen der EU zu unterstützen, wird der EDSB auch künftig Handlungsempfehlungen und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und sich für die Pflege enger Kontakte zum Netzwerk der behördlichen Datenschutzbeauftragten einsetzen.

- **Engerer Dialog mit den Organen und Einrichtungen der EU**

Im Konsultationsverfahren im Rahmen der strategischen Überprüfung unterstrichen die Stakeholder des EDSB die mit der Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Berücksichtigung der Zwänge der EU-Verwaltung verbundenen Herausforderungen. Der EDSB kann hier nur dann erfolgreich sein, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie die DSB und DSK die Anforderungen des Datenschutzes zur Gänze verstanden haben. Im Rahmen von Ziel 1 seiner Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 wird der EDSB den engen Kontakt und Dialog mit den Organen und Einrichtungen der EU fortsetzen, um für ein besseres Verständnis des institutionellen Kontextes zu sorgen und die pragmatische und praktische Anwendung der Verordnung zu fördern. Dieser Dialog könnte in unterschiedlicher Form erfolgen, insbesondere bieten sich hier Workshops zu bestimmten Themen, Sitzungen oder Konferenzschaltungen an.

- **Allgemeine Bestandsaufnahme**

Der EDSB plant die Einleitung einer neuerlichen Bestandsaufnahme in allen Organen und Einrichtungen der EU. Dies ist Teil einer regelmäßig durchgeführten Maßnahme, im Zuge derer der EDSB schriftliche Rückmeldungen einholt, die als Gradmesser für die Einhaltung der jeweiligen Verpflichtungen durch die Organe und Einrichtungen dienen sollen. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden dazu dienen, jene Organe und Einrichtungen zu ermitteln, die bei der Umsetzung der Vorschriften hinter ihrem Plan zurückbleiben, und etwaige festgestellte Mängel in Angriff zu nehmen.

- **Besuche**

Das Engagement der Managementebene ist für die erfolgreiche Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der EU-Verwaltung von entscheidender Bedeutung. Der EDSB wird seine Sensibilisierungsbemühungen auf allen Managementebenen fortsetzen und dabei gegebenenfalls auch von seinen Durchsetzungsbefugnissen Gebrauch machen. Er wird Besuche in jenen Organen oder Einrichtungen durchführen, die es an Kommunikation mit dem EDSB fehlen lassen oder bei denen ein offensichtlich unzureichendes Engagement für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften festzustellen ist.

- **Inspektionen**

Inspektionen bilden ein hilfreiches Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überprüfen und durchzusetzen. Der EDSB beabsichtigt, seine Inspektionsstrategie näher zu spezifizieren und das Verfahren im Zusammenhang mit dem Inspektionsprozess zu verfeinern. Er wird auch künftig gezielte Inspektionen nicht nur in Bereichen durchführen, für die er Handlungsempfehlungen angeboten hat, sondern auch in anderen Bereichen, um dort den Stand der Dinge zu überprüfen.

9.2. Politik und Beratung

Das Hauptziel des EDSB in seiner beratenden Funktion besteht darin, dafür zu sorgen, dass sich der EU-Gesetzgeber der Datenschutzanforderungen bewusst ist und in neuen Rechtsvorschriften den Datenschutz berücksichtigt sowie die Maßnahmen verankert, die der EDSB für die Realisierung dieses Ziels erarbeitet hat. Der EDSB steht vor der Herausforderung, seiner zunehmenden Bedeutung im Rechtsetzungsprozess gerecht zu werden und dabei trotz der immer stärker begrenzten Ressourcen hochwertige und weithin anerkannte Beratungsdienste zu leisten. Angesichts dessen hat der EDSB für seine Tätigkeitsvorausschau politische Themen von strategischer Bedeutung ermittelt, welche die Eckpfeiler seiner Beratungstätigkeit im Jahr 2013 bilden werden (die Vorausschau und die zugehörige Erläuterung sind auf der Website des EDSB verfügbar).

- **Auf dem Weg zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz**

Der EDSB wird die laufende Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz in der EU als eine Priorität ansehen. Er hat eine Stellungnahme zu den Rechtsetzungsvorschlägen für den Rahmen

abgegeben und wird auch weiterhin bei Bedarf an den Debatten in den nächsten Stufen des Rechtsetzungsverfahrens mitwirken.

- **Technologische Entwicklungen und Digitale Agenda sowie Rechte des geistigen Eigentums und Internet**

Technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Internets, sowie die politischen Antworten auf sie werden im Jahr 2013 einen weiteren vorrangigen Tätigkeitsbereich des EDSB darstellen. Zu den Themen zählen die Pläne für einen gesamteuropäischen Rahmen für elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur, die Frage der Überwachung des Internets (wie beispielsweise die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und Verfahren zur Entfernung von Inhalten) sowie Dienstleistungen im Bereich Cloud-Computing. Darüber hinaus wird der EDSB seine technischen Fachkenntnisse vertiefen und sich für die Entwicklung von Technologien einsetzen, deren Anwendung die Privatsphäre stärkt.

- **Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird weiterhin einen zentralen Politikbereich für die Arbeit des EDSB darstellen. Zu den wichtigen anstehenden Vorschlägen gehören die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, um Verbrechen zu Lasten des EU-Haushalts zu bekämpfen, sowie die Reform von Eurojust. Darüber hinaus wird der EDSB die im letzten Jahr in die Wege geleiteten Initiativen weiterverfolgen, wie beispielsweise die Europol-Reform und das Paket „intelligente Grenzen". Des Weiteren wird er aufmerksam die Verhandlungen über Datenschutzabkommen mit Drittländern beobachten.

- **Reform des Finanzsektors**

Der EDSB wird weiterhin neue Vorschläge zur Regulierung der Finanzmärkte sowie zur Aufsicht über diese Märkte und ihre Akteure verfolgen und eingehend prüfen, sofern sie das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz berühren. Dies ist umso wichtiger, als gegenwärtig eine wachsende Zahl von Vorschlägen für eine Harmonisierung und zentrale Überwachung des Finanzsektors vorgelegt wird.

- **Elektronische Gesundheitsdienste**

Angesichts der zunehmenden Tendenz, bei der Erbringung von Gesundheitsdiensten digitale Technologien zu nutzen, ist die Festlegung klarer Regeln für die Verwendung personenbezogener Daten in diesem Bereich von überragender Bedeutung, zumal es sich bei Gesundheitsdaten um sehr sensible Daten handelt. Der EDSB wird die Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen und gegebenenfalls eingreifen, um sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze respektiert und durchgesetzt werden.

- **Sonstige Initiativen**

Der EDSB plant die Veröffentlichung so genannter Prospektivstellungnahmen, um einen wertvollen Beitrag dazu zu leisten, dass fundamentale Datenschutzgrundsätze und -belange in anderen EU-Politikbereichen wie beispielsweise Wettbewerb und Handel in Zukunft berücksichtigt werden.

9.3. Kooperation

Der EDSB wird im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden und internationalen Organisationen sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich der koordinierten Aufsicht besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 legen.

- **Koordinierte Aufsicht**

Der EDSB wird weiterhin an der koordinierten Aufsicht über Eurodac, das Zollinformationssystem (ZIS) und das Visa-Informationssystem (VIS) mitwirken. In dieser Funktion begleitete er die Errichtung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das VIS im November 2012. Das Schengen-Informations-System der zweiten Generation (SIS II) wird ebenfalls der koordinierten Aufsicht unterliegen und soll im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden. Da die neue Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen erst im Dezember 2012 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, wird der EDSB die vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme des neuen Systems sorgfältig verfolgen. Der EDSB wird bei Bedarf oder wenn gesetzlich vorgeschrieben Inspektionen der Zentraleinheiten dieser Systeme durchführen.

- **Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden**

Der EDSB wird sich nach wie vor aktiv an den Tätigkeiten der Artikel-29-Datenschutzgruppe beteiligen und zu ihrem Erfolg beitragen, indem er im Einklang mit seinen Prioritäten für Kohärenz und Synergien zwischen der Datenschutzgruppe und dem EDSB sorgt. Darüber hinaus wird er seine guten Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden pflegen. Als Berichterstatter für bestimmte Dossiers wird der EDSB die Annahme von Stellungnahmen der Artikel-29-Datenschutzgruppe lenken und vorbereiten.

- **Datenschutz in internationalen Organisationen**

Internationale Organisationen unterliegen häufig nicht den Datenschutzvorschriften in ihrem Gastland; allerdings haben nicht alle internationalen Organisationen eigene angemessene Datenschutzbestimmungen verabschiedet. Der EDSB wird daher auch künftig im Rahmen eines jährlichen Workshops zur Schärfung des Bewusstseins und zum Austausch bewährter Verfahren Kontakte zu internationalen Organisationen knüpfen.

9.4. Weitere Bereiche

- **Information und Kommunikation**

Entsprechend seiner Strategie für den Zeitraum 2013 bis 2014 wird sich der EDSB auch weiterhin nicht nur für die Sensibilisierung der Mitarbeiter der EU-Verwaltung für den Datenschutz einsetzen, sondern auch für die Unterrichtung des Einzelnen über seine grundlegenden Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz. Um hier wirksam vorzugehen, wird er eine kreative Kommunikationsstrategie entwickeln, um sowohl das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen als auch das Engagement der Organe und Einrichtungen der EU zu fördern. In diesem Zusammenhang wird er unter anderem die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Aktualisierung und Weiterentwicklung der Website;
- Erarbeitung neuer Kommunikationsmittel, um seinen Kerntätigkeiten größere Öffentlichkeitswirkung zu verleihen;
- Verwendung einer einfachen Sprache und leicht verständlicher Beispiele, um dem Laien fachliche Aspekte leichter zugänglich zu machen.

- **Ressourcenmanagement und Professionalisierung des Personalbereichs**

Angesichts knapper Ressourcen und der Notwendigkeit „mit weniger mehr zu erreichen“, wird die Strategie für das Qualitätsmanagement weiterentwickelt, um den EDSB in die Lage zu versetzen, seinen Aufgaben so effizient wie möglich nachzukommen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- schwerpunktmäßige Umsetzung einer neuen Weiterbildungspolitik, um die beruflichen Kompetenzen sowie die Laufbahnentwicklung der Mitarbeiter zu fördern und ihre Leistungen zu verbessern;
- fortgesetzte Bemühungen um eine bessere Planung, Durchführung und Überwachung der Finanzausgaben;
- stärker strategisch ausgerichtetes Personalmanagement;
- Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems mit eindeutigen Bezügen zwischen Normen für die interne Kontrolle, Risikomanagement und Gemeinsamem Qualitätsbewertungssystem.

Darüber hinaus wird der EDSB eine strategische Betrachtung des mittel- und langfristigen Ressourcenbedarfs in die Wege leiten, insbesondere vor dem Hintergrund des künftigen Europäischen Datenschutzausschusses.

- **IT-Infrastruktur**

Im Laufe des Jahres beabsichtigt der EDSB die Inbetriebnahme des neuen Fallbearbeitungssystems, sodass entsprechend dem angestrebten Zeitplan Ergebnisse erzielt werden. Dabei werden die notwendigen Sicherheits- und Datenschutzgarantien angemessene Berücksichtigung finden.

Anhang A – Rechtsrahmen

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr geschaffen. Die Verordnung stützte sich auf Artikel 286 EG-Vertrag, der nunmehr durch Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. In der Verordnung wurden ferner entsprechende Vorschriften für die Organe und Einrichtungen im Einklang mit den zum damaligen Zeitpunkt geltenden EU-Rechtsvorschriften über den Datenschutz festgelegt. Sie trat 2001 in Kraft[36].

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 muss Artikel 16 AEUV als Rechtsgrundlage für den EDSB gelten. Artikel 16 unterstreicht die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten in einem allgemeineren Sinn. Sowohl Artikel 16 AEUV als auch Artikel 8 der – nunmehr rechtsverbindlichen – Charta der Grundrechte der EU sehen eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch eine unabhängige Behörde vor. Auf EU-Ebene nimmt der EDSB diese Funktion wahr.

Weitere Rechtsakte der EU im Datenschutzbereich sind die Richtlinie 95/46/EG, durch die ein allgemeiner Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (in der durch Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung) und der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Diese drei Rechtsinstrumente sind als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung zu betrachten, die Anfang der 1970er Jahre im Europarat begann.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. Im Jahr 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein zusätzliches Übereinkommen über den Datenschutz erforderlich ist, um einen positiven und strukturellen Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten zu schaffen, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, wurde inzwischen von über 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert.

Die Richtlinie 95/46/EG basierte auf den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108, präzisierte diese jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EGV fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Schutz der Grundrechte auf unterschiedliche Weise verbessert. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in Artikel 7 und Artikel 8 der Grundrechtecharta, die sowohl für die Organe und Einrichtungen als auch für die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung des Unionsrechts rechtsverbindlich geworden ist, als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel 16 AEUV wird der Datenschutz als Querschnittsthema behandelt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz als grundlegender Bestandteil von „Good Governance" angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung der Verordnung ist zunächst festzustellen, dass sie nach Maßgabe ihres Artikel 3 Absatz 1 auf die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung [findet], soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen". Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Abschaffung der Säulenstruktur – deren Verweise auf „Gemeinschaftsorgane" und das „Gemeinschaftsrecht" dadurch obsolet geworden sind – deckt die Verordnung jedoch grundsätzlich alle Organe und Einrichtungen der EU ab, sofern nicht andere EU-Rechtsvorschriften anderslautende Bestimmungen beinhalten. Die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen bedürfen möglicherweise einer weiteren Klärung.

[36] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stellt gewissermaßen die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dar. Die Verordnung behandelt demnach generelle Grundsätze wie die rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Verhältnismäßigkeit und die Zweckbestimmung, besondere Kategorien sensibler Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird – sowie die Themen Kontrolle, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die frühere Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der EU, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und die Mehrzahl der Einrichtungen der EU einen solchen behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit vielen Jahren tätig. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind häufig besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Verfahren beizutragen. Da die behördlichen Datenschutzbeauftragten förmlich verpflichtet sind, mit dem EDSB zu kooperieren, bilden sie ein sehr wichtiges und wertvolles Netz, mit dem der EDSB weiterhin zusammenarbeiten wird und das weiter ausgebaut werden soll (siehe Abschnitt 2.2.).

Aufgaben und Befugnisse des EDSB

Die Aufgaben und Befugnisse des EDSB sind in Artikel 41, Artikel 46 und Artikel 47 der Verordnung (siehe Anhang B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in Grundzügen erläutert. Diese allgemeinen Zuständigkeiten werden in Artikel 46 und Artikel 47 im Rahmen einer detaillierten Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Die Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Anhörung und Prüfung von Beschwerden, Durchführung sonstiger Untersuchungen, Unterrichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Personen, Durchführung von Vorabkontrollen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen usw. Durch die Verordnung erhält der EDSB die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese Aufsichtstätigkeiten werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den EDSB zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Rechtsetzungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung und ermöglicht es dem EDSB, auch im Bereich der ehemaligen „dritten Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, und der Streitbeitritt bei vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen stellen weitere wichtige Aufgaben dar. Diese beratenden Tätigkeiten des EDSB werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule“ hat eine vergleichbare Wirkung. Als Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die zur Beratung der Europäischen Kommission und zur Entwicklung harmonisierter Strategien eingesetzt wurde, kann der EDSB auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der früheren „dritten Säule“ erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der „Säule“ oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese Kooperation wird in Kapitel 4 dieses Berichts näher eingegangen.

Anhang B — Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 — der Europäische Datenschutzbeauftragte

(1) Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.

(2) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 — Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;

b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;

c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;

d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;

e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;

(f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solches Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;

ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;

g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;

h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;

i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;

j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;

k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 — Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann

a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;

b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;

c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;

d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;

e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;

f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;

g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;

h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;

i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;

b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anhang C — Abkürzungsverzeichnis

ACTA	Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie
ZIS	Zollinformationssystem
ERH	Europäischer Rechnungshof
AdR	Ausschuss der Regionen
CPAS	Comité de Préparation pour les Affaires Sociales
DAS	Zuverlässigkeitserklärung
DG INFSO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
DG MARKT	Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
DIGIT	Generaldirektion Informatik
DPA	Nationale Datenschutzbehörde
DSK	Datenschutzkoordinator
DSB	Behördlicher Datenschutzbeauftragter
EAS	Europäische Verwaltungsakademie
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit
EG	Europäische Gemeinschaften
EZB	Europäische Zentralbank
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
EUA	Europäische Umweltagentur
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EIB	Europäische Investitionsbank
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESA	Europäische Schutzanordnung
EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl
ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
EU	Europäische Union
EWRS	Frühwarn- und Reaktionssystem
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
HR	Humanressourcen
IAS	Interner Auditdienst
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IMI	Binnenmarkt-Informationssystem
IOM	Internationale Organisation für Migration
ISS	Strategie der inneren Sicherheit
IT	Informationstechnologie
IRC	Gemeinsame Forschungsstelle
JRO	Gemeinsame Rückführungsaktion
GAB	Gemeinsame Aufsichtsbehörde
GKI	Gemeinsame Kontrollinstanz
JSIMC	Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament
LISO	Beauftragter für die lokale IT-Sicherheit
LSO	Lokaler Sicherheitsbeauftragter
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
PNR	Fluggastdatensätze
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung
SIS	Schengener Informationssystem
ANS	Abgeordneter nationaler Sachverständiger
SOC	Betriebszentrum

s-TESTA	Gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TFTP	Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus
TFTS	System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
TURBINE	TrUsted Revocable Biometrics IdeNtitiEs
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VIS	Visa-Informationssystem
WZO	Weltzollorganisation
WP29	Artikel-29-Datenschutzgruppe
WPPJ	Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“

Anhang D — Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäisches Parlament (EP)	Secondo SABBIONI	Data-Protection@europarl.europa.eu
Rat der Europäischen Union (Consilium)	Carmen LOPEZ RUIZ	Data.Protection@consilium.europa.eu
Europäische Kommission	Philippe RENAUDIÈRE	Data-Protection-officer@ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Union (CURIA)	Valerio Agostino PLACCO	Dataprotectionofficer@curia.europa.eu
Europäischer Rechnungshof (ECA)	Johan VAN DAMME	Data-Protection@eca.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	Maria ARSENE	Data.Protection@eesc.europa.eu
Ausschuss der Regionen (AdR)	Rastislav SPÁC	Data.Protection@cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank (EIB)	Alberto SOUTO DE MIRANDA	Dataprotectionofficer@eib.org
Europäischer Auswärtiger Dienst	Ingrid HVASS. a.i Carine CLAEYS	Ingrid.HVASS@eeas.europa.eu Carine.CLAEYS@eeas.europa.eu
Europäischer Bürgerbeauftragter	Rosita AGNEW	DPO-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu
Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)	Sylvie PICARD	Sylvie.picard@edps.europa.eu
Europäische Zentralbank (EZB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Laraine LAUDATI	Laraine.Laudati@ec.europa.eu
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	Edina TELESSY	Data-Protection@cdt.europa.eu
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)	Gregor SCHNEIDER	DataProtectionOfficer@oami.europa.eu
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	Nikolaos FIKATAS	Nikolaos.Fikatas@fra.europa.eu
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	Alessandro SPINA	Data.Protection@emea.europa.eu
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	Véronique DOREAU	Doreau@cpvo.europa.eu
Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Tiziana CICCARONE	Tiziana.Ciccarone@etf.europa.eu
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	Ulrike LECHNER	Dataprotection@enisa.europa.eu
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	Markus GRIMMEISEN	mgr@eurofound.europa.eu
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)	Ignacio Vázquez MOLINÍ	Ignacio.Vazquez-Molini@emcdda.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	Claus RÉUNIS	Dataprotectionofficer@efsa.europa.eu
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	Malgorzata NESTEROWICZ	Malgorzata.Nesterowicz@emsa.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Spyros ANTONIOU	Spyros.Antoniou@cedefop.europa.eu
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Hubert MONET	eacea-data-protection@ec.europa.eu
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA)	Emmanuelle BRUN	brun@osha.europa.eu
Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)	Rieke ARNDT	cfca-dpo@cfca.europa.eu
Satellitenzentrum der Europäischen Union	Jean-Baptiste TAUPIN	j.taupin@eusc.europa.eu
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	Ramunas LUNSKUS	Ramunas.Lunskus@eige.europa.eu
Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GSA)	Triinu VOLMER	Triinu.Volmer@gsa.europa.eu
Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	Zografia PYLORIDOU	Dataprotectionofficer@era.europa.eu
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	Beata HARTWIG	Beata.Hartwig@ec.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	Rebecca TROTT	Rebecca.trott@ecdc.europa.eu
Europäische Umweltagentur (EUA)	Olivier CORNU	Olivier.Cornu@eea.europa.eu
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	Jobst NEUSS	J.Neuss@eif.org
Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)	Sakari VUORENSOLA	Sakari.Vuorensola@frontex.europa.eu
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	Francesca PAVESI a.i. Frank Manuhutu	Francesca.Pavesi@easa.europa.eu
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)	Elena FIERRO SEDANO	Elena.Fierro-Sedano@ec.europa.eu
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	Zsófia SZILVÁSSY	Zsofia.Szilvassy@ec.europa.eu
Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	Joseph MIFSUD	Joseph.MIFSUD@eba.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	Bo BALDUYCK	data-protection-officer@echa.europa.eu
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	Nadine KOLLOCZEK	Nadine.Kolloczek@ec.europa.eu
Exekutivagentur für die Forschung (REA)	Evangelos TSAVALOPOULOS	Evangelos.Tsavalopoulos@ec.europa.eu
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	Angela BARDENEWER-RATING	Angela.Bardenhewer@f4e.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Sesar (SESAR)	Daniella PAVKOVIC	Daniella.Pavkovic@sesarju.eu
Gemeinsames Unternehmen Artemis	Anne SALAÜN	Anne.Salaun@artemis-ju.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky	Bruno MASTANTUONO	Bruno.Mastantuono@cleansky.eu
Initiative Innovative Arzneimittel (IMI)	Estefania RIBEIRO	Estefania.Ribeiro@imi.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff	Nicolas BRAHY	Nicolas.Brahy@fch.europa.eu
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	Catherine COUCKE	catherine.coucke@eiopa.europa.eu
Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	Leelo KILG-THORNLEY	leelo.kilg-thornley@cepol.europa.eu
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	Roberta MAGGIO a.i. Francesca LOMBARDO	roberta.maggio@eit.europa.eu
Europäische Verteidigungsagentur (EDA)	Alain-Pierre LOUIS	alain-pierre.louis@eda.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen ENIAC	Marc JEUNIAUX	Marc.Jeuniaux@eniac.europa.eu
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)	Michele Marco CHIODI	Michele-Marco.CHIODI@berec.europa.eu
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	Paul MARTINET	Paul.MARTINET@acer.europa.eu
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	Paula McCLURE	paula-mello.mcclure@ext.ec.europa.eu

Anhang E — Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen und der Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen

E-Mail-System – ERA

Stellungnahme vom 6. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das E-Mail-System und das Back-End E-Mail-System der ERA (Fälle 2012-136 und 137)

Internet-System – ERA

Stellungnahme vom 6. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Internet-System der ERA (Fall 2012-0135)

Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger – EFSA

Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger der EFSA" (Fall 2011-0882)

Internes Mobilitätsverfahren – ERCEA

Stellungnahme vom 3. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das interne Mobilitätsverfahren der ERCEA für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete (Fall 2012-0870)

Klinische Studie im Rahmen des Forschungsprojekts PROTECT WP4 –EMA

Stellungnahme vom 29. November 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „klinische Studie im Rahmen des Forschungsprojekts PROTECT WP4" (Fall 2012-0704)

Auswahlverfahren für die Position eines Mitglieds des Verwaltungsrats – EMA

Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Auswahlverfahren für die Position eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) sowie für die Position eines Mitglieds der nachstehend genannten wissenschaftlichen Ausschüsse der EMA: Ausschuss für neuartige Therapien, Ausschuss für Arzneimittel für seltene Krankheiten, Pädiatrieausschuss und Pharmakovigilanzausschuss für Risikobewertung (Fall 2011-1166)

Telearbeit – Rat der Europäischen Union

Avis du 23 novembre 2012 sur la notification d'un contrôle préalable reçue du délégué à la protection des données du Secrétariat Général du Conseil à propos du dossier „télétravail" (Dossier 2012-0661)

Anti-Mobbing-Verfahren – EMSA

Stellungnahme vom 23. November 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Anti-Mobbing-Verfahren bei der EMSA (Fall 2012-0302)

Verwaltungsuntersuchungen – FRA

Stellungnahme vom 23. November 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verwaltungsuntersuchungen bei der Agentur für Grundrechte (FRA) (Fall 2012-0683)

Invaliditätsausschuss – Eurofound

Stellungnahme vom 20. November 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Invaliditätsausschuss bei Eurofound (Fall 2011-0643)

Bescheinigungsverfahren – Cedefop

Stellungnahme vom 19. November 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Bescheinigungsverfahren beim Cedefop (Fall 2012-0706)

Internetüberwachung – Cedefop

Stellungnahme vom 15. November 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Internetüberwachung (Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Proxy-System) beim Cedefop (Fall 2011-1069)

Verfahren für die Personalbeurteilung – EASA

Stellungnahme vom 22. Oktober 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verfahren für die Personalbeurteilung bei der EASA (Fall 2011-1113)

Probezeitbericht, Jahresbeurteilung, Beförderung und Neueinstufung – F4E

Stellungnahme vom 16. Oktober 2012 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend Probezeitbericht, Jahresbeurteilung, Beförderung und Neueinstufung bei Fusion for Energy (Fälle 2012-404, 405, 406, 407 und 408)

Unterstützung, Sachverständige für Menschliche Faktoren, Untersuchung von Eisenbahnunfällen – ERA

Stellungnahme vom 10. Oktober 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen zur Aufnahme in eine Liste von Sachverständigen für Menschliche Faktoren zur Unterstützung der Natio-

nalen Untersuchungsstelle in einigen Mitgliedstaaten bei der Untersuchung von Eisenbahnunfällen" der ERA (Fall 2012-0635)

„Instance spécialisée en matière d'irrégularités financières" – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 26. September 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle bezüglich der „Instance spécialisée en matière d'irrégularités financières" – Rat der Europäischen Union (Fall 2012-0533)

Gesundheitsdaten – EACEA

Stellungnahme vom 12. September 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der EACEA (Fall 2012-0537)

Zutrittsgenehmigung und Zugangskontrolle (ZES und ZEK) für den physischen Schutz bei der JRC-ITU in Karlsruhe – Europäische Kommission

Stellungnahme vom 24. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Zutrittsgenehmigung und Zugangskontrolle (ZES und ZEK) für den physischen Schutz bei der JRC-ITU in Karlsruhe, Europäische Kommission (Fall 2008-0726)

Jährliche Interessenerklärung – ECDC (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten)

Stellungnahme vom 19. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die jährliche Interessenerklärung beim ECDC (Fall 2010-0914)

Mitarbeiterbeurteilung – CdT

Stellungnahme vom 19. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Mitarbeiterbeurteilung beim CdT (Fall 2012-475)

„Désignation du 3ème/2ème médecin dans la commission d'invalidité et commission médicale" – Gerichtshof

Stellungnahme vom 18. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Désignation du 3ème/2ème médecin dans la commission d'invalidité et commission médicale" – Gerichtshof (Fall 2011-0775)

Beschwerden gemäß Artikel 90a des Personalstatuts – OLAF

Stellungnahme vom 16. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß Artikel 90a des Personalstatuts (Fall 2012-0274)

Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen – CdT

Stellungnahme vom 6. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen – Übersetzungszentrum (Fall 2011-0916)

Interinstitutioneller Austausch von Mitarbeitern der Sprachendienste

Gemeinsame Stellungnahme vom 5. Juli 2012 zur Meldung der Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission, des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Zentralbank, des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Rechnungshofes für eine Vorabkontrolle über den interinstitutionellen Austausch von Mitarbeitern der Sprachendienste der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (Verbundene Fälle 2011-0560 und 2011-1029)

Auswahl und Benennung von zwei Interessengruppen – EIOPA

Stellungnahme vom 3. Juli 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Auswahl und Ernennung der zwei Interessengruppen bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) (Fall 2012-0264)

„Gestion du Bureau Véhicules de Service" – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 27. Juni 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Gestion du Bureau Véhicules de Service" – Rat der Europäischen Union (Fall 2012-0157)

Leistungsnachweisverfahren – CdT

Stellungnahme vom 11. Juni 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Leistungsnachweisverfahren, Übersetzungszentrum (Fall 2011-1156)

Beförderung, Laufbahnentwicklung sowie Beurteilung der oberen und mittleren Führungsebene – Cedefop

Stellungnahme vom 11. Juni 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Beförderung, Laufbahnentwicklung sowie Beurteilung der obe-

ren und mittleren Führungsebene, Cedefop (Fälle 2012-009 und 2012-010)

Probezeit, Laufbahnentwicklungsberichte (CDR) und Neueinstufung – EAHC

Stellungnahme vom 11. Juni 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Probezeit, Laufbahnentwicklungsberichte (CDR) und Neueinstufung, Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (Fälle 2010-828 und 2012-149)

Probezeitberichte – ERA

Stellungnahme vom 14. Juni 2012 zu den Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend Probezeitberichte, Laufbahnentwicklungsberichte (CDR), Neueinstufung, Beurteilung der Fähigkeit zum Arbeiten in einer dritten Sprache, Verwendung von Leistungsindikatoren in den Laufbahnentwicklungsberichten von „Financial Initiating Agents" sowie Verlängerung von Beschäftigungsverträgen von Bediensteten der ERA (Fälle 2011-960, 2011-961, 2011-962, 2012-087 und 2012-138)

Gesundheitsdaten – F4E

Schreiben vom 7. Juni 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei F4E (Fälle 2011-1088, 2011-1089, 2011-1090, 2011-1091)

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Stellungnahme vom 7. Juni 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Aufzeichnung der Telefongespräche auf einer Leitung, die für Anrufe beim technischen Dienst im Hinblick auf Maßnahmen in den Gebäuden der EU in Luxemburg reserviert ist (12 oder 32220)" (Fall 2011-0986)

eRecruitment – EBDD

Stellungnahme vom 31. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die eRecruitment-Verfahren bei der EBDD (Fall 2012-0290)

Mitarbeiterbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung – FRONTEX

Stellungnahme vom 30. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Mitarbeiterbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung bei Frontex (Fall 2011-969)

Jährliche Beurteilung – EACI

Stellungnahme vom 29. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die jährliche Beurteilung, Neueinstufung, Probezeit und Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (Fälle 2011-998, 2011-999 and 2011-1000)

Aufzeichnung von Telefongesprächen – EK

Stellungnahme vom 24. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Aufzeichnung der Telefonleitung, die für Berichte des Wachdienstes und Anrufe im Hinblick auf Maßnahmen, die mit dem System der Zugangskontrolle zu den Gebäuden der Kommission (Brüssel) verbunden sind, verwendet wird" (Fall 2011-0987)

System „Safe Mission Data" – EP

Stellungnahme vom 24. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das System „Safe Mission Data" (Daten für sichere Dienstreisen) (Fall 2012-0105),
Siehe auch

Vacances d'emploi hors encadrement – Europäische Kommission

Stellungnahme vom 22. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend „Vacances d'emploi hors encadrement" (Fall 2012-0276)

Erfassung von Telefongesprächen – EIB

Stellungnahme vom 15. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Fall „Erfassung von Telefongesprächen (Mobiltelefonie)", Europäische Investitionsbank (Fall 2009-0704)

Stipendienregelung – F4E

Stellungnahme vom 11. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Auswahlverfahren im Rahmen der Stipendienregelung von F4E und die Verwaltung der Regelung, Fusion for Energy (Fall 2012-246)

Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen – EACEA

Stellungnahme vom 11. Mai 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle von Verfahren zur Gewährung und Verwaltung von Finanzhilfen, Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (Fall 2011-1083)

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss – EIB

Stellungnahme vom 11. April 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss der Europäischen Investitionsbank (Fall 2011-1141)

Akkreditierung von Journalisten beim Europäischen Parlament

Stellungnahme vom 3. April 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Akkreditierung von Journalisten beim Europäischen Parlament (Fall 2011-0991)

Qualitätsüberwachung und Beurteilung von als Hilfskräften beschäftigten Konferenzdolmetschern – EK

Stellungnahme vom 29. März 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die kontinuierliche Qualitätsüberwachung und Beurteilung von als Hilfskräften beschäftigten Konferenzdolmetschern (ACI) bei der GD Dolmetschen, Europäische Kommission (Fall 2010-912)

Jährliche Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit – ENISA

Stellungnahme vom 27. März 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die jährliche Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit, Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (Fälle 2010-936 und 2010-937)

Beförderung und Neueinstufung – EFSA

Stellungnahme vom 26. März 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Beförderung und Neueinstufung, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Fall 2012-0079)

Aufruf zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen – EACEA

Stellungnahme vom 22. März 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend einen Aufruf zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Fall 2012-0007)

Überwachung der Arbeit externer Sachverständiger – EACEA

Stellungnahme vom 22. März 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Überwachung der Arbeit externer Sachverständiger bei der EACEA (Fall 2012-0008)

Leistungsbewertung – FRA

Stellungnahme vom 21. März 2012 zu Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Leistungsbewertung, Probezeit, Laufbahnweiterentwicklung und Neueinstufung sowie die Bewertung und Probezeit des Direktors, Europäische Agentur für Grundrechte (Fälle 2011-938, 2011-954, 2011-1076 und 2011-1077)

Organisation von Sitzungen und Mahlzeiten anlässlich der Sitzungen der Staats- und Regierungschefs – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 16. März 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Organisation von Sitzungen und Mahlzeiten anlässlich der Sitzungen der Staats- und Regierungschefs, Gipfeltreffen oder offizieller Sitzungen mit Drittländern sowie des Rates der Europäischen Union und anderer Sitzungen auf Ministerebene oder höher“ (Fall 2011-0933)

Verordnungen, die das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben

Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als GASP-spezifische restriktive Maßnahmen das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben, Europäische Kommission (Fall 2010-0426)

Ferienkolonien – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 22. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Vorgang „Ferienkolonien“, Rat der Europäischen Union (Fall 2011-0950)

Telearbeit – AdR

Stellungnahme vom 13. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Fall „Telearbeit“, Ausschuss der Regionen (Fall 2011-1133)

Probezeit von Referatsleitern/neu ernannten Direktoren – EuRH

Stellungnahme vom 13. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Probezeit von Referatsleitern/neu ernannten Direktoren, Europäischer Rechnungshof“ (Fall 2011-0988)

Verfahren für die Personalbeurteilung – EACEA

Stellungnahme vom 6. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle von Laufbahnentwicklungsberichten (CDR), Probezeit und Neueinstufung, Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (verbundene Fälle 2010-589, 2011-1071 und 2011-1072)

Verfahren für die Personalbeurteilung – EUFA

Stellungnahme vom 6. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Mitarbeiterbeurteilungen, Probezeitverfahren für Vertragsbedienstete und Neueinstufungen von Bediensteten auf Zeit bei der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) (Fall 2011-0952)

Untersuchungsverfahren – OLAF

Stellungnahme vom 3. Februar 2012 zu den Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend neue Untersuchungsverfahren des OLAF (interne Untersuchungen, externe Untersuchungen, abgewiesene Fälle und eingehende Hinweise ohne Ermittlungsinteresse, Koordinierungsfälle und Umsetzung der OLAF-Empfehlungen), Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Fälle 2011-1127, 2011-1129, 2011-1130, 2011-1131, 2011-1132)

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – CPVO

Stellungnahme vom 3. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) (Fall 2011-1128)

Ernennung von Beamten auf Probe zu Beamten auf Lebenszeit/Verwaltung von Probezeitberichten der Beamten – AdR

Stellungnahme vom 26. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Dossier „Titularisation des fonctionnaires stagiaires/Gestion des rapports de stage des agents" (Ernennung von Beamten auf Probe zu Beamten auf Lebenszeit/Verwaltung von Probezeitberichten der Beamten), Ausschuss der Regionen (Fall 2011-1118)

Probezeit und Leistungsbewertungsverfahren – EBDD

Stellungnahmen vom 17. Februar 2012 und vom 8. März 2012 zu den Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Probezeit und die Leistungsbewertungsverfahren bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Fälle 2011-0822 und 2011-1080)

Beförderungsverfahren – Rat der Europäischen Union

Stellungnahme vom 17. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Beförderungsverfahren beim Rat der Europäischen Union (Fall 2011-1161)

Einstellungsverfahren – IMI

Stellungnahme vom 13. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Einstellungsverfahren bei der Initiative Innovative Arzneimittel (IMI) (Fall 2011-0872)

Verfahren für die Einstellung und Beurteilung von Personal – CleanSky

Stellungnahme vom 13. Februar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verfahren für die Einstellung und Beurteilung von Personal bei CleanSky (Fall 2011-0839)

Einstellungsverfahren – Artemis JU

Stellungnahme vom 27. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Einstellungsverfahren beim Gemeinsamen Unternehmen Artemis (Fall 2011-0831)

Auswahl von Vertrauenspersonen und informelle Verfahren für Mobbingfälle – CPVO

Stellungnahme vom 23. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Auswahl von Vertrauenspersonen und die informellen Verfahren für Mobbingfälle beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) (Fall 2011-1073)

Verfahren der Auftragsvergabe und der Gewährung von Finanzhilfen – Cedefop

Stellungnahme vom 19. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend Verfahren der Auftragsvergabe und der Gewährung von Finanzhilfen beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Fall 2011-0542)

Verfahren für die Personalbeurteilung – JU FCH

Stellungnahme vom 16. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die jährliche Beurteilung und die Probezeit beim Gemeinsamen Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff (Fall 2011-835)

Beschaffungsverfahren – EUFA

Stellungnahme vom 13. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend den Aufruf zur Interessenbekundung Nr. CFCA/2010/CEI/01 und die anschließende Auftragsvergabe der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) (Fall 2011-1001)

„Sous-traitance partielle de la Caisse Maladie" – EIB

Schreiben vom 10. Januar 2012 zur geänderten Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend das Dossier „Sous-traitance partielle de la Caisse Maladie", Europäische Investitionsbank (Fall 2011-1039)

Verfahren für die Personalbeurteilung – EU-OSHA

Sammelstellungnahme vom 9. Januar 2012 zu den Meldungen für eine Vorabkontrolle betreffend die Verfahren für die Personalbeurteilung bei der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (Fälle 2011-957, 2011-958, 2011-959)

Verzeichnis der Verarbeitungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen, 2012

Professional Profile Map – ECDC

Schreiben vom 20. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der „ECDC Professional Profile Map“ (Fall 2012-0900)

Bedienstete – ERCEA

Schreiben vom 20. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst von Bediensteten der ERCEA (Fall 2012-0898)

Schulungsaktivitäten – ERCEA

Schreiben vom 19. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Verwaltung von Schulungsanträgen und Schulungsaktivitäten für Bedienstete der ERCEA“ (Fall 2012-0915)

Telefonnutzung – ETF

Antwort vom 11. Dezember 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Telefonnutzung bei der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Fall 2012-0917)

Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit – EACI

Antwort vom 9. Oktober 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die „Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit bei der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)“ (Fall 2012-0527)

Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Anwendung MATRIX – FRA

Antwort vom 12. September 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Anwendung MATRIX bei der Agentur für Grundrechte (FRA) (Fall 2012-0090)

„Search Facility“ – OLAF

Stellungnahme vom 10. August 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der „Search Facility“ beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Flexible Arbeitszeit – FRA

Antwort vom 13. April 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungen zur flexiblen Arbeitszeit bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Fall 2012-0089)

Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL) – EK

Antwort vom 13. April 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL) bei der Europäischen Kommission (Fall 2011-1153)

Nebentätigkeiten – Europäischer Bürgerbeauftragter

Antwort vom 12. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten der Mitglieder des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten (Fall 2012-0005)

Computergestützte Lernmodule – Rat der Europäischen Union

Antwort vom 10. Januar 2012 zur Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitungsvorgänge zu computergestützten Lernmodulen zur Sicherheitssensibilisierung beim Rat der Europäischen Union (Fall 2011-1058)

Anhang F — Verzeichnis der Stellungnahmen und förmlichen Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen

Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen

Klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln

Stellungnahme vom 19. Dezember 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG

Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien

Stellungnahme vom 13. Dezember 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

Stellungnahme vom 23. November 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

Versicherungsvermittlung, OGAW und Basisinformationsblätter für Anlageprodukte

Stellungnahme vom 23. November 2012 zu den Vorschlägen für eine Richtlinie über Versicherungsvermittlung, eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und eine Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte

Cloud-Computing in Europa

Stellungnahme vom 16. November 2012 zur Mitteilung der Kommission über die „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“

Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe

Stellungnahme vom 10. Oktober 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 354/83 in Bezug auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe

Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Transparenz, post-Schecke)

Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Vorschlags der Kommission KOM(2011)628 endgültig/2 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

Elektronische Vertrauensdienste

Stellungnahme vom 27. September 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Vertrauen und Zutrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (Verordnung über elektronische Vertrauensdienste)

Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten

Stellungnahme vom 5. September 2012 zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [.....] (Neufassung)

Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Stellungnahme vom 19. Juli 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit

Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder

Stellungnahme vom 17. Juli 2012 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“

Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union

Stellungnahme vom 9. Juli 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen

Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG

Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Stellungnahme vom 9. Juli 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung)

Vereinfachung der Verbringung von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen

Stellungnahme vom 9. Juli 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Verbringung von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Binnenmarkts

Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität

Stellungnahme vom 29. Juni 2012 zur Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität

Europäische Risikokapitalfonds

Stellungnahme vom 14. Juni 2012 zu den Vorschlägen für eine Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und für eine Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Intelligente Messsysteme

Stellungnahme vom 8. Juni 2012 zur Empfehlung der Kommission zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme

Unionsregister für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum

Stellungnahme vom 11. Mai 2012 zur Verordnung der Kommission zur Festlegung eines Unionsregisters für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum des EU-Emissionshandelssystems und die darauffolgenden Handelszeiträume

Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

Stellungnahme vom 24. April 2012 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika

Offene-Daten-Paket

Stellungnahme vom 18. April 2012 zum „Offene Daten-Paket" der Europäischen Kommission mit einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, zu einer Mitteilung zum Thema „Offene Daten" und dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten

Abschlussprüfungen

Stellungnahme vom 13. April 2012 zu den Vorschlägen der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen und für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Abkommen zwischen der EU und Kanada zur Sicherheit der Lieferkette

Stellungnahme vom 13. April 2012 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette

Grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen

Stellungnahme vom 28. März 2012 zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen

Überprüfung der Richtlinie über Berufsqualifikationen

Stellungnahme vom 8. März 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung […] über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems

Datenschutzreformpaket

Stellungnahme vom 7. März 2012 zum Datenschutzreformpaket

Integration der Funktionen einer Fahrerkarte in Führerscheine

Stellungnahme vom 17. Februar 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein in Bezug auf die Integration der Funktionen einer Fahrerkarte

Ratingagenturen

Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen

Insider-Geschäfte und Marktmanipulation

Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zu den Vorschlägen der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation

Märkte für Finanzinstrumente

Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zu den Vorschlägen der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten

Stellungnahme vom 10. Februar 2012 zu den Vorschlägen der Kommission für eine Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im Zollbereich

Stellungnahme vom 9. Februar 2012 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-USA für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism" der Vereinigten Staaten von Amerika

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern

Stellungnahme vom 27. Januar 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern

Alternative und Online-Verfahren zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

Stellungnahme vom 12. Januar 2012 zu den Vorschlägen für Rechtsvorschriften über alternative und Online-Verfahren zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

Förmliche Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen

Interoperabler EU-weiter eCall-Dienst

Kommentare vom 19. Dezember 2012 über die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (C(2012) 8509 endgültig)

Konsultation über die Selbstregulierung

Kommentare vom 19. Dezember 2012 zur öffentlichen Konsultation der Kommission über Selbstregulierung

Verhaltenskodex für Archive

Schreiben vom 3. Dezember 2012 an Frau Day, Generalsekretärin der Europäischen Kommission, mit Kommentaren über die Pläne des European Board of National Archivists (EBNA) und der Europäischen Archivgruppe (EAG), einen Verhaltenskodex für den Archivsektor auszuarbeiten, um unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Sektors den Datenschutzanforderungen Genüge zu tun

Schutz personenbezogener Daten in Neuseeland

Schreiben vom 9. November 2012 an Frau Françoise Le Bail, Generaldirektorin der GD Justiz, mit Kommentaren zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über den angemessenen Schutz personenbezogener Daten in Neuseeland gemäß der Richtlinie 95/46/EG

Offenes Internet

Kommentare des EDSB vom 15. Oktober 2012 zur öffentlichen Konsultation der GD Connect „Specific

aspects of transparency, traffic management and switching in an Open Internet" (Spezifische Fragen der Transparenz, der Verkehrssteuerung und des Anbieterwechsels in einem offenen Internet)

Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit in der EU

Kommentare des EDSB vom 10. Oktober 2012 zur öffentlichen Konsultation der GD Connect über die Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit in der EU

Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten

Schreiben vom 9. Oktober 2012 an Herrn Michel Barnier, Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, mit Kommentaren zur vorgeschlagenen Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten

Von Vermittlern gespeicherte illegale Inhalte im Internet

Kommentare vom 13. September 2012 zur öffentlichen Konsultation der GD Markt zu den Melde- und Abhilfeverfahren gegen von Vermittlern gespeicherte illegale Inhalte

Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum

Kommentare vom 16. Juli 2012 zur Mitteilung der Kommission – Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum

Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016

Kommentare zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016"

Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Schreiben vom 18. Juni 2012 an Frau Cecilia Malmström, Kommissionsmitglied für innere Angelegenheiten, zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Sonderausschuss Organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (CRIM)

Schreiben vom 7. Juni 2012 an Frau Sonia Alfano, MdEP, mit Kommentaren zur Einbeziehung des EDSB in den Sonderausschuss Organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (CRIM)

Europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen

Schreiben vom 11. April 2012 zum Grünbuch der Kommission „Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen"

Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR)

Kommentare vom 8. Februar 2012 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)

Verantwortungsbewusste Unternehmen

Schreiben vom 10. Januar 2012 zu dem von der Kommission am 25. Oktober 2011 angenommenen Paket „Verantwortungsbewusste Unternehmen"

Anhang G — Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Jahr 2012

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter verwendeten im Laufe des Jahres 2012 erneut beträchtliche Zeit und Mühe darauf, ihren Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen zu schärfen. Zudem behandelten sie in ihren Vorträgen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungen bei Organen und Einrichtungen der EU, in Mitgliedstaaten und in Drittländern konkrete Einzelprobleme.

Europäisches Parlament

8. Februar	Datenschutzbeauftragter, S&D-Konferenz über eine verbesserte Schengen-Governance (Brüssel) (*)
6. März	Datenschutzbeauftragter, Konferenz zur genetischen Diskriminierung (Brüssel)
15. März	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über das EU-Verwaltungsrecht (Brüssel)
27. März	Datenschutzbeauftragter, Veranstaltung der European Internet Foundation zum Cloud-Computing (Brüssel)
28. März	Datenschutzbeauftragter, Datenschutzplattform zur vorgeschlagenen Datenschutzverordnung (Brüssel)
25. April	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss IMCO: Wachstum und Mobilität (Brüssel) (*)
26. April	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: ACTA (Brüssel) (*)
16. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Workshop zum ACTA (Brüssel) (*)
29. Mai	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Workshop zur vorgeschlagenen Datenschutzverordnung (Brüssel) (*)
20. Juni	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Jahresbericht 2011 (Brüssel) (*)
26. Juni	Datenschutzbeauftragter, Die Grünen/Europäische Freie Allianz: Konferenz zum Thema „Entsteht eine elektronische Festung Europa?“ (Brüssel) (*)
28. Juni	Datenschutzbeauftragter, Die Grünen/Europäische Freie Allianz: Anhörung zur Datenschutzreform (Brüssel) (*)
10. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Interparlamentarische Ausschusssitzung zur Datenschutzreform (Brüssel) (*)
11. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Ausschuss LIBE: Eurodac-Verordnung (Brüssel) (*)

Rat

24. Januar	Datenschutzbeauftragter, Ständige Vertretung Polens, Datenschutztag (Brüssel)
2. Februar	Datenschutzbeauftragter, Konferenz des dänischen Ratsvorsitzes zum Thema „Ein Europa – ein Markt“ (Kopenhagen) (*)
14. März	Datenschutzbeauftragter, Arbeitsgruppe Datenschutz und Informationsaustausch (Brüssel)
4. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Internationale Konferenz zum Cyberspace (Budapest)

Europäische Kommission

25. Januar	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, DSB und DSK am Datenschutztag (Brüssel)
19. März	Datenschutzbeauftragter, EU-Konferenz: Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten (Washington DC) (*)
30. Mai	Datenschutzbeauftragter, Europäische Archivgruppe: Datenschutzreform (Kopenhagen)
21. Juni	Datenschutzbeauftragter, Digitale Versammlung zur Datenschutzreform (Brüssel)
24. September	Datenschutzbeauftragter, Seminar der EU-Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels (Brüssel)

Weitere Organe und Einrichtungen der EU

10. Mai	Datenschutzbeauftragter, Agentur für Grundrechte: Datenschutzreform (Wien) (*)
16. Mai	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Seminar bei der Europäischen Rechtsakademie: Zentrum zur Bekämpfung von Cyberkriminalität bei Europol (Brüssel) (*)
20. September	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Konferenz der Europäischen Rechtsakademie: Datenschutzverordnung (Trier)
19. Oktober	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Direktoren der EU-Agenturen (Stockholm) (*)
5. November	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Konferenz der Europäischen Rechtsakademie zur neuen Datenschutzrichtlinie (Trier)
8. November	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Workshop Internationale Organisationen (Brüssel)

Internationale Konferenzen

27. Januar	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über Computer, Privatsphäre und Datenschutz (Brüssel)
9. März	Datenschutzbeauftragter, IAPP Global Privacy Summit (Brüssel)
3. Mai	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Europäische Datenschutzbehörden (Brüssel)
7. Mai	Datenschutzbeauftragter, Europäischer Datenschutztag (Berlin)
9. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Amsterdam Privacy Conference (Amsterdam)
22. Oktober	Datenschutzbeauftragter, Public Voice Conference (Punta del Este, Uruguay)
23. Oktober	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre (Punta del Este, Uruguay)
15. November	Datenschutzbeauftragter, IAPP Europe: Data Protection Congress (Brüssel)
3. Dezember	Datenschutzbeauftragter, IAPP Europe: Knowledge Net conference (Brüssel) (*)
4. Dezember	Datenschutzbeauftragter, Dritte alljährliche Europäische Datenschutzkonferenz (Brüssel) (*)

Sonstige Veranstaltungen

18. Januar	Datenschutzbeauftragter, 5. Jahreskonferenz – Verarbeitung personenbezogener Daten (Paris) (*)
20. Januar	Datenschutzbeauftragter, Amerikanische Handelskammer: Digitale Wirtschaft (Brüssel)
26. Januar	Datenschutzbeauftragter, Europäische Akademie Berlin: Datenschutzreform (Berlin)
17. Februar	Datenschutzbeauftragter, European Association for Biometrics (Brüssel)
22. Februar	Datenschutzbeauftragter, Workshop zur Rechenschaftspflicht (Brüssel)
24. Februar	Datenschutzbeauftragter, Konferenz über die neuen Herausforderungen im Datenschutzrecht (Melbourne) (* und **)
5. März	Datenschutzbeauftragter, European Affairs Platform (Brüssel)
8. März	Datenschutzbeauftragter, Westminster eForum: Datenschutzreform (London)
15. März	Datenschutzbeauftragter, Forum zu verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (Amsterdam)
20. März	Datenschutzbeauftragter, C-PET: Datenschutzreform (Washington DC)
21. März	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Konferenz zum Cloud-Computing (Brüssel) (*)
26. März	Datenschutzbeauftragter, European Voice: Datenschutzreform (Brüssel)

27. März	Datenschutzbeauftragter, Amerikanische Handelskammer in Frankreich (Paris) (*)
29. März	Datenschutzbeauftragter, niederländischer Datenschutzverband (Utrecht)
12. April	Datenschutzbeauftragter, Tech America: Datenschutzreform (Brüssel)
16. April	Datenschutzbeauftragter, Workshop über nationale Menschenrechtsinstitute (Löwen)
20. April	Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Datenschutzseminar (Cambridge)
24. April	Datenschutzbeauftragter, EU-US-Forum zum Wirtschaftsrecht (Brüssel)
26. April	Datenschutzbeauftragter, Berkeley Law Forum (Palo Alto, USA) (*)
27. April	Datenschutzbeauftragter, Future of Privacy Forum (Mountain View, USA)
22. Mai	Datenschutzbeauftragter, Privacy Law Forum (Frankfurt)
31. Mai	Datenschutzbeauftragter, Workshop zur Rechenschaftspflicht (Brüssel)
6. Juni	Datenschutzbeauftragter, ISMS Forum: Datenschutzreform (Madrid)
8. Juni	Datenschutzbeauftragter, DIGITALEUROPE: Datenschutzreform (Brüssel)
8. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Columbia Institute for Tele-Information (New York) (*)
11. Juni	Datenschutzbeauftragter, Reuters-Gipfel zur Datenschutzreform (London)
12. Juni	Datenschutzbeauftragter, Datenschutz und Freiheit der Meinungsäußerung (Oxford) (*)
15. Juni	Datenschutzbeauftragter, Konferenz zum Datenschutzrecht (Freiburg)
18. Juni	Datenschutzbeauftragter, DuD 2012: Datenschutzreform (Berlin) (*)
19. Juni	Datenschutzbeauftragter, Digital E-Forum: Datenschutzreform (Luxemburg)
20. Juni	Datenschutzbeauftragter, Eurosmart: Datenschutzreform (Brüssel)
21. Juni	Datenschutzbeauftragter, Time.Lex (Brüssel)
21. Juni	Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Amerikanische Handelskammer in Italien und US-Vertretung (Rom) (*)
25. Juni	Datenschutzbeauftragter, Wirtschaftsrat: Datenschutzreform (Brüssel)
26. Juni	Datenschutzbeauftragter, Cabinet DN: Datenschutzreform (Brüssel)
27. Juni	Datenschutzbeauftragter, Biometrics Institute (London)
12. Juli	Datenschutzbeauftragter, Microsoft: Datenschutzreform (Brüssel)
12. September	Datenschutzbeauftragter, Freedom – Not Fear (Brüssel)
19. September	Datenschutzbeauftragter, World Smart Week: Datenschutzreform (Nizza)
3. Oktober	Datenschutzbeauftragter, CEPS: elektronische Überwachung (Brüssel)
16. Oktober	Datenschutzbeauftragter, GSMA-ETNO-Seminar: Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (Brüssel) (*)
7. November	Datenschutzbeauftragter, Schweizer Rück: Globaler Datenschutz (Zürich)
13. November	Datenschutzbeauftragter, Internet of Things Europe (Brüssel)
14. November	Datenschutzbeauftragter, E-Commerce Europe (Brüssel)
26. November	Datenschutzbeauftragter, ECTA: Datenschutzreform (Brüssel)
28. November	Datenschutzbeauftragter, Eurocommerce: Datenschutzreform (Brüssel)
30. November	Datenschutzbeauftragter, Conseil National de l'Ordre des Médecins (Brüssel)

(*) Der Text steht auf der Website des EDSB zur Verfügung.

(**) Das Video steht auf der Website des EDSB zur Verfügung.

Anhang H — Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte und der Stellvertretende Beauftragte mit einem Großteil ihrer Mitarbeiter.

Direktor, Leiter des Sekretariats

Christopher DOCKSEY

• Aufsicht und Durchsetzung

Sophie LOUVEAUX *Amtierende Referatsleiterin*	Pierre VERNHES (*) *Rechtsberater*
Jaroslaw LOTARSKI (*) *Leiter Beschwerden*	Maria Verónica PEREZ ASINARI *Leiterin Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen*
Delphine HAROU *Leiterin Vorabkontrollen*	Athena BOURKA (*) *Abgeordnete nationale Sachverständige*
Raffaele DI GIOVANNI BEZZI *Rechtsreferent*	Elisabeth DUHR (*) *Abgeordnete nationale Sachverständige*
Daniela GUADAGNO *Abgeordnete nationale Sachverständige*	Ute KALLENBERGER *Rechtsreferentin*
Xanthi KAPSOSIDERI *Rechtsreferentin*	Luisa PALLA *Assistentin im Bereich Aufsicht und Durchsetzung*
Antje PRISKER *Rechtsreferentin*	Dario ROSSI *Assistent im Bereich Aufsicht und Durchsetzung* *Rechnungsführungskorrespondent* *Nachträgliche Finanzprüfung*
Tereza STRUNCOVA *Rechtsreferentin*	Michaël VANFLETEREN *Rechtsreferentin*

• Politik und Beratung

Hielke HIJMANS *Referatsleiter*	Herke KRANENBORG *Leiter Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolitik*
Anne-Christine LACOSTE *Leiterin Internationale Kooperation und Rechtspolitik*	Zsuzsanna BELENYESSY *Rechtsreferentin*
Gabriel Cristian BLAJ *Rechtsreferentin*	Alba BOSCH MOLINE *Rechtsreferentin*
Isabelle CHATELIER *Rechtsreferentin*	Katarzyna CUADRAT-GRZYBOWSKA (*) *Rechtsreferentin*
Priscilla DE LOCHT *Rechtsreferentin*	Amanda JOYCE *Assistentin im Bereich Politik und Beratung*
Elise LATIFY *Rechtsreferentin*	Per JOHANSSON *Rechtsreferentin*
Owe LANGFELDT (*) *Kommissarischer Rechtsreferent*	Vera POZZATO *Rechtsreferentin*
Galina SAMARAS *Assistentin im Bereich Politik und Beratung*	

• IT Policy

Achim KLABUNDE *Sektorleiter*	Massimo ATTORESI *Technologie- und Sicherheitsreferent*
Andy GOLDSTEIN *Technologie- und Sicherheitsreferent*	Bart DE SCHUITENEER *Technologiereferent* *LISO*
Luis VELASCO (*) Technologiereferent	

• Operation, Planung und Unterstützung

Andrea BEACH *Sektorleiterin*	Marta CORDOBA-HERNANDEZ *Verwaltungsassistentin*
Kim DAUPHIN *Kommissarische Verwaltungsassistentin*	Milan KUTRA *Verwaltungsassistent*
Kim Thien LÊ *Verwaltungsassistentin*	Ewa THOMSON *Verwaltungsassistentin*

• Information und Kommunikation

Olivier ROSSIGNOL *Sektorleiter*	Parminder MUDHAR *Sachverständige im Bereich Information und Kommunikation*
Agnieszka NYKA *Sachverständige im Bereich Information und Kommunikation*	Benoît PIRONET *Web-Entwickler*

• Personal, Haushalt und Verwaltung

Leonardo CERVERA NAVAS *Referatsleiter*	Maria SANCHEZ LOPEZ *Leiterin Finanzen*
Pascale BEECKMANS *Assistentin im Bereich Finanzen* *GEMI*	Laetitia BOUAZZA-ALVAREZ *Verwaltungsassistentin*
Isabelle DELATTRE (*) *Assistentin im Bereich Finanzen und Rechnungsführung*	Anne LEVÊCQUE *Assistentin im Bereich Personalwesen und behördliche Abwesenheitsverwaltung*
Vittorio MASTROJENI *Personalreferent*	Julia MALDONADO MOLERO (*) *Kommissarische Verwaltungsassistentin*
Daniela OTTAVI *Referentin im Bereich Finanzen und Auftragswesen*	Aida PASCU *Verwaltungsassistentin* *LSO*
Sylvie PICARD *Datenschutzbeauftragte* *ICC*	Anne-Françoise REYNDERS *Assistentin im Bereich Personalwesen und Weiterbildungskoordinatorin*

(*) Mitarbeiter, die im Jahr 2012 den EDSB verlassen haben.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Jahresbericht 2012

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2013 — 125 S. — 21 × 29.7 cm

ISBN 978-92-95076-77-8
doi:10.2804/52194

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar: über EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten
  bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
  bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
  (http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
  über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
  oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

  (*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union
  (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

QT-AA-13-001-DE-C

DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten

www.edps.europa.eu

@EU_EDPS

Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-95076-77-8